

**Auswertung der Umfrage zum Scheidungsrecht bei
Richter/innen und Anwält/innen sowie
Mediatoren/Mediatorinnen**

**Evaluation du sondage
portant sur l'application du droit du divorce à
l'intention des juges, des avocats et des médiateurs**

**Analisi dei risultati dell'indagine sul diritto del
divorzio svolta presso giudici, avvocati e mediatori**

**erstellt durch das / établie par / effettuata dall'
Institut für Politikstudien Interface, Luzern**

**im Auftrag des / sur mandat de / su mandato dell'
Bundesamtes für Justiz / Office fédérale de la justice / Ufficio federale di giustizia**

Mai / Maggio 2005

Inhaltsverzeichnis / Table des matières / Indice

I.	Fragen zur Person, die den Fragebogen ausfüllt	
	Questions concernant la personne qui remplit le questionnaire	
	Domande concernenti la persona che compila il questionario.....	7
1	Funktion / Fonction / Funzione.....	7
2	Geschlecht / Sexe / Sesso.....	8
3	Alterskategorie / Tranche d'âge / Fascia d'età.....	9
4	Sprache / Langue / Lingua.....	10
5	Tätigkeitsgebiet / Région / Regione.....	11
6	Anteil Scheidungsfälle Part consacré aux procédures de divorce Parte dedicata a casi di divorzio.....	12
7	Mediationsausbildung Formation dans le domaine de la médiation Formazione sulla mediazione.....	13
II.	Fragen zur Ausbildung in Kindesanhörung und zur Vertretung in Scheidungsverfahren	
	Questions concernant la formation dans le domaine de l'audition des enfants et la représentation dans les procédures de divorce	
	Domande concernenti la formazione sull'audizione dei fanciulli e la rappresentanza nell'ambito della procedura di divorzio.....	14
8	Kurs Kindesanhörung Cours sur l'audition des enfants Formazione sull'audizione die fanciulli.....	14
9	Vertretung der Ehegatten Représentation des époux par un avocat Rappresentazione da parte di un avvocato.....	14
III.	Fragen zu den Scheidungsgründen	
	Questions concernant les causes de divorce	
	Domande concernenti le cause del divorzio.....	15
10	Änderung der Bedenkfrist? Modification du délai de réflexion? Modifica del termine di riflessione? (Art. 111 ZGB/CC).....	15
11	Keine Bedenkfrist? Pas de délai de réflexion? Nessun periodo di riflessione?.....	16
12	Verzicht auf Bedenkfrist bei vorausgehender Trennung Renonciation au délai de réflexion en cas de séparation antérieure Nessun periodo di riflessione se i coniugi hanno vissuto separati?.....	17

13	Beibehaltung von Art. 112? Maintien de l'art. 112? Conservare l'art. 112?	18
14	Verfahren / Procédure / Procedura (Art. 112 ZGB/CC)	19
15	Streichen von Art. 113 ZGB? Suppression de l'art. 113 CC? Abrogare l'art. 113 CC?	32
16	Streichen von Art. 116 ZGB? Suppression de l'art. 116 CC? Abrogare l'art. 116 CC?	33
17	Klage im Ausland wegen der Trennungsfrist? Demande à l'étranger avant l'écoulement de la période de séparation? Domanda di divorzio all'estero a causa del periodo di separazione?	34
IV.	Fragen zur Wohnung der Familie Questions concernant le logement de la famille Domande concernenti l'abitazione familiare	35
18	Familienwohnung Logement de la famille Abitazione familiare (Art. 121 ZGB/CC)	35
V.	Fragen zur beruflichen Vorsorge Questions concernant la prévoyance professionnelle Domande concernenti la previdenza professionale	41
19	Gesamtbeurteilung des Vorsorgeausgleichs Appréciation générale de la réglementation sur la prévoyance professionnelle Giudizio generale sulla regolamentazione della previdenza professionale	41
20	Reformbedarf beim Vorsorgeausgleich? Besoin de réforme dans le domaine de la prévoyance professionnelle? Necessità di riforma nel campo della previdenza professionale?	43
21	Vorsorgeausgleich im IPRG regeln? Réglementation de la prévoyance professionnelle dans la LDIP? Regolare la previdenza professionale nella LDIP?	57
VI.	Fragen zum nachehelichen Unterhalt Questions concernant l'entretien après le divorce Domande concernenti il mantenimento dopo il divorzio	58
22	Gesamtbeurteilung von Art. 125 ZGB Appréciation générale de l'art. 125 CC Giudizio generale sull'art. 125 CC	58
23	Reformbedarf im Unterhaltsrecht? Besoin de réforme relativement à l'entretien après le divorce? Mantenimento dopo il divorzio (Art. 125-132 ZGB/CC)	60

VII. Fragen zu den Kinderbelangen	
Questions concernant les enfants	
Domande concernenti i figli	77
1. Gemeinsame elterliche Sorge	
Autorité parentale commune	
Autorità parentale in comune	77
24 Anteil gemeinsamer elterlicher Sorge	
Part des procédures où l'autorité parentale commune a été maintenue	
Parte delle procedure in cui l'autorità parentale congiunta è stata mantenuta .	77
25 Nachträgliche Änderung der gemeinsamen elterlichen Sorge	
Modification ultérieure de l'autorité parentale comune	
Attribuzione successiva dell'autorità parentale a un solo genitore	79
26 Gemeinsame elterliche Sorge nur auf gemeinsamen Antrag?	
Autorité parentale commune uniquement sur requête conjointe?	
Autorità parentale comune soltanto su istanza comune?	81
27 Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall?	
Autorité parentale commune en tant que principe?	
Autorità parentale comune come principio?	82
28 Verbesserungsmöglichkeiten für Väter?	
Possibilités d'amélioration pour les pères?	
Possibilità di migliorare la situazione dei padri?	85
2. Zum Anhörungsrecht der Kinder	
Audition des enfants	
Audizione dei figli	94
29 Praxis der Kindesanhörung	
Audition des enfants dans la pratique	
L'audizione dei figli nella pratica	
(Art. 144 Abs. 2 ZGB / Art. 144, al. 2 CC / Art. 144, cpv. 2 CC)	94
30 Anzahl Kindesanhörungen	
Nombre d'auditions des enfants	
Numero delle audizioni di minorenni	139
31 Beurteilung von Art. 144 Abs. 2 ZGB	
Appréciation de l'art. 144, al. 2, CC	
Giudizio sull'art. 144 cpv. 2 CC	143
32 Gesetzliches Mindestalter für Kindesanhörungen?	
Age minimum légal pour l'audition des enfants?	
Età legale minima per l'audizione?.....	145
33 Reformbedarf bei Art. 144 Abs. 2 ZGB	
Besoin de réforme de l'art. 144, al. 2, CC	
Necessità di modificare l'art. 144 cpv. 2 CC?	152
3. Zum "Kinderanwalt" / Représentation / Rappresentanza	162
34 Vertretung des Kindes	
Représentation de l'enfant	
Rappresentanza del figlio (Art. 146/147 ZGB/CC)	162

4.	Zum Besuchsrecht / Droit de visite / Diritto di visita	172
35	Durchsetzung des Besuchsrecht Exercice du droit de visite Attuazione del diritto di visita.....	172
36	Gesetzliches Mindestbesuchsrecht Droit de visite minimal prévu par la loi Diritto di visita minimo	189
5.	Gesamtbeurteilung der Bestimmungen über die Kinder Appréciation générale des dispositions concernant les enfants Valutazione generale delle disposizioni concernenti i figli	190
37	Situation der Kinder im Scheidungsverfahren Situation des enfants dans les procédures de divorce Situazione dei figli durante la procedura di divorzio	190
VIII.	Fragen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts Questions concernant la suspension de la vie commune Domande concernenti la sospensione della vita comune.....	193
38	Art. 175 ZGB: Reformbedarf? Art. 175 CC: besoin de réforme? Necessità di modificare l'art. 175 CC?	193
IX.	Gesamtbeurteilung des Scheidungsrechts in seiner heutigen Fassung Appréciation générale du droit du divorce dans sa teneur actuelle Valutazione generale dell'attuale diritto del divorzio	207
39	Gesamtbeurteilung des Scheidungsrechts Appréciation générale du droit du divorce Giudizio generale sul diritto del divorzio.....	207
40	Weitere Revisionsanliegen? Autres propositions de révision? Proposte di revisione?.....	210
	<i>Anhang / Annexe / Allegato</i>	227
	Revisionsvorschläge im Bereich des Vorsorgeausgleichs Propositions de révision relatives à la compensation de la prévoyance dans le 2^{ème} pilier Domande concernenti proposte concrete di revisione nell'ambito delle prestazioni di previdenza professionale.....	227
1.	Fragen zu Artikel 122 ZGB Questions en relation avec l'art. 122 CC Domande in merito all'articolo 122 CC	227
41	Teilung der Vorsorgeansprüche durch die Gerichte? Partage des prétentions en matière de prévoyance à effectuer par le juge? Divisione delle aspettative inerenti alla previdenza professionale da parte del giudice?	227

42	Erwerbsbiographien von Amtes wegen feststellen? Détermination d'office les données biographiques relatives aux prétentions en matière de prévoyance? Determinazione d'ufficio die dati biografici inerenti alla previdenza professionale?	229
43	Stichtag für die Teilung der beruflichen Vorsorge Date-butoir pour le partage de la prévoyance professionnelle Giorno di riferimento per la divisione della previdenza professionale.....	230
2.	Fragen zu Artikel 123 ZGB Questions en relation avec l'art. 123 CC Domande in merito all'articolo 123 CC	233
44	Revision von Art. 123 Abs. 1 ZGB? Révision de l'art. 123, al. 1, CC? Revisione dell'art. 123 cpv. 1 CC?	233
45	Revision von Art. 123 Abs. 2 ZGB? Révision de l'art. 123, al. 2, CC? Revisione dell'art. 123 cpv. 2 CC?	236
3.	Fragen zu Artikel 124 ZGB Questions en relation avec l'art. 124 CC Domande in merito all'articolo 124 CC	239
46	Konkretisierung der Voraussetzungen? Concrétisation des conditions? Chiarire le condizioni?	239
47	Konkretisierung der Bemessungsgrundlagen Concrétisation des bases de calcul Definizione delle basi di calcolo	240
48	Entschädigungen selbst bei bescheidenen Verhältnissen? Indemnisation même en cas de difficultés financières? Indennità anche in caso di condizioni modeste?	241
49	Entschädigung möglichst in Kapitalform? Indemnisation si possible sous forme de capital? Indennità, se possibile, sotto forma di capitale?	242
50	Regelung für Restschuld bei Tod Réglementation relative au versement du solde de l'indemnité en cas de décès du débiteur Regolamentazione relativa al saldo in caso di morte del debitore.....	243
51	Gerichtliche Anweisung Avis au débiteur par le juge Avviso al debitore da parte del giudice.....	244
52	Weitere Revisionsvorschläge zum Vorsorgeausgleich Autres propositions de révision concernant la compensation de la prévoyance dans le 2 ^{ème} pilier Altre proposte di revisione concernenti la compensazione della previdenza professionale	245

- I. Fragen zur Person, die den Fragebogen ausfüllt
- I. Questions concernant la personne qui remplit le questionnaire
- I. Domande concernenti la persona che compila il questionario

1. In welcher Funktion sind Sie tätig?

1. Quelle est votre fonction ?

1. Qual è la Sua funzione?

Alle Antwortenden

V1.1

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Richter/-in erster Instanz*	219	23.1	23.1	23.1
	Richter/-in zweiter Instanz	30	3.2	3.2	26.2
	Friedensrichter/-in	1	.1	.1	26.3
	Anwalt/Anwältin**	647	68.1	68.1	94.4
	Mediator/-in	19	2.0	2.0	96.4
	keine Funktionsangabe	34	3.6	3.6	100.0
	Gesamt	950	100.0	100.0	

*16 In dieser Kategorie mitgezählt sind jene Personen, welche im Fragebogen sowohl die Funktion "RichterIn erster Instanz" und "Anwalt/Anwältin" angekreuzt haben (n=16)

**In dieser Kategorie mitgezählt ist eine Person, welche im Fragebogen sowohl die Funktion "Anwalt/Anwältin" und "Friedensrichter/-in" angekreuzt hat.

2. Ihr Geschlecht ist?

2. Quel est votre sexe ?

2. Sesso

Alle Antwortenden

V2

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	weiblich	338	35.6	35.6	35.6
	männlich	612	64.4	64.4	100.0
	Gesamt	950	100.0	100.0	

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V2

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	weiblich	85	34.0	34.0	34.0
	männlich	165	66.0	66.0	100.0
	Gesamt	250	100.0	100.0	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V2

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	weiblich	229	35.4	35.4	35.4
	männlich	418	64.6	64.6	100.0
	Gesamt	647	100.0	100.0	

3. Bitte geben Sie an, welcher Alterskategorie Sie angehören.

3. A quelle tranche d'âge appartenez-vous ?

3. A quale fascia d'età appartiene?

Alle Antwortenden

V3

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	unter 30	8	.8	.8	.8
	30-39	188	19.8	19.8	20.6
	40-49	379	39.9	39.9	60.5
	50-59	286	30.1	30.1	90.6
	60 und mehr Jahre	89	9.4	9.4	100.0
	Gesamt	950	100.0	100.0	

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V3

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	unter 30	3	1.2	1.2	1.2
	30-39	39	15.6	15.6	16.8
	40-49	112	44.8	44.8	61.6
	50-59	72	28.8	28.8	90.4
	60 und mehr Jahre	24	9.6	9.6	100.0
	Gesamt	250	100.0	100.0	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V3

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	unter 30	5	.8	.8	.8
	30-39	138	21.3	21.3	22.1
	40-49	252	38.9	38.9	61.1
	50-59	194	30.0	30.0	91.0
	60 und mehr Jahre	58	9.0	9.0	100.0
	Gesamt	647	100.0	100.0	

4. In welcher Sprache sind Sie beruflich hauptsächlich tätig?

4. Quelle est votre (principale) langue de travail ?

4. Quale lingua utilizza principalmente per la Sua attività professionale?

Alle Antwortenden

V4

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	deutsch	721	75.9	76.5	76.5
	französisch	166	17.5	17.6	94.2
	italienisch	55	5.8	5.8	100.0
	Gesamt	942	99.2	100.0	
Fehlend	System	8	.8		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V4

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	deutsch	190	76.0	76.6	76.6
	französisch	48	19.2	19.4	96.0
	italienisch	10	4.0	4.0	100.0
	Gesamt	248	99.2	100.0	
Fehlend	System	2	.8		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V4

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	deutsch	487	75.3	76.0	76.0
	französisch	113	17.5	17.6	93.6
	italienisch	41	6.3	6.4	100.0
	Gesamt	641	99.1	100.0	
Fehlend	System	6	.9		
Gesamt		647	100.0		

5. Wie charakterisieren Sie Ihr Tätigkeitsgebiet?

5. Comment qualifiez-vous la région dans laquelle vous exercez votre activité ?

5. Come definirebbe la regione nella quale esercita la Sua attività?

Alle Antwortenden

V5

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Grosse Stadt	363	38.2	39.5	39.5
	Agglomeration, Regionalzentrum	433	45.6	47.1	86.5
	Auf dem Land	124	13.1	13.5	100.0
	Gesamt	920	96.8	100.0	
Fehlend	System	30	3.2		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V5

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Grosse Stadt	53	21.2	22.4	22.4
	Agglomeration, Regionalzentrum	128	51.2	54.0	76.4
	Auf dem Land	56	22.4	23.6	100.0
	Gesamt	237	94.8	100.0	
Fehlend	System	13	5.2		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V5

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Grosse Stadt	288	44.5	45.4	45.4
	Agglomeration, Regionalzentrum	283	43.7	44.6	89.9
	Auf dem Land	64	9.9	10.1	100.0
	Gesamt	635	98.1	100.0	
Fehlend	System	12	1.9		
Gesamt		647	100.0		

6. Bitte schätzen Sie grob, welchen Anteil an Ihrer beruflichen Tätigkeit Scheidungsfälle ausmachen.

6. Pouvez-vous estimer approximativement la part de votre activité professionnelle que vous consacrez à des procédures de divorce ?

6. Stimmi approssimativamente la parte della Sua attività professionale che dedica a casi di divorzio.

Alle Antwortenden

V6

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	unter 20%	175	18.4	18.5	18.5
	20-39%	408	42.9	43.1	61.6
	40-59%	205	21.6	21.7	83.3
	60-79%	116	12.2	12.3	95.6
	80-100%	42	4.4	4.4	100.0
	Gesamt	946	99.6	100.0	
Fehlend	System	4	.4		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V6

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	unter 20%	41	16.4	16.4	16.4
	20-39%	105	42.0	42.0	58.4
	40-59%	61	24.4	24.4	82.8
	60-79%	31	12.4	12.4	95.2
	80-100%	12	4.8	4.8	100.0
	Gesamt	250	100.0	100.0	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V6

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	unter 20%	122	18.9	18.9	18.9
	20-39%	288	44.5	44.7	63.6
	40-59%	133	20.6	20.6	84.2
	60-79%	77	11.9	11.9	96.1
	80-100%	25	3.9	3.9	100.0
	Gesamt	645	99.7	100.0	
Fehlend	System	2	.3		
Gesamt		647	100.0		

7. Haben Sie eine Mediationsausbildung?

7. Avez-vous déjà suivi un cours de formation dans le domaine de la médiation ?

7. Ha seguito una formazione sulla mediazione?

Alle Antwortenden

V7

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	148	15.6	15.7	15.7
	nein	792	83.4	84.3	100.0
	Gesamt	940	98.9	100.0	
Fehlend	System	10	1.1		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V7

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	27	10.8	10.9	10.9
	nein	221	88.4	89.1	100.0
	Gesamt	248	99.2	100.0	
Fehlend	System	2	.8		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V7

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	100	15.5	15.6	15.6
	nein	541	83.6	84.4	100.0
	Gesamt	641	99.1	100.0	
Fehlend	System	6	.9		
Gesamt		647	100.0		

II. Fragen zur Ausbildung in Kindesanhörung und zur Vertretung in Scheidungsverfahren

Die nachfolgenden beiden Fragen wenden sich nur an die Richterschaft.

II. Questions concernant la formation dans le domaine de l'audition des enfants et la représentation dans les procédures de divorce

Les deux questions qui suivent ne s'adressent qu'aux juges.

II. Domande concernenti la formazione sull'audizione dei fanciulli e la rappresentanza nell'ambito della procedura di divorzio

Le due domande seguenti sono destinate unicamente ai giudici.

8. Haben Sie einen Kurs über Kindesanhörung besucht?

8. Avez-vous déjà suivi un cours de formation dans le domaine de l'audition des enfants ?

8. Ha seguito una formazione sull'audizione dei fanciulli?

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V8

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	138	55.2	55.9	55.9
	nein	109	43.6	44.1	100.0
	Gesamt	247	98.8	100.0	
Fehlend	System	3	1.2		
Gesamt		250	100.0		

9. Bitte schätzen Sie grob in Prozenten der von Ihnen bearbeiteten Scheidungsverfahren, wie die Ehegatten vertreten sind.

(Bitte setzen Sie die entsprechenden Prozentzahlen ins Kästchen; die Summe Ihrer Angaben sollte 100 betragen.)

9. Pouvez-vous estimer approximativement le pourcentage des procédures de divorce que vous avez traitées, dans lesquelles les époux étaient représentés ou non par un avocat ?

(Veuillez indiquer le pourcentage dans les cases correspondantes, de telle façon que la somme de vos indications se monte à 100.)

9. Stimi approssimativamente la percentuale delle procedure di divorzio che ha trattato nelle quali i coniugi erano rappresentati o meno da un avvocato.

(Per favore inserisca la rispettiva percentuale nelle caselle corrispondenti; il totale dei valori indicati deve essere pari a 100.)

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen, n=230
(Mittelwerte):

- 29% Kein Ehegatte durch Anwalt/Anwältin vertreten
- 15% Nur ein Ehegatte durch Anwalt/Anwältin vertreten
- 17% Beide Ehegatten durch den gleichen Anwalt/die gleiche Anwältin vertreten
- 39% Jeder Ehegatte durch eigenen Anwalt/eigene Anwältin vertreten

III. Fragen zu den Scheidungsgründen

Die nachfolgenden Fragen richten sich wieder an alle.

III. Questions concernant les causes de divorce

Les questions qui suivent s'adressent à nouveau à tous les destinataires du questionnaire.

III. Domande concernenti le cause del divorzio

Le domande seguenti si rivolgono a tutti.

10. Sind Sie der Meinung, die Bedenkfrist von zwei Monaten bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 111 Abs. 2 ZGB) sollte geändert werden?

10. Êtes-vous d'avis qu'il faudrait modifier le délai de réflexion de deux mois prévu à l'art. 111, al. 2, CC en cas de divorce sur requête commune ?

10. Ritieni che occorra modificare il termine di riflessione di due mesi previsto all'articolo 111 capoverso 2 CC in caso di divorzio su richiesta comune?

Alle Antwortenden

V10

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	689	72.5	73.1	73.1
	nein	219	23.1	23.2	96.3
	kann mich nicht festlegen	35	3.7	3.7	100.0
	Gesamt	943	99.3	100.0	
Fehlend	System	7	.7		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V10

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	163	65.2	65.7	65.7
	nein	76	30.4	30.6	96.4
	kann mich nicht festlegen	9	3.6	3.6	100.0
	Gesamt	248	99.2	100.0	
Fehlend	System	2	.8		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V10

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	490	75.7	76.2	76.2
	nein	128	19.8	19.9	96.1
	kann mich nicht festlegen	25	3.9	3.9	100.0
	Gesamt	643	99.4	100.0	
Fehlend	System	4	.6		
Gesamt		647	100.0		

11. Sollte die Scheidung ohne eine Bedenkfrist erfolgen können, so dass der gemeinsame Antrag als Scheidungsgrund genügt?

11. Le divorce devrait-il pouvoir être prononcé sans délai de réflexion, de telle sorte que la requête commune soit une cause suffisante de divorce ?

11. Ritiene opportuno che il divorzio possa essere pronunciato senza un periodo di riflessione, facendo della richiesta comune un motivo sufficiente di divorzio?

Alle Antwortenden:

(Achtung Filter: es wurden nur Personen in die Auswertung einbezogen, welche bei Frage 10 "ja" angekreuzt haben)

V11

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	594	86.2	87.1	87.1
	nein	74	10.7	10.9	97.9
	kann mich nicht festlegen	14	2.0	2.1	100.0
	Gesamt	682	99.0	100.0	
Fehlend	System	7	1.0		
Gesamt		689	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

(Achtung Filter: es wurden nur Personen in die Auswertung einbezogen, welche bei Frage 10 "ja" angekreuzt haben)

V11

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	135	82.8	82.8	82.8
	nein	24	14.7	14.7	97.5
	kann mich nicht festlegen	4	2.5	2.5	100.0
	Gesamt	163	100.0	100.0	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

(Achtung Filter: es wurden nur Personen in die Auswertung einbezogen, welche bei Frage 10 "ja" angekreuzt haben)

V11

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	425	86.7	88.0	88.0
	nein	48	9.8	9.9	97.9
	kann mich nicht festlegen	10	2.0	2.1	100.0
	Gesamt	483	98.6	100.0	
Fehlend	System	7	1.4		
Gesamt		490	100.0		

12. Sollte die Scheidung ohne eine Bedenkfrist nur erfolgen können, wenn die Ehegatten während einer bestimmten Zeit (z.B. 6 Monate) bereits getrennt gelebt haben?

12. Le divorce devrait-il pouvoir être prononcé sans délai de réflexion uniquement si les époux ont vécu séparés pendant une période déterminée (par ex. pendant 6 mois) ?

12. Ritieni opportuno che il divorzio possa essere pronunciato senza un periodo di riflessione soltanto se i coniugi hanno vissuto separati durante un periodo determinato (ad es. durante 6 mesi)?

Alle Antwortenden:

(Achtung Filter: es wurden nur Personen in die Auswertung einbezogen, welche bei Frage 10 "ja" angekreuzt haben)

V12

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	243	35.3	36.1	36.1
	nein	399	57.9	59.3	95.4
	kann mich nicht festlegen	31	4.5	4.6	100.0
	Gesamt	673	97.7	100.0	
Fehlend	System	16	2.3		
Gesamt		689	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

(Achtung Filter: es wurden nur Personen in die Auswertung einbezogen, welche bei Frage 10 "ja" angekreuzt haben)

V12

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	62	38.0	39.0	39.0
	nein	89	54.6	56.0	95.0
	kann mich nicht festlegen	8	4.9	5.0	100.0
	Gesamt	159	97.5	100.0	
Fehlend	System	4	2.5		
Gesamt		163	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

(Achtung Filter: es wurden nur Personen in die Auswertung einbezogen, welche bei Frage 10 "ja" angekreuzt haben)

V12

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	171	34.9	35.8	35.8
	nein	285	58.2	59.6	95.4
	kann mich nicht festlegen	22	4.5	4.6	100.0
	Gesamt	478	97.6	100.0	
Fehlend	System	12	2.4		
Gesamt		490	100.0		

13. Soll eine Scheidung auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB), d.h. ohne eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, weiterhin möglich sein?

13. La possibilité de demander le divorce sur requête commune assortie d'une convention ne réglant que partiellement les effets du divorce (art. 112 CC) devrait-elle être maintenue ?

13. Ritieni opportuno che venga mantenuta la possibilità di chiedere il divorzio su richiesta comune anche quando la convenzione regola soltanto parzialmente gli effetti del divorzio (art. 112 CC)?

Alle Antwortenden

V13

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	852	89.7	90.6	90.6
	nein	64	6.7	6.8	97.4
	kann mich nicht festlegen	24	2.5	2.6	100.0
	Gesamt	940	98.9	100.0	
Fehlend	System	10	1.1		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V13

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	222	88.8	89.5	89.5
	nein	20	8.0	8.1	97.6
	kann mich nicht festlegen	6	2.4	2.4	100.0
	Gesamt	248	99.2	100.0	
Fehlend	System	2	.8		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V13

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	583	90.1	91.2	91.2
	nein	39	6.0	6.1	97.3
	kann mich nicht festlegen	17	2.6	2.7	100.0
	Gesamt	639	98.8	100.0	
Fehlend	System	8	1.2		
Gesamt		647	100.0		

14. Die laufende Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts wird Gelegenheit geben, das Verfahren zu Art. 112 ZGB näher zu regeln. Bei welchen Fragen sehen Sie Regelungsbedarf und wie sollen diese Fragen geregelt werden?

14. L'unification du droit de la procédure civile actuellement en cours sera l'occasion de régler plus en détail la procédure par rapport à l'art. 112 CC. Quels sont les points sur lesquels vous estimez qu'une réglementation s'impose et, le cas échéant, comment ces points devraient-ils être réglés ?

14. L'unificazione della procedura civile attualmente in corso darà l'opportunità di disciplinare più dettagliatamente la procedura relativa all'articolo 112 CC. Quali punti ritiene debbano venir regolati e in che modo?

Teilmenge Richter/-innen	14
Keine Erfahrung	
Wieweit und bis wann können neue Anträge und Beweismittel eingereicht werden?	
Falls im Laufe des Verfahrens betreffend die Nebenfolgen eine Vereinbarung zustande kommt, sollte die 2-monatige Bedenkzeit nicht nochmals angesetzt werden müssen.	
Bedenkfrist bereits nach Anhörung im Scheidungspunkt ansetzen? (Bei uns die Regel) Nebenfolgen regeln ohne Bedenkzeit?	
Bei fehlender Bestätigung des Scheidungswillens sollte zunächst der bereits eingesetzte delegierte Richter zuständig bleiben, ohne dass gleich ein Wechsel in die 3er Abteilung zu erfolgen hat.	
Es braucht keine weiteren Regelungen, die das Verfahren wohl nur erschweren würden.	
Die Möglichkeit der Erarbeitung einer vollständigen Vereinbarung unter der Mitwirkung des Gerichtes sollte erwähnt werden	
Das Recht, neue Tatsachen / Beweismittel vorzulegen, sollte aus Gründen der Prozessökonomie schon für die erste Instanz vorgeschrieben sein.	
Dieses Verfahren sollte zum Zug kommen können, wenn einzelne Nebenfolgen geregelt sind, nachträglich aber wieder in Frage gestellt werden. Verfahren sollte erleichtert zur Anwendung gelangen.	
Kein 2-stufiges Verfahren	
Verhinderung taktischer Spiele mit Drohung, die Einwilligung zur Scheidung bzw. die Zustimmung zur Konvention werde aus irgendwelchen Gründen zurückgezogen.	
Einigen sich die Parteien während des Verfahrens über die Scheidungsfolgen, so sollte die zwei-monatige Bedenkzeit für die Genehmigung der Vereinbarung entfallen (kein Wechsel in das Verfahren nach 111 ZGB).	
Anhörung über die nach der ersten Anhörung geregelten Konventionen sollte gesetzlich klar geregelt werden. Neue Bedenkfrist? Neue Anhörung?	
Hatte erst einen Fall mit Teileinigung	
Art. 112 ZGB ist umfassend geregelt.	
Eine richterliche Verfügung soll (nach Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien und Anhörung dazu) genau festhalten, in welchen Punkten Einigkeit besteht (z.B. Scheidungswille, Güterrecht, BVG-Teilung, Kinderzuteilung, UHB etc.) und welche Punkte durch das Gericht zu entscheiden sind.	
Bedenkfrist abschaffen	
Une réglementation plus détaillée n'est pas nécessaire.	
Kein Bedarf.	
Prevedere che, nella procedura, sulle questioni dove non é stato trovato un accordo, le parti assumano un ruolo ben definito (attore/convenuto); abolire la necessità di un periodo di riflessione se le parti trovano un accordo in corso di procedura.	

Teilmenge Richter/-innen	14
Concedere un maggior potere in ambito conciliativo al giudice (ci sono grosse divergenze sulle conseguenze accessorie) così da evitare lunghe istruttorie su questi punti (limitazione delle prove per il contributo alimentare)	
Parteirolle im Prozess: Kläger/Beklagte. Kontradiktorischer Rechtsschriftenwechsel schriftlich, i.d.R. doppelter Rechtsschriftenwechsel mit Replik und Duplik.	
La procédure genevoise actuelle est satisfaisante.	
Schriftenwechsel bei Art. 116 ZGB: Soll nach der 1. Anhörung Replik und Duplik folgen oder ein nochmaliger doppelter Schriftenwechsel im Sinne von 112 III ZGB?	
Les questions réglées par le droit impératif (répartition des devoirs LPP, autorité parentale, principe (pas mention) des contributions des enfants) devraient avoir été réglées dans un "paquet" minimum contenu dans la conception partielle soumise au juge.	
Simplifier le système en prévoyant seulement deux possibilités: divorce avec accord complet, divorce sans accord avec éventuellement un accord partiel mais avec une procédure identique à un divorce par demande unilatérale.	
Il faut une procédure ordinaire lorsque les points litigieux sont nombreux et nécessitent des investigations importantes, souplesse pour le magistrat dans le choix de la procédure.	
Bislang nicht geregelt ist der Fall wie vorzugehen ist, wenn das Gericht Teile der Vereinbarung nicht genehmigt. Unklar ist auch der Fall, in dem die Ehegatten sich während oder nach Ablauf der Bedenkfrist doch noch in allen Punkten einigen.	
Bisheriges Verfahren nach Zürcher ZPO hat sich bewährt, deshalb Verfahren analog regeln.	
Genauere Angabe der vom Gericht zu entscheidenden Folgen Frist zu Verbesserung bei Unklarheit/Unvollständigkeit	
Wenn Bestätigungsfrist für Scheidung abgelaufen und Scheidungswille bestätigt wurde: Keine neue Frist, um eine nachträgliche Einigung noch einmal zu bestätigen.	
Scheidung auf gemeinsames Begehren, neu gemeinsame Scheidungsklage -> Nichtbestätigung des Scheidungswillens = Klagerückzug mit Kostenfolgen	
Bedenkfrist aufheben	
Gemeinsame Begehren und Klagebegehren (also alle Scheidungseingaben) sollten grundsätzlich gleich ausgestaltet sein in Bezug auf das Verfahren (z.B. mehr oder weniger ausgedehnte Instruktionsverfahren); bei vollständiger Konvention könnte Fall durch Familienrichter/in allein erledigt werden, sonst die dafür vorgesehene Gerichtsinstanz	
Einreichung von Schriftsätzen in allen Punkten zu Beginn des Verfahrens.	
Die Ansetzung einer Bedenkfrist sollte dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben werden.	
Keine Bedenkfrist mehr, da mündige Bürger etwas verlangen, die die Sache lange vor Einreichung beim Gericht bedacht haben.	
Bedenkfrist von 2 Monaten sollte, auch nach Abänderung der Konvention, nur einmal angesetzt werden.	
Der Gesetzgeber sollte ausdrücklich regeln, ob auch bei einem Vergleich im strittigen Verfahrensteil Anhörung und Bedenkfrist stattfinden. Die Bedenkfrist ist wie bei der Scheidung nach Art. 111 ZGB massiv zu kürzen, z.B. auf 10 Tage. Die jetzige Bedenkfrist von zwei Monaten wird von vielen Ehepaaren zu recht als Schikane empfunden.	
Verfahren wird zweigeteilt: 1. Teil Anhörung und Eröffnung Bedenkfrist für Teileinigung / nach Ablauf der zweimonatigen Bedenkfrist. 2. Teil streitiges Verfahren weiterführen.	
Genauere Umschreibung der Offizialmaxime. Definitionsbedarf Mitwirkungspflichten der Parteien.	
Problem ist weniger das formelle Verfahren, sondern die Trennungszeit nach Art. 114 ZGB.	
Parteirollen im streitigen Verfahren (Hauptverhandlung) zu den Folgen der Scheidung.	
Es sollte dem Richter mehr Flexibilität, mehr Raum zu der konkreten Situation angepassten Lösungen eingeräumt werden.	

Teilmenge Richter/-innen	14
Ausgestaltung als KLAGE, evtl. Regelung eines klar KONTRADIKTORISCHEN Verfahrens über die Scheidungsfolgen mit klarer Zuweisung der Parteirollen (wer plädiert als erster). Festlegen des Zeitpunkts für das Stellen von Anträgen mit der Säumnisfolge des Nichteintretens bei nicht rechtzeitiger Antragstellung zu allen Nebenfolgen (insb. falls kein klares Klageverfahren vorgesehen werden sollte.)	
Kein Regelungsbedarf.	
Kein Regelungsbedarf.	
Kein Regelungsbedarf.	
Durch den späteren Zeitpunkt des Gerichturteils (als der Teileinigung) sollen keine Tatsachen geschaffen, die zugunsten einer Partei ausgelegt werden können, namentlich bei der Kinderzuteilung. Daher sollte die Teileinigung zu den wesentlichen Punkten vorliegen, d.h. Unterhalt (für Kinder) und Kinderzuteilung (Obhut), evtl. auch Unterhalt für Ehegatten (bei Unterdeckung?). Altersvorsorgeausgleich, Vermögensteilung etc. kann später via Gericht erfolgen, evtl. auch Sorgerecht.	
Einheitlich: kein vorgängiges Sühnverfahren	
Prüfen, ob gewisse Nebenfolgen analog zu Deutschland ad seperatum gewiesen werden können oder nicht mit dem Scheidungspunkt gleichzeitig geregelt werden müssen.	
Klagerolle sollte bei Teileinigung geregelt werden. Insbesondere muss verhindert werden, dass beide Parteien gleichzeitig Anträge stellen (mit zwingendem "doppeltem" Schriftenwechsel).	
"Klägerrolle" hinsichtlich streitiger Scheidungsfolgen, v.a. wichtig bei Durchführung eines Schriftenwechsels. Einheit des Urteils und Spruchkörpers sowohl für strittige als auch für nichtstrittige Scheidungsfolgen. Abschaffung Bedenkfrist bez. Scheidungsbegehren und Teileinigung.	
La procedura per la presentazione delle domande sui punti litigiosi (forma della domanda, termine ecc.)	
flexible Handhabung der 2-Monatsfrist. 2-Monatsfrist nur für Scheidungspunkt, nicht auch für sämtliche Scheidungsfolgen (u.U. mehrere 2-M.-Fr.) Klare Regelung des Vorgehens (Zeitpunkt der Ansetzung der 2 Monats-Frist)	
Verweis auf Verfahren gemäss Scheidung auf Klage -> dann Streichung von Art. 113	
Prozessual: Bezeichnung Gesuchsteller/in oder Kläger/Beklagte -> unklar. Einmaliger Lauf der 2-Monatsfrist bei 1. Teileinigung (also klarstellen, dass nach Einigung über 2. Teil nicht erneut eine 2-Monatsfrist läuft.)	
Auch im Verfahren nach Art. 112 müsste das Verfahren mit Rechtsschriften beider Parteien einschliesslich Beweismittelvorschlägen eingeleitet werden.	
Keine	
In Abs. 3 muss eine Klagerollenverteilung vorgesehen werden.	
Abschluss einer Vereinbarung nach abgelaufener Bedenkfrist: neue Frist oder nicht? -> keine neue Frist	
Beweisverfahren: soll durch Instruktionsrichter allein gemacht werden können. Keine Teilnahme von Vertretern bei den ersten Anhörungen.	
Bei vollständiger Einigung und Getrenntleben bereits während einer bestimmten Zeit ist eine Bedenkfrist überflüssig. Wird dagegen die Vereinbarung erst am Gericht geschlossen, ist eine Bedenkfrist sinnvoll.	
Normaler Schriftenwechsel gewünscht. Kt. GR uneinheitlich: grösstenteils nur Austausch der Anträge ohne Gelegenheit, Stellung zu nehmen	
Nein	
Verfahren nach 112 sind zu kompliziert und aufwändig, darum u.U. länger als solche nach 114. Insbesondere Art. 112 Abs. 3 ist nicht sehr praktikabel.	
Es müsste geregelt werden, wann eine Bedenkfrist noch angesetzt werden sollte.	
Eine Bestimmung im Sinne von § 153 ZPO TG	

Teilmenge Richter/-innen	14
Verfahren bei Teileinigung. Feststellung des zu teilenden PK-Guthabens	
Kein Regelungsbedarf	
Abschluss einer Ehescheidungskonvention während laufender Bedenkfrist oder nach Ablauf der Bedenkfrist? Muss eine 2. Anhörung stattfinden, muss eine neue Bedenkfrist angesetzt werden oder kann (nach Ablauf der Bedenkfrist) das Ehescheidungs Urteil direkt ergehen? Bezüglich des streitigen Verfahrens müsste bestimmt werden, wie dieses eingeleitet wird.	
Anträge betr. streitige Scheidungsfolgen: festlegen, dass diese bereits am Anfang gestellt werden (mit dem gem. Scheidungsbegehren) und dass die Beweismittel ebenfalls schon am Anfang vorzulegen sind (Grund: die Unterlagen müssen bei der ersten Anhörung vorhanden sein, damit Verhandlungen über eine Konvention geführt werden können).	
Klare Regelung, welcher Ehegatte die erste Rechtschrift eingeben muss - kontradiktorisches Verfahren. Meist sollte es genügen, die sachdienlichen Unterlagen zur Beurteilung einzureichen, ohne langes und umfangreiches schriftliches Verfahren - einfaches und rasches/summarisches oder beschleunigtes Verfahren?	
Angebot der Mediation auf Staatskosten ebenfalls Streichung der Staatskosten.	
112 Abs. 3 ZGB -> möglicherweise festlegen, in welcher Reihenfolge oder ob gleichzeitige Anträge gestellt werden.	
Es ist unsinnig, eine Bedenkfrist vorzusehen, wenn ein gesetzlicher Scheidungsgrund infolge Trennungszeit sei mind. 2 Jahren vorliegt. Dies führt nur zu Verzögerungen. Wenn eine beklagte Partei die Scheidung nach Art. 114 ZGB akzeptiert bzw. sich nicht widersetzt, soll nicht mehr nach Art. 112 ZGB vorgegangen werden müssen.	
Gesamtschweizerische Regelung zur Frage des richterlichen Aufwandes (Instruktionsverfahren, schriftliches Verfahren mit/ohne Anwaltszwang etc.)	
Bei 112er-Verfahren werden oft Vergleiche unter Leitung des Gerichts abgeschlossen. Hier sollten die abgeschlossenen Nebenfolgen der Scheidung nicht der 2-Monatsfrist unterstellt sein.	
Prévoir une information spécifique concernant le partage des avoirs de prévoyance	
Déterminer lequel des époux revêt la qualité de demandeur/défendeur. Si par la suite, une convention sur les effets du divorce litigieux vient à chef, le délai de réflexion de 2 mois s'applique-t-il ou non?	
La chronologie de la procédure: il devrait être possible de mener simultanément la requête commune et la procédure contentieuse. L'audition des époux: il devrait être renoncé à l'audition séparée sur les points qui font l'objet d'un accord. Pas de délai de réflexion.	
Il faut prévoir que les conclusions des époux respectent la procédure exigée quand il n'y a pas d'accord.	
L'organisation de l'échange des mémoires et des débats.	
En caso d'accord partiel, la procédure devrait se dérouler comme en cas de requête unilatérale. La procédure actuelle suppose toujours le dépôt de 2 écritures par les parties. Parfois le seul accord est le principe de divorce. Dans ce cas, la procédure analogue à l'art. 111 ne se justifie pas.	
La procédure la plus simple et la moins traumatisante possible.	
La procédure de l'art. 3.	
Cette procédure est hybride et mauvaise et trompeuse. Il devrait y avoir deux procédures: 1) accord complet ou 2) demande unilatérale sans délai de deux ans.	
Les éléments sur lesquels les époux ne sont pas d'accord devraient faire l'objet de conclusions précises dès le début; cela obligerait une partie à une réflexion dès le début.	
Il serait utile que soient mieux réglées les conséquences en cas de refus subséquent d'un époux de ratifier l'ensemble de la convention matrimoniale. Il serait aussi utile d'alléger la procédure en cas de divorce amiable complet.	
Une requête commune avec accord partiel est rare en pratique. En revanche, lors de la première audience devant le juge, un accord peut être trouvé sur certains effets accessoires. Il faudrait favoriser ce type de conciliation limitée à certains aspects du litige.	

Teilmenge Richter/-innen	14
La liberté relative accordée au juge par la réglementation actuelle doit être maintenue.	
L'accord partiel devrait être supprimé au profit d'un accord global.	
Une réglementation exhaustive est souhaitable.	
On pourrait simplifier la procédure ainsi: les conjoints envoient au juge la convention partielle et décident lequel des deux sera demandeur pour le solde de la procédure; à défaut, le juge le désigne. L'audition des parties a lieu après que les mémoires ont été échangés pour la phase contradictoire.	
Préparer les règles de procédure en cas de convention partielle.	
Prevedere la possibilità di iniziare l'istruttoria durante il periodo di riflessione.	
Regolamentare cosa succede se uno o tutti e due i coniugi non domandano al giudice la decisione sui punti litigiosi. Stabilire cosa succede se in corso di procedura i coniugi raggiungono un accordo completo.	
Occorre prevedere due procedure ben distinte: 1) divorzio in accordo completo, 2) divorzio in accordo parziale.	
Termini e possibilità di ulteriori scambi di allegati.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	14
Grundsätzlich ist das Verfahren zu vereinfachen/zu kürzen.	
Teilkonvention geht beim Gericht ein, darauf soll Hauptverhandlung folgen mit persönlicher Anhörung zu den (einvernehmlich geregelten) Punkten gemäss Konvention, Antragstellung und Begründung zu den übrigen Punkten, allenfalls Beweisverfahren, dann Urteil. Parteien können im Hinblick auf die HV Aktenergänzungsbegehren stellen.	
Préciser quelles sont les conditions à remplir impérativement pour qu'on soit en présence d'un divorce sur requête commune.	
Wegfall der Bedenkfrist nach Anhörung auch bei Teileinigung	
Keine Bedenkfrist für unstrittige Scheidungsbelange oder evtl. Bedenkfrist im Einverständnis mit dem Richter bis auf null Tage auf beidseitigen Antrag abzukürzen. Es handelt sich um mündige 18-jährige Bürger. Bevormundung durch Parlament ist arrogant und zeugt von Überheblichkeit der Parlamentarier. Wegfall oder Abkürzung der Bedenkfrist: Folge: Beschleunigung des beschleunigten Verfahrens.	
Scheidung ohne gleichzeitige Regelung aller Nebenfolgen sollte m.E. Ausnahme bleiben, z.B. wenn schützenswerte Interessen gegeben sind.	
Bei Art. 112 Abs. 3 ZGB sollte Mediation eingeleitet werden.	
Über Nebenfolgen: schriftliches Verfahren	
Scheidung auf gemeinsames Begehren soll nur möglich sein, wenn die Scheidungsfolgen hinsichtlich elterliche Gewalt, Unterhalt, güterrechtliche Auseinandersetzung, berufliche Vorsorge geordnet sind.	
Bereinigung der Steuerlasten	
Vermittlungsverfahren ohne detaillierte Rechtsbegehren (ausser Antrag auf Scheidung) muss genügen.	
Bei einem einseitigen Vereinbarungswiderruf ist die Parteirollenverteilung anzugeben bzw. vorzugeben.	
Conclusions: présentation dans une réponse à la requête en divorce, sur demande unilatérale, mémoire: exposer des faits ou moyens de preuve sauf en cas de requête commune avec accord complet.	
Ritengo che bisognerebbe regolare più dettagliatamente la procedura ai punti contestati, oppure la decisione viene demandata dal giudice.	
Wenn Parteien nur im Scheidungspunkt einig sind, erfolgt heute Überweisung zum Einzelrichter. Falls restliche Punkte (Unterhalt, Güterrecht) umstritten bleiben, somit eigentlich eine Kampfscheidung erfolgt, ist der Einzelrichter aber überfordert, so dass hier eine Kammerbesetzung zu dritt besser wäre.	
Bei 112 Bedenkfrist beibehalten.	
Aussöhnungs-/Sühneverfahren generell weglassen.	
Teileinigung: Aussöhnungsversuch über unklare Punkte. Sonst Urteil.	
Zuerst bloss Bestätigung in den Punkten, in denen Einigkeit besteht. Erst dann Verfahren um die strittigen Punkte.	
Richter räumt den Parteien eine Frist zur Einreichung und Begründung ihrer Anträge ein, eventuell Fixierung der Kläger- bzw. Beklagtenrolle und Überweisung an das für strittige Scheidungen sachlich zuständige Gericht/Gerichtsabteilung.	
Die Schriftsätze zu den noch nicht geregelten Scheidungsfolgen sollten zur Verkürzung des Verfahrens zusammen mit dem Scheidungsbegehren eingereicht werden können. (In der Praxis werden in der Anhörung regelmässig Konventionsverhandlungen geführt).	
Regelung der Widerrufsmöglichkeit bzgl. der bereits vereinbarten Punkte (Auffang-Regelung, sofern die Parteien nichts anderes bzgl. Widerruf vereinbart haben).	
Bei Teileinigung sollte im Anschluss an Anhörung Vermittlungsverfahren beantragt werden können, da in der Regel in Vermittlungsverfahren oder aber in einem günstigen mündlichen Verfahren die noch strittigen Punkte geregelt werden können.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	14
<p>Verfahrenseinleitung nach Art. 111, nach 2 Monaten sind sich die Parteien nur noch über die Scheidung, nicht mehr über die Konvention einig: Diesen Fall behandelt jedes Gericht wieder anders. (Man fährt nach 112 weiter, man mutet den Parteien zu, das Verfahren nochmals von vorne zu beginnen, unter Kostenfolge etc. etc.) Hier wäre eine Vereinheitlichung dringend nötig! Vorschlag: Wechsel ins Verfahren nach Art. 112, ohne Abschreibungsverfügung und Neueinreichung des Begehrens.</p>	
<p>Merkwürdig, dass Richter das Verfahren teilweise anders ausgestalten. Klare Regeln wären gut.</p>	
<p>Kein Aussöhnungsversuch. Sachliche Zuständigkeit generell beim Richter/in und nicht beim Amtsgericht.</p>	
<p>Aufgabe der Officialmaxime, ausser in Kindesbelangen</p>	
<p>Bei schriftlichen Verfahren: keine Stellungnahmen "übers Kreuz", sondern ordentlicher Schriftenwechsel.</p>	
<p>Bei strittigen oder teilstrittigen Scheidungen mit Kindern sollte generell ein Mediationsversuch stattfinden.</p>	
<p>Verzicht auf Wartefrist, wenn bereits mehr als 1 Jahr getrennt</p>	
<p>Bedenkzeit Analog 111 ZGB nur, wenn noch keine Trennung erfolgt ist</p>	
<p>Reduktion auf zwei Varianten: Einigung umfassend oder Klage, wo Differenzen entschieden werden. Bei Teileinigung übereinstimmende Anträge. Instanzenwechsel ist mühsam, wenn von einem Weg zur Scheidung auf einen anderen gewechselt ist. Sachliche Zuständigkeit für alle Wege vereinheitlichen. Weitergehendes Prüfungsrecht und -pflicht des Richters bei der Genehmigung von Vereinbarungen; weil es weniger Arbeit gibt oder keine Korrekturkompetenzen, genehmigen Richter oft auch problematische Vereinbarungen.</p>	
<p>Klare Regeln zur Berechnung des Unterhaltes</p>	
<p>Es darf nicht sein, dass wenn im Verfahren mit Teileinigung später eine vollständige Einigung erzielt wird, nochmals eine Bedenkfrist angehängt wird. Wer ein gemeinsames Scheidungsbegehren widerruft, soll die prozessualen Folgen tragen müssen (Kosten, Entschädigung). Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung sollte ab einem Zeitpunkt vor der Rechtshängigkeit des Verfahrens bestehen, damit auch Verhandlungen über eine Konvention geführt werden können.</p>	
<p>Art. 112 Abs. 3 ZGB: Zu wünschen ist bei schriftlichen Verfahren ord. Schriftenwechsel mit Klage, Antwort, Replik, Duplik. Im übrigen habe ich zuwenig praktische Erfahrung, da ich praktisch keine strittigen Scheidungsmandate betreue.</p>	
<p>Ich würde bei ZGB 112 die 2 Monate Bedenkfrist abschaffen - meist wird dadurch Verhandlung über strittige Folgen hinausgezögert.</p>	
<p>Prozessualen Ablauf zur Anhörung bez. Scheidungswille und Hauptverfahren über Nebenfolgen sollte einheitlich geregelt werden. Falls Bedenkfrist aufgehoben wird, erübrigt sich dies.</p>	
<p>Eviter de multiplier le délai de réflexion de deux mois, si d'aventure la convention partielle résulte d'accords distincts passés en audiences distinctes. Ne pas exiger de délai de 2 mois séparément pour le principe du divorce et pour les clauses contractuelles des effets si pas en même temps.</p>	
<p>Verfahren vereinfachen</p>	
<p>Non abbiamo riscontrato particolari problemi nell'applicazione della procedura in Ticino e nei Grigioni.</p>	
<p>Scheidungsgründe: Klage; Rechtsbegehren und Begründung mit Beweismitteleingabe.</p>	
<p>Nach der Anhörung sollte keine 2-monatige Bestätigungsfrist laufen. Auf eine Erklärung betreffend Beurteilung der strittigen Nebenfolgen sollte verzichtet werden.</p>	
<p>Verfahrensdauer: es soll bereits in Bedenkfrist über die uneinigen Scheidungsfolgen verhandelt werden können. Durch die Einzelrichterinnen-Kompetenzen gibt es so viele Auslegungsvarianten wie RichterInnen. Aufgrund dieser Entwicklung müssen vielleicht Kriterien näher definiert werden vom Ansatz her. (z.B. zu Art. 125/124 ZGB usw.) Zurzeit grosse Uneinheitlichkeit und sehr abhängig von Zuteilung.</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	14
Mit Eingabe der Teilvereinbarung oder innert bestimmter Frist danach sollten beide Parteien ihre kontroversen Standpunkte begründen und ihre Beweismittel vorlegen, damit bereits bei Anhörung zur Teilvereinbarung mindestens die Parteieinvernahme erfolgen und evtl. Vergleichsversuche mit solider Basis durch den Richter/die Richterin möglich werden.	
Parallele Eingaben beider Parteien zu den strittigen Punkten gleichzeitig statt im Wechsel	
Keine Erfahrung, stets umfassende Einigung erzielt	
Es sollten im Zusammenhang mit der Einreichung der Teilvereinbarung zu den strittigen Fragen die Beweise samt Kommentar eingereicht werden, damit möglichst im Zusammenhang der 1. Anhörung eine Vereinbarung über das bisher nicht Geregelte abgeschlossen werden kann. Allerdings sollten weitere Beweismittel - wie bisher - eingereicht werden können, falls keine Einigung erzielt werden kann.	
Das Verfahren sollte formeller ausgestaltet werden. Heute interpretiert jeder Familienrichter das Instruktionsverfahren nach seinem Gutdünken.	
Sofern die Bedenkfrist wegfällt, ist es i.O. Andernfalls sollte über die strittigen Punkte verhandelt werden, und nicht erst nach Ablauf der Bedenkfrist. Das Verfahren wird sonst zu lang.	
Représentation procédurale des enfants.	
Betr. Scheidungsfolgen ohne Einigung: Wie läuft Schriftenwechsel? Parallel zu Bedenkfrist? Beide Seiten gleichzeitig Stellungnahme? Wenn ja: doppelter Schriftenwechsel?	
Scheidung aussprechen u. güterrechtliche Auseinandersetzung in separatem Verfahren erledigen	
Va bene così.	
Belassen	
Einreichung von Schriftsätzen zu den strittigen Punkten von Beginn weg zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung.	
Schriftenwechsel vorsehen	
Möglichkeit eines Teilurteils über die Scheidung und die nicht strittigen Nebenfolgen	
Kein Aussöhnungsversuch; rasches Verfahren (keine Berücksichtigung von Gerichtsferien z.B.)	
Regelung für den Fall, dass die 2. Zustimmung nicht erfolgt.	
Einigung über Nebenfolgen, nachdem Art. 112 Abs. 2 erfüllt wurde: verdeutlichen, dass ohne nachmalige Bedenkfrist bindend.	
Zu regeln wäre namentlich, welchen Bestand die Vereinbarung über die unstrittigen (zu Beginn) Scheidungsfolgen haben soll, je nach Verlauf des Verfahrens.	
Keine weitere/weitergehende Regelung	
Es ist festzulegen, wie die Parteien im Prozess über die strittigen Scheidungsfragen verteilt sind. Was das "richtige" Kriterium für die Auferlegung der Kläger(-innen)-Rolle sein soll, dafür habe ich allerdings auch keinen Patent-Vorschlag...	
Streitiges Sorgerecht der Kinder: Beizug der Schule, namentlich falls dortiges Wohnen vorliegt.	
Mündliche Urteilseröffnung im Anschluss an die Anhörung mit der Möglichkeit, auf Begründung und Rechtsmittel zu verzichten	
In der Praxis kommt Art. 112 praktisch nie zur Anwendung. M.E. kann Art. 112 gestrichen werden.	
Vereinfachen	
Anhängigmachen Scheidung (Vermittlung ja oder nein.)	
Abtrennen der Scheidung von den Nebenfolgen sollte zur Regel werden, damit die Scheidung bereits ausgesprochen werden kann, auch wenn nur in diesem Punkt Einigkeit herrscht.	
Kinderanhörung: genügt ein Brief mit Angebot der Anhörung? Vereinheitlichung der Rechtshängigkeit Muss bei nachträglicher Konvention nochmals eine Anhörung erfolgen: Nein	
Die Problematik des Verhältnisses von Scheidungsrecht und Ausländerrecht. (Formell noch verheiratete werden weggewiesen, obwohl sie den Scheidungsprozess noch nicht gemacht haben, oder tauchen ab - Illegalität)	
Zuständigkeit (Gesamt- oder Einzelrichter)/Kostenfolgen	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	14
Problem: Verzögerungsmöglichkeit, wenn der Scheidung zuerst zugestimmt wird, dann aber nach Bedenkzeit keine Bestätigung erfolgt. Lösung: Wenn gesetzliche Trennungszeit erfüllt, soll hinsichtlich Scheidungspunkt keine Bedenkfrist bestehen/keine Bestätigung nach Bedenkzeit nötig sein.	
Bedenkfrist, Anhörung der Kinder.	
Konvention im Laufe des Verfahrens -> keine Bedenkfrist	
Teileinigungen sind in meiner Praxis sehr selten. Das Institut als solches erscheint mir aber als sinnvoll.	
Bedenkfrist ist unsinnig und verlängert Verfahren Probleme bei nur teilweiser Bestätigung sollten gelöst werden (generell, nicht nur bezüglich Art. 112): Sind bestätigte Punkte verbindlich oder nicht?	
Unentgeltliche Rechtspflege	
Verkürzung des Verfahrens, sofern keine Regelung bezüglich der Teilung der Freizügigkeitsleistungen gefunden werden kann.	
Verkürzung Bedenkfrist auf 1. Monat Klare Regelung, ob bei zweiter Einigung (Nebenpunkte) Frist nochmals anzusetzen ist.	
Möglichkeit eröffnen, Anträge zu den Nebenfolgen zu stellen vor der Anhörung, damit ein richterlicher Vergleichsvorschlag auf geprüften Fakten aufbaut.	
Das urspr. Ziel des Scheidungsrechts (Vereinfachung/Ausschaltung des Verschuldens als Druckfaktor) wurde offensichtlich weit verfehlt. Verfahren sind eher langwieriger und teurer geworden.	
Sehe keinen weiteren Regelungsbedarf. Empfinde die aktuelle Regelung als sehr sinnvoll, weil es in der Praxis oft möglich ist, sich über gewisse Punkte zu einigen und die umstrittenen Punkte unter Beizug des Gerichts nochmals zu besprechen. Im Ergebnis, d.h. am Ende, kommt es dann allerdings meist zu einer Scheidung nach ZGB 111.	
Kann ich nicht beurteilen	
Abschaffung der 2-monatigen Bedenkfrist.	
Die Sperrfrist von Art. 114 ZGB muss aufgehoben werden.	
Rechtskraft: Scheidung soll unabhängig von der Dauer des restlichen Streitverfahrens in Rechtskraft erwachsen nach gemeinsamem Begehren. Art. 112 Abs. 3 ZGB ist "mühsam": Verteilung Kläger-/Beklagtenrolle müsste angestrebt werden. (im gemeinsamen Begehren, wie z.B. Wahl GP/Gesamtgericht)	
Auch beim Verfahren nach Art. 112 ZGB soll der GP prüfen, ob an einer Instruktionsverhandlung der gütliche Abschluss einer Konvention möglich ist (wenn Parteien dies wünschen) -> Praxis jetzt uneinheitlich. "Klage einreichen" / "Anträge stellen" -> Verfahren gesetzlich klären (Handhabung in Praxis sehr uneinheitlich/Verfahren manchmal ineffizient und repetitiv (Auch Art. 302 Abs. 3 neu ZPO BE ist diesbezüglich nicht klarer.)	
Weg von der Offizialmaxime!	
Habe wenig Erfahrungen mit Teileinigungen, rsp. das Verfahren läuft jeweiligen "normal" ab.	
Zur Fortsetzung des Verfahrens nach der 1. Anhörung sollte (bei Ehegatten, die mind. 6 Monate getrennt sind) keine Bedenkfrist zum Scheidungsantrag abgewartet werden müssen.	
Art. 112 sollte auf Fälle ausgedehnt werden, in denen beide Ehegatten unabhängig voneinander die Scheidung verlangen bzw. sich der beklagte Ehegatte der Scheidung nicht widersetzt. Vereinheitlichung/Abschaffung der Aussöhnungsverfahren.	
Wenn beide Seiten anwaltlich vertreten sind, sollte auf eine Bedenkfrist verzichtet werden können.	
Es sollte ein kontradiktorisches Verfahren mit Klage und Klageantwort (statt paralleler Eingabe) vorgesehen werden.	
Einheitliche, einfache Verfahrensregeln. Abschaffung der Möglichkeit, die güterrechtliche Auseinandersetzung in ein Separatverfahren zu verweisen.	
Keine Bedenkfrist mehr, wenn vor Gericht eine vollständige Einigung erzielt werden kann.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	14
Darf eine Teileinigung nur deshalb nicht genehmigt werden, weil: die "nötigen Belege" fehlen eine Partei die "nötigen Belege" auch innert Nachfrist nicht einreicht?	
Bedenkfrist sollte in eine Protestfrist umgewandelt werden, d.h., es sollte ohne Bestätigung geschieden werden, wenn innert Frist keine Ablehnung eintrifft.	
Die Anhörung der Ehegatten über die Scheidungsfolgen, über die sie sich geeinigt haben, sowie über die strittigen Punkte sollte in einer einzigen Sitzung erfolgen.	
Ersetzen der Bedenkfrist durch Widerrufsfrist von einem Monat.	
Frist und Form für Anträge und Begründung der Nebenfolgen (uneinige Punkte)	
Es sollte die Hängigkeit des Verfahrens überall gleich hergestellt werden, ebenso, ob Aussöhnungsversuch/Instruktionsverhandlung. Die erste Anhörung macht nur Sinn, wenn das Gericht vorher vollständig dokumentiert ist. Daher war das Klageverfahren nach altem Recht besser.	
S. Literatur. Z.B. dass Zustimmung zur Scheidung nicht vom Ergebnis der Nebenfolgenvereinbarung abhängig gemacht werden darf. Was geschieht, wenn keine Anträge gestellt werden (Abs. 3)?	
Frage, ob die Regelung der Nebenfolgen vom Scheidungspunkt abgetrennt werden kann, z.B. auch bei Uneinigkeit über die Unterhaltsbeiträge - m.E. sollte eine generelle Abtrennung angestrebt werden.	
La procedura deve essere semplificata togliendo il termine di riflessione. In assenza di figli comuni, l'esame della convenzione deve essere di natura formale, lasciando ai coniugi ampia libertà di stabilire gli effetti del divorzio, anche quelli legati all'art. 122 CC. I coniugi devono essere liberi di decidere sulla previdenza professionale. L'art. 123 CC è troppo restrittivo.	
Inltro delle conclusioni sui punti in disaccordo (procedura).	
Unbedingt Rekursmöglichkeit bei vorsorglichen Massnahmen	
Die Rechtshängigkeit sollte durch ein einfaches Begehren beim zuständigen Gericht eintreten.	
Die Bedenkfrist sollte vom Gericht erst angesetzt werden, wenn der Entscheid über die Scheidungsfolgen, über die sich die Ehegatten nicht einig waren, erfolgt ist.	
Verfahren im ordentlichen Prozess ohne Anhörung und Bedenkfrist auch bei einer später erzielten weiteren Einigung.	
Bei Volleinigung zwischen anwaltlich vertretenen Ehegatten Verzicht auf mündliche Verhandlung. Verkürzung der Trennungsfrist auf 1 Jahr, Scheidungsklage kann sofort nach Aufhebung des gem. Haushaltes rechtshängig gemacht werden, Scheidung würde 1 Jahr nach Trennung rechtskräftig.	
Keine Anhörung/Bedenkfrist, wenn unstrittig, dass 2 Jahre Trennung abgelaufen (sonst "prozessuales perpetuum mobile"/Sutter/Freiburghaus, N. 8 zu ZGB) Wenn Anhörung und (gegebenenfalls) Bestätigung zum Scheidungspunkt, nicht im nachträglichen Konventionsfall (ganz oder zum Teil) noch einmal Anhörung/Bestätigung	
Zusammenfassung von Art. 112/1 113 und 116 zu einer Scheidung auf Klage.	
Regelung der Frage, wer und ob Gerichtskostenvorschüsse in welchem Zeitpunkt geleistet werden müssen. Lösung: Keine Gerichtskostenvorschüsse. Regelung der Frage, ob neu abgeschlossene Teilkonvenien immer wieder eine neue Bedenkfrist auslösen sollen. Lösung: keine neue Auslösung der Bedenkfrist, wenn Scheidung im Grundsatz von Parteien geregelt worden ist.	
Gemeinsames Begehren nur betr. Hauptpunkt: Verfahrensablauf ist zu klären. Anhörung zum Hauptpunkt, dann 2 Monate Bedenkfrist und erst dann Vorladung zur HV oder direkt Vorladung zur Anhörung kombiniert mit HV zu strittigen Punkten. (Erstinstanzliche Gerichte verhalten sich sehr unterschiedlich).	
Abs. 3: strenge Eventualmaxime vollständig bei Scheidungsverfahren abschaffen Beschleunigtes Verfahren (max. 6 Monate)	
Sehe keinen Regelungsbedarf, Instruktionsverfahren muss beibehalten werden.	
V.a. prozessuales auf kt. Ebene	
Möglichkeit vorsehen, die Ehegatten zur Mediation zu "zwingen", z.B. Sistierung des Verfahrens bis zum Abschluss einer Mediation	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	14
<p>1) Falls an Bedenkfrist festgehalten wird, sollte im Fall einer Teileinigung keine 2. Bedenkfrist zu den Nebenfolgen angesetzt werden (z.B. Praxis im Kt. AG). Dieses Instrument sollte nur für den Scheidungswillen reserviert sein; dieser darf aber nicht von den Nebenf. abh. gemacht werden.</p> <p>2) Für die Berechnung von Freizügigkeitsguthaben darf nicht der Zeitpunkt der Scheidung massgebend sein. Es ist auch hier (wie im Güterrecht) auf die Einleitung des Scheidungsverfahrens abzustellen (Eintr. Gütertr.). Sonst Anreiz langer Prozess</p>	
Richterliche Fragepflicht auch bezüglich güterrechtliche Auseinandersetzung.	
Altersvorsorge, Zuständigkeit: -ist zu kompliziert. -dauert zu lange -sollte der Scheidungsrichter regeln können (im Streitfall)	
In der Praxis führt die Teileinigung zu keinem befriedigenden Resultat, weil die Scheidung nur zusammen mit den Nebenfolgen ausgesprochen wird. Art. 112 kann ohne Folgen gestrichen werden.	
Einfaches mündliches Verfahren einführen	
Verfahren in 112er-Fällen sollte dem Klageverfahren möglichst angeglichen werden. Heutiger Wechsel vom Klageverfahren nach 112 resp. umgekehrt HÖCHST unbefriedigend.	
Weiterführung Verfahren, wenn innert der 2-monatigen Bedenkfrist eine umfassende Vereinbarung dem Gericht eingereicht wird (2. Anhörung oder Erlass Urteil ohne 2. Anhörung)	
Nur eine Frist (Überlegen/Widerruf) für Scheidungswille und vor Gericht gefundener Konvention. Die 2-monatige Bedenkfrist sollte sowohl in Verfahren gest. auf Art. 111 wie auch 112 abgeschafft werden.	
Wer ist Kläger? Wer Beklagter?	
Wenn keine umfassende Einigung durch die Parteien erzielt werden kann, sollte sie in ein Mediationsverfahren geschickt werden, bevor sie den Richter, die Richterin anrufen können.	
Antragstellung und Rechtsschriftenwechsel. Fristen für Antragstellung und Rechtsschriftenwechsel	
Einführung einer obligatorischen Vermittlungsverhandlung vor Gerichtspräsidium; zusammenfallend mit der ersten Anhörung zum Scheidungspunkt.	
M.E. 'Finger weg!' von einer über den heutigen Wortlaut von 112 hinausgehenden Regelung. Alles wird man nie regeln können. Die jetzige Regelung ist umfassend und klar genug.	
Nichteintreten bei Unterlassen der Einreichung von Unterlagen. Es sollte in jedem Fall bei Vorliegen eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens eine mündliche Verhandlung / Anhörung stattfinden.	
Es ist wenig sinnvoll, die Frist zur Einreichung der Schriftsätze für beide Parteien gleichzeitig anzusetzen. Es wäre sinnvoller, wie im Klageverfahren, erst den Schriftsatz einer Partei zu verlangen und nach Einreichung der anderen Partei die Möglichkeit zu geben, darauf zu antworten.	
Bedenkfrist auch hier abschaffen. 1. Anhörung beibehalten (kein Beweisverfahren, wenn vollst. Konvention nicht zustande kommt im 1. Termin). Einheit des Scheidungsverfahrens betr. Nebenfolgen beibehalten.	
Verzicht auf Appellation sollte in der Anhörung möglich sein, damit das Urteil sogleich rechtskräftig werden kann (Vorteile: klar erfassbarer Zeitpunkt der Rechtskraft/Erleichterung von Zahlungen Zug um Zug oder Austausch von Sicherheiten).	
Si accord sur le principe du divorce, "donner un sucre" aux époux en précisant formellement que les frais judiciaires seront réduits par rapport à une procédure unilatérale.	
Absence de clarté sur l'application du délai de réflexion. On ne sait pas quand il part, s'il part pour les points en accord et pour ceux sur lesquels l'accord intervient plus tard.	
Plus de renvoi de la question LPP au juge des assurances.	
Il faut instaurer l'obligation de déposer un mémoire écrit complet, avec pièces justificatives et moyens de preuve, sur les effets du divorce sur lesquels il n'y a pas d'accord respectivement litige.	
La réglementation doit rester le plus simple possible.	
Les conclusions motivées devraient déjà être en possession du juge (en relation avec les effets du divorce à discuter) au moment de l'audience visant à confirmer le principe. Ainsi, cela augmenterait les chances d'un accord global avec l'aide du juge, à cette audience déjà.	
En cas d'accord partiel, il y a un problème avec les conclusions nouvelles à déposer.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	14
Je m'occupe si peu de cas de ce genre qu'il m'est difficile de répondre à cette question !	
Forme précise de la requête	
Il me paraît important de maintenir une procédure simple, car l'expérience montre qu'à l'audition sans l'autorité du Président, les parties parviennent dans presque tous les cas où il y avait accord partiel, à un accord complet.	
Deux procédures différentes suffisent: en cas d'accord total	
En fait, les cas sont rares, aussi ai-je peu d'expérience.	
La requête commune partielle pourrait ne porter que sur le principe du divorce, l'expérience montre que les époux sont peu enclins à signer d'entrée des conventions partielles, les effets du divorce étant souvent interdépendants.	
Eviter les formalités administratives.	
Le détail de la procédure en cas d'accord partiel a été réglé par le CPC par exemple.	
Offrir la possibilité d'une médiation par des personnes formées à cet effet.	
L'important est d'assurer une procédure pouvant être mise en oeuvre rapidement; les problèmes naissent des lenteurs.	
Signature de la requête: à spécifier: avocats et parties	
Une requête commune partielle de divorce est de toute façon englobée dans un divorce contentieux, par le dépôt de conclusions communes sur l'aspect non contentieux.	
1) délai de réflexion 2) départ des conclusions: à quelle étape? nouvelle audience?	
On devrait supprimer l'article 112 CC. Soit les parties sont d'accord sur tout, soit elles divergent.	
Les parties devraient indiquer avec plus de précision les points sur lesquels elles sont d'accord et ceux sur lesquels elles ne le sont pas.	
Présence indispensable des parties. Audition séparée des époux.	
Suite à l'abolition du délai de réflexion, le moment pour présenter le mémoire sur les questions litigieuses devrait arriver plus rapidement dans le cours de la procédure.	
1) raccourcir la procédure 2) éviter en conséquence la multiplication des audiences 3) privilégier la procédure orale	
Va bene la procedura attuale.	
Eliminazione del periodo di riflessione.	
Il divorzio deve poter essere pronunciato a seguito dell'accordo parziale senza dover attendere la fine dell'istruzione.	
Una procedura più rapida temporalmente	
Ritengo che sia sbagliato domandare al giudice la decisione dei punti su cui c'è accordo e che egli non ritiene omologabili.	
Prevedere che il termine di riflessione possa decorrere durante l'istruttoria sui punti controversi e che questa possa iniziare terminato lo scambio degli allegati (<-> CPC TI art. 422a-422b).	
Possibilità di rappresentare la parte che non compare personalmente.	
Chiarire le modalità di presentazione degli allegati.	
Procedura ticinese: togliere il periodo di riflessione di 2 mesi sul principio del divorzio prima del merito sull'istruttoria e definire gli effetti accessori (Art. 422 a CPCT i 422b CPCT). Problema litispendenza in casi di assistenza giudiziaria.	
Nach meiner Meinung sollte die Bedenkfrist entfallen, wenn die 2-jährige Trennungsfrist bereits abgelaufen ist, d.h. die Bedenkfristregelung sollte nur gelten, wenn die Ehegatten nicht seit 2 Jahren getrennt leben. So könnten die grossen Probleme bei Ehegatten mit ausländischer Staatsangehörigkeit und mit Wohnsitz im Ausland eliminiert werden (faktische Unmöglichkeit der Anhörung).	

Teilmenge Mediatoren/Mediatorinnen	14
Klare Regelung, wer Kläger und wer beklagte Partei ist im strittigen Teil des Prozesses. Einigungsversuch vorsehen nach Abschluss des Beweisverfahrens im strittigen Bereich.	
Konkubinatsklausel	
Suppression de l'art. 112	
Propongo che si tolgano le norme procedurali del CC e si introducano in un capitolo speciale nella procedura civile federale. Per le conclusioni (att. Cp. 3) deve essere previsto un termine che preveda nella procedura la mediazione per tutti i coniugi che non raggiungono un accordo globale e dare la possibilità dell'assistenza giudiziaria gratuita.	

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe	14
Se c'è accordo sul principio del divorzio, inoltrare subito gli allegati dei coniugi sui punti in disaccordo e non attendere la prima udienza (snellire la procedura).	
Einzelrichterkompetenz	
Kein Bedarf	
Rasche und vorgängige Information über Einkommen/Vermögen.	
Das Verfahren sollte klarer geregelt werden. M.E. sollte der klagende Ehegatte in der ersten Eingabe Anträge zu den offenen Punkten stellen -> anschl. Schriftenwechsel u. Beweisverfahren. Das Verfahren sollte als eigentliches Klageverfahren ausgestaltet werden (Praxis Kt. Zug).	
Hauptverfahren gemäss ZPO ZH genügt.	
Meistens wird in der Konvention festgehalten, über welche Punkte das Gericht urteilen soll, wobei die Parteien dann keine eigenen Anträge stellen.	
§196b und §196c ZPO AG sind sinnvoll.	
Problem Beweismittelbeschränkung summarisches Verfahren	
Einheitliche Verfahrensvorschriften für Klageverfahren bei/nach Teileinigung. (Anhörung wann, Schriftenwechsel worüber, Einführung einer Schlusseinleitungsverhandlung etc.)	
Système actuel convient	

15. Sollte Ihrer Auffassung nach Art. 113 ZGB (Wechsel von der Scheidung auf gemeinsames Begehren zur Scheidung auf Klage) gestrichen werden?

15. Êtes-vous d'avis qu'il conviendrait de supprimer l'art. 113 CC qui prévoit le remplacement de la requête commune par une demande unilatérale ?

15. Secondo Lei, sarebbe opportuno abrogare l'articolo 113 CC, che prevede la sostituzione della richiesta comune con un'azione unilaterale?

Alle Antwortenden

V15

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	192	20.2	20.4	20.4
	nein	607	63.9	64.4	84.7
	kann mich nicht festlegen	144	15.2	15.3	100.0
	Gesamt	943	99.3	100.0	
Fehlend	System	7	.7		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V15

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	69	27.6	27.9	27.9
	nein	143	57.2	57.9	85.8
	kann mich nicht festlegen	35	14.0	14.2	100.0
	Gesamt	247	98.8	100.0	
Fehlend	System	3	1.2		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V15

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	110	17.0	17.1	17.1
	nein	433	66.9	67.3	84.4
	kann mich nicht festlegen	100	15.5	15.6	100.0
	Gesamt	643	99.4	100.0	
Fehlend	System	4	.6		
Gesamt		647	100.0		

16. Sollte Ihrer Auffassung nach Art. 116 ZGB (Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Scheidung auf gemeinsames Begehren bei Zustimmung des anderen Ehegatten zur Scheidungsklage oder bei Widerklage) aufgehoben werden?

16. Êtes-vous d'avis qu'il conviendrait de supprimer l'art. 116 CC qui prévoit que les dispositions relatives au divorce sur requête commune s'appliquent lorsqu'un époux demande le divorce et que l'autre y consent expressément ou dépose une demande reconventionnelle ?

16. Ritiene opportuno abrogare l'articolo 116 CC, che prevede che le disposizioni relative al divorzio su richiesta comune si applicano quando un coniuge domanda il divorzio e l'altro coniuge vi acconsente esplicitamente o inoltra una domanda riconvenzionale?

Alle Antwortenden

V16

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	190	20.0	20.3	20.3
	nein	613	64.5	65.6	86.0
	kann mich nicht festlegen	131	13.8	14.0	100.0
	Gesamt	934	98.3	100.0	
Fehlend	System	16	1.7		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V16

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	61	24.4	24.8	24.8
	nein	157	62.8	63.8	88.6
	kann mich nicht festlegen	28	11.2	11.4	100.0
	Gesamt	246	98.4	100.0	
Fehlend	System	4	1.6		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V16

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	118	18.2	18.6	18.6
	nein	426	65.8	67.0	85.5
	kann mich nicht festlegen	92	14.2	14.5	100.0
	Gesamt	636	98.3	100.0	
Fehlend	System	11	1.7		
Gesamt		647	100.0		

17. *[Diese Frage richtet sich nur an Anwältinnen und Anwälte:]* Haben Sie Fälle erlebt, in denen im Hinblick auf die Sperrwirkung der zweijährigen Trennungsfrist von Art. 114 ZGB ein Ehegatte die Klage im Ausland anhängig gemacht hat?

17. *[uniquement à l'intention des avocat(e)s:]* Avez-vous déjà été confronté à des cas où l'un des époux a saisi un juge étranger d'une demande de divorce avant l'écoulement de la période de séparation prévue à l'art. 114 CC ?

17. *[concerne soltanto gli avvocati:]* Ha già avuto modo di confrontarsi con casi nei quali uno dei coniugi ha inoltrato una domanda di divorzio all'estero a causa del periodo di separazione previsto all'articolo 114 CC?

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V17.1

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	208	32.1	32.3	32.3
	nein	435	67.2	67.7	100.0
	Gesamt	643	99.4	100.0	
Fehlend	System	4	.6		
Gesamt		647	100.0		

Wenn ja, wie viele solcher Fälle haben Sie erlebt?

	N	Minimum	Maximum	Mittelwert	Standard abweichung
V17.2	162	1.00	10.00	2.5031	2.00194

IV. Fragen zur Wohnung der Familie
IV. Questions concernant le logement de la famille
IV. Domande concernenti l'abitazione familiare

18. Sind Ihnen praktische Probleme bei der Anwendung der Regelung über die Wohnung der Familie nach Art. 121 ZGB begegnet, für welche der Gesetzgeber eine Lösung vorsehen sollte? Wenn ja, welche?

18. Estimez-vous que l'application de la réglementation sur le logement de la famille (art. 121 CC) pose en pratique des problèmes qui devraient être réglés par le législateur ? Si oui, lesquels ?

18. Secondo Lei, l'applicazione dell'articolo sull'abitazione familiare (art. 121 CC) pone problemi pratici cui il legislatore dovrebbe porre rimedio? Se sì, quali?

Alle Antwortenden

V18

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	94	9.9	10.2	10.2
	nein	829	87.3	89.8	100.0
	Gesamt	923	97.2	100.0	
Fehlend	System	27	2.8		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V18

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	16	6.4	6.6	6.6
	nein	226	90.4	93.4	100.0
	Gesamt	242	96.8	100.0	
Fehlend	System	8	3.2		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V18

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	69	10.7	11.0	11.0
	nein	560	86.6	89.0	100.0
	Gesamt	629	97.2	100.0	
Fehlend	System	18	2.8		
Gesamt		647	100.0		

Teilmenge Richter/-innen	18
Solidarhaftung gegenüber Banken	
Evtl. Rückerstattung Kautio	
Ein vernünftiger Verkauf einer feuchten Wohnung im alleinigen Eigentum des Mannes wurde beinahe verhindert, weil die Ehefrau (keine Kinder) vorerst nicht ausziehen wollte. Der Eigentümer sollte mehr Kompetenz haben!	
Anwendbarkeit von Art. 121 im Eheschutzverfahren?	
Art. 121 wird in der Praxis nicht angewendet. Totes Recht.	
Art. 121 ZGB kommt "zu spät". Solche Probleme müssen i.d.R. schon beim Eheschutzrichter gelöst werden. Auf die Idee der analogen Anwendung kommen selbst Anwälte nicht immer.	
Wenn Parteien vor Einreichung Scheidungsklage/-begehren getrennt leben, kommt das Problem auf, ob es überhaupt noch eine Familienwohnung/Liegenschaft gibt, wo ein Wohnrecht eingeräumt werden kann. Dies sollte präzisiert werden.	
Diese Bestimmung kommt sehr selten zur Anwendung.	
Stossend bei Alleineigentum eines Ehegatten, wenn dem anderen Gatten Wohnung zugewiesen wird.	
"neg. Konflikt": keiner der Ehegatten will in der Familienwohnung bleiben.	
Undurchführbar/Vermieter ist nicht einbezogen.	
Abs. 2 sollte auch für Verfahren nach Art. 137 & 175 ZGB Geltung haben.	
Prévoir des conditions strictes (enfants mineurs)	
Application extrêmement rare	
La décision du juge devrait être communiquée au propriétaire.	
La réduction du loyer sur l'obligation alimentaire reste problématique.	
Copropriété, rapports contractuels avec le	
Les parties devraient pouvoir continuer de vivre à la même maison si celle-ci a deux appartements distincts (surtout en manière protectrice).	
I rapporti con il terzo locatore.	
Calcolo dell'indennità	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	18
Anweisung durch Gericht an Vermieterschaft sollte möglich sein.	
Richterspruch betreffend Zuteilung der Wohnung ersetzt notwendige Unterschrift zur Kündigung etc. des Ehegatten, der Wohnung nicht übernimmt.	
Le transfert du bail exclusivement à la partie à laquelle le juge a attribué le logement familial.	
Zuteilung durch den Richter ersetzt formelle Zustimmung zur Übertragung des Mietvertrages auf denjenigen, dem die Wohnung zur Benützung zugewiesen wird.	
Diskrepanz Eheschutz/Ehescheidung: Im Verfahren nach ZGB 175 ist der Vermieter an eine richterliche Zuweisung an die Frau NICHT gebunden! Somit wäre das Eheschutzverfahren anzupassen.	
Häusliche Gewalt: Zuweisung der Familienwohnung sollte schnell vorgenommen werden können.	
Si possono verificare dei problemi in merito al secondo capoverso, ovvero il vincolo solidale del pagamento delle pigioni.	
Entlassung aus dem Mietvertrag für den ausziehenden Ehegatten	
Finanzielle Probleme sind vorprogrammiert. Wenn ein Ehegatte auszieht, meistens ist das der Zahlungspflichtige, dann ist die frühere Familienwohnung zu gross und zu teuer für den anderen Ehegatten und die Kinder. Es muss daher sachlich überprüft werden, wieviel Wohnraum tatsächlich gebraucht wird. Zudem ist die Mitverpflichtung des früheren Mieters eine zu grosse Belastung für diesen. Andererseits erträgt gewöhnlich auch der verbleibende Ehegatte die zu hohe Belastung mit Wohnkosten nicht.	
Zuteilung der Familienwohnung wird i.d.R. im Verfahren betr. Anordnung des Getrenntlebens geregelt. ME ist 121 überflüssig.	
Nur nach dem Kriterium der Zweckmässigkeit	
Die Wohnung sollte als Familienwohnung ausdrücklich bestimmt werden bspw. im Mietvertrag.	
Meistens hat Ehefrau Anspruch auf Wohnung, kann sie aber nicht bezahlen. Bisher kein Fall, wo es geklappt hat!	
Missbrauchsneigung, sich Wohnung (meist im Eigentum des anderen Gatten) zuteilen lassen, um den anderen zu "strafen". Wohnungszuteilung beschränken auf Notwendigkeiten seitens der Kinder, alle anderen "wichtigen" Gründe streichen, gibt nur Streitpotential und Unsicherheiten. Solidarhaftung des bisherigen Mieters streichen, meist ist dieser ja unterhaltspflichtig. Risiko, dass er neben der Unterhaltslast plötzlich noch vom alten Vermieter belangt wird für Ausstände seines Partners. Gibt nur unnötige Konflikte.	
Problem von langjährigen Mietverträgen oder von Hauseigentum. Wann (in welcher Dauer) ist ein Umzug zuzumuten? -> Einfluss auf Berechnung Notbedarf	
Zuteilung der Wohnung/Haus wenn Ehemann Allein-Eigentümer ist und Kinder da sind.	
Bei Eigentum des Ehegatten, der nicht mehr in Familienwohnung lebt, kann Wartefrist, bis der andere Teil ausziehen muss, zu stossenden Ergebnissen führen.	
Opposabilité au bailleur de l'attribution du logement conjugale et avec libération du conjoint qui n'y vit plus.	
Strittig ist relativ oft, wie lange einem Ehegatten mit Kindern ein Wohnrecht in der Liegenschaft des anderen Ehegatten (als Eigentümer) zu gewähren ist.	
Koordination mit Art. 745 Abs. 3 ZGB (neu)	
Il faut libérer du paiement du loyer la partie qui n'a pas le logement familiale.	
Il existe de fréquents problèmes avec le bailleur qui résilie le contrat de bail en raison de la faible surface financière de l'époux qui s'est octroyé le logement conjugal.	
Prise en charge des frais du logement	
Vor allem bei Eigentum -> auseinanderfallen Eigentum und Nutzungsrecht möglich	
WEF-Vorbezug des ausziehenden Eigentümers/Miteigentümers (Möglichkeit des Stehenlassens für Dauer des Wohnrechts des anderen)	
Mietzinsmithaftung ohne Unterhaltspflicht nicht verrechenbar! Kündigungsrecht vorsehen. Widerspruch Ehescheidung/vorsorgliche Massnahmen.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	18
Möglichkeit der "Wohnraumaufteilung" (Weiterbenutzung von Teilen)	
Keine generell-abstrakte Regelung möglich	
Unterhaltsschuldner, welcher in Familienwohnung bleibt, zahlt zwar Unterhalt, aber Miete nicht, worauf der Unterhaltsgläubiger vom Vermieter betrieben/gepfändet wird und seine Aufwendungen vom Unterhaltsschuldner nicht zurückerhalten kann.	
Übertragung Mietvertrag evtl. schon in Eheschutz?	
Beide Mieter(innen) möchte(n) kündigen/Solidarhaftung. evtl. Richterurteil ersetzt Unterschrift des 2. Ehegatten.	
Drittwirkung gegenüber Vermieter muss geklärt werden.	
Aber: Im Eheschutz bei der Zuweisung der Familienwohnung schon. Vermieter wendet sich immer noch an ausgezogenen Ehegatten, wenn Miete nicht bezahlt wird.	
Leere Wohnungen/Häuser können weiterhin Wohnung der Familie sein -> absurd.	
Diese Frage kommt zu früh! Seit 1.1.2000 konnte bis 1.1.2004 gegen den Willen des anderen Ehegatten eine Klage gar nicht erfolgreich eingereicht werden. (4 Jahre Sperrfrist von Art. 114 ZGB). Streitige Scheidungsverfahren gibt es noch nicht viele.	
Auflösung MietV. ("Veto" als Druckmittel)	
Verkauf der Stockwerkeigentumswohnung wegen Scheidung.	
Gericht ordnet keine formelle Übertragung des Mietverhältnisses an, trotz Antrags beider Ehegatten, offenbar aus Rücksicht auf den Vermieter oder Unkenntnis von Sinn und Zweck der richterlichen Anordnung an den Vermieter.	
Bei Art. 121 Abs. 3 sehe ich erhebliches Konfliktpotenzial zwischen den Ehegatten.	
Regelung im externen Verhältnis: Ehepartner verweigert Unterschrift zur Übertragung des Mietvertrages.	
Evtl. Entlassung aus Zahlungspflicht für Ehegatten, der auszieht. (Gegenüber Vermieter während der Kündigungsdauer.)	
Es fehlt eine entsprechende Bestimmung bei Aufhebung des gemeinsamen Haushalts. Jener Ehegatte, welcher in der Wohnung verbleibt, sollte auch alleine für deren Mietzins haften.	
Wohnrecht kann bei Mit- oder Gesamteigentum nicht eingeräumt werden, da die Möglichkeit der Alleinzuweisung besteht. Diese Lösung genügt nicht, wenn der Ehegatte mit den Kindern die Wohnung/das Haus braucht, aber die Entschädigung nicht aufbringen kann. Aufschiebung der Zahlung?	
Auflösung des Mietvertrages und Übertragung auf den verbleibenden Partner zwingend.	
Sanktionen! Ehemann bleibt in EFH, Ehefrau mit Kindern muss sich wegen seines Drucks kleine Wohnung nehmen.	
Liegenschaften im Gesamteigentum/Ehegattengemeinschaft	
La responsabilità solidale dell'altro coniuge deve essere soppressa, mentre deve essere previsto ex lege l'obbligo del proprietario di continuare il rapporto di locazione con un solo coniuge.	
Il locatore non è abbastanza tutelato.	
Die Bank als Hypothekargläubigerin nahm ein höheres Rating an und erhöhte den Zins massiv.	
Richterspruch/Urteil ersetzt Unterschrift des ausgezogenen Ehepartners	
Art. 121 Abs. 3 "Befristung" ist zu offen/längstmögliche Dauer vorsehen. Eintrag Grundbuch?	
Vielleicht nur ein Einzelfall: Problem: Haus im Alleineigentum der Ehefrau, jedoch belastet mit lebenslanglichem Wohnrecht Ehemann. => Frau mit Kindern will im Haus bleiben, kann aber Wohnrecht nicht finanziell ablösen.	
Auf die Herkunft der Wohnung und die Ursachen der Scheidung muss vermehrt Rücksicht genommen werden. Bspw. darf es nicht mehr sein, dass der Mann aus seinem Elternhaus geschmissen wird, wenn die Frau aus der Ehe ausgebrochen ist und eine neue Beziehung eingegangen ist mit der Folge, dass der "Nebenbuhler" ins Elternhaus des Mannes einzieht.	
Konkretisierung, Gerichte tun sich schwer bei der praktischen Umsetzung, insbesondere Einräumung Wohnrecht	
Das Wohnrecht Abs. 3 ist zu streichen, da das Haus durch den Belasteten nicht mehr verkaufbar ist.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	18
Alternative vorsehen, dass Wohneigentum per Massnahmeentscheid drittvermietet oder verkauft werden kann, z.B. durch Ermächtigung des einen bzw. anderen Ehegatten. -> Geht momentan nur bei Gütertrennung, laut Meinung eines Bezirksgerichtspräsidenten (ich bin anderer Meinung)	
Wem steht das Depot (Mietzinskaution) zu? Dauer der solidarischen Mithaftung des ausziehenden Ehepartners	
Obwohl nein angekreuzt: einer Klientin mit Wohnrecht unter Anrechnung auf Unterhaltsbeiträge wurde bei der Steuerveranlagung der weitaus höhere Eigenmietwert als fiktiver Unterhaltsbeitrag aufgerechnet als die effektiven Wohnkosten (welche wesentlich tiefer waren) und dies, obwohl die Klientin nicht Miteigentümerin der Familienwohnung war.	
Ausser während Trennung, wenn der Ehegatte in der ehem. Whg. den Mietzins nicht bezahlt und der andere belangt wird.	
Was ist eine 'angemessene Entschädigung' in Abs. 3 Satz 1? Hier hinkt m.E. v.a. die Rechtsprechung der wirtschaftlichen Realität hinterher. Eine Entschädigung muss die Kapitalverzinsung (Fremd- und Eigenkapital) sowie den üblichen Unterhalt mindestens sicherstellen. Alles andere führt letztlich zu einem Substanzverlust.	
Art. 121 wird praktisch nie angewendet. zu kompliziert!	
Attribution immédiate en cas de violence conjugale par exemple. Actuellement, des femmes victimes n'ont souvent d'autre choix que de quitter (avec les enfants) le domicile conjugal.	
Le droit de compensation devrait valoir aussi pour les contributions aux enfants. L'époux qui n'est plus locataire devrait être libéré du bail et de ses effets immédiatement puisqu'il n'a aucun contrôle sur le paiement du loyer!	
Le débiteur de la rente, s'il est solidaire du bail, devrait pouvoir affecter le montant de la rente en priorité au règlement des obligations résultant du bail.	
Conflits parfois impossible à gérer entre l'attribution du domicile conjugal à l'un des époux et stricte application de la solidarité des époux locataires, en particulier lorsque l'époux qui bénéficie du logement ne paie pas le loyer.	
Pas été confronté à l'application de cette disposition légale.	
Lorsque le logement est propriété de l'époux divorcé qui doit on laisser l'usage à l'autre	
Tel est déjà le cas (et al 2 et 3 121 CC)	
Solidarité du jugement du loyer, conformation de la contribution d'entretien, conformation "équitable".	
La responsabilité solidaire prévue à l'alinéa 2: Certes, le conjoint peut compenser le montant versé en raison du bail avec la contribution d'entretien. Mais si celle-ci est inférieure, voire inexistante, il n'y a pas de compensation possible (ou seulement partielle).	
Le paiement du loyer à la charge du titulaire du bail; obligation pour la régie de libérer le non-titulaire du bail	
Réglementation beaucoup trop compliquée, d'où suppression pure et simple de l'art. 121/3 CC.	
L'article 121 CC pose un problème que le législateur ne peut probablement pas résoudre: relogement du conjoint qui doit quitter le logement familial là où sort [?] la procédure de logement.	
L'article devrait être supprimé.	
Pone senz'altro problemi pratici, che tuttavia sfuggono alla possibilità di un rimedio da parte del legislatore.	
Responsabilità solidale del coniuge ex locatario.	
Vollzug: Meist ist es der Ehemann, der ausziehen sollte. Dieser setzt jedoch die Ehefrau und die Kinder unter Druck, so dass trotz klarem Entscheid des Eheschutzrichters doch die Frau mit den Kindern auszieht. Im "Normalfall" hat sich die Bestimmung aber recht bewährt.	

Teilmenge Mediatoren/Mediatorinnen	18
Vorbezug von BVG-Geldern gibt Problem, wenn Ehegatten Wohneigentum übertragen wollen: Forderung der Pensionskasse, das Geld zurückzuzahlen, verunmöglicht billigen Wohnraum für den einen Ehegatten (i.d. Regel die Frau) mit den Kindern.	
Verrechnung mit Unterhaltsbeiträgen sollte ausgeschlossen sein.	
Le bien des enfants ne peut que se régler de cas en cas.	
Possibilità di compensare il canone di locazione con i contributi di mantenimento (cpv. 2).	

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe	18
Il coniuge che non utilizza l'abitazione può essere tenuto a pagare le pigioni: non è corretto; possibile aggirare la decisione del giudice sui contributi di mantenimento.	
Ich sehe keine gesetzliche Lösung.	
Gemeinsame Wohnung sollte, wenn Kinder vorhanden sind, jeweils der Mutter zugewiesen werden.	
Richterspruch ersetzt Unterschrift des Ehegatten für Kündigung des Mietvertrages.	
Vorgehen bei Gesamt- oder Miteigentum	
Problematik: Die Kinder werden massiv beeinflusst (auf eine Seite gezogen), um eheliche Wohnung oder Haus (vorläufig) zu erhalten.	
Klare Kriterien	

V. Fragen zur beruflichen Vorsorge
V. Questions concernant la prévoyance professionnelle
V. Domande concernenti la previdenza professionale

19. Wie beurteilen Sie die Regelungen über die Teilung der Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge (Vorsorgeausgleich in der zweiten Säule)?

19. Comment jugez-vous la réglementation légale sur le partage des expectatives de prévoyance professionnelle (compensation de la prévoyance dans le 2^{ème} pilier) ?

19. Come valuta il disciplinamento della divisione delle aspettative derivanti dalla previdenza professionale (prestazioni di previdenza professionale del secondo pilastro)?

Alle Antwortenden

V19

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	338	35.6	36.3	36.3
	eher zufriedenstellen	330	34.7	35.4	71.8
	eher nicht zufriedenstellend	180	18.9	19.3	91.1
	nicht zufriedenstellend	67	7.1	7.2	98.3
	kann mich nicht festlegen	16	1.7	1.7	100.0
	Gesamt	931	98.0	100.0	
	Fehlend System	19	2.0		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V19

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	83	33.2	34.3	34.3
	eher zufriedenstellen	79	31.6	32.6	66.9
	eher nicht zufriedenstellend	56	22.4	23.1	90.1
	nicht zufriedenstellend	21	8.4	8.7	98.8
	kann mich nicht festlegen	3	1.2	1.2	100.0
	Gesamt	242	96.8	100.0	
	Fehlend System	8	3.2		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V19

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	236	36.5	37.0	37.0
	eher zufriedenstellen	231	35.7	36.2	73.2
	eher nicht zufriedenstellend	116	17.9	18.2	91.4
	nicht zufriedenstellend	43	6.6	6.7	98.1
	kann mich nicht festlegen	12	1.9	1.9	100.0
	Gesamt	638	98.6	100.0	
	Fehlend Gesamt	System	9	1.4	
		647	100.0		

Kreuztabelle:

V19 * V2 Kreuztabelle

			V2 Geschlecht		Gesamt
			weiblich	männlich	
V19	zufriedenstellend	Anzahl	113	225	338
		% von V2	34.2%	37.4%	36.3%
	eher zufriedenstellend	Anzahl	132	198	330
		% von V2	40.0%	32.9%	35.4%
	eher nicht zufriedenstellend	Anzahl	57	123	180
		% von V2	17.3%	20.5%	19.3%
nicht zufriedenstellend	Anzahl	21	46	67	
	% von V2	6.4%	7.7%	7.2%	
kann mich nicht festlegen	Anzahl	7	9	16	
	% von V2	2.1%	1.5%	1.7%	
Gesamt	Anzahl	330	601	931	
	% von V2	100.0%	100.0%	100.0%	

20. Für welche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die berufliche Vorsorge sollte der Gesetzgeber eine Lösung vorsehen?

20. Quels sont les problèmes que le législateur devrait régler en relation avec cette réglementation ?

20. Quali sono i problemi che il legislatore dovrebbe disciplinare in relazione alle disposizioni sulla previdenza professionale?

Teilmenge Richter/-innen	20
Vermischung Altersvorsorge/Güterrecht sollte geregelt werden.	
Art. 124 ZGB bleibt bei fehlenden finanziellen Mitteln und bei Beachtung des Existenzminimums beim leistungsverpflichteten Ehegatten totor Buchstabe.	
Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen zu einheitlicheren Ausweisen. Konkrete Regelung der angemessenen Entschädigung nach Art. 124 ZGB.	
Vorbezüge für Wohneigentum	
Die Möglichkeit des Vorbezuges (Selbständigkeit, Wegzug ins Ausland, zur Belehnung des Wohneigentums) sollten eingeschränkt werden, da dies häufig zum Verschwinden bzw. zum Verlust der Gelder führt. Auch bei strittigem Nebenpunkt sollte das zivile Gericht die Pensionskasse (ohne Versicherungsgericht) anweisen können.	
Der Stichtag für die Teilung der Austrittsleistung sollte vorverlegt werden (z.B. Eintritt der Rechtshängigkeit des Ehescheidungsverfahrens)	
Stichtag für die Teilung sollte vorverlegt werden (z.B. Rechtshängigkeit). Wie beim Güterrecht.	
Zeitpunkt der Teilung (Scheidungsdatum) ist ungünstig. Durchführbarkeitserklärung ist unnötiger Aufwand.	
Berechnung der Austrittsleistung auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils in der Praxis nicht möglich.	
Mehr Ermessen für Richter! Keine starre Trennung der Vorsorge. Vor allem wenn beide erwerbstätig und keine Kinder! Oder einer ist sehr vermögend (Erbanwartschaften) oder hat den anderen während der Ehe immer finanziell unterstützt! Art. 123 Abs. 2 ZGB näher ausformulieren.	
Bei Vorbezug für Wohneigentum	
Es gibt Fälle, wo von Anfang an klar ist, dass das vom Ehepartner zu teilende BVG-Guthaben dem Vorsorgezweck sofort entzogen wird, indem der Empfänger sich ins Ausland abmeldet oder das Geld in sein bereits marodes Geschäft investiert. BVG-Geld sollte nicht mehr ausbezahlt werden bzw. nur unter eng begrenzten Voraussetzungen und nach einer definierten längeren Frist!	
1) Das Gesetz müsste klar festhalten, dass die BVG-Teilung vom Gericht von Amtes wegen zu prüfen und festzulegen sei (Offizialmaxime). 2) Es muss präzisiert werden, dass oder ob ein eingetretener Vorsorgefall (Art. 122 und 124) auch dann vorhanden ist, wenn die betroffene Partei nicht einer Vorsorgeeinrichtung angehört.	
Klarere Lösung (Richtlinien o.ä.) für Festsetzung einer angemessenen Entschädigung nach Art. 124 ZGB	
Obbligare le casse ad adottare una dichiarazione "standard". - Obbligare le casse a rilasciare la dichiarazione entro un determinato termine dalla richiesta. - Obbligare le casse ad effettuare ricerche (dati biografici inerenti l'attività professionale dell'interessato) al fine di allestire una dichiarazione completa e attendibile. - Fare in modo che ogni lavoratore possa avere un controllo sui conti previdenziali a suo nome (certificato/scheda genere AVS)	
Teilung der Austrittsleistung per Datum Ehescheidung führt dazu, dass häufig ein Ehegatte (meistens Ehefrau) erst nach Ablauf der Frist von 2 Jahren (Art. 114) in ein gemeinsames Scheidungsbegehren einwilligt.	
Obbligare le casse a fornire dei conteggi entro un termine e ad effettuare i conteggi tenendo conto anche degli importi che si trovano presso altre casse. Reperimento dei conti (assegnare agli assicurati un certificato tipo quello AVS).	

Teilmenge Richter/-innen	20
Verpflichtung, alle Vorsorgegelder in eine Vorsorgeeinrichtung einzubringen unter Androhung des Verlusts der Gelder zugunsten eines Fonds oder Bundes (Unzulässigkeit separater Vorsorgekonti)	
L'épouse est, en pratique, mal protégée (même avec un accord!). Le juge hésite à "casser" un accord qui peut la léser (?), ce qui réanime le conflit. C'est parfois un dilemme.	
1) prévoir une possibilité de tenir compte plus facilement de tous les aspects du divorce 2) régler plus précisément et plus facilement l'indemnité équitable (124 CC)	
Vorsorgeeinrichtung ist nicht in der Lage, Stand des Guthabens bei Eheschluss zu bestimmen. Grossteile des Vorsorgeguthabens ist in Liegenschaft gebunden, welche der "Ausgleichspflichtige" übernehmen will, der keine weiteren Mittel hat.	
M.E. sollten nicht die Gerichte für diese Frage zuständig sein. Die heutige Lösung spiegelt den Ehegatten Verhandlungsspielraum vor, wo keiner besteht.	
Il y a trop d'abus avec des conjoints qui cherchent à retarder le plus possible le prononcé du divorce pour obtenir un maximum de prestations à ce titre. Il faudrait plus de souplesse dans les causes d'exclusion du partage, afin de permettre, en cas d'abus de ce type, de fixer la date du partage à une date antérieure à l'entrée en force du jugement (date de l'ouverture de l'action en divorce, voire date antérieure). En plus, la date d'entrée en force est une date incertaine et en pratique, nous sommes	
Grosse Probleme bei den Vorsorgeeinrichtungen, die oft nicht in der Lage sind, die konkret während der Ehe dauer geäußerte FZ-Leistung zu berechnen. (Immer wieder ist zu beobachten, dass Parteien erst nach mehrmaligem Nachfragen darauf kommen, dass sie noch irgendwo über FZ-Leistungen verfügen, diese aber noch nicht auf das Konto der aktuellen Vorsorgeeinrichtung überwiesen wurde.	
Vorsorgeguthaben: wird in der Praxis nie auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils errechnet. Toleriert wird ein Monat bis 6 Monate vor dem Urteilsdatum.	
Anweisungen betr. Berechnung der Entschädigung nach Art. 124 ZGB	
Vorbezüge für Wohneigentum können im Scheidungsfall zu fast unlösbaren Problemen führen, insbesondere wenn auch noch WEF-Vorbezüge geleistet wurden.	
Vereinfachung der Bestimmung der Teilungssumme (Stichwort: langes Prozedere von Verwaltungsgericht) Regelung der Beweislast z.L. Ehegatten bei unklaren Freizügigkeitsguthaben auf verschiedenen Kassen.	
Der Stichtag für den Ausgleich sollte nicht auf den ohnehin eher zufälligen Tag des Scheidungsurteils, sondern auf den Tag der Klageanbringung gelegt werden resp. im Ermessen des Gerichts je nach Umständen und Prozessdauer gestellt werden.	
Massgebender Zeitpunkt für Teilung = Rechtshängigkeit der Klage (wie beim Güterrecht). Es fragt sich, ob Art. 176 ZGB nicht mit einer Ziff. 4 zu ergänzen ist, damit der Eheschutzrichter auch per Rechtshängigkeit der Eheschutzklage die Teilung der FZG-Leistungen per Rechtshängigkeit der Eheschutzklage verfügen kann, um die Missbräuche abzustellen.	
ZGB 123 sollte den Verzicht generell zulassen.	
Die Unterlagen werden sehr mühsam beigebracht.	
Eine Teilung des Vorsorgeguthabens sollte nicht nur bei Einigung der Ehegatten, sondern in jedem Falle durch das Scheidungsgericht vorgenommen werden können. Dass ein zweiter Prozess über das Vorsorgeguthaben durchgeführt werden muss, widerspricht klar dem Beschleunigungsgebot.	
Überweisung bei Nichteinigung und fehlender Durchführbarkeitserklärung an Sozialversicherungsgericht nicht sinnvoll. Scheidungsrichter sollte dafür zuständig sein.	
Art. 123 ist zu streng und wäre zu lockern.	
Klare Regelung der Zuständigkeit und Aufgaben.	
Barbezug bei Invalidität ohne Zustimmung des Ehegatten.	
Einfache und konkrete Berechnung der Austrittsleistung; zusätzliche Regeln bei Eintritt des Vorsorgefalls (Teilinvalidität, Barauszahlungen während der Ehe usw.)	
Ermittlung der Austrittsleistung ist z.T. sehr schwierig (unmöglich) und aufwändig. Der Wechsel der Zuständigkeit vom Zivil- auf Sozialversicherungsgericht bei Uneinigkeit ist unökonomisch und wirft im Einzelfall viele Fragen auf.	
Freiwilliger Verzicht auf Aufteilung PK (voraussetzungslos).	

Teilmenge Richter/-innen	20
Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen zu vereinheitlichten und brauchbaren Auskünften. Zum Teil erhalte ich Auskünfte von nicht geschultem Personal, z.T. auch schlicht unvollständige Auskünfte.	
Bei Kurzehen und Doppelverdienern ohne Kinder sollte auf Antrag der Parteien auf Ausgleich verzichtet werden können. (ZGB 122). Die Regelung von ZGB 124 sollte entsprechend der BGer Praxis näher geregelt werden. (v.a. Anrechnung oder nicht von bereits geleisteten Zahlungen durch Vorsorgekasse)	
Für Kurzehen, wenn beide Ehegatten voll erwerbstätig waren und/oder geringe Differenzen bestehen. Für Ehegatten, die vor der Scheidung lange (einvernehmlich) getrennt waren und über eigene Einkommen verfügen für die Dauer der Trennung.	
Überweisung an das Sozialversicherungsgericht unnötig! In Kompetenz von Scheidungsgerichten belassen.	
Laisser plus de souplesse aux époux et au juge.	
Mehr Parteiautonomie für jung geschiedene kinderlose Paare (betr. IZZ) Vorsorgeausgleich rückbeziehen auf Rechtshängigkeit (Verzögerungen nicht honorieren.). Vorzeitige Aufteilung bzw. Abgeltung i.S.v. Art. 124 sollte im Zeitpunkt einer (eheschutzrichterlichen) Trennung mit Gütertrennung möglich sein.	
Neu sollte Teilung bei Trennung festgelegt werden.	
Teilungsmöglichkeit auch bei Trennung.	
Teilungszeitpunkt sollte Trennungszeitpunkt sein. Grosser Altersunterschied jüngerer Parteien.	
Der Verzicht auf Ansprüche müsste eine höhere Hürde passieren. Zu oft wird ein Verzicht zuungunsten eines (oft des wirtschaftlich schwächeren) Ehegatten gestattet.	
Keine Überweisung ans Sozialversicherungsgericht bei Fehlen einer Vereinbarung. Scheidungsgericht sollte zuständig sein.	
M.E. sollte es gesetzlich möglich sein, auf die Teilung der PK-Ansprüche zu verzichten, wenn an Stelle eines PK-Ausgleiches eine hohe güterrechtliche Abfindung bezahlt worden ist (z.B. wenn EF Liegenschaft übernimmt und EM faktisch nicht aus Güterrecht abgefunden werden kann, gleichzeitig beim EM eine hohe PK-Summe zu teilen wäre). Art. 123.3 ZGB sieht nur OFFENSICHTLICHE Unbilligkeit vor. Problematisch erscheint auch die "angemessene" Entschädigung gemäss 124. Gesetzgeber sollte Kriterien festlegen	
Stichtag für Vorsorgeausgleich analog Güterrecht regeln, per "Einleitung" des Scheidungsverfahrens, sonst Gefahr Prozessverzögerung.	
Bemessung der Entschädigung gemäss Art. 124 ZGB. Zentrale Registrierung der Freizügigkeitsguthaben (oftmals sind Guthaben irgendwo vorhanden und die Betroffenen wissen es nicht einmal -> grosse Schwierigkeiten bei der Erhebung der Höhe der Freizügigkeitsguthaben. Stichtag: Rechtskraft untauglich, da niemand ihn kennen kann, wenn er festgesetzt werden muss (gesetzgeberischer Schwachsinn).	
Grosszügige Zulassung von gleichwertigen Ersatzlösungen an Stelle der (praktisch zwingenden) hälftigen Teilung	
Verzicht der Teilung	
Ermessen des Gerichtes zu klein	
Das Vorsorgedefizit, welches der Ehegatte zu tragen hat, der die Kinder betreut und dadurch z.T. über Jahre kein angemessenes Vorsorgekapital äufnen kann, ist höchst unbefriedigend und sozial stossend!	
Bei zu grossem Altersunterschied	
123 ZGB ist viel zu vage. Problem Vorbezüge: Marktwert oder Nominalwert anrechnen? 124 ZGB: die Frage, ob ein Bezug zum Unterhalt gegeben ist, ist nicht vom BGer, sondern vom Gesetzgeber zu beantworten.	
Komplizierte Erfassung Schlechterstellung Ehefrauen punkto Zinsen Neu zu schaffende Zentralstelle könnte das machen	

Teilmenge Richter/-innen	20
Schlechter Vorsorgeschutz und schlechte Verzinsung bei nicht vorsorgeversicherten Ehefrauen (Übertragung auf Freizügigkeitskonten) Komplizierte Erfassung der angesparten Guthaben. Vorschlag: System analog BRD.	
Es ist äusserst schwierig und bemügend, alle zu teilenden Ansprüche feststellen zu können, wenn die betreffende Partei ein- oder va. mehrmals die Vorsorgeeinrichtung gewechselt hat. Die Pflicht der Parteien, diese nachzuweisen, nützt nichts, einerseits wegen der Officialmaxime und andererseits weil die verpflichtete Partei daran gar kein Interesse hat.	
Gesetzliche Teilung ohne Ausnahme und nicht verhandelbar	
Wäre unbedingt nötig, dass alle BVG-Guthaben auf EINEM Konto gesammelt werden.	
Probleme ergeben sich immer wieder bei den Vorsorgeeinrichtungen, die Auskunft über die gesamte Ehedauer geben müssen. Es ist sehr schwierig und zeitintensiv, Auskunft über das gesamte Guthaben zu erhalten.	
Bei langer Trennung kann es unbefriedigend sein, wenn die (2-jährige) Kapitaläufnung geteilt werden muss.	
Die geltende Regelung ist zu starr, Praxis verlangt für Kurzehen, kinderlose Ehen, Ehen ohne Vorsorgemanko nach grösszügigeren Verzichtsregeln.	
Nur noch ein BVG-Konto. Aufteilung von Amtes wegen (analog D, nicht durch Gericht, sondern durch Verwaltung (wie AHV)). Vorbezüge für Liegenschaften. Fiktive Selbständigkeit.	
Festlegung eines Stichtages für die Teilung: Rechtshängigkeit der Scheidung.	
Bemessung der angemessenen Entschädigung nach 124 ZGB. Beispielhafte Kasuistik für 123 Abs. 2 Entscheid bei strittiger Teilung durch Zivilrichter (nicht Versicherungsgericht)	
Oft schwierig, verschiedene Guthaben an verschiedenen Orten ausfindig zu machen. Bessere Erfassung dieser Anwartschaften erforderlich.	
Abklärungen bezüglich FZG-Guthaben und Berechnung der zu teilenden Leistung über die Pensionskassen vornehmen lassen -> sind an der Quelle der Infos.	
Une latitude plus grande devrait être laissée au juge.	
Une majorité de conjoints souhaite pouvoir renoncer librement au partage.	
Mais il y a des problèmes de production d'attestations pour établir exactement la prestation de sortie de chaque conjoint pour le jour du divorce, notamment en raison du délai de réflexion.	
Cas du versement anticipé; diverses questions de procédure (ex.: incombe-t-il au juge ou aux parties de déposer les attestations des institutions de prévoyance relatives au montant des avoirs déterminants? Conflits de compétence entre juge civil et juge assesseur.	
Régler en détail les cas où le partage n'est pas possible.	
"Equitable" indemnité, calculs et applications	
Les 2ème piliers devraient être partagés en cas de séparation et non de divorce.	
Simplification	
L'art. 123 CC est trop restrictif, l'art. 124 CC est d'application difficile.	
La simplifier	
Obliger les caisses à établir des décomptes uniformes et à effectuer des calculs précis auxquels le juge peut ensuite se fier.	
Nell'ambito della rinuncia alla ripartizione (art. 123), il presupposto dell'equivalenza non permette di correggere sufficientemente i casi di importante differenza di posizione professionale.	
Regolamentare con precisione le (esaustive) giustificazioni che permettono di derogare all'art. 122 CC.	
La fase durante la quale uno dei coniugi è in attesa della decisione d'invalidità, con conseguente rifiuto della cassa di rilasciare l'altuabilità fino a decisione riguardo all'evento assicurato.	
Dovrebbe istituire l'obbligo per gli istituti LPP di calcolare gli importi da trasferire. Per il giudice questo tipo di calcolo risulta sovente troppo complicato.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	20
Teilungszeitpunkt sollte nicht der Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils sein, sondern bspw. wie beim Güterrecht, Zeitpunkt der Klage oder des Begehrens.	
Den Zeitpunkt der Teilung (Rechtskraft Scheidungsurteil oder Urteilszeitpunkt ist Unsinn!)	
Beweismittelbeschaffung zur Höhe der zu teilenden Guthaben	
Ausgleich, wenn PK nicht geteilt werden kann, ist unbefriedigend (fehlende Mittel) Teilung des PK-Guthabens auch nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles sollte versicherungstechnisch möglich sein	
Prévoir le cas où l'une des parties a déjà prélevé sa prestation de sortie de manière plus claire, notamment lorsque cela s'est fait soi-disant pour se mettre à son compte.	
Auch beim bereits eingetretenen Vorsorgefall kann man sich einen Ausgleich vorstellen unter Kürzung der Rente.	
Grosser Altersunterschied 1 Ehegatte macht bewusst keine Vorsorge, obwohl er könnte (Doppelverdiener Ehe z.B.).	
Möglichkeit, eine Liegenschaft im Miteigentum der Eheleute (auch nach Scheidung) ohne Rückzahlung vorbezogener BV-Gelder (d.h. Rückzahlung erst bei späterem Verkauf) behalten zu können.	
Unbilligkeit des Ausgleichs/Möglichkeit des Verzichts auf den Ausgleich (123 ZGB). Die Einschränkung, wonach der Ansprecher nur verzichten kann, wenn er eine andere Altersvorsorge hat, ist für die Fälle unbefriedigend, wo ein Ehegatte vom anderen während der Ehe profitiert hat (Arbeitscheu usw.), allenfalls sogar eheliche Schulden verursacht hat, nach der Scheidung aber keine Altersvorsorge mehr hat. ->also entfällt 123 ZGB.	
Statt Urteilszeitpunkt als massgebenden Zeitpunkt die Rechtshängigkeit der Scheidungsklage (wie im Güterrecht)	
Häufige Teilung	
Für den Fall, dass BVG-Gelder in die eheliche Liegenschaft investiert werden.	
Kompliziertes Verfahren	
Cas où l'épouse est invalide au moment du divorce sans avoir cotisé en matière de LPP auparavant et sans pouvoir bénéficier de la LPP de son ex-mari (avoir bloqué jusqu'à la retraite)	
Verzichtbarkeit	
Vorbezug von Leistungen für - Wohneigentum - Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit.	
Les parties devraient pour le moins pouvoir renoncer à une répartition par moitié de la prestation de sortie de son conjoint (art. 122 CC).	
Fingierte Selbständigkeit zum Bezug der BVG-Gelder und anschliessendes Verschwindenlassen.	
La prestazione d'uscita dovrebbe essere divisa e calcolata dalla data del matrimonio fino alla data della richiesta del divorzio, anziché fino alla data della sentenza di divorzio.	
Ai coniugi dovrebbe essere lasciato maggiore spazio in merito alla previdenza professionale, considerato che ci sono diversi fattori che giustificano una ripartizione diversa. La norma dovrebbe essere di diritto dispositivo.	
Le cadre légal est trop rigide. Notamment lorsque les époux sont séparés depuis de nombreuses années avant le divorce.	
Bezug v. Freizügigkeitsguthaben nach Erreichen der Altersgrenze v. 60 Jahre sollte ebenfalls von der Zustimmung des Ehegatten abhängig gemacht werden.	
Bei Eintritt eines Vorsorgefalles: Detaillierte Regelung der "angemessenen Entschädigung". Schaffung von Hilfskriterien	
Verzicht nach 123 an weniger strenge Bedingungen knüpfen.	
Verzicht auf Teilung, weil unbillig.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	20
Scheidungswillige empfinden es als ungerecht, wenn nur einer der beiden Partner eine berufliche Vorsorge besitzt, der andere Teil aber während der ganzen Ehedauer entweder freierwerbend war oder eigene Einnahmen erzielte, die nicht von einer Vorsorge-Einrichtung erfasst wurden - dann soll aber bei der Scheidung die nachgewiesene berufl. Vorsorge des einen doch hälftig geteilt werden. Die frühere gesetzliche Formulierung mit "kann geteilt werden" dürfte der Realität besser entsprechen.	
Etwas weniger starr - zumindest Möglichkeit einer gewissen Flexibilität in speziellen Fällen.	
Teilung der Austrittsleistung bei sehr kurzem ehelichen Zusammenleben und wenn keine Kinder vorhanden sind und zusätzlich fortgeschrittenes Alter der Person, welche seine Austrittsleistung zu teilen hat und rel. "junges" Alter der berechtigten Person.	
IPR-Problematik <-> Vorsorgestatut. Erweiterte Möglichkeit des Richters für den ganzen oder teilweisen Ausschluss der Teilung der Freizügigkeiten je nach Umständen im Einzelfall.	
Mehr Flexibilität beim Stichtag für die Teilung (Konventionsabschluss z.B.)	
Hälftige Teilung explizit als zwingend festlegen. Verrechenbarkeit mit Güterrecht vorsehen (v.a. bei Häusern). Offenbar verweigern einzelne Pensionskassen die Teilung, wenn gemäss Reglement bereits (z.B. Altersmässig) hypothetisch der Vorsorgefall schon hätte eintreten können. Problem, dass sich die Gerichte grösstenteils nicht an das Gesetz halten (s. K. Baumann/M. Lauterburg GRIFF "Evaluation Vorsorgeausgleich").	
Die Regelung der grundsätzlich hälftigen Teilungspflicht ist zu starr. Ansprüche aus Güterrecht u. zw. Säule sollten verrechnet werden können.	
Hälftige Teilung trotz unterschiedlichen bevorstehenden Verdienstaussichten?	
Die Teilung der Anwartschaft sollte auf den Zeitpunkt berechnet werden, da die Scheidung rechts-hängig ist. Leider gibt es auch immer wieder Ehegatten, die ihre Zustimmung zur Scheidung hinauszögern, um möglichst lange an der Anwartschaft zu partizipieren.	
Freizügigkeitspolice, die trotz BV bestehen, werden evtl. nicht erfasst.	
Klarer regeln, dass die aktuelle PK für die Gesamtberechnung inkl. voreheliches Guthaben zuständig ist. Erlebe immer wieder Abwehrhaltung.	
Berechnung der Austrittsleistung auf den Zeitpunkt der Scheidung; besser wäre auf den Zeitpunkt der Anhängigmachung der Klage oder Trennung.	
Möglichkeit flexiblerer Lösungen sollte bestehen, insbesondere hinsichtlich des Verzichts.	
Gleichmässige Begünstigung im obligatorischen/überobligatorischen Bereich.	
Die Voraussetzungen für einen Verzicht müssen von den Gerichten sehr genau geprüft und strenger gehandhabt werden.	
1) Aufhebung der starren hälftigen Teilung -> völlig ins Ermessen des Richters und der Parteien stellen. 2) Stichtag der Teilung: Klageeinreichung nach Ablauf der Sperrfrist oder früher, wenn Sperrfrist aus schwerwiegenden Gründen nicht gilt.	
1. Säule 3a bei Selbständigerwerbende: analoge Anwendung der Bestimmungen über Säule 2. 2. Vorbezug für Wohneigentum	
Landwirte, Selbständigerwerbende ohne BVG! Ehefrauen meist schwer benachteiligt. Besonders skandalös in der Landwirtschaft, wo Ehefrauen auch güterrechtlich wegen des Ertragswertprivilegs leer ausgehen. Zudem haben Landwirte unter allen Selbständigen am meisten Spielraum im Verstecken von Einkommen und im Ausweisen zu tiefer Einkommen. Das wirkt auch auf den Unterhalt.	
Die gesetzliche Lösung ist grundsätzlich gut. Indessen ist Anwendung manchmal fraglich. Insbesondere sind bei der richterlichen Sorgfaltspflicht bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung gewisse Fragezeichen anzubringen. Probleme gibt es bei der Teilung bzw. nachherigen Verzinsung von Guthaben im obligatorischen und überobligatorischen Bereich. Ist eher im BVG zu regeln.	
Teilung PK-Vermögen per Datum der Einreichung der Klage	
Klare Regelung für Kassen (Formular)	
Verknüpfung, Verrechnung mit Güterrecht. Regelung der Situation Teilinvaliden (50% IV) und Regelungen bei laufendem IV-Verfahren.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	20
Bei Eintritt des Vorsorgefalles: Flexible Lösungen sollten möglich sein: z.B. Reduktion der zu zahlenden Entschädigung	
Die Trennungsfrist hat keinen Einfluss auf die Teilung. Verschulden eines Ehegatten ebenfalls nicht, was stossend sein kann. Schon erlebt, dass man im Ausland die Scheidung versucht, weil die Teilungsvorschrift zu eng ist. Verletzung ehelicher Pflichten (Nichtbezahlung von Unterhalt) hat keinen Einfluss auf Teilung.	
Anweisg. an Schuldner bei ang. Entschädigung in Raten. Abweichung von hälftiger Teilung, wenn die Person, die höhere Austrittsleistung hat, Mehrleistung erbringt bei Kinderbetreuung und Kinderunterhalt.	
ZGB 123 Abs. 2: offensichtliche Unbilligkeit wird nur bez. der beruflichen Vorsorge berücksichtigt. Mitberücksichtigt werden sollten die Höhe und die Dauer der Unterhaltszahlungen.	
IPR-rechtliche Fragen! (Scheidung im Ausland, wo Vorsorgeausgleich nicht bekannt. Was gilt?!) Aufhebung der Verpflichtung zur Aufteilung der Austrittsleistung; Ehegatten sollen die Freiheit haben, diesbezüglich andere Vereinbarungen zu treffen.	
Die Teilung sollte von den Ehegatten gehandhabt werden können. Die Teilung sollte auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsbegehrens oder der Scheidungsklage zurückbezogen werden.	
Art. 124 ZGB: hälftige Teilung auch hier.	
Obbligare le assicurazioni a dire l'importo corrispondente alla quota da assegnare.	
Verzicht auf Vorsorgeteilung, wenn es unbillig ist (Ehefrau, die nach Ehe mit 3-fach-Belastung noch ihre PK an arbeitsscheuen Mann abgeben muss)	
Cas des petits montants. Différence d'âge entre époux. Inégalité résultant du caractère trop schématique de la loi.	
Massgeblichen Zeitpunkt für die Abrechnung sollte die Trennung sein. Heute wird die Wartefrist missbraucht, nur um hier höhere Ansprüche zu erreichen.	
Zeitpunkt der Teilung analog Güterrecht	
Il existe de fréquents cas où un des conjoints perd la totalité de son avoir LPP: 1/2 à l'autre conjoint et 1/2 perdue dans la vente à perte de la villa familiale.	
Es sollten mehr Verzichtsmöglichkeiten vorgesehen werden, namentlich für kurze Ehen.	
Laisser plus de liberté aux époux dans la répartition de leurs avoirs LPP	
Zeitpunkt der Aufteilung	
Grosser Altersunterschied zwischen den Parteien. Konkret: Ehemann 5 Jahre vor Pensionierung, Ehefrau 35, jedoch relativ tiefes Einkommen.	
Date du partage ne coïncide pas avec séparation.	
Fälle mit Eintritt des Vorsorgefalles vor der Scheidung	
Parteien versuchen oft, von Halbierung BVG abweichende Regelungen durchzusetzen -> Hälftige Teilung der "Parteidisposition" entziehen, nicht in Konvention aufnehmen, Richter regeln lassen.	
Was heisst "angemessene Entschädigung" gemäss 124 ZGB?	
Einkauf aus Mitteln des Eigenguts -> Klarstellung	
Flexiblere Lösungen im Zusammenhang mit Güterrechtsfragen sollen möglich sein. (z.B. Verrechnungen mit Güterrechtsforderungen)	
Problematisch, wenn ein Ehegatte vor Jahren Vorbezug für Eigentum machte, kein weiteres Eigenkapital vorhanden ist und nun bei Scheidung nicht genügend Barmittel für Auszahlung der Gattin, wenn sie mit den Kindern im Haus verbleiben möchte.	
Rentenvorbezug	
Berücksichtigung gesamter Einkommens- und Vermögenssituation.	
Eingetretener Vorsorgefall.	
ZGB 124 bereitet in der Praxis grosse Schwierigkeiten.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	20
Zeitpunkt der Auseinandersetzung fixieren: Zur Vereinfachung per Rechtshängigkeit des gem. Begehrens/der Klage (lässt betragliche Berechnung in Konvention zu/verhindert Verzögerung)	
Konkrete Regelung für Fälle, bei denen Vorbezüge getätigt und in Liegenschaft investiert wurden. Diese Ausgangslage führt regelmässig zu grossen Problemen. ZGB/FZG/BVG harmonisieren nicht.	
Bestimmung ist zwingend, Richter nehmen nur ungenügend Rücksicht auf Einzelfall, sehr (zu) restriktive Anwendung.	
Machbarkeit von Gesetzes wegen. Keine Festlegung Beträge durch 2. Gericht (Versicherungsgericht im Kt. AG)	
Abweichende Vereinbarungen sollten möglich sein bei besonderen Gründen.	
Mehr Flexibilität bei Verzicht und bei Leistung aus BVG für güterrechtliche Ansprüche. Schliesslich ist die 2. Säule ja ohnehin "nur" zwangsweise angeordnetes Sparen (= Vermögensbildung, wenn auch zweckgebunden). M.E., v.a. nachdem BVG-Zinssatz Gegenstand politischen Hickhacks geworden ist, müsste dieses Vermögen auch für güterrechtlichen Ausgleich zur Verfügung stehen. Probleme häufig bei Liegenschaften, die im wesentlichen das eheliche Vermögen ausmacht.	
Zeitpunkt vorverlegen auf Trennung!	
Mit Bezug auf die Tatsache, dass oft mehrere Konten bei verschiedenen BVG-Einrichtungen vorhanden sind. Sollte nur eines sein, wie bei AHV.	
Konkretisierung der angemessenen Entschädigung i.S.v. 124. Ersatz durch "möglichst gleichwertig" o.ä.	
Für Ausnahmefälle: z.B. wenn eine Mutter immer gearbeitet hat und der Mann weder Kinder betreut hat noch arbeitete, während die Frau den ganzen Familienunterhalt bestritt... -> keine Teilung BVG	
Eintritt eines Vorsorgefalles -> angemessene Entschädigung	
Vorzeitige Barauszahlungen klarer regeln	
Beim bereits eingetretenen Vorsorgefall	
Haus/Verrechnung mit 2. Säule	
Genaue Berechnung FZ bei Rechtskraft Scheidungsurteil. Formulare für PK, damit Berechnung korrekt erfolgt (Verzinsung FZ bei Heirat).	
Verzicht auf Teilung wird oft unbesehen genehmigt, v.a. bei (zunächst) unvertretenen Parteien, zugunsten der Frauen.	
Wohneigentumsvorbezüge klar regeln; z.B. explizite Möglichkeit der Zession des Rückerstattungsanspruches an den Ehegatten, der das Haus übernimmt. Probleme eher bei den Pensionskassen, die heute noch mit der Aufstellung von klaren Vorsorgeausweisen und Durchführungsbestimmungen "kämpfen". Einseitig eingetretener Vorsorgefall (W) klar regeln.	
Verlust von WEF-Geldern Übertrag von WEF-Geldern	
Beschaffung der Unterlagen betreffend PK.	
Vorsorge teilweise im Ausland getroffen, Entschädigung kommt nur zum Zug, wenn Vermögen vorhanden ist. Häufige Teilung FZG oft nicht mehr als Regelfall betrachtet und in Konventionsverhandlungen zur Diskussion gestellt (auch von Richter/innen). Rest im Antrag erfasst.	
Stichtag der Aufteilung. Dass erst im Scheidungszeitpunkt geteilt wird, ist oft der einzige Grund, weshalb die Trennungsfrist "ausgestanden" werden muss.	
Das Lebensalter und die verbleibende Zeit zur Wiederaufstockung der Vorsorge kann nicht berücksichtigt werden.	
Es sollte mit dem Eheschutzverfahren der Tag der Teilung der Freizügigkeitsleistungen festgelegt werden (wie Gütertrennung) Rechtsmissbrauch durch langjährige Verfahren sollte verhindert werden.	
Regelung für Teilausgleich nötig	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	20
Flexiblere Lösung sollte möglich sein, v.a. bezüglich des Betrages und des Zeitpunktes der Berechnung der Freizügigkeitsleistungen.	
Klare Regelung des Vorgehens, wenn ein Ehe teil berentet ist.	
Bei Vorbezug für Wohneigentum	
Verzicht auf Vorsorgeausgleich sollte auch möglich sein, wenn keine entsprechende Altersvorsorge gewährleistet ist.	
1) situations internationales 2) cas d'un conjoint rentier AI ou AVS	
Zeitpunkt der Klageeinleitung sollte für Aufteilung BVG ausschlaggebend sein, und nicht Scheidungszeitpunkt.	
Äussere mich gleichwohl: Es geht nicht an, dass die Überweisung für den Ehegatten im Rahmen überobligatorischer Leistungen verzinst wird -> Hier ist gesetzgeberisch Abhilfe zu schaffen.	
Für die Schuldfrage der Scheidung.	
1) Berechnung des Versicherungssolls per Datum der Scheidungsanhängigkeit (bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren) bzw. auf den vom Gerichtspräsidenten festzusetzenden Termin (in den übrigen Fällen) erfolgen. 2) Für Anfragen an Versicherungen soll Formular geschaffen werden, weil nicht jede Versicherung nach den gleichen Kriterien rechnet.	
Grundsätzlich IMMER 50:50 Aufteilung (auch bei Art. 124, bei einer "angemessenen Entschädigung" in Form einer Rente)	
Die Gerichte wenden den Stichtag (meist Zeitpunkt nach Ablauf der Bedenkfrist) zu starr an. In einem begrenzten Bereich sollte bei der Teilung freie Disposition der Parteien möglich sein.	
Zu starr! Mehr Autonomie für eine einvernehmliche Lösung der Parteien wäre gefragt.	
Bei Art. 124 ZGB zwingend hälftige Teilung. Für Berechnung des Wertes von laufenden Renten sollten genauere Grundlagen bestehen.	
Festsetzung der angemessenen Entschädigung.	
Zwingend hälftige Teilung bei Art. 124 ZGB. Genauere Grundlagen für Berechnung des Wertes von laufenden Renten.	
Cette réglementation est trop rigide et par conséquent elle se révèle trop souvent inéquitable. Je songe notamment aux époux suisses qui ont cru contracter un mariage avec un(e) étranger(e) par amour. Il conviendrait de laisser une marge d'appréciation plus large au juge.	
Plus de précision à l'art. 124 (indemnité équitable)	
Art. 124 ZGB kontrastiert in seiner "Flexibilität" und Auslegungsbedürftigkeit seltsam mit der klaren, manchmal starren Regelung von Art. 122 ZGB.	
Zeitpunkt der Aufteilung nicht jener der Scheidung; aktuelle Regelung provoziert Verzögerung bei Zustimmung zu Konvention/Scheidungs will en.	
Ausgleich bei Teilinvalidität.	
Im Ausland wohnhafte Schweizer (Botschafter etc.) bzw. deren Ehefrauen	
Aufstellen von klaren Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Art. 124 ZGB. Klare gesetzliche Regelung für die Behandlung von Vorbezügen und deren güterrechtliche Zuordnung.	
Auch im Fall, wo der Vorsorgefall schon eingetreten ist (Art. 124), sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, dass grundsätzlich von einer hälftigen Teilung auszugehen ist und nur bei offensichtlicher Unbilligkeit (wie bei Art. 123) davon abzuweichen ist.	
Er sollte präzisieren: Zeitpunkt der Ehescheidung Berechnungsweise. (Im FZG, damit alle Kassen gleich rechnen.)	
Wenn Eigenheim vorhanden, sollten Verrechnungsmöglichkeiten mit BVG-Ansprüchen möglich sein, ansonsten vielfach die Familienwohnung veräussert werden muss.	
Sistierung der freiwilligen BVG-Prämienzahlungen Selbständigerwerbender während Scheidungsprozess zwecks Benachteiligung des Ehegatten. Übertragung von Grundeigentum auf Ehegatten ohne Rückzahlung von BVG-Prämien geldern.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	20
Am einfachsten wäre es, wenn jede Pensionskasse bei Heirat des Versicherten die Beiträge von Arbeitgeber und -nehmer je hälftig zwei Konten gutschreiben würde. Bei der Scheidung erhielte jeder Ehegatte sein Konto und könnte den dortigen Betrag auf das jeweilige bei der eigenen PK überweisen lassen.	
Gleichstellung altrechtlicher Fälle: auch 50/50-Teilung! Etwas komplizierte Regelung. Evtl. Revision FZG	
Art. 123 Abs. 2 ZGB sollte weiter gefasst werden; es sollte den Parteien mehr Regelungsfreiheit zugestanden werden.	
L'art. 123 CC è troppo rigoroso.	
Ammontare il calcolo dell'indennità in caso di avvenuto prelievo anticipato o sopraggiungimento di un caso di previdenza.	
Arbeitet der Ehemann einer Ein-Verdiener-Familie in einem Hochrisiko-Beruf (Wald-/Bauarbeit, Feuerwehr o.ä.), kann das Splitting im Vorsorgefall die Rentenempfänger in Not stürzen, ganz besonders im Falle jüngerer Familien und PK-Rentenanspruch der geschiedenen Frau.	
Im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. lit. a und Abs. 2 FZG: um Missbräuchen vorzubeugen, sollte die Unterschrift des Ehegatten BEGLAUBIGT werden müssen.	
Oftmals werden die Lücken im Vorsorgeausgleich durch eine Rente gemäss Art. 125 ZGB nicht angemessen ausgeglichen.	
Verfügt ein Ehegatte über genügendes Vermögen, so ist es nicht gerechtfertigt, dass der nicht vermögende Gatte seine Pensionsansprüche teilen muss.	
Regelung für Entschädigung bei eingetretenem Vorsorgefall	
Einschränkung der Dispositionsmaxime und Prüfungen von Amtes wegen durch Gerichte. Konkretisierung Art. 124 ZGB	
Teilinvalidität	
Art. 124 ZGB i.V. Art. 22b FZG: "angemessene Entschädigung" sollte genau definiert werden, unter Berücksichtigung dass: a) bei Ableben des Ehegatten, bei welchem ein Vorsorgefall bereits eingetreten ist, auch die Anwartschaft auf Witwenrente erlischt und b) Scheidungen gemäss Art. 124 ZGB in der Regel ältere Personen betreffen, die nicht mehr die Möglichkeit haben, durch eigene Arbeitsleistung BVG-Guthaben zu äufnen.	
Der massgebende Zeitpunkt für die Berechnung der Austrittsleistungen sollte offen spezifiziert werden, damit den Parteien mehr Flexibilität für eine angemessene Regelung bleibt (Klageeinreichung, Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes usw.).	
Bei Scheidungskonvention sollen in Zukunft Ehegatten Zeitpunkt der Teilung des PK-Guthabens nicht (zwingend) vereinbaren dürfen => Teilung bei Rechtskraft d. Scheidung!	
Fälle, in denen ein Ehegatte im Ausland lebt, Vermögen nicht deklariert, aber vom anderen Ehegatten Vorsorgeausgleich verlangt.	
Wenn beide Ehegatten voll erwerbstätig sind, sollte die Teilung der Freizügigkeitsleistungen per Datum der Anhängigmachung der Scheidungsklage stattfinden!	
Die bewusste Ausnutzung der Trennungsfrist kann zu stossenden Resultaten führen. Lösung: Zeitpunkt der Teilung bei Trennung, wenn die Trennung (nach 2 Jahren) zur Scheidung führt.	
Verhältnis Unterhaltsbeitrag - Aufbau Altersvorsorge sollte nach Scheidung durch Unterhaltsberechtigten geregelt werden.	
Regelung, wenn Rentenfall eingetreten. Regelung bei Vorbezug für Wohneigentum, v.a. wenn Wertverlust eingetreten.	
Die Ehegatten sollten unabhängig über Teilung sich verständigen können -> keine gerichtliche Überprüfung mit Ausnahme krass falscher Teilungen.	
1) Teilung nur bis zur richterlichen Trennung (bei mehreren Trennungen und Wiedervereinigungen: letzte Trennung). Die Äufnung während der Trennungszeit sollte nicht geteilt werden. 2) Regelung lockern (Ausnahmen vom zwingenden Recht vorsehen)	
Festlegung des Vorsorgeausgleichs auf den Zeitpunkt der Klageeinleitung.	
Praktisch zwingende Teilung 50:50: Völlig falsch!	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	20
Unzureichende ausländische Scheidungsurteile, welche Frage der Aufteilung der Austrittsleistung gar nicht oder nicht sachgerecht regeln.	
Überobligatorischer Teil Problematik investierte Gelder in Eigentum Benachteiligung Frauen in der Praxis	
generell viel zu viel Rechnerei. Stichtag für Vorsorgeausgleich. Verpflichtung der Vors.-Einrichtungen, einheitliche und einfach interpretierbare Berechnungen abzuliefern.	
Sollte nicht zwingend sein, sondern Ausnahmen zulassen	
Vorbezüge für selbstbewohntes Wohneigentum: Rückzahlungspflicht bei Auflösung Miteigentum. Fehlende Verrechnungsmöglichkeit FZG-Ansprüche mit güterrechtlichen Forderungen (z.B. Auflösung Miteigentum um Liegenschaften, etc.)	
Regelungen um Zusammenhang mit Vorbezug für Investition in Liegenschaften	
Ausgleich im Falle, dass Gelder in ehelicher Liegenschaft gebunden sind.	
Singuläre Betrachtung oft unbillig	
Verwendung der bei einer Scheidung (i.d.R. der Pensionskasse der Ehefrau) zufließenden Guthaben (Verbesserung des Obligatoriums)	
Rückzahlungsmöglichkeiten bzw. Anrechnung des für Wohneigentum vorbezogenen Pensionskassenkapitals -> PK-Kapital sollte nicht zwingend zurückbezahlt werden müssen.	
Ohne eine Lösung präsentieren zu können: Es ist oft unbefriedigend, dass die Teilung erst per Rechtskraft des Scheidungsurteils erfolgt, wobei ich einräume, dass die Verkürzung der Trennungswartefrist auch in diesem Zusammenhang positiv zu werten ist. Aber: in der Praxis wird oft sehr lange auch über diesen Zeitpunkt hinaus verhandelt, bis eine - einem Urteil vorzuziehende - einvernehmliche Lösung gefunden ist.	
Berücksichtigung von Trennungszeit - keine Teilung Berücksichtigung von Gleichwertigkeit der Altersvorsorge bei Paaren, bei welchen z.B. ein Ehegatte selbstständig tätig ist und keine PK noch III. Säule besitzt.	
Lediglich bei Parteien, bei welchen Vorsorgefall bereits eingetreten ist.	
Stichtag der Teilung Verzicht auf Teilung	
Keine Teilung der während einer Trennungszeit angehäuften Beiträge (gemeint ist zwei-jährige Wartefrist vor Scheidung)	
Kein Zwang der Teilung, fallabhängige Lösung vor allem bei Kurz- oder Ausländerehen.	
Flexiblere Lösungen eröffnen, sofern beide Ehegatten einverstanden sind, insbesondere bei Fällen mit Vorbezügen in der ehelichen Liegenschaft sollten Lösungen in Kombination mit dem Güterrecht ermöglicht werden.	
Ich habe Probleme erlebt, wenn ein Ehegatte kurz vor der Pensionierung steht und Scheidung verzögert, damit er Vorsorgeguthaben nicht teilen muss. Ist der Vorsorgefall eingetreten, so bietet ZGB 124 eine ungenügende Lösung.	
Vereinfachung des Verfahrens, d.h. bei Uneinigkeit sollte der Scheidungsrichter ein abschliessendes Urteil fällen müssen/können.	
Richtlinien für die Berechnung der angemessenen Entschädigung im Sinne von 124 Abs. 1 ZGB	
Grosses BVG-Guthaben <-> vorzeitige Pensionierung. Starre 50:50 Lösung benachteiligt Mann, der nicht mehr aufstocken kann.	
Vorbezüge im Rahmen der WEF	
Manque de souplesse lorsque les époux voudraient déroger aux dispositions légales.	
Impossibilité pour l'époux de prélever la prestation dont il est bénéficiaire avant la retraite.	
Problème du versement anticipé pour l'acquisition du logement familial.	
La règle est trop rigide et permet trop d'abus de droit.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	20
La situation de l'époux qui a exercé une activité lucrative, mais n'a pas cotisé en raison du montant insuffisant du revenu. Le partage peut alors créer une situation injuste. Par ailleurs les époux devraient être libres de procéder ou non au partage comme ils veulent. Toutefois, dans l'ensemble c'est plutôt satisfaisant.	
Si l'un des époux ne travaille pas par paresse, il faut renoncer au partage. Lorsque le 2e pilier est transformé en rente, il faut mieux préserver les intérêts de l'autre époux, surtout après un long mariage et le risque de départ à l'étranger.	
Le partage devrait se faire au jour de la demande en divorce.	
Plus de souplesse dans la conception du partage	
Tenir compte du minimum vital du futur retraité après le partage, en particulier lorsqu'il n'a aucunement donné motif au divorce.	
Abus de droit du conjoint oisif ou qui fait durer la procédure Prévoir la date du partage au jour de la séparation, mais au moins au moment de la litispendance. Préciser ce qu'est l'indemnité équitable au sens de l'art 124.	
Le partage LPP devrait être soumis aux règles sur la liquidation du régime matrimonial (y.c. pas de partage en cas de séparation des biens).	
Problème époux en séparation des biens.	
Le principe du partage moitié-moitié est trop rigide. Les cas où il y a de bonnes raisons d'être plus nuancé ne sont pas rares.	
1) Notamment les devoirs des caisses et le calcul des intérêts / sauf le capital inexistant 2) Introduire la possibilité d'une renonciation liée à d'autres aspects que la liq. de la réglementation matrimoniale.	
Ceux relatifs à un arrangement équitable permettant de supprimer le partage ou de le modifier substantiellement.	
Le calcul de partage devrait se faire au moment de la séparation effective.	
L'époux qui a travaillé et s'est occupé des enfants ne devrait plus devoir partager son 2ème pilier avec le mari qui n'a pas travaillé.	
Le sort de la prévoyance professionnelle liée au 3ème pilier n'est pas claire - la prise en considération des montants retirés en espèce au cours du mariage et bien souvent dépensés est problématique.	
- intérêts - indemnité équitable selon 124: dispositions pas assez précises	
Prise en compte 3ème pilier, affiner les règles en cas d'invalidité partielle (cf. 122 CC).	
spécifier les cas où un bénéficiaire ne peut pas renoncer à son droit LPP: les cas à la charge de l'Etat pourront être, sinon, relativement nombreux.	
Problème de hiérarchie. Les parties peuvent s'entendre surtout sauf la	
Date déterminante pour le calcul	
Il s'agit de régler le sort du 3e pilier, qui est également une épargne accumulée pendant le mariage, ainsi que les cas de versement anticipé du 2e pilier pendant le mariage, surtout à raison du début d'une activité lucrative indépendante: l'autre conjoint n'a de facto plus la possibilité de récupérer sa part, car on ne peut mettre en péril la source de revenus du débirentier.	
Date de référence (ouverture de l'action et pas date du jugement) et de souplesse pour compenser avec d'autres prétentions/dettes	
124 CC indemnité équitable, le principe de celer l'indemnité ne devrait pas être soumis à l'appréciation du juge.	
Le postulat d'équité qui sous-tend le partage des prestations acquises durant le mariage conduit souvent à des situations injustes.	
L'indemnité équitable de l'art. 124 CC devrait être mieux déterminée.	
Répartition et renonciation au partage / Réglementation de la possibilité de renoncer pour avancer au partage (par exemple pour convention de vie séparée) si de justes motifs l'imposent, par ex. contre-prestations.	
1) établir un formulaire-type à remplir par la caisse de pension pour le calcul du montant de libre passage 2) Caractère contraignant du partage des caisses de pension: trop rigide	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	20
Assouplir la règle de l'art. 122	
L'exécution forcée de la décision du juge à l'encontre de l'institution de prévoyance professionnelle, lorsque le versement doit s'opérer en faveur d'une autre caisse et non de l'ex-époux bénéficiaire.	
Problèmes liés aux avoirs LPP mis dans des acquisitions de logements (perte de valeur, insolvabilité etc.)	
Régler de façon plus détaillée l'exception au partage par moitié pour tenir compte des spécificités des cas.	
Délai d'attente de 2 ans si séparation rapide du couple	
1) keine Teilung bei kurzer Ehe und beide berufstätig 2) wenn ein Ehegatte sich nicht um Arbeit bemüht hat	
Chiarezza sulle modalità di determinare l'indennità ai sensi di 124 CCS.	
Concedere ai coniugi, specialmente se giovani, maggior autonomia con la supervisione del Giudice	
Abrogare l'art. 122. Ogni caso ha una sua specificità! Lasciare solo la facoltà, integrandola con l'art. 123.	
In generale, i coniugi dovrebbero avere i medesimi diritti nei confronti dell'istituto LPP (per richiesta inform., versam. separati di rendite/capitali anche in assenza di divorzio ecc.)	
La ripartizione o meno tra i coniugi deve essere più libera. D'altro canto, non è soddisfacente che la suddivisione non possa essere effettuata nel caso in cui anche il coniuge non assicurato LPP (p.es. moglie casalinga) diventi invalido. Perché mai in caso di divorzio la moglie invalida non dovrebbe ricevere una parte del 2 ^{do} pilastro del marito?	
Autorizzare il giudice a richiamare i dati LPP direttamente, se non prodotti dalle parti.	
Cfr. risposta ad 46 e segg.	
Maggiore libertà di decisione per i coniugi in ambito convenzionale.	
La divisione delle prestazioni libera uscita dopo un determinato periodo d'effettiva e duratura separazione.	
La possibilità di prescindere dalla suddivisione nei casi di importi inferiori ad una certa cifra (<8000.-).	
Non penalizzare il marito quando è l'unico soggetto LPP.	
La divisione va fatta con l'inoltro della petizione di divorzio.	
Regolare meglio l'art. 124 CC e l'art. 123 CC (possibilità all'art. 122 CC)	
Probleme ergeben sich bei wenig begüterten Ehegatten, die ihr Haus mit BVG-Mitteln finanziert haben, wenn die Liegenschaft den Wert nicht erreicht, um die BVG-Mittel zu teilen (die "Nur-Hausfrau" kommt hier massiv zu kurz)	

Teilmenge Mediatoren/Mediatorinnen	20
Vorbezug WEF. Vorsorgefall bereits eingetreten, insbesondere die frühzeitige Pensionierung. Stichtag für Teilung oft willkürlich.	
Es gibt viel zu viele Fälle, in denen die gesetzliche Regelung nicht fair ist, es müsste mehr Spielraum bestehen.	
Verzicht nach ZGB 123 I sollte von Gericht strenger überprüft werden und nur möglich sein, wenn ein Ausgleich an anderem Ort, z.B. Güterrecht, erfolgt. Auch bei gerichtlicher Trennung nach ZGB 117 f. sollte Vorsorgeausgleich möglich sein, wenn beide Ehegatten dem zustimmen.	
Integrieren in eine allgemeine Altersvorsorge! -> Mehr Flexibilität beim Ausgleich/Anrechnung v. Lebensversicherungen / 3. Säule	
Art. 124 I ZGB /Höhe der Entschädigung, Bemessungsgrundlagen	
In Fällen, in denen hälftige Teilung stossend ist, z.B. ein Teil hat BVG-Guthaben in Selbständigkeit investiert	
Zeitpunkt der hälftigen Teilung nicht bei Ehescheidung, sondern bei Ablauf der 2-jährigen Trennung.	
Les principales situations d'injustice flagrante envers les enfants (montant des pensions alimentaires) / Rachat des fonds de prévoyance par le conjoint dont la caisse est injustement amoindrie par rapport à l'autre / insuffisance d'informations au juge pour trancher équitablement.	

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe	20
Unbefriedigend, dass die Weigerung, sich scheiden zu lassen, dazu führt, dass FZL angespart werden, die alsdann bei Scheidungen zu teilen sind.	
Unbedeutende Differenzbeträge nicht obligatorisch ausgleichen.	
Stichtag für Auseinandersetzung sollte auf Tag der Trennung festgelegt werden. Ansonsten ist der oder die Bezugsberechtigte nicht bereit, vor den 2 Jahren zu scheiden!	
Mehr Flexibilität, grosser Altersunterschied der Ehegatten (Pilot Ex-Swissair etc.)	
Le juge devrait pouvoir refuser le partage pour d'autres motifs que ceux prévus à l'art. 123, en particulier la situation économique pendant le mariage ou la situation personnelle.	
Flexiblere Lösung. Verzicht Aufteilung nicht so schematisch. Verbindung mit Güterrecht berücksichtigen.	
Calcoli averi vecchiaia	
Auch Ausgleich vorsehen bei bereits eingetretenem Rentenfall.	
Vorbezüge für Wohneigentum und Aufzinsung. Übertrag von verpfändeten Vorbezügen.	

21. Sollte Ihres Erachtens das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht die kollisionsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich ausdrücklich regeln?

21. Êtes-vous d'avis que la loi fédérale sur le droit international privé devrait régler expressément les questions de conflit en rapport avec la compensation de la prévoyance professionnelle ?

21. Secondo Lei, la legge federale sul diritto internazionale privato deve prevedere esplicitamente norme di conflitto concernenti le prestazioni di previdenza professionale?

Alle Antwortenden

V21

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	581	61.2	63.0	63.0
	nein	71	7.5	7.7	70.7
	kann mich nicht festlegen	270	28.4	29.3	100.0
	Gesamt	922	97.1	100.0	
Fehlend	System	28	2.9		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V21

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	143	57.2	60.3	60.3
	nein	25	10.0	10.5	70.9
	kann mich nicht festlegen	69	27.6	29.1	100.0
	Gesamt	237	94.8	100.0	
Fehlend	System	13	5.2		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V21

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	411	63.5	64.9	64.9
	nein	40	6.2	6.3	71.2
	kann mich nicht festlegen	182	28.1	28.8	100.0
	Gesamt	633	97.8	100.0	
Fehlend	System	14	2.2		
Gesamt		647	100.0		

VI. Fragen zum nachehelichen Unterhalt
VI. Questions concernant l'entretien après le divorce
VI. Domande concernenti il mantenimento dopo il divorzio

22. Wie beurteilen Sie die in Art. 125 ZGB vorgesehene Regelung über den nachehelichen Unterhaltsbeitrag?

22. Comment jugez-vous la réglementation sur la contribution d'entretien après le divorce, telle qu'elle est prévue à l'art. 125 CC ?

22. Come valuta la norma sul contributo di mantenimento dopo il divorzio prevista dall'articolo 125 CC?

Alle Antwortenden

V22

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	381	40.1	41.0	41.0
	eher zufriedenstellend	392	41.3	42.2	83.2
	eher nicht zufriedenstellend	88	9.3	9.5	92.7
	nicht zufriedenstellend	53	5.6	5.7	98.4
	kann mich nicht festlegen	15	1.6	1.6	100.0
	Gesamt	929	97.8	100.0	
	Fehlend Gesamt	System	21	2.2	
		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V22

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	127	50.8	52.5	52.5
	eher zufriedenstellend	94	37.6	38.8	91.3
	eher nicht zufriedenstellend	15	6.0	6.2	97.5
	nicht zufriedenstellend	3	1.2	1.2	98.8
	kann mich nicht festlegen	3	1.2	1.2	100.0
	Gesamt	242	96.8	100.0	
	Fehlend Gesamt	System	8	3.2	
		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V22

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	236	36.5	37.0	37.0
	eher zufriedenstellend	277	42.8	43.5	80.5
	eher nicht zufriedenstellend	64	9.9	10.0	90.6
	nicht zufriedenstellend	48	7.4	7.5	98.1
	kann mich nicht festlegen	12	1.9	1.9	100.0
	Gesamt	637	98.5	100.0	
	Fehlend Gesamt	System	10	1.5	
		647	100.0		

Kreuztabellen:

V22 * V2 Kreuztabelle

			V2 Geschlecht		Gesamt
			weiblich	männlich	
V22	zufriedenstellend	Anzahl	125	256	381
		% von V2	38.5%	42.4%	41.0%
	eher zufriedenstellend	Anzahl	140	252	392
		% von V2	43.1%	41.7%	42.2%
	eher nicht zufriedenstellend	Anzahl	32	56	88
% von V2		9.8%	9.3%	9.5%	
nicht zufriedenstellend	Anzahl	22	31	53	
	% von V2	6.8%	5.1%	5.7%	
kann mich nicht festlegen	Anzahl	6	9	15	
	% von V2	1.8%	1.5%	1.6%	
Gesamt		Anzahl	325	604	929
		% von V2	100.0%	100.0%	100.0%

V22 * V7 Kreuztabelle

			V7 Mediations- ausbildung		Gesamt
			ja	nein	
V22	zufriedenstellend	Anzahl	50	327	377
		% von V7	35.2%	42.1%	41.0%
	eher zufriedenstellend	Anzahl	64	325	389
		% von V7	45.1%	41.8%	42.3%
	eher nicht zufriedenstellend	Anzahl	16	70	86
% von V7		11.3%	9.0%	9.4%	
nicht zufriedenstellend	Anzahl	9	43	52	
	% von V7	6.3%	5.5%	5.7%	
kann mich nicht festlegen	Anzahl	3	12	15	
	% von V7	2.1%	1.5%	1.6%	
Gesamt		Anzahl	142	777	919
		% von V7	100.0%	100.0%	100.0%

23. Für welche Probleme im Unterhaltsrecht (Art. 125-132 ZGB) sollte der Gesetzgeber Ihrer Meinung nach eine Lösung vorsehen?

23. Quels sont les problèmes que le législateur devrait régler en relation avec les dispositions sur la contribution d'entretien après le divorce (art. 125 à 132 CC) ?

23. Secondo Lei, quali aspetti dovrebbe disciplinare il legislatore in relazione con le disposizioni sul contributo di mantenimento dopo il divorzio (art. 125 - 132 CC)?

Teilmenge Richter/-innen	23
Teilung des Defizits unter den Ehegatten	
Die Berechnung/Bemessung des nachehelichen Unterhalts ist schwieriger geworden; vielleicht ergibt sich mit zunehmender Praxis/mit mehr Entscheiden mehr Klarheit; derzeit ist es sehr schwierig abzuschätzen, wie Gerichte im Streitfall entscheiden würden. Wird die gesetzliche Regelung schon wieder geändert, ergeben sich wieder neue Unsicherheiten. Wenn überhaupt sollte lediglich die Rechtsprechung, soweit bereits gefestigt, nachgeführt werden.	
In der Zukunft werden vermehrt Fälle vorkommen, in denen die Ehegatten sich Erwerbs- und Betreuungsarbeit teilen und deshalb auf Unterhaltsbeiträge zwischen den Ehegatten verzichtet wird. Falls sich die Betreuungsordnung im Nachhinein ändert und ein Ehegatte die Betreuung der Kinder hauptsächlich übernimmt, sollte es möglich sein, dass diesem Ehegatten auch nach der Scheidung noch ein Unterhaltsbetrag zugesprochen wird.	
Es gibt keine einheitliche Berechnungsmethode. Der Methodenpluralismus führt zu Unsicherheiten. Eine Berechnung über den konkreten Bedarf führt zu Ungerechtigkeiten und Zufälligkeiten (Wechsel von bescheidener Wohnung zu teurer und umgekehrt).	
Fraueneinkommen stärker gewichten, evtl. hypothetisches Einkommen. Flexiblere Lösungen. Kürzere Rentendauer.	
Art. 125 bildet für die Entwicklung der Rechtsprechung eine genügende Grundlage	
Missbräuchliche bzw. parasitäre Haltung des Ansprechers, Rentenausschluss bei schwerer Eheverfehlung und Kriterien für diese Schwere. Rentenausschluss bei Konkubinat. Höchstdauer der Rentenlaufzeit angeben, die nur in genau definierten Situationen überschritten werden darf.	
Die Regelung ist für den Richter sehr schwierig rechtsgleich umzusetzen. Daran lässt sich aber wohl nichts ändern.	
Ist o.k., sehr ausführliche gesetzliche Regelung!	
Art. 130 ZGB: nachgewiesenes Konkubinat konkreter regeln.	
Wenn von der Frau ein Wiedereinstieg ins Berufsleben angerechnet wird, sie aufgrund der Konjunkturlage aber keinen Job findet	
Regelung genauer vorgeben für den Fall, dass bei einem Ehegatten der Rentenfall bereits eingetreten ist.	
Probleme sind durch das bestehende Gesetz genügend abgedacht. Keinen Gesetzeswucher bitte!	
Probleme stellen sich z.B., wenn bereits nach kurzer Ehedauer geschieden wird, die Frau jung ist und ihren Job aufgegeben hat zugunsten der Haushaltsführung o.ä.	
Konkrete Regelung betr. Konkubinat des unterhaltsberechtigten Ehegatten Erlöschen Beitragspflicht	
Le législateur pourrait préciser la notion "d'entretien convenable". Est-ce le maintien du niveau de vie antérieur (si cela est possible)? Est-ce l'entretien correspondant au minimum vital + X% ? Est-ce une situation intermédiaire?	
Klare Bestimmungen, ob das Eingehen eines Konkubinates durch den anspruchsberechtigten Ehegatten zu einer Rentenkürzung führt, und wenn ja, ab wann? Definition eines Konkubinates	
Armonizzare le disposizioni della LEF con quelle del diritto del divorzio.	
Opportuno sarebbe togliere la parola "eccezionalmente" dall'art. 125 cpv. 3 CC. Per il resto, l'attuale legislazione sembra essere adeguata alle situazioni che si presentano.	

Teilmenge Richter/-innen	23
Keine, sonst besteht die Gefahr eines Schematismus.	
Le cas échéant des directives-cadre sur la garde (partagée, alternée) en raison des grandes fantaisies que l'on se permet de proposer parfois, le juge a l'impression parfois que la garde partagée n'est conçue que pour éluder le problème des contributions des enfants, dont l'intérêt réel est relégué au 2ème plan.	
1) supprimer la notion de concubinage qualifié en prévoyant la suspension de la pension pour le conjoint vivant en concubinage pour la durée de celui-ci 2) préciser la notion "d'indemnité équitable" de 124 CC (calcul - renonciation) en relation avec 125 ch. 8	
Die Regelung ist ok. Die Praxis ist noch zu sehr auf die Rechtsprechung ausgerichtet, wonach der bisherige Standard nach Möglichkeit gehalten werden sollte.	
Von Gesetzes wegen höhere Ausgaben sinnvoll - würde die Kasuistik verringern.	
Sollte der Praxis überlassen werden.	
Der Gesetzgeber sieht heute schon eine "Lösung" vor. So belassen, denn jeder Fall = Einzelfall!	
Auszugleichen ist nur das, was die Ehe an finanziellen Nachteilen bis zur Rechtshängigkeit der Scheidung wegen des Eheschlusses verursacht hat. Derzeit wird die gegenseitige Unterhaltspflicht, die während der Ehe (richtigerweise) gilt, i.d.R. zulasten des Ex-Ehemannes weitergeführt.	
M.E. keine Änderungen notwendig.	
Keine.	
Mehr Selbständigkeit der Parteien. Kürzere Unterhaltsbeitragsfristen. Berücksichtigung der Schuld an der Scheidung.	
Eigenverantwortung ist stärker zu betonen; grundsätzlich ist jeder Ehegatte unabhängig von Ehe-dauer, Alter etc. für sich selber verantwortlich; die aktuelle BGer-Praxis öffnet dem "Missbrauch" Tür und Tor (insbesondere auch, weil nun wegen Art. 114 zuerst Eheschutzverfahren mit ihren eigenen Regeln angestrebt werden, und dann im Scheidungsverfahren die dort aufgestellten Regelungen weitergelten. Die "naheheliche Solidarität" schafft massive und nicht den gesellschaftlichen Realitäten entsprechende Ungerechtigkeiten.	
Gerichtspraxis muss entwickeln und Wege finden.	
Keine.	
Möglichst konkrete Festlegung des Unterhaltsanspruchs. -> Praxis/Anwendung ist derart unterschiedlich! Das darf nicht sein.	
Art. 125 Abs. 3: Voraussetzungen zur Kürzung sind zu streng. ("grob" streichen) Art. 127: Hält vor dem "Gebot", nicht ins Existenzminimum des Zahlungspflichtigen einzugreifen, vor der Praxis nicht stand. Die Bestimmung ist praxisfremd. Art. 129 Abs. 3: Die 5-Jahresfrist sollte verlängert oder nach Ermessen des Richters festgelegt werden.	
Berechnungsmethoden (Einheitlichkeit)	
Regelung über die Auswirkungen eines Konkubinates auf den Unterhaltsbeitrag.	
Unterhaltsschuldner soll Existenzminimum - um die Steuern erweitert - behalten können.	
Assouplir les conditions permettant de refuser totalement ou partiellement une pension (concubinage de l'époux créancier...)	
BGer sollte konkrete Regelung erstellen.	
Bundesgerichtliche Praxis noch nicht gefestigt.	
Bundesgerichtliche Praxis noch nicht gefestigt.	
Art. 129 III ZGB: Einfachere Voraussetzungen schaffen für eine mögliche Erhöhung einer Rente (z.B. muss Unterdeckung nicht mehr im Urteil festgehalten werden oder/und 5-jährige Frist aufheben). Art. 125 III Ziff. 2 ZGB: Analog müsste eine unfreiwillig herbeigeführte Bedürftigkeit (oder wirtschaftliche Schwächung) des Verpflichteten behindert werden.	

Teilmenge Richter/-innen	23
<p>Alimentenschuldner: Der Notbedarf sollte inkl. Steuern berechnet werden. Für lange Ehe (10 Jahre und mehr) mit Kindern sollte der Grundsatz der Solidarität ausdrücklich gelten. Die Möglichkeit der Anrechnung von hypothetischem Einkommen sollte ausdrücklich erwähnt werden.</p>	
<p>Art. 125 II Ziff. 4: "Alter" sollte durch "Ausbildung" ersetzt werden. Berufliche Eigenverantwortung ist in grossem Masse von der Ausbildung abhängig und nicht vom Alter. Allenfalls Ermöglichen einer Ausbildung statt Festsetzen einer Rente.</p>	
<p>Le norme sono complete.</p>	
<p>Das Problem liegt nicht so sehr beim Gesetzgeber als bei der Umsetzung in die Praxis, da sehr viele Fragen höchstrichterlich nicht geklärt sind, z.B. nachehelicher Vorsorgeunterhalt, Eigenversorgungskapazität der berechtigten Person (v.a. Alter bei allfälligem Wiedereinstieg, Kinderbetreuung bei mehr als 2 Kindern etc.)</p>	
<p>"gebührender" Unterhalt, "angemessene Altersvorsorge, "angemessener" Beitrag: alles sehr unklare Begriffe -> in der Praxis zu konkretisieren, m. E. kein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber</p>	
<p>Regelung ist detailliert genug</p>	
<p>Der Belastung "Betreuung Kinder" und "eigene Unterhaltsdeckung" kann bei der bestehenden Regelung kaum ausgewogen Rechnung getragen werden, zumal sie geldwertmässig nicht aufgewogen werden kann. M.E. hat unter dem neuen ScheidungsR der finanzielle Druck auf die kinderbetreuende Partei stark zugenommen, zumal schneller wieder selbstversorgend einzusteigen ist, aber die Erziehungslast nach wie vor einseitig-konventionell auf den Schultern meist eines Elternteils liegt. Begriff des gebührenden Unterhalts ist ermessensweise sehr weit und wird m.E. restriktiv gehandhabt.</p>	
<p>Keine</p>	
<p>Das Problem liegt in der Rechtsprechung. Vom Gedanken des clean break ist immer weniger zu merken. Das ganz alte Eherecht lässt grüssen.</p>	
<p>Regelung der Festlegung von hypothetischen Erwerbseinkommen</p>	
<p>129 Einfluss Konkubinats Zivilrechtlichen Notbedarf festlegen (welche Positionen; evtl. analog SchKG-Richtlinien, etwa durch Verordnung des BR) Methode der Unterhaltsberechnung: Quotenmethode oder Berechnung</p>	
<p>Nichts Zusätzliches nötig! Einzelfallgerechtigkeit.</p>	
<p>Keine zusätzliche Regelung erforderlich</p>	
<p>Die rechtlichen Voraussetzungen für einen fairen Ausgleich der fin. Nachteile, die der haushaltführende Ehegatte erfährt, wären gegeben, werden in Praxis aber vielfach nicht wirklich umgesetzt. Meines Erachtens liegt dies in der Haltung der Betroffenen selber, teilweise der Richter oder auch Anwälte begründet.</p>	
<p>Probleme sind zu flexibel für fixe Regelung</p>	
<p>Der Gesetzgeber hat eine Zwitterlösung zwischen nachehelicher Solidarität und clean break getroffen - die Praxis übt nun täglich den Spagat. Die Unterdeckung sollte beide Ehegatten treffen, nicht nur den Empfänger von UHB. Es ist höchste Zeit, dass der Gesetzgeber die Praxis des Bundesgerichts aufhebt.</p>	
<p>Art. 129: Erhöhung der Rente bei veränderten Verhältnissen, vorbehaltlos. Art. 125: Problematik liegt nicht beim Gesetzgeber, sondern bei den Gerichten, die die Aufzählung unter Abs. 2 1-8 nicht beachten oder extrem streng auslegen.</p>	
<p>Eingliederung faktisch oft nicht möglich bei traditioneller Rollenteilung.</p>	
<p>Kürzung des nachehelichen Unterhalts bei grober Verletzung der ehelichen Pflichten.</p>	
<p>Art. 125 ZGB ist m.E. zu offen formuliert.</p>	
<p>Keine speziellen Probleme</p>	
<p>Belegpflicht nicht nur für Einkommensverhältnisse, sondern auch für den minimalen Bedarf (->dies im Hinblick auf spätere Abänderungsprozesse).</p>	

Teilmenge Richter/-innen	23
<p>Art. 125 ZGB sieht zu berücksichtigende Kriterien vor, die weiterhin dem Ermessen weiten Raum lassen, so dass die Vereinheitlichung erst durch die bundesrechtliche Rechtsprechung erfolgen kann (und keine Garantie für deren Befolgung gibt). Die Rechtssicherheit sollte schon durch das Gesetz vermittelt werden. Warum nicht klare gesetzliche Kriterien (Regelunterhalt) mit Ausnahmekatalog?</p>	
<p>Art. 128 Abs. 3 ZGB ausbauen. Inkassohilfe verbessern. Explizite gesetzliche Regelung für Konkubinatsfall.</p>	
<p>Die Probleme liegen nicht beim Gesetz, sondern bei der Auslegung, z.B.: Was verdient ein Selbständigerwerbender wirklich? Was verdient ein Landwirt wirklich? Wann ist die Wiederaufnahme der Arbeit durch die Ehefrau zumutbar? Wann ist ein hypothetisches Einkommen angebracht? Ein Teil geht nach Scheidung ins Ausland, was sind dort die Lebenskosten? usw.</p>	
<p>Art. 125 ZGB bleibt immer Ermessenssache in gewissen Bandbreiten - jeder Einzelfall ist wieder anders. Wie noch mehr geregelt werden kann, ist fraglich. Oder dann deutsches Modell, wo Regelunterhalt gesetzlich fixiert ist.</p>	
<p>Une rente supprimée selon l'art. 129 CC devrait pouvoir être rétablie sur requête du créancier selon le modèle de l'art 129, al. 3 CC.</p>	
<p>Trouver une solution contraignant l'épouse à se recycler dans le monde de travail (si tant est qu'elle en ait l'âge)</p>	
<p>Simplification</p>	
<p>La simplifier</p>	
<p>Aucun en état. Il est préférable de laisser la jurisprudence dégager des lignes directrices, si nécessaire.</p>	
<p>La réglementation ne doit pas nécessairement être alourdie.</p>	
<p>la réglementation actuelle suffit</p>	
<p>A l'art. 125, on pourrait préciser que par "entretien convenable", on entend un niveau de vie si possible comparable à celui des parties pendant la vie commune. La règle actuelle est plutôt défavorable à celui des conjoints qui a renoncé à tout ou partie de sa capacité de gain pendant le mariage au profit de la famille. A l'art. 130, on pourrait ajouter, à côté du remariage, la cohabitation avec un tiers.</p>	
<p>1) Ampliare, anziché restringere, la portata dell'art. 125 cpv. 3 CC, 2) Stabilire criteri fissi (età dei figli) all'art. 125 cpv. 2 cifra 5 CC</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	23
Kurze Ehedauer / Kinder beim mehrverdienenden Elternteil in Obhut / Elternteil ohne Obhutsrecht IV-abhängig.	
Bei sehr langen Ehen (ab 20 Jahren ca.): Unterhaltspflicht desjenigen Ehegatten, der mehr verdient, bis zu seiner Pensionierung, wenn der weniger verdienende Ehegatte vor ihm pensioniert wird.	
Konkubinats eines Ehegatten - Verlust auf UH Dauer gesetzlich festlegen (5 Jahre sind zu lang)	
Keine Rechtsprechung	
Problem der Rechtsprechung überlassen	
Durée, principe du clean-break etc. De manière à pouvoir renseigner les clients de façon plus sûre à ce sujet.	
Altersvorsorge miteinbeziehen bzw. ausdrücklicher vorsehen.	
Es sollte gesetzlich verankert werden, dass obhuts-/sorgerechtsberechtigte Mütter und ihre Kinder Anspruch auf das gesetzliche Existenzminimum haben (in Umkehrung der heutigen Bundesgerichtspraxis). Die Anrechnung eines hypothetischen, erzielbaren Einkommens bei mutwilliger Einkommensverminderung sollte gesetzlich verankert werden.	
Unterschiedl. Anwendung des Gesetzes durch Gerichte. - Willkür - Ermessensspielraum zu gross	
Surtout le cas de divorce de conjoints proches de l'âge de la retraite et qui ont très peu de chance de retrouver ou de trouver de ce fait un emploi!	
Fallgerechtigkeit ist nicht gegeben, weil dem Richter ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt ist. Dadurch wird die Beratung schwer und lässt Unsicherheiten aufkommen.	
Die Dauer sollte präziser geregelt werden.	
Klare Regelung, wie lange ein Unterhalt nach Scheidung und Wegfall der Kinderbetreuung zu leisten ist.	
1) Konkubinats: Nur wenn Frau durch Aufnahme des Konkubinates in günstige finanzielle Verhältnisse kommt, so dass eine Fortsetzung der Unterhaltspflicht des Ex-Mannes unbillig wäre, soll die Unterhaltsleistungspflicht sistiert werden. 2) Urteilsabänderung: Kann die Rente nach ZGB 125 herabgesetzt werden, so muss auch Möglichkeit der Heraufsetzung gesetzlich vorgesehen sein.	
Pas d'opinion	
Ausgeglichen werden sollte maximal das, was die Ehe an finanziellen Nachteilen bis Scheidung bzw. wegen Ehe verursacht hat. Meist ist mit der Scheidung in Bezug auf die Finanzen (Unterhalt) der Bruch der Ehe nicht total.	
Beschränkt Erwerbsfähige, Konkubinatsfälle	
épouses avec enfants sont pénalisées car le niveau de vie ne peut être maintenu.	
L'exception prévue à l'art. 125 al. 3 est trop restrictive: "exceptionnellement" et "inéquitable"	
"Die Faulen werden belohnt, die Fleissigen werden bestraft".	
Es ist stossend, dass ein Ehegatte, der durch sein Verhalten das Scheitern der Ehe herbeigeführt hat, gleichwohl Ansprüche gemäss Art. 125 ZGB geltend machen kann. Die in Art. 125 Abs. 3 ZGB genannten Unbilligkeitsgründe sind zu erweitern.	
Vorschlag: Aufhebung Unterhalt an Ehegatten und dafür höhere (kostendeckende) Beiträge für Kinder!	
Einzelne Kriterien sind zu wenig abgegrenzt, insbesondere die Frage der Dauer der nahehelichen Solidarität.	
Die offen gewählte Regelung ist gut	
Art. 125: Regelung zu unbestimmt. Regelmässig lehnen es Ehemänner, vertreten durch Anwälte, ab, der mittelalterlichen Frau (Alter 50 u. mehr), Unterhalt zu zahlen, mit Hinweis auf "clean break". Dies, obwohl sie selber Gutverdiener sind (7500 - 8750) und die Ehe 20 Jahre oder mehr dauerte. Frauen halten lange Verfahren nervlich und finanziell nicht durch => Schlechterstellung.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	23
<p>1) Selbständigerwerbende, die ER + Bilanz nach unten anpassen, um damit niedrige UHB zu bezahlen. => Mann lebt in Saus und Braus <-> Frau geht mit Kindern aufs Sozialamt. Der Staat zahlt für das schlechte Benehmen des Mannes.</p> <p>2) Befristung der UHB bei Ehen, in denen die Frau ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt hat, um die Kinder zu betreuen. Sie wird im Alter nie mehr die gleichen Vorteile haben wie der Mann, der immer 100% gearbeitet hat.</p> <p>Vorschlag: Neuberechnung der Verhältnisse bei Pensionierung. -> Ausgleich gemäss Gesetz auch für UHB. Sonst: Hohe Pensionierung für Mann, Frau geht auf Sozialamt / EL</p>	
<p>Invalidität eines Ehepartners</p>	
<p>Die Tatsache, dass insb. Frauen mit Kindern nur während rel. kurzer Zeit UHB beanspruchen können bzw. nach Erziehungspause schnell wiedereinsteigen müssen in den Beruf, bewirkt m.E. dass Frauen entweder keine Kinder haben und berufstätig bleiben, um keine berufl. und pekuniären Nachteile im Falle e. Scheidung zu haben oder einer Doppelbelastung Beruf/Kind ausgesetzt zu sein (wenig staatl. Angebote wie Krippen etc.) oder die finanz. Einbussen wegen der Babypause im Scheidungsfalle einseitig tragen zu müssen.</p> <p>Fazit: Das "kinderbedingte Risiko der Erwerbseinbusse" müsste besser verteilt werden zwischen den Ehegatten oder vom Staat (teilweise) mitgetragen werden.</p>	
<p>Was geschieht mit Unterhaltsbeiträgen an die Exfrau, wenn diese im Konkubinat lebt? Die 5-Jahresfrist, während der weiter gezahlt werden muss, ist zu lange.</p>	
<p>In diesem Zusammenhang sollte doch wieder die Frage gestellt werden können, welcher Ehepartner die Scheidung verursacht hat. Viele Scheidungswillige empfinden es nach wie vor als stossend, dass die Verschuldensfrage ausgeklammert wurde und für die finanziellen Konsequenzen der Scheidung keine Berücksichtigung findet. Die gegenwärtige Regelung in Art. 125-132 ZGB provoziert berechnete Scheidungen. Es ist bei der geltenden Regelung durchaus möglich, mit einer Scheidung ein gutes Geschäft zu machen. Die Abänderungsmöglichkeiten für nachehelichen Unterhalt sind im ganzen zu langsam und zu schwerfällig wirksam. Bei der heutigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage sollten aber Zahlungspflichtige rascher den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen können. Das Gesetz basiert offensichtlich auf Hochkonjunktur-Verhältnissen und stimmt deshalb heute mit der Realität nicht mehr überein.</p>	
<p>Berücksichtigung der Kosten der Kinderbetreuung durch Drittpersonen (Krippe, Tagesheim, Tagesmutter u.ä.)</p>	
<p>Das Problem ist weniger die gesetzliche Lösung als die Praxis, die zu allzu schematischen Berechnungen (Berechnungsblätter Bähler) tendiert und diese als allein seligmachende Wahrheit betrachtet.</p>	
<p>1) Könnte auch durch Gerichtspraxis geschehen: bei Voraussetzungen für längeren nachehelichen Unterhalt, insbes. wenn Kinder grossgezogen: mind. 1/2 Überschussbeteiligung, (bei unmündigen Kindern mehr) für berechtigten Ehegatten.</p> <p>2) Bei Unterdeckung und Kindern: zwingende Zuteilung der Fürsorgeschuld auch an Unterhaltspflichtigen, nicht zahlungsfähigen Ehegatten.</p>	
<p>125: Zwingender Einschluss der Altersvorsorge. "Angemessenheit" präzisieren. Bei Unterdeckung sollten BEIDE Eheleute Fürsorgegelder beziehen, nicht nur die unterhaltsberechtigzte Person (meist mit Kindern). Regelung der Dauer und der Höhe der Alimente. 128 und 129: Erhöhung der Rente ohne die Voraussetzungen von 129 Abs. 3. Ansonsten Präzisierung, was "eine den gebührenden Unterhalt deckende Rente" ist. 131 und 132: Bevorschussung auch der Frauen-Alimente (nicht nur der Kinderalimente) durch die Fürsorge festlegen.</p>	
<p>Benachteiligung des Ehepartners, welcher Berufstätigkeit zu Gunsten Kindererziehung aufgibt oder einschränkt, wird oder kann kaum genügend ausgeglichen werden, da gemäss Rechtsprechung vom "clean break" auszugehen ist.</p>	
<p>Mit der Revision von 2000 hat sich m.E. die Praxis nicht gross geändert, jedenfalls nicht bei mittleren und tiefen Einkommen. M.E. ist die bisherige Lösung einem starren System vorzuziehen. Positiv sind 129, 131 und 132 ZGB.</p>	
<p>Geht mehr darum, dass die Rechtsprechung zurzeit sehr unterschiedlich ist.</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	23
Bei Verweigerung, das Besuchsrecht ausüben zu können, sollte der UHB des Elternteils, der die elterliche Sorge innehat, für die Dauer, während welcher das Besuchsrecht nicht ausgeübt werden kann, reduziert werden können.	
Einfachere Lösungen im Zusammenhang mit dem Konkubinats sind wünschenswert, da nach der heutigen Rechtsprechung Beweis und Beweiswürdigung hinsichtlich des gefestigten Konkubinats immer noch schwierig sind.	
Keine	
Überdurchschnittlich hohe Einkommen.	
125 II Ziff. 8 nach Ausbildung und Berufsaussichten der anspruchsberechtigten Person	
Maximalbeträge bzw. Berücksichtigung Sparquote bei besonders hohem Einkommen.	
Gesamtschweizerische einheitliche Berechnung (Existenzminimum resp. Unterhaltsberechnung inkl. Kinder)	
Clean Break-Prinzip mit (in der Praxis) viel zu vielen Ausnahmen und Hintertürchen. Von Gericht zu Gericht unterschiedliche Auslegungen, vor allem hinsichtlich zumutbarer Erwerbstätigkeit älterer Frauen ohne Betreuungspflichten ("Ehe als Vorsorgeeinrichtung für Nur-Hausfrauen"). Wer kann, soll auch erwerbstätig sein, unabhängig von früherer Rollenteilung.	
Gesetzliche Regelung ist grundsätzlich gut, in der Anwendung aber oft unbefriedigend. Besonders nach langen Ehen mit Kindern werden zunehmend völlig ungenügende Unterhaltsleistungen zugesprochen, oft mit realitätsfernen Annahmen betr. berufliche Möglichkeiten.	
Leistungen für Kindererziehung und damit verbundene Einbussen für die Karriereentwicklung müssen unbedingt genauer vorgeschrieben und berücksichtigt werden. Frauen mit guter Ausbildung, welche wegen der Kindererziehung auf eine eigene Karriere und einen guten Verdienst verzichten haben, fahren heute regelmässig schlechter als der Ehemann. Unterhaltsbeiträge sollten generell nach konkreten Vorschriften bemessen werden. Die heutige Regelung ist zu vage und offen.	
Die gesetzliche Regelung ist genügend. Die Auslegung in der Praxis lässt zu wünschen übrig.	
Das Gesetz kann nicht alles regeln. Massgebend muss der individuelle Einzelfall bleiben.	
Bessere Sicherstellung, z.B. erweist sich Schuldneranweisung als Papiertiger. Wird der Arbeitgeber verheimlicht oder fleissig gewechselt, geht sie ins Leere. Erweitern auf die jeweiligen Arbeitgeber und Arbeitslosenkassen, publizieren im Amtsblatt.	
Könnte nicht der Begriff "gebührender Unterhalt" gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB etwas konkreter gefasst werden?	
Einkommen Selbständiger. Dauer der Unterhaltszahlungen. Lebensrente evtl. Abstufung AHV-Alter	
Die Kriterien wurden aus der bundesgerichtlichen Praxis vom alten Recht übernommen (welches eine Art Schadenersatzrecht war bzw. zwischen "Schadenersatz" und Bedürftigkeitsleistungen unterschied, auch betraglich). Im neuen Recht fehlen Kriterien, v.a. für die neuen "Solidaritäts-Leistungen", was zu reinen Ermessensentscheiden führt, die von Gericht zu Gericht verschieden ausfallen -> keine Rechtssicherheit. Das Bundesgericht hat auch darauf verzichtet, klare Vorgaben zu entwickeln (es bestätigt meistens die kantonalen Ermessensentscheide).	
Die gesetzliche Regelung wäre grundsätzlich gut. Indessen ist die Praxis bedenklich und unbefriedigend für die geschiedene Frau. Betroffen ist einerseits die ältere geschiedene Frau, die wegen Kinderbetreuung lange Zeit nicht mehr erwerbstätig war. Die Zumutbarkeit des Wiedereinstiegs wird von der Gerichtspraxis in den meisten Fällen unrealistisch als zu positiv beurteilt. Aber auch die jüngere gesch. Frau ist betroffen, die zwar trotz Kinderbetreuung immer, wenn auch teilzeitlich, im Erwerbsleben integriert bleibt. Dieser wird m.E. zu früh eine volle Erwerbstätigkeit zugemutet, was in vielen Fällen zu einer nicht vertretbaren Doppelbelastung dieser Frau führt.	
Evtl. präzisere Regelung für Kurz-, Langzeit-Ehen, kinderlose Ehen und Ehen mit Kindern, evtl. auch Anhaltspunkte für Unterhaltsdauer. -> Die Praxis ist so uneinheitlich, dass es für Rechtsanwälte fast unmöglich ist, den Klienten Auskunft zu geben, was sie erwarten können.	
Überschussbeteiligung	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	23
Sinnvoll wäre eine Vereinheitlichung der Berechnung der Höhe von Unterhaltsbeiträgen.	
In vielen Punkten sollte sich Praxis herausbilden, nicht die Gesetzgebung konkretisieren!	
<p>Praxis des Endes des persönlichen Unterhaltsbeitrags für Ehegatten ab 16. Altersjahr des jüngsten Kindes auf 18 Jahre erhöhen.</p> <p>Langjährige Ehen können wirtschaftlich nicht mit einem clean break geschieden werden.</p> <p>Wirtschaftliche Gleichstellung nach Pensionsalter muss in Spezialfällen wie langjährigen Ehe mit Kindern durch den Gesetzgeber geregelt werden.</p>	
<p>Gegen die Praxis, dass InhaberInnen des Sorgerechts von über 16 Jahre alten Kindern volle Erwerbstätigkeit zugemutet wird -> erhöhen auf 18. Altersjahr der Kinder.</p> <p>Gegen die Praxis des "clean break" bei langjährigen Ehen.</p> <p>Sicherstellung, dass Besserstellung eines Ehegatten im Rentenalter ausgeglichen werden muss, wenn Aufteilung der Pensionskasse und AHV-Splittung zwar im Scheidungszeitpunkt Ausgleich schafft, z.B. grosses Einkommensgefälle aber absehbar zu stossenden Ungleichgewichten bei der Pensionierung führen wird. (Praxis folgt hier der Lehre kaum)</p>	
Es wird wenig honoriert, dass viele Frauen mit Kindern unter 10 Jahren oft arbeiten.	
Limitierung der Unterhaltspflicht trotz langjähriger Ehe, wenn Kinder jugendlich (13-16) sind und die Ehegatten erst rund 40jährig (die Rechtsprechung des BGer, die in solchen Fällen Fortführung der bisherigen Lebenshaltung postuliert, geht zu weit und trägt dem Ziel der Eigenversorgung zu wenig Rechnung).	
Patchwork-Familie: z.B. EF bringt aus 1. Ehe Kinder in die 2. Ehe, übernimmt trad. Frauenrolle, Ehe scheitert nach z.B. 5 Jahren -> Unterhaltspflicht des EM gegenüber EF? oder EF wird während Trennungszeit schwanger von einem Dritten, kann dann während Mutterschaftsurlaub nicht arbeiten, ist dem EM mehr Unterhalt zumutbar?	
Keine! Gerichtspraxis entwickeln Gesetzliche Lösungen sind zu starr	
Hausfrauen werden neu stark benachteiligt durch Unkenntnis oder unsorgfältiges Arbeiten durch die Gerichte Vorsorgeausgleich kaum berücksichtigt	
Zu wenig Rechtssicherheit	
L'art. 125 CC n'est applicable de manière satisfaisante que dans le cadre de divorce-faillite dans lequel les conjoints sont l'un et l'autre d'accord de mettre fin à la vie conjugale par le biais d'une requête commune. Dans les autres cas, il crée souvent des difficultés sur le plan financier pour l'un des conjoints. On exige souvent du conjoint qu'il retrouve du travail avec un pourcentage élevé et on fixe la contribution comme si la personne l'avait effectivement obtenu alors qu'il lui est souvent très difficile de trouver une telle place de travail après être occupé des enfants et de l'entretien du logement familial durant 15, 20 ans ou plus. On le voit notamment avec des femmes ayant 40/45 ans et plus.	
Klarere Leitlinien, Verhältnis Vorsorgeausgleich, UHB oft unklar	
Obbligare i Giudici ad indirizzarsi sulla nuova prassi matrimoniale e non a riferirsi alla giurisprudenza del vecchio diritto matrimoniale.	
Die Auslegung u. Anwendung von Art. 125 ZGB durch die Gerichte ist derzeit derart unterschiedlich, dass eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht. Der Gesetzgeber sollte daher die Kriterien verdeutlichen.	
Das sog. clean-break-Prinzip trägt den gesellschaftlichen und arbeitsmarktbedingten Voraussetzungen der WiedereinsteigerInnen überhaupt nicht Rechnung. Die Frauen werden von den Gerichten in ökonomisch unhaltbare Situationen gestossen (mit 50 auf dem Existenzminimum ohne Chance auf adäquate Arbeit), alles mit Art. 125 begründet. Nachehelicher Altersvorsorgeausgleich ist nicht vorgesehen, wäre v.a. bei ehebedingten Nachteilen wichtig. Der Geist des Gesetzes - faire Lösung auf gleichgestellte Ansprüche bei lebensprägender Ehe - wird nicht umgesetzt bzw. in sein Gegenteil verkehrt.	
Ermessensspielraum bei Frauen um 40 mit kleinen Kindern ist enorm gross. Frage, ob Frau (wenn Kinder 10-12 Jahre alt sind, ist sie Mitte 40 bis Mitte 50) wieder Einstig ins Erwerbsleben findet, wird von Gerichten sehr unterschiedlich gehandhabt. -> Beratung durch Anwalt ist schwierig.	
Nombreux problèmes, mais qui peuvent être laissées à la jurisprudence.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	23
<p>1) Elle intervient trop tard, souvent des mois plus tard, ce qui laisse l'épouse à la charge de l'hospice. 2) Obligation de fournir des garanties au débiteur. 3) Transformation de la rente en un capital payable en une fois, notamment cession de la moitié de la maison.</p>	
<p>Basis für Bedarfsverrechnung (SKOS, betriebsrechtliches Existenzminimum) bei engen Verhältnissen Beteiligungsquote bei überdurchschnittlichen Verhältnissen</p>	
<p>Fixer une limite absolue de fin de l'obligation de payer des contributions (AVS).</p>	
<p>Eher beweisrechtliche Probleme / Offizialmaxime wäre nicht verfehlt.</p>	
<p>Dauer Konkubinats</p>	
<p>Es ist m.E. völlig ungeklärt, ob, in welcher Höhe und wie lange ein nachehelicher Unterhalt geschuldet ist.</p>	
<p>Problèmes de concubinage postérieur.</p>	
<p>Weniger frauenfeindliche Regelung vorsehen</p>	
<p>Klärung Verhältnis clean break - nacheheliche Solidarität. Clean break hat in Praxis Übergewicht erhalten, neues Scheidungsrecht für Frauen v.a. in Kombination mit 4-jähriger Trennungsfrist, Eheschutzverfahren wurde "kleine Scheidung" ohne ordentliches Verfahren, verändert sich evtl. wieder durch Verkürzung der Trennungsfrist.</p>	
<p>Zusammenleben mit anderem Partner/in, Wiederverheiratung</p>	
<p>Meines Erachtens ist hier nicht der Gesetzgeber, sondern die Gerichte gefordert. Jeder Fall muss gesondert für sich betrachtet werden, und es ist gar nicht möglich, die auftretenden Probleme alle auf dem gesetzgeberischen Weg zu lösen. In der Praxis muss vielmehr je nach Fall die passende Lösung gefunden werden. Das heutige Gesetz gibt einen guten Rahmen vor.</p>	
<p>Unterhaltspflicht des nicht Obhutsberechtigten gegenüber mündigen Kindern in Ausbildung, solange diese in der Familienwohnung (bisherige) verbleiben.</p>	
<p>Autonomieprinzip konsequent anwenden für Neu-Ehen ab Revision</p>	
<p>Abänderungsgründe Dauer des UHB für Ehegatten</p>	
<p>Konkubinatsituation Möglichkeit der gerichtlichen Aufhebung der Solidarität für Kreditschulden, wenn die Ratenzahlung im Rahmen der Unterhaltsregelung geregelt wird.</p>	
<p>In der Praxis ist Verschulden nach wie vor Thema!</p>	
<p>Dauer des Unterhaltsbeitrages Konkretere Berechnungsgrundsätze</p>	
<p>Möglichkeit der Sistierung Regelung für Fälle, in denen der Berechtigte nachträglich rückwirkend Leistungen von Sozialversicherungen enthält Ausschluss bei Kürzestehen (<2 J.) ohne Kinder "Ausgleichsrente" bei langen Ehen (>15 J.)</p>	
<p>Paare, bei denen Vorsorgefall eingetreten ist; klare Unterscheidung 125 und 124 ZGB</p>	
<p>Klare Regelung, dass "clean break" gilt und dass die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bzw. die Ausbildung Pflicht ist.</p>	
<p>Ehefrau muss angehalten werden, früher zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zurückzukehren.</p>	
<p>Der Gesetzgeber sollte sich durchringen, eine klare Regelung zu kodifizieren, in welchen Fällen ein Unterhaltsanspruch existiert. Nicht eine Liste, sondern eine Regelung</p>	
<p>"Gebührender Unterhalt" näher umschreiben. Problem liegt in zu enger Interpretation durch die Gerichte bzw. der "Clean Break"-Rechtsprechung, die m.E. oft Art. 125, II, 1., 3., 4. und 7. zu wenig berücksichtigt.</p>	
<p>Nachehelicher Vorsorgeunterhalt; Dauer der Unterhaltszahlungen</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	23
Bei krankheitsbedingtem Unvermögen Beträge zur Selbstversorgung zu leisten, sollte der Abbau des Lebensniveau die Folge sein.	
Kapitalisierung	
Dauer und Höhe Rente - jetzt Widerspruch zum clean break - nach Ermessen, Resultat bei jedem Richter anders! Gummiparagraph, Benachteiligung Frauen.	
Erwerbspflicht der berechtigten Person Variablere Abänderungsmöglichkeiten	
Klarere Richtlinien über Dauer des Unterhaltsanspruchs in Bezug auf die Ehedauer, z.B. Katalog: x Jahre Ehe = y Jahre Alimente, etc.	
Trotz allem: Der vollständige Verzicht auf den Einbezug des Verschuldens führt in einigen Fällen (und nicht nur selten) zu stossenden Ergebnissen.	
Starke Bevorteilung der Ehefrau	
Art. 129 III: 5-Jahresfrist ist zu kurz. Art. 130 II: Beitragspflicht sollte bei Wiederverheiratung nur sistiert werden. Bei 2. Scheidung nach wenigen Jahren steht eine Mutter von Kindern aus 1. Ehe sonst ohne Absicherung da. Art. 125: Gesetz wäre ok, aber Praxis oft viel zu schlecht für Mütter.	
Ausschluss Unterhalt bei Verschulden	
Art. 130 Abs. 2: Regelung auch für Lebensgemeinschaften ohne Heirat, Beweislastumkehr z.L. der/des Anspruchberechtigten.	
In der Generation der heute 45-65-jährigen Frauen wird die Aufgabenteilung in langen Ehen nicht mehr mit einer lebenslangen Rente (oder zumindest bis ins Pensionsalter) abgegolten - diese Frauen werden echt geprellt.	
Definition des gebührenden Unterhaltes i.S. von Art. 129 Abs. 1 ZGB. Regelung des Konkubinatsfalles des Unterhaltsberechtigten.	
Konkretere Angaben über Dauer des nahehelichen Unterhaltes mit Fallgruppen: z.B. kurze Ehedauer, lange Ehedauer etc.	
Generell-abstrakte Lösungen sind zum Vornherein problematisch. Der gebührende Unterhalt führt zu stossendem Ergebnis, wenn er am bisherigen Standard orientiert ist. Die Verschwenderin wird belohnt, die Sparsame bestraft.	
Berechnungsarten zu kontrovers, Vereinheitlichung wäre wünschenswert. So ist die Höhe des UHB abhängig vom Kanton, von jedem einzelnen Gericht. Kein Verlass auf Kriterien.	
Die derzeitige Problematik (völlige Unsicherheit) ist nicht primär auf die Regelung im Gesetz, sondern darauf zurückzuführen, dass noch keine klare Praxis herrscht. Meines Erachtens ist es wichtig, dass die Unterhaltsfragen im Gesetz nicht allzu starr geregelt werden, sodass weiterhin Spielraum bleibt für situationsangepasste Lösungen und speziellen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann.	
Eher nicht zufriedenstellend ist in erster Linie die Rechtsprechung, welche die Hindernisse bei einer Wiedereingliederung ins Erwerbsleben oft ungenügend berücksichtigt und den "Karriereverlust" bei einer Berufsfrau, die den Einstieg gefunden hat, vernachlässigt. Ausserordentlich stossend ist die Praxis, dass derjenige Elternteil, der sich um die Kinder kümmert, eine Unterdeckung (Restbetrag) tragen muss!	
Konkubinats	
Die in Art. 125 angegebenen Kriterien sind richtig und vollständig; eine Quantifizierung der Ansprüche kann aus dem Gesetz aber nicht abgeleitet werden. Aufgrund der individuellen Gegebenheiten sehe ich aber keinen weiteren Regelungsbedarf.	
Gesetzliche Regel für Konkubinats wäre wünschenswert (Unsicherheiten sind jetzt zu gross) Indexierung der Rente sollte Normalfall sein Vorsorgeausgleich über Art. 125 findet praktisch nie statt (Stopfen Vorsorgegücke trotz Teilung Austrittsleistung)	
In der Praxis hat sich durchgesetzt, dass die geschiedene Ehefrau nur Unterhalt bis zum 16. Lebensjahr des jüngsten Kindes erhält. Deshalb sollte der Anspruch bis längstens 18. Altersjahr des Kindes gehen. Die Kinderbetreuung hört nicht beim 16. AJ auf.	
Kein dringender Bedarf	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	23
Gr. Ermessensspielraum für Richter.	
Problem liegt bei der Rechtsprechung der Gerichte, "clean break" zu stark gewichtet, Wirtschaftslage zu wenig beachtet.	
Keine. Praxis sollte entscheiden.	
Berücksichtigung der Steuerlast im familienrechtlichen Notbedarf	
Berechnung Unterhaltsregelung für Frauen, die wegen der Ehe Lebensmittelpunkt geografisch verlegen und ihre Existenz im Herkunftsland aufgeben.	
Art. 129 Abs. 3 ZGB: Verlängerung der Frist für eine mögliche Erhöhung der Rente. Vorschlag: 10 Jahre. Mit mehreren Kleinkindern ist eine Erwerbstätigkeit oft während mehr als 5 Jahren nicht zumutbar. U.U. ist Sozialhilfe weiterhin nötig wegen zu tiefer Rente, obwohl der Unterhaltspflichtige unterdessen leistungsfähig ist.	
Bei Konkubinat der unterhaltsberechtigten Person (meist Ehefrau) sollte Unterhaltsbeitrag nicht sistiert werden oder nach bestimmter Frist gänzlich wegfallen, sondern sofort reduziert werden, entsprechend dem geringeren Notbedarf des oder der Konkubine. Reduktion wäre bei Wegfall des Konkubinats wieder aufzuheben. Kurz: rein wirtschaftliche Betrachtungsweise des Konkubinats!	
Bitte keine zusätzlichen gesetzlichen Regelungen.	
Genügend "geregelt"	
"Verschulden" sollte für Festsetzung der Höhe der Renten eine Rolle spielen. Jetzige Lösung völlig unbefriedigend, es sollte einen Unterschied ausmachen, ob der Ehegatte, der unterhaltspflichtig wird, "durchbrennt" oder ob die Leistungsempfängerin mit dem Tennislehrer abgeht.	
Schuldfrage!	
1) Unterhalt während der Trennungszeit. 2) Stossende Situation, wenn der offensichtlich schuldige Teil Anspruch auf erhebliche Unterhaltsbeiträge nach der Scheidung hat. Z.B. wenn Ehefrauen sich zwecks Selbstverwirklichung davon machen oder nach Ehebruch.	
Möglichkeit der Erhöhung der Rente, wenn Pflichtiger innerhalb von z.B. 1-5 Jahren wesentlich mehr verdient. (z.B. von Gelegenheitsarbeit zu qualifizierter Arbeit, bei Selbständigerwerbenden)	
Die bestehenden Bestimmungen genügen.	
Die Möglichkeit der Kapitalabfindung sollte im Gesetz verankert werden. Wünschenswert wäre eine Konkretisierung der Voraussetzungen einer Abänderung der Rente bzw. Festlegung von Minimalanforderungen an die "Erheblichkeit" und "Dauerhaftigkeit". (Art. 129 Abs. 1 ZGB)	
Konkubinat: Heutige Praxis des BGer führt zu teilweise absolut stossenden Ergebnissen, wenn z.B. Frau mit Mann zusammenlebt, der seinerseits Unterhaltsverpflichtungen hat. -> Wirtschaftliche Betrachtungsweise anzustreben.	
Art. 125 Abs. 3 ZGB müsste mit einer Billigkeitsklausel ergänzt werden.	
Die Abschaffung von Art. 2 ZGB (Rechtsmissbrauch) im Scheidungsrecht, die nur der Faulheit der Gerichte wegen eingeführt wurde, gehört korrigiert. Art. 2 ZGB hat auch im Scheidungsrecht zu gelten.	
Konkubinatssituationen regeln.	
Altersvorsorge nach der Scheidung wird in der Praxis meist nicht beachtet, obwohl wegen Ehefolgen bei Frauen oft schlechter. Gesetzgeber müsste klaren Auftrag an Richter geben.	
L'article 125 est très vague et peut donc se prêt à plusieurs interprétations.	
Limitation dans le temps.	
Le problème principal qui perdure: le débiteur néglige son obligation d'entretien.	
Einmal mehr sind die Parteien angesichts der ganz uneinheitlichen Praxis zum nahehelichen Unterhalt der richterlichen Willkür ausgeliefert. Die Bundesgerichtspraxis beschränkt sich de facto auf die Prüfung, ob die kant. Gerichte klares Recht verletzt haben, was ganz unterschiedliche Entscheide und Konventionsvorschläge in verschiedenen Kantonen, Bezirken und bei versch. Richtern zur Folge hat. Jede Position lässt sich begründen - jede ist ebenso richtig wie falsch.	
Reduktion der nahehelichen Solidarität (v.a. Dauer), insbesondere bei hohen Einkommen.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	23
Rechtsmissbrauch vor allem verknüpft mit Ehedauer/Altersunterschied/keine Kinder.	
Sehr unterschiedliche Rechtsanwendung durch Gerichte! (Grosser Ermessensspielraum)	
Festsetzung einer Altersgrenze, ab wann eine Aufnahme der Erwerbstätigkeit nicht mehr zumutbar. Festlegung von Kriterien für das Vorliegen eines qualifizierten Konkubinats. Festlegung von Kriterien, ab wann sich Verhältnisse verändert haben. Möglichkeit der rückwirkenden Herabsetzung auf ein Jahr.	
Er sollte festhalten, dass auch "Vorsorgeunterhalt" zum Unterhalt gemäss Art. 125 gehört und eine Berechnung aufzeigen. Kantone sollten zur unentgeltlichen Inkassohilfe verpflichtet werden.	
Ehefrauen, die nach längerer Ehedauer wieder ins Berufsleben einsteigen müssen, sind heute schlecht gestützt.	
Die laufenden Steuern müssen beim Unterhaltsschuldner berücksichtigt werden.	
Dauernde Krankheit des Unterhaltsberechtigten.	
Regelung des Wegfalls der Rente nach 3 Jahren Konkubinats. Regelung der Sistierung der Rente nach 1 Jahr Konkubinats.	
Die Probleme liegen nicht beim Gesetz, sondern bei der Anwendung. Laut BGer-Praxis hat sich die Situation für Frauen unter dem neuen Recht verschlechtert.	
Fehlende Altersvorsorge nach der Scheidung bei keiner oder Teilzeitarbeit der Frau. Der Ausgleich via UHB ist wegen fehlender Finanzen oft nicht möglich. Ausgleich via PK -> mehr als die Hälfte der PK-Austrittsleistung sollte übertragen werden können.	
129: weshalb soll Verbesserung berechtigter Person nicht ohne weiteres berücksichtigt werden? Problematisch für Selbständigerwerbende, Verschlechterung des Einkommens nachzuweisen. Ferner einfügen Missbrauchssanktion gegenüber Berechtigten!	
Die Rechtsprechung bewegt sich heute frei zwischen den beiden Polen "clean-break" einerseits und "nacheheliche Solidarität" andererseits. Hier sollte der Gesetzgeber klare Vorgaben im Sinne einer klaren Entscheidung dieser Grundsatzfrage treffen.	
Keine weitere gesetzgeberische Intervention, die Praxis wird die Leitplanken geben - wie unter altem Recht.	
Verhältnisse zum IV und AHVG	
Ritengo le attuali disposizioni legali soddisfacenti, in quanto tengono in giusta considerazione tutti gli elementi necessari ad un equo contributo di mantenimento dopo il divorzio.	
Conferire più forza al principio del clean-break per limitare pretese di rendite parassitarie, soprattutto della moglie, con validità anche in sede provvisoria o nei procedimenti a tutela dell'unione coniugale.	
Formulazione attuale troppo generica, per cui è interamente dipendente dalla giurisprudenza. Principio del clean-break contrasta con il mantenimento del medesimo tenore di vita. Colpa grave di un coniuge non considerata.	
Wiedereinführung des Verschuldensprinzips	
Berechnungsweise des hypothetischen Einkommens Veränderung der Beweislastverteilung bei vermuteter Arbeits-/Einkommens-Unwilligkeit.	
Konkubinats des unterhaltsberechtigten Ehegatten	
Auswirkungen eines Konkubinats des Unterhaltsgläubigers	
Die Hauptprobleme sehe ich in der ungenügenden Praxis, insbesondere in Bezug auf Art. 125 Abs. 2 Ziff. 8 ZGB.	
Im Fall eines Konkubinats sollte der nacheheliche Unterhalt ruhen. Konkubinats: wenn regelmässig gemeinsam übernachtet wird.	
In der Praxis wird beinahe ausschliesslich auf die erweiterten Existenzminima abgestellt, diese von den Einkommen abgezogen, der Überschuss geteilt - dies ergibt die Unterhaltsrente. Diese Schematisierung ist völlig ungerecht und fördert den Missbrauch, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte sich gar nicht um Arbeit bemüht.	
Problem: verschiedene Anwendung und Auslegung durch die einzelnen Gerichte, ja sogar Richter (Ermessensspielraum)	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	23
Auch an Weiterbildungen (z.T. auch mit Gerichten) zeigt sich, dass es heute zu wenig konkrete Leitlinien für die Berechnung der UHB im Vgl. zu a151 und a152 gibt.	
Warum kann der Unterhaltsgläubiger den "gebührenden Unterhalt inkl. Altersvorsorge" verlangen, der Unterhaltsschuldner - zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzes - aber nicht? Nacheheliches Konkubinats des Unterhaltsgläubigers. Obere Grenze des Unterhaltes (nicht in Franken, aber etwa "gebührend und angemessen".	
Clean-Break-Prinzip -> klarere Definitionen und Regeln. Bei behaupteter Arbeitsunfähigkeit eines Ehegatten rasche Abklärung (zwingend) innert max. 6 Monaten 0> hypoth. Einkommen!	
Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen deutlich verbessern nach der Scheidung, sollte der Unterhaltsberechtigte leichter eine diesbezügliche Abänderung des Scheidungsurteils erwirken können. Z.B. Auskunftspflicht des Unterhaltsverpflichteten gegenüber dem Unterhaltsberechtigten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse.	
Art. 125 ZGB ist in der Praxis zu wenig konkret. -> Es besteht ein grosser Ermessensspielraum, so dass die Unterhaltsbeiträge zu einem "Glücksspiel" geworden sind.	
Zumutbarkeit (auch künftiger) Erwerbstätigkeit: Zwischen Praxis und BGer-Rechtsprechung klafft eine grosse Lücke: Der unterhaltsberechtigte Ehegatte ist in viel grösserem Mass erwerbstätig nach der Scheidung. Mit zunehmenden Betreuungsmöglichkeiten für Kinder muss dieser Tatsache gesetzgeberisch Rechnung getragen werden.	
Von Klienten wird zum Teil der Wunsch geäussert, es sollte im Gesetz geregelt sein, wie viele Jahre lang eine Rente geschuldet ist. Meines Erachtens ist jedoch die offene Formulierung vorzuziehen.	
Der Unterhalt sollte nach bestimmten Formeln festgelegt werden können. Der Begriff "angemessener" Unterhalt führt immer wieder zu grossen Auseinandersetzungen.	
Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit des Unterhaltsberechtigten.	
Tendenziell wurde der Frauenunterhalt in der Gerichtspraxis zu stark gekürzt. Diesbezüglich besteht eine grosse Unsicherheit.	
Zumutbarkeit der (teilw.) Erwerbstätigkeit des Unterhaltsberechtigten sollte stärker gewichtet werden. Zeitliche Begrenzung der Unterhaltsbeiträge stärker gewichten.	
Aufbau Altersvorsorge des Unterhaltsberechtigten nach Scheidung - geltende Lösung ist "familienfeindlich"; der Kinderbetreuende, nicht erwerbstätige Ehegatte wird massiv benachteiligt. Konkretisierung der nachehelichen Solidarität: diese Verantwortung wird seit neuem Scheidungsrecht vom Ehegatten weggenommen; der Unterhaltsberechtigte wird - statt an Ehegatten - an Sozialamt verwiesen. Konkretisierung der Anspruchsberechtigung auf nachehelichen Unterhalt (Gerichte und auch Bundesgericht sind überfordert).	
Z.B. Regelung für den Fall, dass eine Frau mit Partner zusammenlebt (analog BGE 124 III 52)	
Keine	
Höhere Anforderung, um die Selbständigkeit zu erreichen.	
Es gibt frauenfreundliche, frauenfeindliche und professionelle Gerichte. Der Wahlgerichtsstand lässt ein Forum-Shopping zu. Etwas mehr Konkretisierung wäre ratsam.	
Frühere Praxis zu 151 u. 152 aZGB: Diese war angemessen!	
Heutige Regelung ist zu unbestimmt	
Konkubinatsverhältnisse: teilweise/vollständige Einstellung von Gesetzes wegen oder im Rahmen Summarverfahren (Vermeiden Abänderungsprozesse nach Art. 153 ZGB)	
Klare Regeln über Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme. Art. 129 Abs. 3 habe ich noch nie angewendet, braucht es den?	
Bei einem Defizit sollen die Ehegatten dieses gemeinsam im Verhältnis ihrer familiären Aufgaben tragen und nicht alleine die Alimentengläubigerin.	
Konkrete Eckpunkte für Voraussetzung eines Anspruchs (z.B. Alter)	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	23
<p>Ausschluss Unterhaltsansprüche bei kinderlosen Ehen. Berücksichtigung ausserordentlicher Beiträge zum ehelichen Unterhalt (bsps. Erbschaft für den Unterhalt der Familie verbraucht.) Frist von Art. 129 III sollte verlängert werden. Vorschlag: 1) Festlegen Dauer Unterhaltspflicht. 2) Erhöhung der Rente soll für diesen im Urteil zu definierenden Zeitraum möglich sein.</p>	
<p>Unterhaltsbeiträge bei Konkubinat generell Unterhaltsbeiträge bei Konkubinat von kinderbetreuungspflichtigen unterhaltsberechtigten Elternteilen</p>	
<p>Zusätzliche Regelungen bringen nur Unsicherheiten. Die Praxis hat zu gestalten.</p>	
<p>Es sollten im Gesetz klare Richtlinien für die Bemessung und Dauer des nachehelichen Unterhaltes festgelegt werden. Die geltende Regelung überlässt der Gerichtspraxis zu viel. Namentlich die Hauptfälle (langjährige Ehe ohne Kinder und ohne Erwerbstätigkeit eines Ehegatten; langjährige Ehe mit Kindern im Alter zw. 12 u. 16 und ohne Erwerbstätigkeit der Ehefrau etc.) sollten geregelt sein.</p>	
<p>Kinderunterhalt müsste den tatsächlichen Kosten eines Kindes entsprechen. Oft wird ein Minimalbetrag eingesetzt, der bei Wegfallen des Unterhalts für den Elternteil nicht die Kinderkosten zu decken vermag. Die Kosten der Kinder sollten detailliert erfasst werden. Bei Unterhalt an Elternteil ist die Betreuungszeit (Kinder) auch dann zu berücksichtigen, wenn Konkubinat oder neue Ehe eingegangen wird. Die wirtschaftliche Selbständigkeit kann nicht erreicht werden, wenn noch Kinder aus vorheriger Ehe zu betreuen sind, daran ändern weder ein Konkubinat noch eine neue Ehe etwas.</p>	
<p>Problematisch ist vor allem die Länge der Unterhaltszahlungen an die Ehefrau.</p>	
<p>Frage der Zumutbarkeit, eigenes Einkommen zu erwirtschaften bzw. zu erhöhen. Unterhaltspflicht. bzw. -berechnung bei selbständig Erwerbenden. Dauer der Unterhaltspflicht.</p>	
<p>Nachehelicher Unterhalt muss als Ausnahme besser zum Ausdruck gebracht werden. Grundsätzlich soll die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Geschiedenen gelten. Nur unter ganz besonderen Ausnahmeumständen soll überhaupt eine unbefristete Rente zugesprochen werden können.</p>	
<p>Zufriedenstellend, wobei die Probleme der Rechtsanwendung nicht gelöst sind. Ich denke dabei an langjährige Ehen, in denen ein Ehegatte nicht oder kaum erwerbstätig war und nun nur noch eine Übergangsrrente zugesprochen erhält.</p>	
<p>Konkubinat</p>	
<p>Zusätzlich zu regeln: Fall, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der berechtigten Person nach der Ehescheidung massiv verschlechtern. Sollte Grund dafür sein, dass die berechnete Person Abänderung verlangen kann, auch dann, wenn der gebührende Unterhalt vorher durch die Rente gedeckt gewesen ist.</p>	
<p>Mankofälle: Es sollte verhindert werden, dass Fürsorgesolden und Verwandtenunterstützung etc. vollumfänglich nur eine Seite der Familie belasten! Unterhalt für nachehelichen Vorsorgeaufbau: Sollte steuerrechtlich geregelt und privilegiert werden und Vorsorgeträger dafür sollte geschaffen werden, auch für nichterwerbstätige Mütter!</p>	
<p>Für Mankofälle: Es ist stossend, dass der Unterhaltsschuldner in jedem Fall sein Existenzminimum gesichert hat und der andere Partner (meist die Frau) zur Fürsorge muss, dies gilt vor allem, wenn der Unterhaltsschuldner nicht einmal für die Kinderalimente aufkommen kann bzw. wegen zu geringer Leistungsfähigkeit zu gar keinen verpflichtet wird.</p>	
<p>Konkubinat vor Rechtskraft der Scheidung Einkommensberechnung bei selbständig Erwerbenden</p>	
<p>Dauer des nachehelichen Unterhaltsanspruches sollte unter Voraussetzungen gestellt werden (bspw. Erreichen AHV-Alter als Revisionsgrund etc.)</p>	
<p>Wiederaufnahme Erwerbstätigkeit einer Frau. Hypothetisches Einkommen beim Mann und Einbezug Vermögen.</p>	
<p>Fristverlängerung auf 10 Jahre im Falle von Art. 129 Abs. 3 ZGB</p>	
<p>Vision claire, la jurisprudence sur le sujet permet à peu près tout.</p>	
<p>Préciser les modalités d'une contribution d'entretien qui compense totalement ou partiellement un partage LPP dans l'hypothèse où un des époux a déjà perçu son capital.</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	23
Après un mariage de longue durée (30 ans et plus), il faudrait répartir également les revenus.	
Prévoir que le conjoint n'a pas droit à une indemnité d'entretien si ses revenus dépassent le double du minimum vital.	
Durée maximale, par ex. jusqu'à l'âge de 12 ans du dernier enfant, ou durée de 2 ans au maximum pour permettre au conjoint de se "retourner". Tenir compte de la durée de la séparation et de l'entretien déjà versé pendant toute la séparation. Tenir compte de l'attitude du prétendant à une rente durant la séparation et la procédure (a-t-il recherché un emploi?, etc.)	
La prise en compte concrète des conditions salariales/de gain du débiteur de l'obligation alimentaire.	
Trop d'incertitudes / la jurisprudence n'est pas encore assez claire et développée.	
1) Poser clairement le principe de "clean break" et en exclure celui de la solidarité. 2) Enumérer les exceptions.	
Quid de la contribution d'entretien lorsque les 2 conjoints sont à la retraite, mais que les rentes AVS de l'un sont inférieures à celles de l'autres? D'une manière générale, la loi, resp. la jurisprudence, apportent peu de réponses aux questions relatives à la contribution d'entretien dès l'âge de la retraite.	
Les problèmes sont plus pratiques et économiques que législatifs.	
Le très grand pouvoir d'appréciation laissé aux juges ouvre la porte à des pratiques très diverses donc à des inégalités.	
À mon sens, les problèmes doivent être réglés par la jurisprudence, le CC donnant un cadre suffisant même si on constate que le principe du "clean-break" est souvent appliqués avec trop d'enthousiasme par le juge (égalité pas réaliste, crèches insuffisantes, horaires scolaires inadéquats, la mère qui travaille etc., pratiquement rien n'a changé).	
Déjà réglé, év. ajouter le concubinage (art. 130 al. 2) d'une certaine durée (par ex. 3 ans).	
Meilleure prise en compte de la prévoyance liée 3 (intégrer ces données dans la réglementation sur le 2ème pilier serait mieux).	
Spécifier les cas où une épouse a droit à une pension (ex. dès 50 ans).	
Codification de la jurisprudence.	
Les éléments d'appréciation sont très flous, impliquant des solutions parfois inappropriées. On érige un système et principe de clean-break, tout en introduisant un régime d'entretien après-divorce peu clair et peu sincère. En tous les cas, il est impossible pour l'avocat de renseigner sa cliente sur son droit à l'entretien après le divorce de façon claire.	
Laisser le pouvoir d'appréciation au juge.	
Je n'en vois pas qui nécessiteraient l'intervention du législateur; il me paraît au contraire souhaitable de conserver une certaine "flexibilité" du système en laissant au juge le soin d'apprécier les circonstances de chaque cas particulier.	
La possibilité d'exiger, sans poursuite, que cette contribution soit distraite directement du salaire (lorsqu'il y a salaire).	
L'art. 132 al. 1, devrait prévoir, systématiquement et d'office, l'obligation de l'employeur de verser la pension au créancier. A l'al. 2, les sûretés devraient être fournies d'office jusqu'au règlement effectif de la liquidation du régime matrimonial.	
Le fait que rien n'existe dans le texte pour inciter l'époux qui ne travaille pas à le faire. Les maris sont pénalisés par les 2 ans, par la durée de la procédure et par les critères de l'art. 125 qui permettent n'importe quoi.	
Affiner les questions relatives à la durée du versement de la contribution d'entretien.	
L'application pour le conjoint qui reste à la maison est extrêmement rigoureuse; elle est facteur de stress, il doit non seulement se retrouver seul avec les enfants, mais il doit aussi se faire une place sur le marché de l'emploi. Il n'existe aucune structure digne de ce nom (adéquate au niveau des horaires et du coût) pour prendre en charge les enfants qui traversent une période difficile.	
Le principe du clean-break est injuste pour l'épouse qui s'est consacrée au ménage et aux enfants. On ne tient pas assez compte du maintien du train de vie antérieur.	
Renforcer le principe du clean-break	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	23
Le principe du clean-break a été trop relativisé par la jurisprudence. Le critère du niveau de vie antérieure à la séparation tend à primer la notion d'entretien convenable.	
Le nombre des critères n'exclut pas l'incertitude.	
Donner des éléments. év. critiques, plus précis sur la durée de la contribution post-divorce.	
Ein gewisser Verschuldungsaspekt gehört berücksichtigt. Ansonsten kann es zu unerträglichen Unbilligkeiten kommen. Die Praxis zu Art. 125 ZGB ist höchst unbefriedigend, da selbst bei über 50-jährigen Frauen, die nicht mehr ins Erwerbsleben zurückgehen können, schon nach kurzer Zeit ein hypothetisches Einkommen eingesetzt wird. Führt zu Belastung für die Fürsorge.	
Durata per rapporto alle conseguenze alle entrate del debitore in AVS	
Art. 131 cpv.1: la competenza dell'autorità tutoria, per di più gratuita, va abrogata. Il credito per alimenti beneficia di un trattamento di favore non giustificato. Se il coniuge creditore non riesce ad incassare gli alimenti deve procedere autonomamente.	
L'obbligo delle mogli di rendersi economicamente indipendenti e eliminare l'applicazione della regola della suddivisione dell'eccedenza, già con la separazione di fatto.	
A mio avviso la giurisprudenza dovrebbe essere più chiara e universale, specialmente in merito al concetto di clean break e del reddito ipotetico. Magari, attraverso delle precisazioni inserite nella legge, si potrebbe evitare questa situazione di incertezza giuridica.	
Età avanzata e matrimonio di lunga durata, reale impossibilità di reinserimento nel mondo del lavoro dovrebbero comportare un trattamento particolare, diverso rispetto a casi contrari. Non ritengo si possa lasciare alla giurisprudenza sola la regolamentazione di casi gravosi.	
Constato problemi a livello giurisprudenziale laddove viene statuito che una donna di 45-50 anni pur godendo in quel momento di buona salute ma avendo alle spalle un matrimonio di lunga durata senza aver più o mai esercitato un'attività lavorativa può e deve (a maggior ragione in assenza di figli a cui prestare cure) iniziare un'attività lavorativa oppure reinserirsi professionalmente entro un certo lasso di tempo. Mi sembra si vada troppo in là e si tralasci di considerare aspetti pratici quali il mercato del lavoro, le difficoltà anche psicologiche di reinserimento, ecc. Ciò soprattutto se la disunione è attribuibile al marito (anche se non esiste più il concetto di colpa).	
Art. 125 cifra 9, luogo di residenza abituale dell'avente diritto (se all'estero).	
Il contributo alimentare dovrebbe valere esclusivamente quale contributo di sostentamento, senza che ciò comporti obbligatoriamente la suddivisione delle risorse. Ciò contribuirebbe a realizzare in modo più concreto il principio del clean break.	
Il concetto di colpa, seppur relativizzato (cpv. 3bis), deve essere riammesso.	
La legge dovrebbe prevedere delle "Faustregeln" precise per la commisurazione della rendita e non prevedere concetti generali troppo estesi di difficile applicazione pratica (e la giurisprudenza non sempre aiuta).	
Rente sollte nicht erst ab Klageerhebung sondern auch rückwirkend angepasst werden können. Gerade bei Unfällen ist Verunfallter gar nicht in der Lage, sofort eine Anpassung zu verlangen. Auch ist oft nicht klar, wie lange die Erwerbseinbusse dauert. In diesem Bereich ist Art. 129 sehr unbefriedigend. Auch ist dem Kläger der Abänderungsgrund, z.B. Einkommensänderung Gegenpartei, oft erst später bekannt.	
Das Zusammenleben mit einem anderen Partner sollte bei der Bestimmung der Höhe des Unterhalts als Reduktionsgrund berücksichtigt werden können. Krass ehewidriges Verhalten sollte gemäss Art. 125 Abs. 3 ZGB zu einer Reduktion oder zum Ausschluss eines Unterhaltsbeitrages führen können.	
Das so genannte "Clean-break-Prinzip" führt dazu, dass die Ehefrauen aus finanziellen Gründen die zweijährige "Wartefrist" von Art. 114 ZGB ausnutzen. M.E. sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass der finanziell schwächere Ehegatte rentenmässig besser da steht. Es könnte z.B. die langjährige Haushaltsführung und Kinderbetreuung eine Rolle spielen bei der Höhe und Dauer des nahehelichen Unterhaltes.	

Teilmenge Mediatoren/Mediatorinnen	23
Zu viele Kriterien in ZGB 125 II Schwierig bzw. sehr schwierig vorauszusagen, wie ein gerichtlicher Entscheid ausfallen würde bei Frauenrenten -> wenig Rechtssicherheit. Einfacher wären nach Einkommen abgestufte Unterhaltsbeiträge, obwohl bei solchem Schematismus den Einzelheiten der konkreten Situation evtl. zu wenig Rechnung getragen werden kann.	
Wegleitung und Handhabung der Berechnung	
Suppression de l'art. 127 CC / à l'art. 130, al. 2, supprimer "sauf convention contraire".	
Konkubinatsregelungen -> bessere und klarere Informationen/Definitionen: Dauer, Stabilität, Ansprüche	
Klare Regeln bei gemeinsamer elterlicher Sorge	
Klare Aussagen zur Berechnung des Bedarfs. Art. 125 ZGB ist viel zu vage und taugt nicht mal als Richtlinie bei der Konkretisierung für den Einzelfall.	
Dauer des Unterhalts. Manko nicht nur beim UH-Berechtigten. Schuldenausgleich bei Inanspruchnahme Sozialhilfe.	
Art. 131 -> togliere la competenzaa dell'autorità tutoria (sono già oberati)	
Alter und Anzahl der Kinder besser definieren. Handhabung Konkubinatsklausel verbessern.	

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe	23
Une disposition au sens de l'ancien article 151 CC devrait être prévue. Les plaideurs (l'une des parties) ne comprennent souvent pas d'être abandonnés sans contrepartie. Il est vrai que cela irait à l'encontre du principe de la nouvelle législation en matière de divorce (la faute n'intervient plus). Il n'en demeure pas moins que les plaideurs ressentent souvent un sentiment d'injustice.	
Wechsel in der beruflichen Situation sollte schon im Urteil fixiert sein. Z.B. Auflage während der Unterhaltspflicht Belege an Sozialamt. Ein Unterhaltsbeitrag sollte form-vereinfacht geändert werden. Z.B. summarisches Verfahren. Gericht (OGAG) sollte berufliches Umfeld praxisnaher beurteilen. Keine Phantasievorstellungen.	
Unterschiedliche Anwendung durch die Gerichte (grosser Ermessensspielraum)	
I Tribunali ora hanno ampio margine di decisione sui singoli casi; ciò può creare differenze sostanziali in casi simili decisi da tribunali diversi.	
Stossend teilweise, dass der gebührende Unterhalt sehr "gummig" ist. Teilweise werden überzogene Forderungen gestellt, oft wird zu wenig auf die Einkommensmöglichkeiten der Frauen abgestellt -> zu wenig Eigenverantwortung, besonders bei kurzen Ehen.	
Sehr uneinheitliche Praxis je nach Gericht/Kanton	
Pflicht des berechtigten Ehegatten, seine Situation zu verbessern.	
Nirgends, bei etwas engagierten Gerichten reicht Casuistik!	
Les conditions permettant à un conjoint de prétendre à une contribution devraient être mieux précisées.	
Kinderlose Ehefrau mit guter Ausbildung	
Es ist schwierig, einem Ehemann klarzumachen, dass seine 45-jährige Ehefrau nicht mehr arbeiten muss bzw. sich auf seinem Rücken ein schönes Leben macht und beispielsweise an der Scheidung auch "schuldig" ist.	
Dauer des nachehelichen Unterhaltsbeitrags	
Art. 125 Abs. 3 ZGB sollte offener abgefasst sein, um der Tatsache, dass sehr viel Geschiedene bereits während des Verfahrens in einer neuen "Lebensgemeinschaft" leben, Rechnung zu tragen.	

- VII. Fragen zu den Kinderbelangen**
1. Gemeinsame elterliche Sorge
VII. Questions concernant les enfants
1. Autorité parentale commune
VII. Domande concernenti i figli
1. Autorità parentale in comune

24. Bitte schätzen Sie grob, in wie viel Prozent der von Ihnen bearbeiteten Scheidungsfälle mit unmündigen Kindern beiden Eltern die elterliche Sorge belassen worden ist.

24. Pouvez-vous évaluer approximativement, par rapport au nombre de procédures de divorce impliquant des enfants mineurs que vous avez traitées, le pourcentage de celles où l'autorité parentale a été maintenue en faveur des deux parents ?

24. Stimmi approssimativamente la percentuale di procedure di divorzio con figli minorenni che ha trattato nelle quali è stato mantenuto l'esercizio in comune dell'autorità parentale.

Alle Antwortenden

V24KAT

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	118	12.4	12.9	12.9
	1-10%	457	48.1	49.8	62.7
	11-20%	157	16.5	17.1	79.8
	21-30%	72	7.6	7.9	87.7
	31-40%	36	3.8	3.9	91.6
	41-50%	31	3.3	3.4	95.0
	51-60%	10	1.1	1.1	96.1
	61-70%	10	1.1	1.1	97.2
	71-80%	13	1.4	1.4	98.6
	81-90%	7	.7	.8	99.3
	91-100%	6	.6	.7	100.0
	Gesamt	917	96.5	100.0	
Fehlend	System	33	3.5		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V24KAT

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	11	4.4	4.6	4.6
	1-10%	119	47.6	49.6	54.2
	11-20%	57	22.8	23.8	77.9
	21-30%	25	10.0	10.4	88.3
	31-40%	16	6.4	6.7	95.0
	41-50%	7	2.8	2.9	97.9
	51-60%	1	.4	.4	98.3
	61-70%	2	.8	.8	99.2
	71-80%	1	.4	.4	99.6
	81-90%	1	.4	.4	100.0
	91-100%	0	0	0	100.0
	Gesamt	240	96.0	100.0	
Fehlend	System	10	4.0		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V24KAT

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	101	15.6	16.2	16.2
	1-10%	317	49.0	50.7	66.9
	11-20%	95	14.7	15.2	82.1
	21-30%	45	7.0	7.2	89.3
	31-40%	17	2.6	2.7	92.0
	41-50%	19	2.9	3.0	95.0
	51-60%	8	1.2	1.3	96.3
	61-70%	7	1.1	1.1	97.4
	71-80%	10	1.5	1.6	99.0
	81-90%	3	.5	.5	99.5
	91-100%	3	.5	.5	100.0
	Gesamt	625	96.6	100.0	
Fehlend	System	22	3.4		
Gesamt		647	100.0		

Durchschnittswerte (Mittelwerte):

	Alle Antwortenden (n= 908-918)	Richterschaft (n= 230-240)	Anwaltschaft (n= 614-626)
Gesamtdurchschnitt	16%	16%	14%
weiblich	19%	18%	16%
männlich	14%	16%	14%
deutsch	13%	14%	12%
französisch	25%	24%	26%
italienisch	22%	22%	20%
Grosse Stadt	17%	20%	15%
Agglomeration	15%	15%	13%
Land	17%	17%	17%
Mediationsausbildung ja	26%	23%	21%
Mediationsausbildung nein	14%	16%	13%

25. Bitte schätzen Sie grob, in wie viel Prozent der von Ihnen bearbeiteten Scheidungen, in denen beiden Eltern die elterliche Sorge belassen wurde, diese nachträglich auf Antrag eines Elternteils diesem gemäss Art. 134 ZGB allein übertragen worden ist.

25. Pouvez-vous évaluer approximativement, par rapport au nombre de procédures de divorce que vous avez traitées et dans lesquelles l'autorité parentale conjointe a été maintenue, le pourcentage de celles où cette autorité a été après coup attribuée à un seul des parents à la demande de celui-ci, conformément à l'art. 134 CC ?

25. Stimi approssimativamente la percentuale di procedura di divorzio che ha trattato nelle quali l'autorità parentale congiunta è stata mantenuta per essere successivamente attribuita, su richiesta di uno solo dei genitori, a quest'ultimo conformemente all'articolo 134 CC.

Alle Antwortenden

V25KAT

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	430	53.8	66.1	66.1
	1-10%	167	20.9	25.7	91.7
	11-20%	10	1.3	1.5	93.2
	21-30%	9	1.1	1.4	94.6
	31-40%	4	.5	.6	95.2
	41-50%	22	2.8	3.4	98.6
	51-60%	.	.	.	98.6
	61-70%	1	.1	.2	98.8
	71-80%	3	.4	.5	99.2
	81-90%	2	.3	.3	99.5
	91-100%	3	.4	.5	100.0
		Gesamt	651	81.4	100.0
Fehlend	System	149	18.6		
Gesamt		800	100.0		

Mittelwert aller Antwortenden (n=651): 5%

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V25KAT

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	99	43.2	55.0	55.0
	1-10%	68	29.7	37.8	92.8
	11-20%	1	.4	.6	93.3
	21-30%	2	.9	1.1	94.4
	31-40%	3	1.3	1.7	96.1
	41-50%	5	2.2	2.8	98.9
	51-60%	.	.	.	98.9
	61-70%	1	.4	.6	99.4
	71-80%	1	.4	.6	100.0
	81-90%	.	.	.	100.0
	91-100%	.	.	.	100.0
	Gesamt	180	78.6	100.0	
Fehlend	System	49	21.4		
Gesamt		229	100.0		

Mittelwert Richterschaft (n=180): 5%

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V25KAT

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	312	59.4	71.2	71.2
	1-10%	87	16.6	19.9	91.1
	11-20%	8	1.5	1.8	92.9
	21-30%	7	1.3	1.6	94.5
	31-40%	1	.2	.2	94.7
	41-50%	16	3.0	3.7	98.4
	51-60%	.	.	.	98.4
	61-70%	.	.	.	98.4
	71-80%	2	.4	.5	98.9
	81-90%	2	.4	.5	99.3
	91-100%	3	.6	.7	100.0
	Gesamt	438	83.4	100.0	
Fehlend	System	87	16.6		
Gesamt		525	100.0		

Mittelwert Anwaltschaft (n=438): 5%

26. Wie beurteilen Sie die Regelung, wonach die gemeinsame elterliche Sorge nur auf gemeinsamen Antrag der Eltern hin möglich ist?

26. Comment jugez-vous la réglementation selon laquelle l'autorité parentale commune ne peut être maintenue que sur requête conjointe des père et mère ?

26. Come giudica la norma secondo cui l'autorità parentale comune può essere mantenuta soltanto su istanza comune dei genitori?

Alle Antwortenden

V26

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	576	60.6	61.5	61.5
	eher zufriedenstellen	127	13.4	13.6	75.1
	eher nicht zufriedenstellend	99	10.4	10.6	85.7
	nicht zufriedenstellend	116	12.2	12.4	98.1
	kann mich nicht festlegen	18	1.9	1.9	100.0
	Gesamt	936	98.5	100.0	
Fehlend	System	14	1.5		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V26

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	167	66.8	67.9	67.9
	eher zufriedenstellend	40	16.0	16.3	84.1
	eher nicht zufriedenstellend	18	7.2	7.3	91.5
	nicht zufriedenstellend	18	7.2	7.3	98.8
	kann mich nicht festlegen	3	1.2	1.2	100.0
	Gesamt	246	98.4	100.0	
Fehlend	System	4	1.6		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V26

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	379	58.6	59.3	59.3
	eher zufriedenstellend	83	12.8	13.0	72.3
	eher nicht zufriedenstellend	74	11.4	11.6	83.9
	nicht zufriedenstellend	88	13.6	13.8	97.7
	kann mich nicht festlegen	15	2.3	2.3	100.0
	Gesamt	639	98.8	100.0	
Fehlend	System	8	1.2		
Gesamt		647	100.0		

27. Würden Sie die Einführung der in verschiedenen Ländern geltenden Regelung begrüßen, wonach als Regelfall gilt, dass geschiedene Eltern die gemeinsame Sorge behalten und das Gericht nur unter bestimmten Voraussetzungen über die elterliche Sorge entscheidet?

27. Seriez-vous favorable à l'introduction en Suisse de la réglementation - déjà en vigueur dans différents pays - selon laquelle les parents divorcés conservent par principe l'exercice en commun de l'autorité parentale et le juge ne peut décider de l'attribution de cette autorité qu'à certaines conditions ?

27. Sarebbe favorevole all'introduzione in Svizzera di una soluzione - già in vigore in diversi altri paesi - secondo cui i genitori divorziati conservano in linea di principio l'esercizio in comune dell'autorità parentale e il giudice decide in merito alla sua attribuzione soltanto a determinate condizioni?

Alle Antwortenden

V27

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	338	35.6	36.0	36.0
	nein	528	55.6	56.2	92.1
	kann mich nicht festlegen	74	7.8	7.9	100.0
	Gesamt	940	98.9	100.0	
Fehlend	System	10	1.1		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V27

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	80	32.0	32.5	32.5
	nein	142	56.8	57.7	90.2
	kann mich nicht festlegen	24	9.6	9.8	100.0
	Gesamt	246	98.4	100.0	
Fehlend	System	4	1.6		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V27

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	232	35.9	36.1	36.1
	nein	362	56.0	56.4	92.5
	kann mich nicht festlegen	48	7.4	7.5	100.0
	Gesamt	642	99.2	100.0	
Fehlend	System	5	.8		
Gesamt		647	100.0		

Kreuztabellen:

V27 * V2 Kreuztabelle

			V2 Geschlecht		Gesamt
			weiblich	männlich	
V27	ja	Anzahl	118	220	338
		% von V2	35.5%	36.2%	36.0%
	nein	Anzahl	185	343	528
		% von V2	55.7%	56.4%	56.2%
	kann mich nicht festlegen	Anzahl	29	45	74
		% von V2	8.7%	7.4%	7.9%
Gesamt		Anzahl	332	608	940
		% von V2	100.0%	100.0%	100.0%

V27 * V3 Kreuztabelle

			V3 Alter					Gesamt
			unter 30	30-39	40-49	50-59	60 +	
V27	ja	Anzahl	4	59	152	99	24	338
		% von V3	50.0%	31.6%	40.9%	34.9%	27.0%	36.0%
	nein	Anzahl	4	109	194	161	60	528
		% von V3	50.0%	58.3%	52.2%	56.7%	67.4%	56.2%
	kann mich nicht festlegen	Anzahl		19	26	24	5	74
		% von V3		10.2%	7.0%	8.5%	5.6%	7.9%
Gesamt		Anzahl	8	187	372	284	89	940
		% von V3	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

V27 * V4 Kreuztabelle

			V4 Sprache			Gesamt
			deutsch	französisch	italienisch	
V27	ja	Anzahl	247	67	23	337
		% von V4	34.5%	41.1%	42.6%	36.2%
	nein	Anzahl	421	73	27	521
		% von V4	58.9%	44.8%	50.0%	55.9%
	kann mich nicht festlegen	Anzahl	47	23	4	74
		% von V4	6.6%	14.1%	7.4%	7.9%
Gesamt		Anzahl	715	163	54	932
		% von V4	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

V27 * V5 Kreuztabelle

			V5 Siedlungsart			Gesamt
			Grosse Stadt	Agglo.	Auf dem Land	
V27	ja	Anzahl	152	135	40	327
		% von V5	42.6%	31.3%	32.8%	35.9%
	nein	Anzahl	180	257	73	510
		% von V5	50.4%	59.5%	59.8%	56.0%
	kann mich nicht festlegen	Anzahl	25	40	9	74
		% von V5	7.0%	9.3%	7.4%	8.1%
Gesamt		Anzahl	357	432	122	911
		% von V5	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

V27 * V7 Kreuztabelle

			V7		Gesamt
			Mediationsausbildung		
			ja	nein	
V27	ja	Anzahl	70	264	334
		% von V7	47.9%	33.7%	35.9%
	nein	Anzahl	67	455	522
		% von V7	45.9%	58.0%	56.1%
Gesamt	kann mich nicht festlegen	Anzahl	9	65	74
		% von V7	6.2%	8.3%	8.0%
		Anzahl	146	784	930
		% von V7	100.0%	100.0%	100.0%

28. Sehen Sie andere Möglichkeiten für den Gesetzgeber, die Stellung und Mitwirkung der Väter in Bezug auf die elterliche Sorge zu verbessern? Wenn ja, welche?

28. Verriez-vous d'autres possibilités pour le législateur d'améliorer la situation et la participation des pères en relation avec l'autorité parentale ? Si oui, lesquelles ?

28. Per il legislatore vi sono altre possibilità di migliorare la situazione e la partecipazione dei padri in relazione all'autorità parentale? Se sì, quali?

Alle Antwortenden

V28

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	180	18.9	21.0	21.0
	nein	676	71.2	79.0	100.0
	Gesamt	856	90.1	100.0	
Fehlend	System	94	9.9		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V28

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	32	12.8	14.3	14.3
	nein	192	76.8	85.7	100.0
	Gesamt	224	89.6	100.0	
Fehlend	System	26	10.4		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V28

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	135	20.9	23.1	23.1
	nein	449	69.4	76.9	100.0
	Gesamt	584	90.3	100.0	
Fehlend	System	63	9.7		
Gesamt		647	100.0		

Teilmenge Richter/-innen	28
Betreuungspflichten	
Der Gesetzgeber kann dies nicht regeln - dafür braucht es die Arbeit in der Praxis (zuwenig Personal!)	
Eine verstärkte Anwendung von Art. 292 StGB bei widersetzenden Elternteilen.	
Schaffung von spezialisierten Familiengerichten. So wäre wenigstens auf Seiten der Gerichte mehr Fachwissen zu den Kinderbelangen vorhanden. Ebenso die notwendige Beratung.	
Das Problem stellt sich auch bei unverheirateten Vätern. Es wäre in Art. 275 ZGB zu regeln: Das Recht, über Schulausbildung oder gewisse medizinische Behandlungen zu entscheiden, setzt eine Einigung der Eltern voraus.	
Mitspracherechte in bestimmten Belangen (z.B. Schule, Berufswahl etc.), nicht nur Anhörung	
Besuchs- und Ferienrecht sollte Pflicht sein, nicht bloss Recht.	
Diskussionsthema ist immer wieder: Ist das Besuchsrecht des nicht obhutsberechtigten Elternteils ein Recht (fakultativ auszuüben) oder eine Pflicht (die Kinder dem alleinerziehenden Elternteil an gewissen Tagen abzunehmen)?	
Vaterschaftsurlaub	
Bessere Betreuung für sich trennende Ehegatten. Angebot staatlicher Mediationsbüros.	
Encourager dans la loi la proposition par le juge de recourir à la médiation	
Tagesschulen/Tageskindergärten	
Keine Aufgabe des Gesetzgebers	
psychologische/psychiatrische Unterstützung	
Förderung der Teilzeitarbeit v.a. auch bei qualifizierten Tätigkeiten.	
Wenn die Mitwirkung den Vater unterhaltsrechtlich entlasten würde, wäre er oft eher gewillt, seinen Beitrag persönlich zu leisten.	
a) Pflicht zur Unterhaltszahlung an die Mutter in Abhängigkeit der Unterstützung b) Gemeinsame Betreuung (Art. 133) ist nicht notwendig (Besuchsrecht genügt)	
Wichtig wäre es, wenn in schwierigen Fällen (z.B. bei PAS-Verdacht) schnell, sachverständig und mit Nachdruck gehandelt werden könnte.	
Pflicht zur Schaffung von Teilzeitstellen für Männer. Förderung der gemeinsamen Sorge für den Unterhalt. Mindestlöhne. Anerkennung des Berufes der Hausfrau/des Hausmannes. Generelle Attraktivitätssteigerung für Familien mit Kindern (Steuern, Kinderzulagen etc.)	
Höhere Kinderzulagen, damit Väter schon vor Getrenntleben Möglichkeit haben, sich vermehrt um Kinderbetreuung zu kümmern.	
Die Väter müssten nicht nur bzgl. Rechte vermehrt eingebunden werden können, sondern auch bzgl. Pflichten; das hängt aber immer von der Kooperation der Beteiligten ab, eine gesetzliche Regelung dürfte hier nichts nützen.	
Anreize (finanzielle?) schaffen, damit Besuchsrecht auch tatsächlich ausgeübt wird. Umgekehrt: "Strafe" (z.B. höherer Unterhalt), wenn Besuchsrecht nicht ausgeübt wird.	
Ist ein gesellschaftliches Problem der Teilzeitarbeit und der Frauenlöhne.	
1) Elterliche Sorge bleibt automatisch bei beiden Elternteilen. 2) Allenfalls Sanktionen prüfen gegenüber dem Elternteil: Geld zahlen (Busse), zu Sozialdienst "verknurren" (z.B. Schulhäuser putzen); es ist sehr schwierig, die Verantwortung der Väter zu stärken. Müsste früher ansetzen (Vaterschaftsurlaub etc.)	
Finanzielle Anreize, z.B. Anrechnung von Besuchsrechtskosten bzw. umgekehrt Erhöhung der Alimente bei Nichtausübung des Besuchsrechts.	
Über Regelungen im Kindesrecht (z.B. 275a ZGB, evtl. weiter ausbauen).	

Teilmenge Richter/-innen	28
<p>Interventi a livello sociale: miglioramento delle strutture di accoglienza per figli in età scolastica (mense scolastiche, doposcuola, cura e sorveglianza durante le vacanze scolastiche nelle ore lavorative dei genitori) e prescolastica (asili-nido).</p> <p>Interventi a livello economico: potenziamento delle offerte di lavoro a tempo parziale per uomini e donne.</p> <p>Interventi a livello delle assicurazioni sociali: introduzione di un'aliquota unica LLP (come per l'AVS/AI), così da eliminare la discriminazione attuale delle persone che hanno superato i 40-50 anni e che impedisce di fatto la loro assunzione.</p>	
<p>Förderung von Teilzeitarbeit, auch in Kaderpositionen Gleiche Löhne für Frau und Mann. Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder</p>	
<p>Solange Väter ihre Rechte nur als Rechte und nicht auch als Pflichten verstehen, fällt es schwer, ihre Stellung zu verbessern.</p>	
<p>Gesellschaftliche Akzeptanz des Vaterseins steigern, etwa durch Anerkennung eines Vaterschaftsurlaubes.</p>	
<p>Ist keine Frage, die der Gesetzgeber lösen kann, sondern allein die betreffenden Parteien persönlich, eventuell unter Mithilfe von Fachpersonen, sprich Paartherapeuten etc.</p>	
<p>Pflichtcharakter des Kontaktrechtes ausbauen</p>	
<p>Ob die Zuteilung der elterlichen Sorge oder der persönliche Verkehr zu Problemen führt, hängt von den Eltern ab und nicht von der Gesetzgebung.</p>	
<p>Aufzählung konkreter Situationen (abschliessend), bei welchen die Zustimmung beider Elternteile gefordert ist.</p>	
<p>Sie sollen aber im Leben lernen, die Verantwortung echt mitzutragen.</p>	
<p>Gesetzl. Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Eltern auf Verlangen eines Elternteils.</p>	
<p>Ausgedehntere Besuchs- und Ferienrechte als die geltende Praxis vorgibt. Auch Unterhaltsbeiträge für den Vater für die Betreuungs- und Ferienzeit mit den Kindern.</p>	
<p>Information</p>	
<p>Dieses Problem kann kaum gesetzgeberisch gelöst werden.</p>	
<p>Informationsrecht gegenüber Betreuungspersonen. Anhörungsrechte vor wichtigen Entscheidungen</p>	
<p>Verstärkung von Anreizen, Elternvereinbarungen auszuarbeiten (niederschwellige Mediation). Beibehaltung der Bedenkfrist v. 2 Monaten entspricht Lösungsphase, Vertrauensbildende Massn.</p>	
<p>Il faudrait prévoir la création d'offices de médiation familiale gratuits que les parents devraient consulter, afin de leur rappeler leurs obligations parentales.</p>	
<p>Ne plus exiger - sans l'accord des parents sur le maintien en commun de l'autorité parentale - d'attribuer ladite autorité à l'un des époux en cas de divorce.</p>	
<p>Maintenir l'autorité parentale conjointe en principe.</p>	
<p>La situation des pères ne me semble pas plus mauvaise que celle des mères.</p>	
<p>Decidere in comune (anche se uno solo ha l'autorità parentale) alcune scelte riguardo al figlio quale l'indirizzo scolastico e questioni riguardanti la salute.</p>	
<p>Garantire al padre l'esercizio del diritto di visita entro un limite geografico (distanza). Impedire ad esempio il trasferimento all'estero, in paesi lontani, della madre e dei figli in assenza di motivi giustificati.</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	28
Besuchsrecht viel ausgedehnter zugestehen/Kinder vermehrt den Vätern zuteilen/Ferienrecht ausgedehnter gewähren/Kinder zu diesem Thema auch wirklich befragen (was sie wollen ermitteln)	
Pflicht für Behörden, Lehrpersonen, Kirche, Ärzte, Spitäler etc. stets beide Eltern zu informieren	
Bei Besuchsrecht: Pflicht des Vaters, die Kinder dann zu nehmen oder selber für Betreuung zu sorgen, wenn er Besuchsrecht nicht selber ausüben kann.	
Mitentscheidung der Väter bei beruflichen und schulischen Entscheidungen zwingend vorsehen.	
Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub. Möglich mit der Arbeitszeitreduktion ohne Jobverlust	
Con l'introduzione, in linea di principio, dell'esercizio in comune dell'autorità parentale.	
Schwierigkeiten meist im nicht justiziablen Bereich	
Vermehrte Betreuung muss durch eine finanzielle Entlastung ausgeglichen werden, als Grundsatz sollte dabei von einer 50%-Betreuungsaufteilung ausgegangen werden, sofern das Kindeswohl dies zulässt und die Eltern dazu bereit sind.	
Informationsrecht gegenüber Behörden (z.B. Schule), Ärzten sowie weiteren Geheimnisträgern	
Es sollte von Gesetzes wegen gelten, dass der Vater ein Mitspracherecht hat bezüglich der Schulen und Schulbildung und des beruflichen Werdeganges seiner Kinder. Randbemerkung: Wäre es nicht auch wünschenswert für blasse Zahlväter, wenn sie ihre nicht-ehelichen Kinder ebenfalls begleiten dürfen in die Schule und Ausbildung?	
Gesetzlich kaum, aber mehr Gleichbehandlung in der Praxis!	
M.E. sollte es auch möglich sein, den Eltern die gemeinsame Sorge zu belassen, wenn sie in örtlicher Hinsicht weit auseinander leben, z.B. in verschiedenen Kantonen	
Flankierende Massnahmen: Während der Ehe: Väter-Förderung und -Förderung z.B. durch Vaterschaftsurlaub, Mittagstische, Tagesschulen, günstigere Kinderkrippen, Lohngleichheit der Frauen, Anreize für Haushalts- und Kinderarbeit usw. Nach der Scheidung: wie oben, zusätzlich Anspruch gegenüber dem Arbeitgebenden auf Stellenreduktion wegen Kinderbetreuung etc.	
Nur über Regelung, dass gemeinsames Sorgerecht Normalfall ist.	
Alimentenkürzung bei Verweigerung des persönlichen Verkehrs und des Besuchsrechts	
Verbesserung der Durchsetzungsmöglichkeiten des Besuchsrechts bzw. Sanktionierung der Verweigerung durch obhutsber. Elternteil. Im Bereich des Vormundschaftsrechts (klare Regelung der Kompetenzen und Aufgaben des Besuchsrechtsbeistandes z.B.)	
Eine Art Ombudsstelle, welche neutraler ist und damit mehr Gewicht hat, wenn sie die Interessen eines Vaters vertritt.	
Ausweitung der Mitentscheidung bei lebenswichtigen Fragen (Berufswahl/Operationen/Wohnsitz ins Ausland). Griffigere Instrumente für den Vater, wenn die Mutter die Kinder als "Strafe" für irgend-etwas nicht mehr herausgibt, sie also als Waffe gegen Ex-Mann missbraucht (häufiger Fall!)	
Mitwirkungs- und Informationsrecht, welches oft in Konvention aufgenommen wird, gesetzlich verankern	
Obligatorische Mediation für alle Streitigkeiten in Bezug auf Eltern- Kinderbelange (elterliche Sorge/Besuchsrecht etc.) (Bsp. Texas, Kalifornien)	
Schaffung einer ausseramtlichen Vermittlungsperson, analog Ombudsmann, bei dem sich auch Kinder melden können, wenn z.B. die Mutter die Beziehung mit dem Vater torpediert.	
Zwingendes Anhörungs-, ev Mitbestimmungsrecht bei beruflicher oder schulischer Ausbildung	
Ist auch nicht nötig	
In der Praxis keine Vorurteile gegen Männer als Erzieher. Frauen werden oft per se für geeigneter gehalten.	
Generelles Wahlrecht der Kinder ab 11. Lebensjahr	
Der Vater sollte auch ohne Zustimmung der Mutter das Recht haben, dem Richter die gemeinsame elterliche Sorge zu beantragen.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	28
Es läge eher an den Gerichten, allzu schematische Besuchsrechtsregelungen ("gerichtsübliches Besuchsrecht") zu vermeiden.	
Pflichtberatung für Ehegatten im Scheidungsfall, wenn sie Kinder haben. Gesetzlich Möglichkeit vorsehen, dass Sorgerecht umgeteilt werden kann, wenn sorgeberechtigter Eltern Besuche vereitelt	
Infopflicht für Schule, Berufswahl etc.	
Das muss schon während der Ehe stattfinden.	
-> z.B. Sistierung des nachehelichen Unterhalts und/oder der Unterhaltsbeiträge für die Kinder, wenn Besuchsrecht böswillig verweigert wird	
Mitbestimmung bei Verbringen der Kinder ins Ausland	
Arbeitsrechtlich z.B. indem Teilzeitarbeitsmodelle gefördert werden	
Facoltà del Giudice di decretare l'autorità parentale congiunta ad istanza di un solo coniuge.	
Vernachlässigung der Informationspflicht des Obhutsberechtigten kann Sanktionen nach sich ziehen (wie Reduktion UHB)	
Das Engagement der berufstätigen Personen/Väter lässt sich nicht gesetzlich regeln! (Kindererziehung je hälftig festzusetzen)	
Insbesondere bei kleineren Kindern müsste die Möglichkeit bestehen, den Unterhaltsbeitrag angemessen zu reduzieren, falls der Obhutsberechtigte das Besuchsrecht zu verhindern versucht.	
Verpflichtungen Dritter (z.B. Lehrer, Ärzte, Amtsstellen) zur Auskunfterteilung an nicht sorgeberechtigten Elternteil. Verpflichtung Sorgeberechtigten mit griffigen Konsequenzen (z.B. Verlust des persönlichen Unterhaltsbetrag).	
Finanzielle Folgen bei Verweigerung des Besuchsrechts	
Mitentscheidungsrecht bei der Ausbildung der Kinder	
Respektierung der Anträge der Parteien. Verpflichtungen der Schulen, Vater über Elternabende und Zeugnisse direkt zu orientieren.	
Attribution de l'autorité conjointe sans prévoir un système de garde alternée.	
Aménagement du droit de visite, participation/réduction des pensions alimentaires.	
Recht auf persönlichen Verkehr nicht nur als Besuchsrecht regeln, sondern verstärken: Zwischenstufe zwischen gemeinsamer Sorge und blossem Besuchsrecht einführen.	
Mitspracherecht bei wichtigeren Entscheidungen	
Klare Festlegung der Vaterpflichten mit Sanktionen im Fall der Nichtbeachtung (z.B. Tragung von Fremdbetreuungskosten)	
Pflicht des Besuchsrechts härter durchsetzen und direkt im Scheidungsurteil die Konsequenzen bei Nichterfüllung des Besuchsrechts festlegen.	
Wer gemeinsamem Sorgerecht nicht zustimmt, verliert Sorgerecht grundsätzlich, dann Ausnahmen machen.	
Psychiatrische Behandlung diverser Väter und Mütter	
Verstärkte Einbindung von Art. 275a ZGB ins Scheidungsrecht, d.h. ins Verhältnis Vater-Mutter-Kind	
Verdeutlichung Art. 275a ZGB	
Das Hauptproblem stellen nach wie vor die Väter dar, die sich abmelden	
Berücksichtigung der Ausübung eines Kontaktrechts bzw. Nichtausübung durch finanziellen Ausgleichsanspruch (+ Kosten "Kontaktrecht" ins Minimum des Berechtigten) Vollstreckungsrechte verstärken! Kompetenzen "Besuchsrechtsbeistand" fixieren und verstärken	
Erweiterung des Besuchsrechts als Grundregel: Jedes 2. Wochenende, mind. 4 Wochen Ferien. Abmachung muss ausserdem begründet werden.	
Bereits im Eheschutzverfahren bzw. vorsorgliche Massnahmen-Verfahren Beweise zur Geeignetheit abnehmen lassen. Vollstreckungsrecht stärken.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	28
Wenn es ein Elternteil nicht einsieht, dass er die Kinder aussen vor lassen sollte, dann ist ihm eh nicht zu helfen.	
Allenfalls ausgedehntes Mindestbesuchsrecht im Gesetz	
Direkte Anschrift durch die Schule in schulischen Belangen, direkter Zugriff zu ärztlichen Akten.	
gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall	
Entsprechende Aufgabe i.S. einer Unterstützung der Väter an Beistände gesetzlich festlegen.	
Mitbestimmungsrecht für Ausbildung (nicht nur Anhörung)	
"Vetorecht" bei entscheidenden Fragen (Ausbildung, Wohnsitzwechsel)	
Festlegung von Bereichen mit Mitsprache- und Mitentscheidungskompetenz (z.B. Katalog: ärztliche Eingriffe, religiöse Akte...)	
Automatische Information beider Eltern z.B. durch Schule, Vereine, Ärzte	
Obligatorische Schlichtung bei Uneinigkeit	
Es handelt sich um ein Problem der Rechtsanwendung, "Gutachtengläubigkeit" der Gerichte!	
Klare Infopflichten der Richter	
Besuchs- und Ferienpflicht, ansonsten allenfalls zusätzliche Beiträge.	
Kopplung von Unterhaltsbeitrag und persönlichem Beitrag an die Kinderbetreuung. Je weniger Betreuung, desto mehr Unterhalt und umgekehrt.	
Anhörung durch Anhörungsrichter (Laien). Anhörung erfolgt ab 7 Jahren, in jedem Falle gute Erfahrungen gemacht, Kind kann und darf Anhörung verweigern.	
Die Väter zu verpflichten, mitzuwirken.	
Zwingende Verpflichtung, das Besuchsrecht zu gewähren, evtl. verbunden mit Strafandrohung im Wiederholungsfalle.	
Aus Sicht der Mütter verneine ich die gemeinsame elterliche Sorge. Oftmals zieht sich der Ehemann aus der Betreuung zurück. Dann sollte er auch die gemeinsame Sorge nicht erhalten. In Fällen, in denen sich die Väter bei der Kindererziehung engagieren, ist die gemeinsame Sorge zu bejahen.	
Väter, die sich während der Ehe um die Kinder gekümmert haben, haben i.d.R. auch nach der Scheidung keine Probleme.	
Ich glaube, es braucht einen gesellsch. Umbruch, damit Väter mehr Verantwortung übernehmen. Es braucht mehr öffentliche Diskussion, nicht über Rechte der Väter, sondern über Bedeutung von deren Absenz.	
Dans tous les dossiers traités, audition par le service de protection de la jeunesse exclusivement. A partir de 10 à 12 ans (cas rares), dès 12 à 14 ans (presque systématique).	
Wenn die Mutter das Besuchsrecht oder die Mitwirkung boykottiert, sollte es möglich sein, den Unterhaltsbeitrag zu senken. Davor haben aber Gerichte stets Angst. Aber sonst kann der Vater seine Rechte nicht durchsetzen.	
Es ist wohl eine Utopie, dass auch Männer die gleichen Rechte beanspruchen können (ich habe allerdings keine Kinder und auch keine Probleme).	
Das Besuchsrecht der Väter muss verbessert werden, damit ein gemeinsames Sorgerecht keine Farce bleibt. Das Verrechnungs-Verbot von Art. 125 Ziff. 2 OR muss aufgehoben werden.	
Vollstreckung der Urteile.	
Eventl. Ausbau von Art. 275a ZGB	
Besuchs- und Ferienrecht = auch Pflicht (sonst z.B. finanzielle Folgen)	
Evtl. Konkretisierung der Angelegenheiten, in denen beide Elternteile mitwirken sollen.	
Ausgedehntere Kontaktrechte gegenüber der sehr eingeschränkten Möglichkeit gemäss heutiger Gerichtspraxis im Streitfalle (z.T. nur 1 Wochenende pro Monat)	
Ausbau Vollstreckungsrecht.	
Dans la pratique, en dépit des textes législatifs, il est pratiquement impossible d'obtenir la garde des enfants pour le père, sauf à prouver que la mère est gravement inadéquate. Il n'y a pas de véritable égalité de traitement entre hommes et femmes. Le législateur devrait se pencher sur cette question.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	28
Favoriser le droit de visite du père et autoriser le juge à ordonner un droit de garde partagé sur les enfants, même lorsqu'un des deux parents s'y oppose.	
Es sollte nicht nur vom Recht des Vaters auf persönlichen Verkehr die Rede sein, sondern auch vom Recht des Kindes - aber nicht nur gegen die Mutter, sondern auch gegen den Vater -> Besuchspflicht, unterstützt mit finanziellen Sanktionen (höhere UB, wenn Besuchsrecht nicht regelmässig wahrgenommen wird). Dieses Problem ist in der Praxis ebenso bedeutsam wie die Behinderung des persönlichen Kontaktes durch Mutter.	
Prozentuale Aufteilung der Obhut bei gemeinsamer elterlicher Sorge und Pflicht der Ehegatten (i.d.R.) einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (in der obhutsfreien Zeit).	
Strengere Ahndung von Lohnungleichheit aufgrund des Geschlechts. Steuerliche Vorteile für Arbeitgeber, die erwiesenermassen kinderbetreuende Väter anstellen und ihnen die red. Arbeitszeit ermöglichen. Mehr Krippen, Mittagstische etc.	
Nachträgl. Abänderung Scheidungsurteil oder aber via Vormundschaftsbehörde (evtl. Antragsrecht)	
Dass in Ergänzung zu Art. 275a ZGB in gewissen Fällen nicht nur ein Informations- u. Auskunftsrecht des Vaters besteht, sondern dessen Zustimmung verlangt wird, z.B. bei Bestimmung der Art der Schule (z.B. wenn private statt öffentliche Schule besucht werden soll)	
Einrichten von spezialisierten Fachstellen zur Beurteilung von Kindermanipulationen beider Gatten (spezielle und schnelle psychologische Gutachten)	
Prevedere svantaggi di natura pecuniario per chi impedisce o non vuole il "diritto di visita". Prevedere in tali casi l'obbligo di far capo a persone specializzate, dettato dal giudice	
Busse bei verweigertem/vereiteltem Besuch	
Mitentscheidungsrecht der Väter bei allen wichtigen Belangen (Ausbildung etc.).	
Mehr Interesse zeigen an Haushalt und Kindererziehung!	
Erhöhung der Unterhaltsbeiträge Weisung, Gespräche bei einem Kinderpsychologen durchzuführen.	
Zuteilung der elterlichen Sorge an 1 Elternteil, wobei der andere vor wichtigen Entscheiden (zu definieren) zwingend anzuhören ist	
Unterhaltszahlungen können verweigert werden, wenn das Besuchsrecht ganz oder teilweise vereitelt wird.	
Indem man die Rechte der Väter gleich hoch schätzt wie diejenigen der Mütter.	
Bei im Gesetz definierten Fragen muss gemeinsam entschieden werden, z.B. Schule, Wohnsitzverlegung ins Ausland...	
Schon die Fragestellung verrät es: Warum "der Väter"? Anhörung schon im Eheschutz! Es müsste möglich sein, Besuchs- und andere Rechte des Nichtsorgeberechtigten real zu vollstrecken. Es sollte öfter geschehen, dass bei hartnäckiger Verweigerung des Besuchsrechts (oder anderer Rechte, vgl. Fall der Rückführung nach Australien) die elterliche Sorge entzogen wird.	
Schule, Ausbildung, Sport, Vereine	
Elterl. Sorge strikte von der Frage der Obhutzuteilung trennen, d.h. auch wenn ein Vater Kind unter der Woche nicht zu sich nehmen kann (berufl. bedingt) sollte gemeinsame elterliche Sorge möglich sein.	
Übertragung der Regelung von Besuchsrechten auf spezialisierte Beratungsstelle. Verpflichtung zu Mediationsverfahren, bevor gerichtliche Regelung verhängt wird.	
In Fällen, in denen der Vater mitwirken will, müsste dies als Regel möglich sein, unabhängig von einer Einigung in allen anderen Punkten. Wo sich der Vater foutiert, ist die gemeinsame elterliche Sorge falsch.	
Jeder Gesetzgeber scheitert an der Durchsetzung der Vaterrechte im Streitfall. Nur aus diesem Grund sehe ich keine Verbesserungsmöglichkeit.	
Statt die französische Regelung (Art. 27) wäre auch die deutsche Version prüfbar!	
Unnötig: In der Praxis, im wirklichen Leben übt der Vater seinen Einfluss per Besuchsrecht aus - jedenfalls bei urteilsfähigen Kindern.	
Kompensation für ausgefallene Besuchsrechtstage Mitentscheidungsrecht, wenn Sorgeberechtigter wegzieht.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	28
Ausübung des Besuchsrechts durch Väter sollte nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht sein und sich bei Nichtausüben finanziell auswirken.	
Der Richter sollte die Möglichkeit haben, einen Betreuungs- und Ferienplan zum Urteil zu erheben.	
Zulässigkeit Wohnsitzwechsel ins Ausland (oder über mehr als bspw. 200 km Entfernung) nur nach gerichtlicher Neuregelung des Besuchsrechts.	
Kontaktrecht ist nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht.	
Art. 275a ZGB ist genügend	
In Art. 273 ZGB festlegen, dass angemessener pers. Verkehr im Regelfall ein Besuchswochenende alle 14 Tage beinhaltet. Festlegen, dass bei wahrgenommenem Besuchsrecht die elterliche Sorge grundsätzlich an diesen Elternteil fällt, wenn der/die InhaberIn der elterlichen Sorge diese nicht mehr wahrnehmen kann.	
Gemeinsames Sorgerecht als Regel, Primat des Geschlechts aufheben	
Väter in stärkerem Masse zur Betreuung anhalten. Dafür Reduktion des Arbeitspensums des Vaters ermöglichen. Im Gegenzug der dadurch entlasteten Mutter eine eigene (teilweise) Erwerbstätigkeit auferlegen.	
Die Zusammenarbeit der Eltern hängt nicht vom gemeinsamen oder alleinigen Sorgerecht ab! Sie ist so gut bzw. so schlecht, wie die Eltern eben - unabhängig von Gericht und Gesetz - noch zusammenwirken können!	
Richterlicher Druck, sich einer Egetherapie oder Mediation zu unterziehen (beide Eltern). Gutachten prioritär bei den Eltern und nicht bei den Kindern durchführen.	
Klare Regelung, dass der sorgeberechtigte Elternteil den Wohnsitz d. Kindes nicht ohne Zustimmung des anderen ins Ausland verlegen darf. Nur dadurch ist Rückführung mit Haager Übereinkommen aus dem Ausland in die Schweiz möglich.	
Besuchsrecht der Grosseltern (d.h. auch der Eltern der Väter), siehe italienisches Familienrecht.	
Orientierungspflicht des obhutsberechtigten Elternteils Besuchspflicht der Väter	
Autorité parentale conjointe automatique.	
La participation des pères est excellente lorsqu'ils le veulent (et que la mère ne s'y oppose pas). Tout cela ne dépend pas du législateur, mais du degré de maturation.	
Introduction de sanctions pénales en cas de non respect du droit de visite par le détenteur du droit de garde, compensation des visites manquées, suppression du versement de la contribution d'entretien si le droit de visite n'est pas respecté.	
Fixer la pension en fonction de l'exercice réel du droit de visite.	
Réglementation plus stricte (avec sanctions) de l'obligation de s'informer entre parents. Ev. décision à prendre d'un commun accord. Faute d'accord commun, recours au juge ou à l'autorité tutélaire.	
Il faut briser le préjugé systématique des juges en faveur de la mère; le principe d'égalité doit être rappelé, en tout cas lorsque les enfants ont atteint l'âge de scolarité.	
Autorité parentale à un parent avec charge pour celui-ci d'obtenir l'accord de l'autre sur des options spécifiquement désignées (ex. domicile, formation etc.)	
Elles dépendent essentiellement de: 1) l'âge des enfants, 2) l'entente entre les parents, 3) leur sens de l'intérêt bien compris de leurs enfants.	
Obligation de médiation.	
Poser clairement le principe de l'équivalence inconditionnelle des deux parents.	
Il faut pouvoir imposer, cas échéant, l'autorité parentale à un parent qui s'y refuse.	
Élargir le droit de visite "usuel" surtout en Suisse allemande où il est très limité. Les incidences fiscales des cas de garde alternée sont mal réglées.	
Favoriser l'autorité parentale commune. Dans les cas fréquents où la mère fait obstruction au droit de visite, favoriser les interventions du père auprès de la police.	
C'est plus une question de volonté des pères qu'un problème de loi.	
Entendus dès 10 ans, systématiquement par le juge lui-même; pour les enfants en bas âge, c'est l'assistant social qui s'en charge.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	28
Ce n'est pas la responsabilité du législateur.	
En cas de refus de la mère, le père - et l'enfant! - doivent se contenter d'un droit de visite standard d'un week-end sur deux. C'est trop peu: le père est démuné.	
Un droit à des informations régulières, planifié mensuellement et avec un certain formalisme qui doit être respecté par l'autre conjoint.	
Il faudrait pouvoir trouver un moyen pour que certains pères exercent leur droit de visite. Tant que cela restera un droit, certains ne feront rien.	
Le législateur ne pourra jamais régler correctement les problèmes. Vouloir les régler serait trop pénétrer dans la sphère privée des parents.	
Cominciando ad esempio a mantenere di principio l'autorità parentale congiunta. L'attribuzione dell'autorità parentale ad uno solo dei genitori deve essere l'eccezione.	
Eliminando il principio dell'affidamento alla madre come "consuetudine".	
Sanzionare pecuniariamente il genitore affidatario che ostacola le relazioni parentali tra genitore non affidatario e figli.	
Obbligo di interpellare (i padri) per le decisioni più importanti quali la scelta degli studi, gravi malattie o operazioni, investimenti/spese particolari di cui si chiede una partecipazione, ecc.	
Compito della giurisprudenza.	
Garantire dei minimi nell'ambito del diritto di visita.	
Norme chiare e più favorevoli al padre.	
Diritti di visita accresciuti, metodo che consenta (indirettamente) di realizzare di fatto tale miglioramento.	

Teilmenge Mediatoren/Mediatorinnen	28
Verordnete Mediationen!	
Vater- und Mutterurlaub, Teilzeitstellen für Väter	
Une meilleure gestion des droits de visite.	
Négociation - convention du médiateur familial - thérapie de couple.	
Introdurre nella legge la mediazione "obbligatoria" (almeno 1 seduta) per genitori con figli.	
Im Sozialversicherungs-, Fürsorge- und Arbeitsrecht: Die Betreuung von Kindern durch reiche Eltern muss durch finanzielle Erleichterungen gefördert werden.	

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe	28
Verpflichtung der Mutter, den Vater an ihren Entscheidungen teilhaben zu lassen; evtl. falls keine Einigung möglich, Entscheide durch Vormundschaftsbehörde.	
Obligatorisches Besuchsrecht, Strafandrohung.	
Ausgedehntere Besuchsrechte	
Flexiblere Arbeitszeiten auch für Väter, Tageschulen, Erhöhung Kinderzulagen, etc.	
Mindestbesuchsrecht auch unter der Woche. Durchsetzbarkeit Besuchsrecht. Obhutsteilung.	

- 2. **Zum Anhörungsrecht der Kinder**
- 2. **Audition des enfants**
- 2. **Audizione dei figli**

29. Wir bitten Sie, kurz zu schildern, wie nach Ihrer Erfahrung die Kindesanhörung gemäss Art. 144 Abs. 2 ZGB in der Praxis gehandhabt wird. Insbesondere bitte angeben, ob die Kinder ab einem bestimmten Alter regelmässig angehört werden, welches die Voraussetzungen für die Anhörung jüngerer Kinder sind, wer die Kinder anhört und ob sie nur bei strittigen Kinderfragen angehört werden.

29. Veuillez indiquer brièvement ci-après comment, selon votre expérience, l'audition des enfants selon l'art. 144, al. 2, CC se déroule en pratique. Veuillez indiquer en particulier l'âge à partir duquel les enfants sont régulièrement entendus, les conditions auxquelles a lieu l'audition des enfants les plus jeunes, quelles personnes sont habilitées à procéder à l'audition des enfants et si l'audition des enfants est limitée aux seuls cas où des questions qui les concernent sont contestées.

29. Secondo la Sua esperienza, come avviene, nella pratica, l'audizione prevista dall'articolo 144 capoverso 2 CC? La preghiamo di indicarlo in modo succinto. Indichi per favore in particolare se i figli vengono regolarmente sentiti a partire da una certa età, quali sono le condizioni per l'audizione di figli più giovani, da chi vengono sentiti e se lo sono solo in caso di litigio su questioni che li concernono.

Teilmenge Richter/-innen	29
In der Regel werden Kinder zwischen 7 und 12 Jahren von einer Fachperson (Familienberatung) angehört. Kinder ab 12 Jahren werden durch die RichterInnen angehört. Die Anhörungen werden immer durchgeführt, in strittigen Fällen aber in der Regel durch eine Fachperson. Die Kinder ab 12 Jahren dürfen selber entscheiden, ob sie zur Anhörung kommen wollen. Sie müssen aber schriftlich mitteilen, wenn sie nicht kommen wollen.	
Befragung durch Richter: Kinder ab 12 J.; keine besonderen Probleme; Einigung der Eltern Befragung durch fachkundige Person: Kinder 7- 12 J.; Uneinigkeit der Eltern; Hinweis auf spezielle Probleme; auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils	
In der Praxis werden die Kinder bei Einigkeit der Eltern in Graubünden nicht angehört. Richterinnen und Richter haben weder eine Ausbildung noch Erfahrung; die Anhörung wird häufig dem Kinder- und Jugend-psychiatrischen Dienst übertragen	
Ab Alter 10 (ca.) geben wir den Kindern stets Gelegenheit, sich beim Gericht zu äussern. In Problemsituationen ist das Kommen nicht fakultativ, sondern obligatorisch, dann allenfalls auch ab Alter Schulpflicht.	
Kinder werden ab 10. Lebensjahr angeschrieben und können Anhörung wünschen. Anhörung von Kindern in strittigen Fällen nur durch Fachleute. Anhörung von Kindern in "halb"- strittigen Fällen durch Richter.	
Ab ca. 9 Jahren erhalten Kinder Brief, in dem sie sagen können, ob sie vom Richter angehört werden möchten. Dies in Fällen, bei denen die Kinderzuteilung nicht mehr strittig ist, der Punkt in der 2. Instanz aber noch nicht rechtskräftig ist. Wenn die Kinderzuteilung strittig ist, werden die Kinder ab ca. 9 Jahren vom Richter oder falls erforderlich von speziellen Fachleuten (Sozialarbeiter, Gutachter) angehört. Bei jüngeren Kindern wird die Anhörung in strittigen Fällen eher an Fachleute delegiert.	

Teilmenge Richter/-innen	29
<p>Kinder werden immer ab Schulalter zur Anhörung eingeladen. Wenn jüngere Geschwister vorhanden, werden diese auch eingeladen. Dies gilt für alle Verfahren (auch nicht strittige). In speziellen Problemfällen wird der Sozialdienst mit einem Bericht beauftragt. In diesen wenigen Fällen machen diese die Kinderanhörung, sonst immer der Familienrichter.</p>	
<p>Ab 11 Jahren ist die Anhörung bei uns die Regel. Das Kind erhält einen pers. Brief, mit der Bitte, sich am Gericht zu melden. Ca. 80% aller Kinder wünschen keine Anhörung durch das Gericht.</p>	
<p>Ab etwa 7 Jahren regelmässig durch einen ausgebildeten Richter/in.</p>	
<p>Kinder ab ca. 10 Jahren werden regelmässig angehört. Jüngere Kinder werden nur angehört, wenn sie gemeinsam mit ihren älteren Geschwister zur Anhörung kommen können oder wenn die Kinderzuteilung strittig ist. Kinder werden in allen Scheidungsfällen angehört, und zwar durch Präsident/in oder Gerichtsschreiber/in</p>	
<p>Die Kinder werden nur bei strittigen Kinderfragen angehört oder falls von Amtes wegen Eindruck entsteht, dies sei notwendig (evtl. Frage der Beistandschaft). Dabei liegt das Grenzalter etwa bei 7 Jahren. Die Anhörung der Kinder erfolgt ungezwungen im Büro des Richters. Bei nicht strittigen Kinderfragen wird im Einverständnis der Parteien auf eine Anhörung verzichtet, wobei die Kinder ab 12 Jahren eine entsprechende Verzichtserklärung abgeben müssen.</p>	
<p>Die Kinder werden auch ab einem bestimmten Alter nicht regelmässig angehört. Die Kinder werden nur bzw. in der Regel nur bei strittigen Kinderfragen angehört; sie werden durch den Richter und/oder die Gerichtsschreiberin angehört. Kinder unter 10 Jahren werden i.d.R. nur zusammen mit einem älteren Geschwister durch den Richter und/oder die Gerichtsschreiberin angehört.</p>	
<p>Versand Kinderbrief an alle Kinder ab 12. Altersjahr, teilweise auch an jüngere. Anhörung durch zuständiger Richter nur auf Wunsch der Kinder, auch in nicht strittigen Verfahren. In strittigen Verfahren meist Gutachten durch Kinderpsychiater etc.</p>	
<p>Anhörung nur in strittigen Fällen. Unter 10 Jahren i.d.R. keine Anhörung.</p>	
<p>Alle Kinder ab Schulalter bis 18J. werden angehört (einvernehmlich strittig) (ich persönlich höre die Kinder ab 5 Jahren an). Die Voraussetzung für die Anhörung jüngerer Kinder ist nebst einer spezifischen Weiterbildung einen geeigneten Raum mit speziellen Einrichtungen wie Malwand, Bilderbücher, Spiele usw.</p>	
<p>Nach den Umständen des Falles anhören, in klaren Situationen davon absehen. Anhörung jüngerer Kinder nur mit grösster Zurückhaltung. Grundsätzlich nur bei Unklarheiten oder umstrittener Zuteilung.</p>	
<p>Regelmässige Anhörung ab Schuleintritt; jüngere Geschwister werden zur Anhörung auch eingeladen (Gleichbehandlung). Anhörung durch 1 Person, welche schon über 150 Kinder angehört hat -> viel Erfahrung, Fachkompetenz</p>	
<p>Anhörung nur auf Wunsch der Eltern und Kinder, auch in nicht streitigen Kinderfragen. Mindestalter 7</p>	
<p>Ab 7-10 Jahren regelmässig mit guter Erfahrung durch Gericht. Darunter Vormundschaftsbehörde oder Gutachter.</p>	
<p>Die Kinder werden ab dem 11. Altersjahr generell durch den Richter angehört. Die Kinder können verzichten, müssen sich dazu aber selber telefonisch melden, was sie dann aber kaum tun. Jüngere Kinder werden angehört, wenn sich die Eltern nicht einig sind oder Probleme erkennbar sind. In diesem Fall erfolgt die Anhörung durch eine Fachperson, evtl. im Beisein des Richters. Die Anhörung erfolgt teilw. auch im Rahmen eines Gutachtens.</p>	
<p>Ab Alter 10 J. Einvernahme in der Regel durch Gerichtsvorsitzenden ohne Beisein anderer Personen. Zusammenfassung der Einvernahme in Aktennotiz, welche den Parteien zugestellt wird. Bei umfassender Konvention vielfach Verzicht auf Anhörung, sofern nicht irgendwelche Bedenken auftauchen. Bei jüngeren Kindern in strittigen Fällen meist Gutachten KJPD und Einvernahme durch Fachperson.</p>	
<p>-Alle Kinder, die das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden angehört. -Jüngere Kinder werden angehört, wenn ihre älteren Geschwister angehört werden oder es im konkreten Fall angezeigt erscheint. -Im Eheschutz- und vorsorglichen Massnahmenverfahren werden die Kinder nur bei strittigen Kinderfragen angehört.</p>	
<p>Ab Alter ca. 12 Jahre wird Eltern Kinderbrief mitgegeben. Die Kinder müssen ankreuzen, ob Anhörung erwünscht (selten). Anhörung von Amtes wegen, wenn Kinderzuteilung problematisch</p>	

Teilmenge Richter/-innen	29
<p>Sehr selten Anhörung. Sofern durchgeführt, für Kinder sehr belastend. Diese wollen i.d.R. nichts mit der Sache zu tun haben. Zudem: Kinder sind stark an Eltern gebunden, haben grosse Angst, nicht loyal zu sein! Bringt meistens nichts, da Kinder meistens das sagen, was von ihnen erwartet wird. Dass Kinder i.d.R. angehört werden müssen, ist unnötig, bringt nichts und belastet Kinder stark. Von Eltern selber erfährt man viel mehr!!!</p>	
<p>Kinderanhörung erfolgt grundsätzlich ab 11. Altersjahr. Viele Kinder wünschen nicht angehört zu werden, was wir schriftlich bestätigen lassen zusammen mit der Angabe, dass sie von den Eltern über die sie betreffende Regelung orientiert wurden. Die Kinderanhörung erfolgt im Übrigen am Gericht, nachdem die Kinder mit Brief in geeigneter Form zum Erscheinen aufgefordert wurden. Jüngere Kinder werden nur bei strittigen Fragen angehört. In der Regel erfolgt die Anhörung durch das Jugendsekretariat, weil ohnehin in solchen Fällen zumeist ein Bericht eingeholt wird.</p>	
<p>Ich höre alle Kinder ab Kindergartenalter an. Sie haben das Recht, nicht Pflicht, in dieser Sache ihre Meinung zu sagen. Wenn ein Kind sein Recht nicht wahrnehmen möchte, kann es mir das schriftlich mitteilen.</p>	
<p>Ich höre Kinder ab etwa Schulalter (ca. 6 Jahre) regelmässig an, in jedem Fall. Bei strittigen Fällen (=strittiges Sorgerecht) liess ich das eine Fachperson machen. Von Jugendlichen habe ich schon eine schriftliche Absage oder ein Telefongespräch akzeptiert, aber das sind Ausnahmen.</p>	
<p>Regelmässige Anhörung: zwischen 6-13 Jahre alt. -Jünger als 6 Jahre: in zweifelhaften Fällen. -Anhörung durch Familienrichter/in. -Anhörung ist in jedem Fall wertvoll.</p>	
<p>Ab 2. Kindergartenalter (ca. 5- 6j.), wenn Einzelkind eher später. -Ich höre sie an. Ausser Sorgerecht strittig. Zuzug einer Drittperson, evtl. Beistand. - Kinderanhörung immer</p>	
<p>Je nach Richter/Richterin wird die Kinderanhörung sehr unterschiedlich gehandhabt! Weiterbildung wird z.T. stark vernachlässigt (insb. hins. der psychol. Aspekte). Im Kt. AG werden Kinder i.d.R. ab 12. Aj. angehört (gilt nur als Richtschnur).Eine regelmässige Anhörung erfolgt nicht. Zum Teil werden Kinderbriefe verwendet. Jüngere Kinder werden z.T. zusammen mit älteren Geschwister angehört. I.d.R. hört der/die RichterIn, die den Entscheid fällt, die Kinder an. Es werden Kinder angehört bei einvernehmlichen Lösungen und in strittigen Fällen. Ich verweise auf meinen kurzen Bericht v. 3.11.2003.</p>	
<p>Regelmässig ab ca. 10. Altersjahr, auch bei Einigung der Eltern. Jüngere, wenn elterliche Sorge umstritten. Ausnahme: Wenn ein Gutachten erstellt wird, erfolgt Anhörung durch den Gutachter.</p>	
<p>Anhörung erfolgt in der Regel ab dem 10. Altersjahr. Jüngere Kinder (ca. 7- 10 Jahre) werden angehört, wenn ältere Kinder (mehr als 10 Jahre alt) anzuhören sind. Anhörung durch den Richter im Beisein der Gerichtsschreiberin. Anhörung erfolgt immer, ausser Kind weigere sich oder ersucht explizit darum, nicht angehört zu werden</p>	
<p>Die Anhörung erfolgt durch den Gerichtspräsidenten bzw. das Jugendamt.</p>	
<p>Grundsätzlich setze ich ein grosses Fragezeichen zur Kinderanhörung. Sonst schaltet sich der Staat nur im Notfall ein. Ich höre Kinder ab ca. 7 Jahren bis Mündigkeit an. Ich stelle ihnen aber im an sie gerichteten "Kinderbrief", "Jugendlichenbrief" frei ob sie ein Gespräch mit mir führen wollen. ca. 10-15% der Kinder kommen zu mir.</p>	
<p>Ich höre grundsätzlich alle Kinder ab rund 5 Jahren an. -Ausnahmen: Wenn Kinder beispielsweise in psychologischer Betreuung sind und nicht zusätzlich belastet werden sollen. Ich höre die Kinder persönlich und ohne Mitwirkung einer anderen Person an. -Wenn ein Kind mir selber mitteilt, dass es keine Anhörung wünscht und Sorgerecht/Obhut etc. nicht umstritten sind, verzichte ich selbstverständlich. -Leider ist der Anhörungsraum im Gemeindehaus absolut nicht kindgerecht</p>	
<p>Wir hören alle Kinder ab Schulalter (7 Jahre) zwingend an. Oft oder gar meist gegen vehementen Widerstand der Eltern. Die Anhörungen finden einzeln und allein durch den Familienrichter statt. Nach meiner Erfahrung sind das Alibiübungen, die überhaupt nichts bringen. Wenn Kinderbelange strittig sind, ist meist oder immer ein professioneller Prozessbeistand oder Erziehungsbeistand tätig (Sozialarbeiter...), welcher für das Gericht einen Bericht abfasst und Anträge stellt. In diesen Fällen wird natürlich auch bei uns auf eine Anhörung durch den Richter verzichtet</p>	

Teilmenge Richter/-innen	29
Ab Oberstufenalter regelmässig bei strittigen Fällen (bei unstrittigen Fällen sehr unregelmässig) Durch Gerichtspräsident oder durch Gerichtsschreiber/in, selten durch Drittpers.	
Regelmässig ab 5 jährig durch Familienrichter/in	
Ab dem 12. Altersjahr wird angefragt, ob ein Gespräch mit dem Richter erwünscht wird. Sonst Anhörungen nur auf ausdrücklichen Wunsch	
Regel: etwa ab der 2. Klasse. Kinder werden immer angehört, auch in nicht strittigen Kinderfragen. Kleine Kinder werden nur dann angehört, wenn in Kinderbelangen etwas unklar ist.	
Ab 6-7 J. Eltern angefragt, ob sie Anhörung wünschen. An Kinder ab ca. 10 J. wird Brief gesendet mit der Anfrage ob sie kommen möchten. Anhörung durch verfahrensleitende Richterin (Vizepräsidentin) auch bei unumstrittenen Sachverhalt.	
Regelmässige Anhörung ab ca. 8/9 Jahren. Verzicht auf Anhörung ab ca. 13 Altersjahr auf Wunsch der Kinder wird regelmässig stattgegeben. Bei Kleinkindern Verzicht oder durch Fachperson	
Kinder werden i.d.R. ab 11. Altersjahr angehört. - wenn Kinderfragen nicht strittig sind und die Kinder auf eine Anhörung verzichten, wird keine solche durchgeführt. - bei strittigen Kinderbelangen werden die Kinder immer angehört (ab ca. 11J., je nach Konstellation - Geschwister - auch jünger). Anhörung durch den zuständigen Bezirksrichter unter Anwesenheit einer Auditorin als Protokollführerin	
Anhörung grundsätzlich nur in strittigen Fällen - Anhörung unter 10 Jahren nur ausnahmsweise, d.h. in der Regel Delegation an eine Fachperson Anhörung von Kindern mit 10 und mehr Jahren durch mich persönlich und eine Protokollperson	
Bei Konvention, bei der alles klar scheint, keine Kinderanhörung -> formeller Verzicht und Brief an Kind, in welchen es Erhalt der Verfügung zu bestätigen hat und den Wunsch anbringen kann, vor dem Richter angehört zu werden (für Kinder ab ca. 10J.). In strittigen Fällen Anhörung der Kinder durch Richter bzw. beigezogener Fachperson.	
Étant juge de recours, je n'ai pas (encore) effectué d'auditions d'enfant.	
Sistématiquement dès l'âge de 11/12 ans, occasionnellement en dessous de cette âge. Sauf problèmes particuliers, ils sont entendues par le juge qui pose à l'enfant des questions d'abord sur sa situation scolaire, voire sa formation professionnelle, son environnement familial et ses relations avec les membres de la famille et enfin sur son point de vue par rapport aux dispositions envisagées par ses parents et le concernant personnellement.	
Regolarmente a partire dagli 8-10 anni; audizione da parte del giudice se non ci sono particolari problemi. Regolarmente a partire dagli 8 -10 anni; audizione da parte di una persona competente se ci sono particolari problemi.	
Kinder werden nur auf Wunsch der Eltern oder der Kinder angehört - Kinder über 12 müssen schriftlich (Formular) auf Anhörung verzichten. Anhörung durch Richter, Gerichtsschreiber oder Fachpersonen (strittige Fälle) Anhörung grundsätzlich nur in strittigen Fällen	
Kinderanhörung ab 11 Jahre auf Wunsch der Kinder oder des Richters Kinder ab 14 Jahren können schriftlich verrichten, sonst Anhörung durch den Richter In Ausnahmefällen, wo strittige Fälle vorliegen, evtl. auch Kinderanhörung durch den Richter, wenn Kinder jünger sind als 11 Jahre. Jüngere Kinder unter 10 Jahre sind offener, ehrlicher und durchschaubarer als ältere, welche befürchten, einem Elternteil zu schaden. In schwierigen Fällen Beizug von geschulten Fachpersonen zur Kinderanhörung	
Ich höre Kinder ab Schulpflicht an (regelmässig) Will ein Kind ausnahmsweise nicht angehört werden, akzeptiere ich eine persönliche (telefonisch, mündlich), keine schriftliche Mitteilung.	
Se ci sono problemi: la persona competente a partire da 6/8 anni se no da 12 anni e a volte ai figli di scrivere che rinunciano all' audizione.	
Anhörung frühestens ab 7 J. Jüngere Kinder werden wenn irgend möglich nicht angehört. Die Kinder werden in jedem Scheidungsverfahren von der zuständigen Familienrichterin angehört.	

Teilmenge Richter/-innen	29
Werden selten angehört. Kinder werden auf ihren Wunsch hin vom Richter angehört, wenn mindestens 11 Jahre alt bei Konventionen. Bei strittiger Kinderzuteilung werden Kinder ab 11 Jahren regelmässig angehört; bei jüngeren durch eine Fachperson.	
Di regola i figli sopra i 10 anni vengono ascoltati direttamente dal giudice in maniera abbastanza informale. Solo nel caso in cui il giudice ritenga opportuna l'audizione da parte di uno specialista oppure se una delle parti lo richiede (con una motivazione plausibile) si fa capo al Servizio Medico Psicologico che redige dopo gli incontri un rapporto.	
Keine Erfahrung	
Keine Erfahrung.	
An unserem Gericht praktiziert ein Richter in jedem Fall eine Kindsanhörung(en), einige nur in seltenen Fällen, ich persönlich lasse immer (ab ca.10J.) einen formellen Brief senden, in dem die Kinder/Jugendl. ankreuzen können, ob sie eine Anhörung wünschen oder nicht. Ausser in einem Fall wurde dies nur bei zwingenden Gründen gewünscht. Wenn es mir dann während der Verhandlung notwendig erscheint, lasse ich einen entsprechenden verbindlichen Einladungsbrief schreiben. Zu 90% waren die Kindsanhörungen im vergangenen Jahr sehr wichtig und mitentscheidend.	
Anhörung i.d.R. nur in erster Instanz Anhörung ausnahmsweise auch in zweiter Instanz bei Zweifeln und in sehr strittigen Fällen Anhörung durch Fachperson (Psychologe/in) oder GerichtsschreiberIn mit Familienerfahrung Alter in 2. Instanz sekundär; entscheidend, dass sich Kind gut verständigen kann	
L'audition par le juge reste l'exception, faute d'une formation adéquate et de temps.	
Anhörung erfolgt durch den Sachrichter; aus Zeitgründen nur bei strittigen Kinderfragen. Jüngere Kinder werden nur im Zusammenhang mit einem allfälligen Gutachten angehört, d.h. nicht nur bei strittigen Kinderfragen.	
L'audition des enfants est, de manière générale, déléguée au juge (féminine) –assesseur. Je n'entends les enfants que dans les cas difficiles ou sur requête des avocats. Dès 10 à 11 ans, les enfants sont convoqués - sans exception - un mercredi après-midi et informés de leur droit de refuser de déposer. L'audition a lieu dans mon bureau. J'y procède seul avant de rédiger un rapport que je communique aux parties. Les juges-asseurs procèdent avec l'assistance d'un greffier dans une salle quelconque, non aménagée (crédit insuffisant).	
Kinder über 12 Jahre werden immer angehört, sofern sie nicht darauf verzichten wollen (schriftlich begründeter Verzicht). Kinder unter 12 Jahren werden in nichtstrittigen Verfahren nicht angehört (i.d.R.) in strittigen Verfahren werden die Kinder (alle) immer angehört, in der Regel durch Fachpersonen (Kinderpsychologen).	
Elle n'est pas encore la règle. L'audition est un droit, et non une obligation pour l'enfant, dont la volonté doit être respectée par le juge. L'audition par le Service de protection de la jeunesse est appropriée dans la majorité des cas. L'audition par un juge - non formé - d'un enfant de moins de dix ans est délicate, dans son déroulement, et ardue dans son interprétation (conflit de loyauté, ambivalence des propos, etc.)	
Kinder unter 12: nur wenn strittig durch Fachperson Kinder über 12: strittig eher Fachperson, nicht strittig, briefliche Anfrage, Anhörung erst auf ausdrücklichen Wunsch	
1) audition des enfants de 11 ans et plus, sauf requête de l'avocat p. ex. 2) audition de la fratrie, même si les enfants sont plus jeunes 3) audition par des juges délégués, en principe au bénéfice d'une formation ad hoc 4) audition dans tous les cas, sauf s'ils ont été déjà entendus par un spécialiste ou s'il existe un certificat médical 5) problème de locaux: moyens insuffisants	
Anhörung durch Richter evtl. Gerichtsschreiber, ab ca. 12 Jahren. Anhörung in der Regel nur, wenn Kinder dies wünschen oder wenn sich Fragen in Bezug auf die von den Eltern beantragten Lösungen betreffend Kinder ergeben. Bei strittigen Kinderfragen Anhörung auch von kleineren Kindern (i.d.R. durch Kinderpsychiater)	
Entendus par le juge et les plus jeunes par l'office de protection. Audition générale sauf si les parents ont eu une longue séparation et que les enfants ne souhaitent pas être entendus. S'il y a conflit, l'audition est en principe confiée à l'office compétent. Les enfants en bas âge ne sont pas entendus et l'enquête est requise uniquement s'il y a conflit.	

Teilmenge Richter/-innen	29
Kinder werden ab 12 Jahren angefragt, ob sie angehört werden wollen. In strittigen Fällen bedarf es häufig Gutachten.	
Ab einem gewissen Alter erfolgt regelmässig ein schriftlicher Verzicht.	
Keine regelmässige Anhörung Jüngere Kinder: Delegation an Jugendsekretariat Anhörung nur bei strittigen Kinderfragen bei jüngeren Kindern: PsychologIn des Jugendsekretariats, bei älteren Kindern: RichterIn	
Regelmässige Anhörung ab 6 Jahren Tendenziell auch Anhörung jüngerer Kinder, v.a. bei unklarem Verhältnis der Eignung der Elternteile in der Regel Anhörung durch eine Richterin, die selbst noch eher jüngere Kinder hat.	
J'entends tous les enfants à partir de 7 ans. Si la question de l'autorité parentale est conflictuelle ou si d'autres problèmes surviennent, je fais en principe procéder à une enquête sociale et invite les personnes en charge de cette enquête à entendre les enfants. En cas de graves problèmes, cette audition peut être déléguée à un psychologue ou à un psychiatre.	
Kinder ab Alter 11 werden regelmässig angehört. Anhörung durch Richter.	
Kinderanhörung nur bei umstrittener Zuteilung vorgenommen; Grenze ca. 10 J., jüngere habe ich noch nie angehört. Anhörung erfolgt durch den Gerichtspräsidenten. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder in aller Regel nicht angehört werden wollen und eher Angst vor dem Gericht haben, insbesondere nicht wenn sich die Eltern geeinigt haben. Viele Eltern verlangen ausdrücklich unter Berufung auf den Willen der Kinder, dass auf eine Anhörung verzichtet wird, teilw. wird dies auch in Konventionen festgeschrieben. Einigung der Eltern erfolgt i.d.R. nach Rücksprache mit Kindern bzw. unter stillschweigender Berücksichtigung des Willens der Kinder, sodass Anhörung überflüssig ist. Was will Richter herausfinden, wenn sich Eltern bereits geeinigt haben?	
90% der Kinder verzichten auf eine Anhörung. Das Problem der Anhörung wurde im Jahre 2000 überbewertet. Keine Probleme bei Anhörungen, die erst ab dem 12. Altersjahr durch die Richter ausgeführt werden. Bei Kindern bis 11: Anhörung durch Jugendamt nur, sofern sich Probleme ergeben bzw. sichtbar werden.	
Eine richterliche Anhörung der Kinder ist selten. In der Regel sind die Verhältnisse klar und sowohl die Eltern als auch die Kinder verzichten auf die Anhörung. Wesentlich ist, dass gewährleistet wird, dass die Kinder vom Recht, angehört zu werden, Kenntnis haben und die faktische Möglichkeit haben, ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Auch hier: Art. 144 Abs. 2 kommt "zu spät". Das Entscheidende passiert i.d.R. bei der Trennung.	
Regelmässig ab ca. 10-11 Jahren durch Fachperson. In der Regel auch in unstrittigen Fällen.	
Ab 10 lade ich alle Kinder ein, wenn noch ein weiteres, älteres Geschwister da ist. An sich sehe ich die Grenze um 12 Jahren. Ab da reif und unabhängig genug, sich locker zu äussern Die Eltern informiere ich nur knapp über das Ergebnis.	
Ab 12. Lebensjahr regelmässig Jünger, falls knapp unter 12 Jahren und u.U. auch noch über 12-jährige Geschwister	
Anhörung erst ab 8 Jahren. Vorher via Vormundschaftsbehörde (Art. 144 Abs. 2 ZGB). Kinder können auf Anhörung verzichten, wenn nicht Bedenken irgendwelcher Art bestehen.	
Bis zum 8. Altersjahr i.d.R. Familienberatungsstellen Ab 8. Altersjahr Anhörung durch Richter, wo in den meisten Fällen seitens der Kinder schriftlich verzichtet wird. Die Einladung zur Anhörung erfolgt nur in den Fällen nicht, wo Eltern klar ausführen, dass darauf zu verzichten sei.	
Kinderanhörungen ab 12 Jahren, sofern nicht darauf verzichtet wird Die meisten Kinder verzichten auf eine Anhörung (schriftlich) Kinder werden durch den Richter angehört Einzelfallbezogene Lösungen in Spezialfällen	
Ich mache persönlich die Kinderanhörungen, in meinem Büro, vorwiegend bei den unstrittigen Zuteilungen, Kinder ab ca. 8 Jahren, evtl. jüngere zusammen mit Geschwistern. Alle Kinder ab 8 Jahren werden zunächst angeschrieben, ca. 50% kommen zu mir. Generell gute Erfahrungen.	

Teilmenge Richter/-innen	29
<p>In BS: ab ca. 12 AJ Anhörung in allen Fällen, wobei "freiwillig" für Kind In BL: Anhörung = Ausnahme -> wenn Anhörung die Regel wäre, dann entfielen auch der leicht anrühige Touch.</p>	
<p>Ca. 1/2-stündiges Gespräch, in "lockerem" Rahmen. wichtig erscheint "Aufklärungsphase" und nach Möglichkeit offener Zugang - versuchen, die Kinder zu "entladen". I.d.R. Anhörung bei Kindern über 12 Jahren, je nach Umständen auch bei unstrittigen Verfahren. Anhörung immer durch das jeweilige Präsidium.</p>	
<p>Alters-Grenze sollte nicht starr sein und ca. bei Kindergarten/Einschulungsalter liegen.</p>	
<p>Rücksichtnahme auf Wünsche der Eltern und Kind(er). Äusserste Zurückhaltung bei Kindern unter 10 Jahren; evtl. mit Beizug einer Fachperson/Psychologin. Anhörung grösserer Kinder (>12) auch bei allfälligen Kinderschutzmassnahmen, z.B. EB</p>	
<p>Keine regelmässige Anhörung. Nur wenn die Anhörung als notwendig erscheint oder ausdrücklich gewünscht wird. Anhörung durch Gerichtspräsidentin. Oft wird die Anhörung von den Richtern ausdrücklich nicht gewünscht.</p>	
<p>Zweitinstanzlich werden Kinder nur noch angehört, wenn: lange Zeit seit 1. Anhörung verstrichen/kleine Kinder noch nicht angehört werden konnten, das aufgrund des Alters möglich ist. Anhörung ab ca. 6-7 Jahren.</p>	
<p>Kinder unter 12 Jahren: in der Regel keine Anhörung. Kinder ab 12 Jahren: Angebot zur Anhörung in jedem Fall. Von diesem Angebot wird sehr selten (<10%) Gebrauch gemacht. In strittigen Fällen ist Einholung eines Gutachtens die Regel. Anhörung erfolgt dann durch Gutachter.</p>	
<p>Kinder ab 9 Jahren werden regelmässig angehört, ab 7 Jahren bei "gesteigertem Anliegen" angehört. Bei besonderer Persönlichkeitsstruktur resp. Verslossenheit wird entweder davon abgesehen oder bei Unverzichtbarkeit eine externe Fachperson zugezogen. Die Anhörungen werden meist vom Gerichtspräsidenten selbst durchgeführt. Sie erfolgen v.a. bei Strittigkeit der Kinderfragen, Aussergewöhnlichkeit gemeinsamer Anträge oder/und Fragwürdigkeit des persönlichen Beziehungsgefüges auf Seiten eines oder beider Elternteile.</p>	
<p>Auf persönliche Einladung in meinem Büro ohne Gerichtsschreiber (ab vollendetem 12. Altersjahr). Verzicht: Kind im Ausland/Kind will Anhörung nicht/ärztliches Zeugnis, dass die Anhörung zu einer Störung der Gesundheit des Kindes führen könnte/Kind unter 12 Jahren, sofern sich keine speziellen Probleme stellen wenn die Eltern sich einig sind. Vor 7. Altersjahr wird generell auf eine Anhörung verzichtet. Bei strittigen Kinderfragen und einem Alter unter 12 wird die Anhörung von einer Fachperson oder Familienberatung durchgeführt</p>	
<p>Beim Bezirksgericht Einsiedeln: Anhörung nur sehr zurückhaltend, wenn Streit besteht betreffend Sorgerecht. Die Kinder befinden sich sehr oft in einem Loyalitätskonflikt, weichen den Fragen aus, wollen keinen Elternteil verletzen (und verlieren) und wollen sich nur ungenau festlegen!</p>	
<p>Etwa ab Schulbeginn, bei Geschwistern evtl. auch früher</p>	
<p>Kinderanhörung ab 6 Jahren und grundsätzlich selber; nur in strittigen Fällen bzw. wenn Kind nicht unterschriftlich verzichtet.</p>	
<p>Keine regelmässige Anhörung Nur auf Verlangen Nur bei strittigen Kinderfragen</p>	
<p>Bei strittigen Kinderfragen werden die Kinder von einer Fachperson angehört.</p>	
<p>Ab Schulpflicht der Kinder erfolgt regelmässige Anhörung durch RichterIn. Jüngere Kinder werden nur bei strittigen Kinderfragen durch Fachperson angehört.</p>	
<p>10 Jahre als Mindestalter in umstrittenen Obhuts-elterlichen Sorgefragen Jüngere Kinder werden durch Fachpersonen angehört</p>	
<p>Ab 12-jährige: Schreiben an alle Kinder mit Möglichkeit zu wählen ob sie befragt werden möchten (Richterin). 8-12-jährige Kinder: i.d.R. nur wo ältere Geschwister (durch Richterin). 8 resp. 12-jährige Kinder: Wenn die Eltern widersprechende Anträge stellen: Kinder- und jugendpsychologischer Dienst, Erziehungsberater oder andere Fachpersonen.</p>	
<p>Kinder im schulpflichtigen Altern werden stets angehört, ausser die Kinder wünschen ausdrücklich einen Verzicht. Von den Anwälten vorformulierte Verzichte werden nicht akzeptiert. Somit werden fast alle schulpflichtigen Kinder angehört, auch im nichtstreitigen Verfahren. Kinder im vorschulpflichtigen Alter werden soweit nötig angehört, insb. in den strittigen Fällen.</p>	

Teilmenge Richter/-innen	29
Bei uns werden Kinder ab 7 Jahren (Schulpflicht) bis zur Mündigkeit regelmässig angehört. Unter 7 Jahren wird darauf verzichtet bei Konventionalscheidungen. Bei streitigen Fällen, insb. Sorgerechtsstreit werden alle Kinder angehört. (oft bereits im Eheschutz- bzw. Ehescheidungsvorbereitungsverfahren.)	
Anhörung ab 9 Jahren in der Regel durch Richter in allen Fällen, sofern die Kinder eine Anhörung wünschen.	
Befragung oft unbefriedigend wegen Störverhalten der Eltern. Loyalitätskonflikte.	
Ab 11 Jahren: Kind erhält Gelegenheit, mit Richter zu sprechen (wird kaum wahrgenommen). 7-11 Jahre: Familienberatung hört Kinder an. Unter 7 Jahren: keine Anhörung.	
Anhörung ab 12. Altersjahr (als Regel) Kinder können auf Anhörung verzichten jüngere Kinder werden von Fachpersonen angehört, ebenso bei strittigen Kinderfragen.	
Ab 5-6 Jahren werden grundsätzlich alle Kinder zur Anhörung eingeladen, der Familienrichter (evtl. im Beisein des Schreibers bei schwierigen Fällen) hört die Kinder an.	
Ab ca. 10 Jahren, jüngere Geschwister ebenfalls. persönlich durch Richter. im Büro, ohne Eltern. - in strittigen Fällen regelmässig. bei unstrittiger Zuteilung: schriftliche "Verzichtserklärung" der Kinder, Eltern sollen Kinder auf Anhörung aufmerksam machen.	
Die Erfahrungen sind sehr gut; die Anhörungen erlauben einen kompletten Einblick in die familiären Verhältnisse; ich höre Kinder ab ca. 6 Jahren persönlich an, wenn die Obhuts- bzw. Sorgeregelung und/oder das Besuchsrecht strittig ist. Bei Konventionen können die Kinder auf die Anhörung verzichten, was in der Praxis fast immer geschieht.	
Alter ist an sich unwesentlich. Anhörung ab ca. 7 Jahren (Schuleintritt). nur da wo es Sinn macht. Nicht, falls die Eltern schon lange getrennt leben und sich einig sind.	
Anhörung der Kinder ab +/- 6 Jahren, in strittigen Fällen oder wenn Bedenken vorhanden sind.	
Ältere Kinder wünschen oft ausdrücklich keine Anhörung. Dem Wunsch wird meist entsprochen, wenn es möglich ist. Kinder unter 9 Jahren werden nur angehört, wenn Kinderfragen strittig sind. -> Anhörung in der Regel durch Fachleute. Im Ergebnis: Kinderanhörung durch Richter eher selten.	
Kinder sollten unbedingt nur bei strittigen Kinderfragen angehört werden.	
In der Regel höre ich nur noch Kinder über 13 Jahre an. Bei jüngeren ist mir die Anhörung zu heikel, und ggf. übertrage ich sie einer Fachperson. Wo der Antrag auf Anhörung nicht gestellt wird, lade ich die Kinder schriftlich (altersgerecht) ein, mir mitzuteilen, ob sie Fragen haben, angehört werden oder mir sonst etwas mitteilen möchten.	
Kinder werden ab 7 Jahren angeschrieben und zu einer Anhörung eingeladen. -> Grundsätzlich auch, wenn die Belange nicht strittig sind. Die Kinder werden durch den Gerichtspräsidenten bzw. Familienrichter angehört. Verzichten die Kinder, findet keine Anhörung statt. Unter 7 Jahren findet in der Regel keine Anhörung statt. Die Anhörung kann bei besonderen Verhältnissen einer Fachperson übertragen werden.	
In der 2. Instanz werden Kinder nur angehört, sofern sie nicht in der 1. Instanz angehört worden sind bei strittigen Kinderbelangen; persönlich in der Regel ab ca. 10 Jahren. Bei kleineren Kindern wird die Anhörung ebenfalls delegiert.	
Jüngere Kinder ab ca. 7 bis 10-12 Jahre werden durch eine familienfürsorgerische Fachstelle angehört. Ältere Kinder durch die Instruktionsrichterin -> diese Kinder dürfen auf die Anhörung verzichten.	
Ab ca. 7 Jahren. Nur bei streitigen Sorgerecht- und Besuchsfragen. Anhörung durch Gericht.	
En pratique, l'audition des enfants n'est que très rarement effectuée par un juge. Elle est généralement déléguée au Service de protection de la jeunesse.	

Teilmenge Richter/-innen	29
<p>Kinder ab 6 Jahren werden angehört, auch gegen den Willen der Eltern. Seit Einführung des neuen Rechts habe ich keinen einzigen Fall, bei denen die Kinder über 6 Jahren nicht angehört werden. Selbst wenn eine Vormundschaftsbehörde oder ein kinderpsychologisches Gutachten angefordert wurde. Die Anhörung erfolgt durch die Familienrichterin in einem speziell kindergerecht eingerichteten Raum.</p>	
<p>Die Anhörung findet ab dem 11. Altersjahr statt. Dazu gibt es diverse Ausnahmen: mehrere Kinder betroffen: auch jüngere Geschwister werden angehört. Auch auf Wunsch werden jüngere Kinder angehört, kommt praktisch aber nur im Streitfall vor. Ein Verzicht des Kindes auf Anhörung wird abgeklärt, im Alter von 11-14 Jahren muss der Verzicht aber mündlich (telefonisch) gegenüber einem Richter abgegeben werden. Durchführung: Richter und juristischer Sekretär, in strittigen Fällen oft Fachpersonen (Gutachter, Jugendsekretariat)</p>	
<p>Anhörung nur in strittigen Fällen oder bei Zweifeln des Gerichts am (übereinstimmenden) Antrag der Eltern oder auf Wunsch der Parteien oder Kinder durch zuständige Richter. Anhörung ungefähr ab dem Schulalter. (7 Jahre) Jüngere Kinder werden in der Regel, sofern notwendig, durch den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst angehört/begutachtet. Sofern Umfeldabklärungen (Wohnverhältnisse etc.) nötig sind, wird damit und mit der Kinderanhörung die Vormundschaftsbehörde beauftragt.</p>	
<p>Kinderanhörungen sollten nicht zu einer Belastung für das Kind werden und daher nicht gegen deren Willen erfolgen. Die Anhörung hängt davon ab, ob die Kinderbelangen umstritten sind. In solchen Fällen findet i.d.R. eine Anhörung durch den Richter u.U. durch Fachpersonen statt. In nicht strittigen Fällen wird von einer Anhörung abgesehen, wenn dies die Kinder wünschen. Diesfalls haben sie auch die Möglichkeit, schriftliche Bemerkungen anzubringen, wovon öfters Gebrauch gemacht wird.</p>	
<p>Vor 10.-12. Altersjahr: Im Grundsatz Delegation der Anhörung vom Gericht an Fachstellen. (Bsp. Kinder- und Jugendberatung) Danach: Anhörung durch den Richter; Kinder werden vom Gericht dafür angeschrieben und können sich frei entscheiden, ob sie Anhörung wollen. Gilt in allen Fällen (nicht nur bei strittigen Kinderbelangen)</p>	
<p>I.d.R. nur bei strittigen Kinderbelangen. Anhörung von Kindern ab Schulalter. Grundsätzlich erfolgt die Anhörung durch den Richter.</p>	
<p>In der Regel Anhörung nur bei strittigen Kinderbelangen, und zwar ab Schulalter. Grundsätzlich direkte Anhörung durch Richter, allerdings sollten hier gute Ausbildungsmöglichkeiten geboten werden.</p>	
<p>Anhörung i.d.R. nur bei strittigen Kinderbelangen. Anhörung jüngerer Kinder i.d.R. erst ab Schulalter. Grundsätzlich direkte Anhörung durch Richter.</p>	
<p>EinzelrichterIn in Familiensachen spricht zusammen mit Kind (ab ca. 9/10 Jahren); anwesend auch VolontärIn für Protokoll. Der Kammer wird das zugestellt. Ich war nie zugegen bei einer Kindsanhörung, da Richterin an Kammer. Gemäss Protokoll wird das Kind gefragt, ob der Inhalt den Eltern bekannt gegeben werden soll. Oft wollen das die Kinder nicht. Kinder werden nur bei strittigen/schwierigen Situationen befragt.</p>	
<p>Alter: Ab 7 Jahren (Schulbeginn) bis mündig, bei mehreren Geschwistern auch mündige Kinder. Durch Familienrichterin (Kindergespräch!) (Bei strittigen Kinderfragen auch Fachleute. Ist erst einmal vorgekommen.)</p>	
<p>Nur bei strittigen Kinderfragen oder, wenn Kinder sich freiwillig äussern möchten. ab Alter 9 Jahre durch Richter.</p>	
<p>Nicht regelmässig. Anhörung der Kinder bei strittiger Zuteilung. Kinderanhörungen ab ca. 5 Jahren.</p>	
<p>Ab Alter 7 Jahre. Anhörung grundsätzlich durch Gerichte. Anhörung nur in strittigen Fällen.</p>	
<p>Sie sollten nur bei strittigen Kinderfragen (Obhut/Besuchsrecht) angehört werden. Es sollte aber eine echte Anhörung sein und nicht nur eine "pro-forma". Kinder wollen sich in der Regel nicht äussern, oder sagen das, was der Elternteil vorsagt, bei dem sie leben.</p>	
<p>Alle Kinder ab 10 Jahren, jüngere ab 7 Jahren mit Geschwistern zusammen. In strittigen oder bekanntermassen problematischen Fällen durch Präsident, so auch Gerichtsschreiber (geschult). Alle Kinder werden zu Anhörung eingeladen, jedoch dazu nie gezwungen.</p>	

Teilmenge Richter/-innen	29
I.d.R. nur bei strittigen Kinderfragen	
Wenig Erfahrung (begingt durch Arbeit in 2. Instanz, wo kaum noch Beweismassnahmen durchgeführt werden)	
Strittige Kinderfragen: Anhörung ab ca. Alter 7, wenn nicht Begutachtung Anhörung ersetzt. Evtl. Anhörung durch Beistand, wenn ein solcher bereits im Amt ist. Gerichtliche Anhörung stets durch Gerichtspräsident selbst, keine Delegation. Bei Einigkeit der Eltern: Anhörung nur auf Wunsch eines Elternteils oder eines Kindes, wenn auf Grund der Akten und Aussagen keine Bedenken bestehen. Kinder ab 12 werden vom Gericht angefragt.	
Ich lade die Kinder zu einer Anhörung (durch Brief an Kinder) ein, wenn meinerseits Zweifel an der von den Parteien getroffenen Lösung bestehen. Ist die getroffene Lösung m.E. in Ordnung, dann fordere ich die Ehegatten in der Verhandlung auf, die Kinder auf das Anhörungsrecht hinzuweisen, worauf sich die Kinder beim Gericht für Termin bei mir melden sollen. Die Aufforderung kommt auch in die Verfügung, mit der die Bedenkfrist für Ehegatten angeordnet wird. Bei strittigen Fällen ziehe ich Vormundschaftsbehörde oder Psychiatrische Dienst bei. In zeitlich dringenden Fällen mache ich selber Anhörung (da Gutachten z.T. zu lange dauern!). Kinder unter 11/12 Jahren höre ich nicht an (je nach Situation wird VB-Bericht angefordert, evtl. KJPD).	
Anhörung erst ab 12 Jahren, aber nur, wenn vom Kind gewünscht. Kind kann eine Anhörung grundlos ablehnen, falls nicht strittig. Bei strittigen Kinderfragen Abklärung via Vormundschaftsbehörde, gegebenenfalls Kinderpsychiatrisches Gutachten, zusätzliche Anhörung durch Richter nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kinder	
Ogni Pretore del Canton Ticino decide autonomamente se procedere direttamente all'audizione. La giurisprudenza del Tribunale di Appello, che segue quella del Tribunale federale, prescrive l'audizione sistematica dei figli minorenni, sia nel caso in cui i genitori sono d'accordo, sia in caso di litigio. In pratica, l'orientamento dei Pretori è di delegare a specialisti (educatori, psicologi, ecc. a seconda dei casi) l'audizione dei minorenni fino a 10-12 anni. Alcuni Pretori procedono direttamente all'audizione dei figli adolescenti (dai 10-12 anni in poi). Vi sono state riunioni comuni per discutere il tema, allo scopo di elaborare modalità comuni, ma per il momento non si è ancora giunti a un risultato concreto.	
Die Kinder werden ab 12 Jahren eingeladen, sich anhören zu lassen (bei Geschwistern: alle Kinder). Die Anhörung erfolgt, wenn die Kinder dies durch entsprechende Antwort wünschen. Die Anhörung erfolgt in diesem Fall (geäusserter Wille) immer! Die Kinder werden durch den Scheidungsrichter angehört, es ist - zuhörenderweise - eine Person des andern Geschlechts dabei.	
Oberinstanzlich kein Thema	
"Zürcher Praxis" betr. Alter: Grundsätzlich ab ca. Alter 10/11; Kinder bestimmen ob sie angehört werden wollen (Einladung durch Kinderbrief); mehrere Kinder werden gemeinsam angehört (evtl. auch jüngeres dabei (als 10/11-j.)); Anhörung im Büro des Richters (nicht im Gerichtssaal); Anhörung durch Richter, bei Pubertierenden: zusätzlich jur. SekretärIN dabei; Anhörung in strittigen Fällen eher durch Fachperson (evtl. im Rahmen eines Gutachtens/Berichtes), Protokoll zusammen mit Kind erstellt (am PC) -> nur in Protokoll, was das Kind will; Eltern bei Anhörung nicht dabei	
Ab 12 Jahren grundsätzlich regelmässig Bei jüngeren Kinder, wenn es seitens Eltern gewünscht, wenn wegen Besonderheiten vom Gericht gewünscht Anhörung durch zust. Richter/in, im Gericht oder an Dritort; evtl. durch Fachperson bei bes. Verhältnissen (Ausnahme). Bei grösseren 'Kindern' evtl. schriftliche Einladung und begründete Verzichtsmöglichkeit bei unstrittigen Verhältnissen.	
Nicht schulpflichtige Kinder in der Regel durch Familienberatungsstelle. Schulkinder und Jugendliche durch Richter. Anhörung nur wenn Zuteilung oder Besuchsrecht umstritten ist oder Kind dies ausdrücklich wünscht.	
Kt. Schaffhausen: grundsätzlich keine Kinderanhörungen. Nur bei strittigen Kinderfragen, durch Richter erst in Pubertät. vorher meist von Fachpersonen (=KJPD)	

Teilmenge Richter/-innen	29
<p>Kinder werden v.a. in strittigen Kinderfragen angehört. Je nach Alter (ab ca. 10 Jahren durch Richter, vorher Abklärung durch Fachstelle z.B. Jugendsekretariat, Jugendpsychologe). Es ist ein Anhörungsrecht, nicht eine Pflicht! Die meisten Kinder wollen gar keine Anhörung, da Eltern bereits länger getrennt sind und das Besuchsrecht, neue Wohnsituation etc. keine Probleme bieten, oder weil entweder die Kinder in Mediation einbezogen wurden oder zusammen mit Eltern neue Situation schon besprochen und sich arrangiert haben.</p>	
<p>Die Kinder werden in der Regel alle angehört ab ca. 12 Jahren und zwar vom Richter/von der Richterin</p>	
<p>Kinder ab 6. Altersjahr; Ab 5. zusammen mit älterem Geschwister. Alle Kinder ab 6. Altersjahr werden angefragt; sie können Anhörung ablehnen. Auf Wunsch wird Anhörung zu Hause, in der Schule oder sonst wo durchgeführt. Alle Kinder werden von mir persönlich angehört. In ganz kritischen Fällen wird eine Fachperson beigezogen (2 Fälle bis heute).</p>	
<p>Bei vollständiger Einigung der Eltern werden Kinder ab 12 Jahren angehört, falls sie dies wünschen. Sie erhalten eine Verzichtserklärung. Falls diese beim Gericht nicht eingeht, erfolgt die Anhörung. Die Kinder werden vom Gericht angehört. Bei strittigen Kinderfragen werden auch jüngere Kinder als 12 angehört.</p>	
<p>In Betracht gezogen wurde die Anhörung von Kindern ab Alter 12, evtl. mit jüngeren Geschwistern. Die meisten Kinder (95%) verzichteten aber auf eine Anhörung.</p>	
<p>Nur Anhörung bei strittigen Kinderfragen. Zufriedenstellend.</p>	
<p>Ab 12 Jahren regelmässig Bei Geschwistern z.B. 9, 11 und 13 alle 3 Je nach Bedarf und Schwierigkeit auch jüngere Kinder bis Kindergartenalter Bei nicht strittigen Kinderfragen überlasse ich den Entscheid mittels Brief den Kindern Bei schwierigsten Verhältnissen in der Regel Delegation an JS oder KJPD</p>	
<p>Alle Kinder ab 8 Jahren werden angeschrieben. Auf einem Antwortblatt müssen sie ankreuzen, ob sie mit dem Richter sprechen wollen oder nicht. Lautet die Antwort ja, werden die Kinder durch den Richter angehört. Bei strittiger Kinderzuteilung wird davon abgewichen, indem die Kinder vom Richter ohne vorherige Anfrage zu Anhörung eingeladen werden oder aber von einem Gutachter angehört werden.</p>	
<p>Verzichtsformular in der Regel bei klaren Fällen. Anhörung: wenn strittig, oder einzelne Punkte unklar.</p>	
<p>Praxis bei einvernehmlichen Fällen: über 12 Jährige: Verzichtsformular. Bei unklare Fällen Anhörung über 12 Jährige</p>	
<p>Regelmässige Anhörung ab Alter 11-12. Jüngere, wenn ältere Geschwister angehört werden. Anhörung durch den Richter Bei strittigen Kinderfragen => Bericht der Vormundschaftsbehörde, nötigenfalls Gutachten. Werden die Kinder von der Fachstelle angehört, erfolgt in der Regel keine Anhörung beim Gericht mehr.</p>	
<p>Anhörung nur, wenn die Kinderzuteilung oder der persönliche Verkehr umstritten sind oder sonst wie Problematiken sichtbar werden (z.B. Zweifel an der Erziehungsfähigkeit bestehen). Und nur ab ca. 7. Altersjahr. Bei älteren Kindern i.d.R. durch Gerichtspräsidenten selbst, sonst meist durch Familienberatungsstelle (psych. geschult) oder sonstige Fachperson.</p>	
<p>Kt GR: wenn überhaupt nur auf Antrag, ohne Ausbildung oft über Fachleute; Nachteil: Mittelbarkeit; Handhabung höchst unbefriedigend</p>	
<p>Anhörung: 1) Grundsätzlich nur bei strittigen Kinderfragen; insbes. Zuteilungsfrage oder Kinder verlangen selber Anhörung (Beistand). 2) Ca. ab 8 Jahren Anhörung durchgeführt, bei jüngeren Kinder nur mit Zurückhaltung. Wenn ja, in entsprechendem kindsgerechtem Rahmen (nie Gerichtssaal). 3) Bei Kindern im Vorschulalter werden bes. ausgebildete Personen (Kinderpsychologen etc.) herangezogen; bei einer gewissen Reife der Kinder wird die Befragung durch die Richterin selber durchgeführt. 4) Zuzug einer externen Fachperson wird eher vorgenommen, bei erheblichem Konfliktpotential zwischen den Parteien, auch bei grösseren Kindern und Jugendlichen.</p>	
<p>Wenig Erfahrung / Die meisten von mir bearbeiteten Scheidungen betrafen keine oder mündige Kinder. Sonst Anhörung (auch Verzicht) in Absprache mit Richter und Parteien.</p>	

Teilmenge Richter/-innen	29
Wir haben die Praxis, Kinder ab dem Alter 12 anzuhören (evtl. Jüngere bei Vorhandensein älterer Geschwister). Die Anhörung wird vom Präsidenten durchgeführt. Viele Kinder wollen keine Anhörung; dieser Wunsch wird respektiert, mit Ausnahme von besonderen Einzelfällen. Bei Anordnung von Kinderzuteilungsgutachten entfällt eine zusätzliche Anhörung durch Richter.	
Ca. 10 Jahre. Sofern Wunsch des Kindes. Richter/Richterin. meist in besonderen Fällen.	
Kinderanhörung findet nur statt, wenn diese von einer oder beiden Parteien beantragt, oder wenn es dem Richter notwendig erscheint. Das Alter spielt dann eher eine untergeordnete Rolle.	
Anhörung immer ab 8. Altersjahr. Bei besonderen Gründen ab 6. Altersjahr (schwierig), z.B. bei Problemen mit der Ausübung des Besuchsrechtes. Anhörung durch Richter; Situativ Zuzug z.B. einer als Richterin tätigen Psychologin. Anhörung grundsätzlich in allen Fällen	
Ab 12 Jahren werden Kinder vom Gericht gefragt, ob sie sich äussern wollen. Das ist eine sehr gute Regelung.	
Anhörung: ab dem 8. - 15. Altersjahr (regelmässig). Kindesanhörung durch Vizegerichtspräsidenten zusammen mit Gerichtssekretärin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge keine Kinderanhörung.	
Kinder ab 6. Jahren werden in einem Brief angefragt, ob sie sich äussern wollen im Rahmen einer Anhörung. Eine solche erfolgt dagegen immer (ab dem 6. Altersjahr), wenn die Zuteilung des Sorgerechts streitig ist.	
Kinder werden in aller Regel angehört, wenn sie über 10 Jahre alt sind und sich die Eltern über die Zuteilung nicht einig sind oder sonst gewisse Zweifel über die Zuteilung bestehen. Die Befragung erfolgt durch den Richter. Bei strittigen Punkten oder schwierigen Kindesverhältnissen durch Kinder/Jugendpsychiater.	
In der Regel ab 10-12, wenn ältere Kinder angehört werden, dann auch Geschwister unter 10-12. Anhörung unabhängig, ob strittige Scheidung. Verzicht nur, wenn Eltern strikte dagegen sind oder sonstige besondere Gründe (zB. kurz vor der Mündigkeit, Anhörung bereits durch Gutachter). Anhörung nur durch den Gerichtspräsidenten.	
Kinder werden ab dem Alter von 10/11 Jahren regelmässig angehört (Anhörung wird angeboten; Kinder können verzichten). Jüngere Kinder werden dann angehört, wenn Zuteilung der elterlichen Sorge oder Besuchsrecht strittig. Kinderanhörungen finden durch mich (Richterin) statt. Ausnahme: Wenn konkrete Situation Anhörung durch Drittperson als angezeigt erscheinen lässt.	
Bei vollständiger Einigung über Scheidungsfolgen erfolgt in der Regel keine Anhörung, da dies nicht sinnvoll ist. Anhörung folgt in solchen Fällen nur, wenn (a) Kind oder Eltern dies wünschen und (b) wenn Gericht gewisse Bedenken betr. Kinderzuteilung/Besuchsrecht hat. Anhörung erfolgt z.T. durch Gericht, z.T. durch Fachleute der Kinder- und Jugendberatung. In strittigen Fällen werden Kinder immer angehört, ab ca. Alter 7	
Sorgerecht umstritten: Anhörung ab 10 J. Sorgerecht unbestritten. Anhörung nur auf Wunsch oder bei Bedenken meinerseits.	
Kinderanhörung primär bei strittigen Kinderfragen. Anhörung der Kinder ab 8-10 Jahren. Anhörung der Kinder durch den Richter, gegebenenfalls durch Gutachter im Rahmen einer Expertise.	
Die Kinder werden in den meisten Fällen vor 1. Instanz angehört. Eine erneute Befragung vor 2. Instanz wird daher selten durchgeführt.	
Wir hören die Kinder nur bei streitigen Verfahren an.	
In der Regel Anhörung ab dem 11. Altersjahr. Für Anhörung jüngerer Kinder ist ein kindgerechter Raum wichtig. Die Anhörung sollte durch den Fall behandelnden Richter erfolgen. Wünschenswert ist eine angemessene entsprechende Schulung/Weiterbild. Anhörung sollte nicht nur bei strittigen Kinderfragen erfolgen.	
Kinderzuteilung war in 2. Instanz nie streitig.	
Kinder, welche das 12. Altersjahr erreicht haben, werden angeschrieben und es wird ihnen erklärt, dass sie eine Anhörung wünschen können. Wünschen sie eine solche, wird sie durch den Gerichtspräsidenten selber durchgeführt. Wünschen sie eine solche nicht, wird dem Wunsch der Kinder nachgelebt. Jüngere Kinder werden i.d.R. nicht durch das Gericht angehört, es sei denn, dies würde ausdrücklich verlangt. In streitigen Fällen erfolgt die Anhörung durch Fachpersonal im Zusammenhang mit Gutachtaufträgen.	

Teilmenge Richter/-innen	29
<p>Ab Alter 12 regelmässig Einladung zur Anhörung beim Richter (Verzicht des Kindes wird aber respektiert). Jüngere Kinder: Anhörung durch spezialisierte Fachkräfte (Vormundschaftsbehörde, Sozialdienste) nicht nur bei strittigen Kinderfragen</p>	
<p>Sämtliche Kinder ab 12 (im Geschwisterverband auch jüngere, wenn eines 12 ist) werden zur Anhörung eingeladen. Das Gespräch findet in lockerem Rahmen statt, wird über die derzeitige Lebenssituation des Kindes geführt und dauert nie länger als ¼ - ½ Stunde. Bei strittigen Verhältnissen werden auch jüngere Kinder befragt (ab etwa 8) oder dann Fachperson beigezogen.</p>	
<p>Je nach Geschwisterkonstellation werden Kinder ab 10 J (Kinder sind zum Beispiel 16, 13 und 11 J. alt) angehört, wenn sie es selber wünschen. Anfrage der Kinder mit Brief, persönlich an Kinder und Rückantwortblatt, welches sie zurückschicken. Auf Antrag der Eltern immer Anhörung ab Kindergartenalter. Bis ca. 11 J. werden Kinder durch Fachperson angehört, auch in schwierigen Fällen später.</p>	
<p>Wir hören ab 11 Jahren an, wenn die Kinder das wollen. Wir laden die Kinder mit Brief ein für Anhörung, machen sie aber darauf aufmerksam, dass sie mit Telefon oder Brief selber absagen können. Wenn ein Kind über 11 kommt, dürfen auch die jüngeren kommen.</p>	
<p>Kinder ab Schuleintritt werden an unserem Gericht regelmässig angehört. Jüngere Geschwister können, wenn sie wollen, mitkommen. Die Anhörung wird durch die Familienrichterin durchgeführt. Strittige Kinderzuteilungen via Vormundschaftsabklärungen (Fachpersonen).</p>	
<p>Grundsätzlich Anhörung ab 6 Jahren, bei Geschwistern wird ausnahmsweise Altersgrenze unterschritten (ca. 5 Jahre). Kinder werden durch Familienrichterin angehört, ausser wenn Abklärungen durch die Vormundschaftsbehörde vorgenommen werden oder Gutachten erstellt werden muss. Kinderanhörung erfolgt im speziell eingerichteten Kinderecken.</p>	
<p>An unserem Kreisgericht werden die Kinder regelmässig ab Kindergartenalter angehört. Jüngere Kinder begleiten manchmal die älteren Geschwister freiwillig. Wir haben gute Erfahrungen gemacht, auch in nicht streitigen Fällen. Die Situation der Kinder ist manchmal anders als von den Eltern geschildert. Die Anhörung erfolgt durch die Familienrichterin, manchmal folgt eine Anhörung durch das Vormundschaftsamt oder ein Gutachten.</p>	
<p>Kinder unter 12 Jahren werden i.d.R. nicht angehört (ausser es sind Geschwister > 12 Jahre). "Kinderbrief" durch GP an alle > 12 Jahre mit Hinweis, dass auf Befragung verzichtet wird, wenn nicht schriftlich/telefonisch direkt durch Kinder gewünscht. Verzicht auf Anhörung bei ca. 80%. Bei Rest: Kindsanhörung im Büro des Richters (Kinder werden mit Eltern zu 1. Anhörung eingeladen).</p>	
<p>Ab 12 J. immer durch Richter. Jüngere in strittigen Fällen durch Fachperson.</p>	
<p>Anhörung der Kinder ab Alter 12 durch Abgabe eines Kinderbriefes. Richterliche Anhörung nur auf Wunsch der Kinder. Anhörung jüngerer Kinder durch Fachperson, sofern die Kinderzuteilung strittig ist.</p>	
<p>Kinder unter 12 Jahren werden in der Regel nur angehört, wenn die nichtfinanziellen Kinderbelange strittig sind, und/oder eine Partei die Anhörung verlangt! Kinder über 12 Jahren werden immer angehört, ausser sie verzichten darauf. Sie werden entsprechend informiert. Die Kinder werden von mir persönlich angehört.</p>	
<p>Richterliche Anhörung auch bei umfassender Einigkeit der Eltern (Akzent auf rechtl. Gehör der Kinder, nicht Anhörung als Beweismittel). Unter 7J. Kinder nur, wenn ältere Geschwister angehört werden; gelegentlich auch Anhörung mündiger Kinder.</p>	
<p>Anhörung durch Familienrichter/in, in der Regel ab 7 Jahre (Kindesalter), werden die Kinder immer angehört, es sei dann, dass ein Prozessbeistand bestellt ist.</p>	
<p>Bei vollständiger Einigung bezüglich Kinderbelange i.d.R. keine Anhörung. Ab 12. Altersjahr werden die Kinder darauf aufmerksam gemacht. Wenn sie nicht kommen wollen, so müssen sie unterschrieben Verzichtserklärung abgeben. Bei streitiger Kinderbelange i.d.R. Anhörung durch Gericht oder Fachperson, je nachdem, ob nun Besuchsrecht oder elterliche Sorge/Obhut streitig und Konfliktpotential, dass Kinder grossen Loyalitätskonflikt -> Anhörung delegieren.</p>	
<p>Les enfants sont entendus s'ils sont capables d'exprimer leur point de vue. L'audition est généralement déléguée aux services spécialisés.</p>	

Teilmenge Richter/-innen	29
L'audition se déroule dans le bureau du juge, en l'absence de toute autre personne, de manière décontractée (sans habits de ville, cravates, etc.) à partir de l'âge de 12,13 ans.	
a) 12 ans b) 387 B et C loi genevoise de procédure civile c) L'audition des enfants n'est pas limitée aux questions litigieuses.	
Lorsqu'il n'y a pas de litige, les enfants sont systématiquement entendus par le juge à partir de 7-8 ans, sauf s'ils refusent. En dessous de cet âge, ils ne sont en principe pas entendus. S'il y a un litige, les enfants sont toujours entendus à partir de 3-4 ans, soit par le juge, soit par un spécialiste.	
Tous les enfants entre 11 et 17,5 ans sont entendus, même s'il n'y a pas de contestations de l'AP. Les plus jeunes ne sont pas entendus, sauf cas rares où cela paraît nécessaire et où aucune expertise n'est ordonnée. Il est renoncé en principe à l'audition des enfants qui ont déjà été entendus par un assistant social de la protection de la jeunesse ou par un expert. C'est un juge laïc, formé, qui les entend, éventuellement le président si c'est très litigieux.	
Les enfants sont entendus à partir de 11 ans en principe, parfois plus tôt dans des circonstances exceptionnelles. L'audition a lieu dans une salle spéciale par le président d'audience. En ce qui me concerne, je n'entends pas les enfants si leurs parents sont séparés depuis un certain temps et s'il n'y a pas de difficultés, ni quand les parents me le demandent à condition que les enfants soient informés de leur droit d'être entendus.	
La pratique jurassienne est expliquée dans un article paru dans la revue jurassienne de jurisprudence 2002, p.19 rédigé par nos soins. Cette pratique donne à mon avis entière satisfaction. Il n'y a pas de recours. Les enfants sont généralement contents de venir au tribunal.	
Je préfère une audition informelle, dans mon bureau, hors la présence des parents. En principe, j'entends les enfants âgés de 7 ans au moins et je parle avec eux de toutes les questions les concernant.	
Audition à partir de 12 ans par le juge. Pour les enfants plus jeunes, l'audition, si elle s'avère nécessaire, est faite par une assistante sociale / psychologue. L'audition n'est pas limitée aux seuls cas où des questions qui les concernent sont contestées.	
Age dès 10 à 17 ans, exception possible, audition systématique par le juge seul dans son bureau.	
Les auditions ont lieu dès l'âge de 7 ans par une personne déléguée (juriste, mère de famille). L'audition a lieu au domicile de l'enfant et même lorsque aucune question n'est contestée.	
Âge moins de 6 ans: pas d'audition; 6-12 ans: audition par un spécialiste (en principe assistant social, exception pédo-psychiatre ou psychologue), 12-18 ans: audition par le juge; cas: l'audition n'est pas limitée au seul cas où des questions sont contestées. En principe, on demande (par écrit) à l'enfant s'il souhaite ou non être auditionné.	
Dès 11 à 12 ans, - entretien dans un local neutre, - l'audition est faite dans tous les cas, même ceux qui ne sont pas contestés, sauf si un certificat médical déconseille cette audition pour ne pas perturber l'enfant.	
Entendu à partir de 10-11 ans sauf exceptions, notamment si l'enfant demande d'être entendu par le juge. Audience à huis clos, avec ou sans greffier, notes du juge, contenu de l'entretien confidentiel à la requête de l'enfant. Petits enfants: entendu par les spécialistes de la protection de la jeunesse uniquement si indispensable et pour questions contestées. Curateur de représentation (146 CC) très utile.	
1) Service protection jeunesse par délégation (SPDJ) 2a) Dès 5 ans env. 2b) "Méthode" SPDJ 2c) Ignorance de compétences et formations réelles 2d) non	
Bien. 10 ans env.	
Dès 5 ans dans tous les cas.	
J'entends personnellement les enfants dès 6 ans sauf problème. Je les entends seul dans mon bureau et dans tous les cas.	
L'audition des enfants reste exceptionnelle, réservée aux cas particulièrement ou lorsque l'enfant la demande. Le principe de l'audition systématique des enfants y compris les cas de requête commune est absurde et impraticable.	
Age de 12-13 ans. Audition par juge ou juge délégué. Règle nocive en ce qu'elle a d'obligatoire et de systématique.	

Teilmenge Richter/-innen	29
<p>Les enfants sont entendus dès l'âge de 11 ans en principe, et s'il y a plusieurs frères et soeurs, il m'est arrivé d'entendre les plus jeunes pour qu'ils ne se sentent pas exclus, mais seulement s'ils le demandent (7-8 ans). Plus jeune, l'audition sera confié à un spécialiste. C'est le Président en charge qui entend en principe les enfants. L'audition est toujours fixée, mais seulement si l'enfant le demande et qu'il n'y a pas de problèmes particuliers.</p>	
<p>En principe, les enfants sont entendus dès l'âge de 11 à 12 ans. En cas de fratrie plus jeune, les enfants sont aussi entendus après en avoir parlé avec les parents. Ces enfants sont entendus en principe par le magistrat. L'audition a également lieu en cas d'accord sur la solution envisagée.</p>	
<p>Les enfants entre 10 et 17 ans sont toujours entendus, en général par le juge, dans son bureau. S'ils ont des frères ou des soeurs plus jeunes, ces derniers peuvent également être entendus. Très rarement, l'audition est déléguée à l'office des mineurs. L'audition a lieu même en l'absence de contestation, en raison de l'obligation légale. Sur ce point, la législation pourrait être revue et assouplie.</p>	
<p>Age: en général dès 10 ans. Personne: le juge en cas d'accord des parents; en général un assistant social en cas de désaccord.</p>	
<p>En deuxième instance cantonale, je n'ai jamais eu l'occasion d'entendre les enfants. Jusqu'à l'âge de 14 ans environ, l'audition est déléguée au service de la protection de la jeunesse.</p>	
<p>1) dès 12 ans dans le bureau du juge 2) sinon, par le service de protection de la jeunesse 3) si nécessaire par un expert 4) audition limitée aux cas problématiques.</p>	
<p>1) 12 ans 2) Il faut que des circonstances particulières le justifient 3) les enfants sont en principe entendus par le service protection de la jeunesse. Le juge les entend s'ils le demandent ou si les parents le demandent ou lorsque un problème particulier se pose. La plupart des enfants n'ont pas envie d'être pris à parti dans les divorces et la plupart tiennent à rester neutres. Mon expérience démontre que l'audition d'enfants par le juge doit, pour le bien des enfants, rester l'exception. (conflit de loyauté de la part des parents etc.)</p>	
<p>Systématiquement déléguée au service de protection de la jeunesse.</p>	
<p>Par délégation ou service de la protection de la jeunesse principalement. La charge de travail, l'organisation des tribunaux ne permet pas des auditions de qualité.</p>	
<p>Tous les enfants sont entendus dès l'âge de huit ans au moins. Les enfants sont auditionnés individuellement, par le juge accompagné d'une secrétaire, en l'absence des parents, lorsqu'il n'y a pas de problèmes particuliers. Dans les cas litigieux, l'audition est confiée à un assistant social ou à un pédo-psychiatre. Chaque audition dure environ un quart d'heure et porte, après une brève information, sur les conséquences personnelles de la séparation des parents, les relations familiales, la scolarité ou la formation, l'état de santé. Les auditions donnent lieu à un relevé d'un juge par enfant en moyenne, établi immédiatement après le départ des enfants, puis classé au dossier sous communication aux parties.</p>	
<p>Dès 6 ans en principe par le juge / auparavant par un psychologue ou un pédopsychiatre. Audition dans la grande majorité des procédures, pas seulement lorsqu'il y a un litige entre les parents, selon l'appréciation du cas concret.</p>	
<p>Dans l'immense majorité des cas, les enfants sont entendus par le juge, ev. par un assistant sociale, exceptionnellement par un médecin ou un psychologue. Lorsqu'il n'y a pas de problème apparent, les enfants sont entendus de l'âge de 10 ans. Lorsqu'il y a un conflit de l'attribution de la garde ou dus l'exercice du droit de visite, les enfants plus jeunes peuvent être entendus lorsqu'il n'y a pas de contre-indication. Lorsqu'il n'y a aucun problème, il n'est renoncé à l'audition des enfants de plus de 10 ans que s'ils demandent par écrit à en être dispensés.</p>	
<p>Kinder ab 11 Jahren werden immer angehört.</p>	
<p>Ascolto regolarmente i figli in età scolastica, delegando il compito a un operatore esperto fino agli 8/9 anni (a dipendenza delle circostanze).</p>	
<p>1) Procedure di divorzio litigiose: Centro Coppia Famiglia, Locarno; 2) Figli sotto i 10 anni: Centro Coppia Famiglia, Locarno; 3) Figlio > 11 anni (procedure non litigiose): Giudice esclusivamente.</p>	
<p>Visto l'alto numero di audizione che dovrebbero essere effettuate, di solito si procede a delegare l'ascolto a operatori formati. Il nostro trib. di sec. istanza pretende l'ascolto. Sempre, anche quando non ci sono problemi riguardanti i figli.</p>	

1) Il colloquio dura mediamente 5 minuti 2) I figli vengono sentiti da soli e, se più di 1, insieme,
3) I figli vengono sentiti di regola dopo il compimento del 7o anno di età 4) Il giudice sente i figli.

Di principio, i figli minorenni in età scolastica vengono sempre sentiti personalmente dal giudice nel proprio ufficio per una durata media di 15-20 minuti. Di regola i figli vengono sentiti separatamente e senza la presenza dei genitori. Solitamente, i figli di età inferiore ai 7 anni, con l'accordo delle parti, non vengono sentiti. Per casi presumibilmente problematici o conflittuali si può far capo ad apposite strutture medico-psicologiche. Il colloquio serve a stabilire se il bene del figlio è garantito e se la situazione familiare costituisce la migliore soluzione.

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Die Anhörung findet im Aargau ab Schulalter statt; regelmässig ohne Parteien und ohne Anwälte.	
Enfants des 10- 12 ans auditionnés par le service de la protection de la jeunesse. Très satisfaisant	
Keine Anhörung in "normalen" Fällen, sonst Gutachten	
Nur in strittigen Fällen.	
In der Regel wird auf Kinderanhörung verzichtet, wenn diese nicht wollen.	
Bisher noch kein Fall gehabt, wo die Kinder vom Richter oder Fachperson angehört worden sind.	
Im Kanton Nidwalden werden ausnahmslos alle Kinder angehört, ungeachtet jüngere oder ältere Kinder, ungeachtet strittiger Kinderfragen, mit der Begründung, die Kinderanhörung sei ein Recht des Kindes, welches unverzichtbar sei. Da ich praktisch nur in Nidwalden Scheidungsfälle bearbeite, kenne ich die Praxis in anderen Kantonen zu wenig! In Obwalden besteht die Tendenz, Kinder eher bei strittigen Kinderfragen anzuhören.	
Bei Konventionen praktisch nie angehört. Angehört durch den Instruktionsrichter, in besonderen Fällen durch Fachperson. Meistens nur in strittigen Kinderfragen	
Anhörungen eher selten, nur in strittigen Fällen Anhörungen erfolgen altersunabhängig in der Regel durch Gerichtspräsident. Anhörung durch "Fachperson" noch nie erlebt.	
Bei Konventionen werden die Kinder nie angehört. Nur in wirklich umstrittenen Kinderbelangen wird i.d.R. eine Anhörung durchgeführt und zwar durch den Richter/Richterin, in speziellen Fällen durch eine Fachperson.	
Dans le canton de NE: dès 8 à 10 ans, par le juge du divorce, d'office, même dans les procédures à l'amiable. Mieux perçu par les enfants dès 14 ans que par les plus jeunes.	
Keine regelmässige Anhörung, da nur in strittigen Fällen! Je nach Richter, Richter oder beigezogene Fachperson. Je jünger das Kind desto eher Fachperson.	
Kindesanhörung wird manchmal zu "Beweiszwecken" für andere umstrittene Fragen "missbraucht", was rechtsstaatlich bedenklich ist. Für Kinder unter 12 Jahren sollte gesetzlich verankert werden, dass die Anhörung obligatorisch und ausschliesslich durch besonders geschulte Fachleute der Jugend- und Familienhilfe erfolgt. Der Ausschluss der Rechtsvertreter/innen, bei Anhörungen anwesend zu sein, sollte gesetzlich abgeschafft werden.	
I figli vengono regolarmente sentiti a partire da una certa età da terzi incaricati dal giudice (per i figli più giovani).	
Unterschiedlich je nach Kanton. Kanton Zürich fast keine Anhörungen	
Gute Idee, Umsetzung in der Praxis mangelhaft, gute Erfahrungen eigentlich nur dort, wo Richter/in sich stark von prozessnahen und gerichtsblichen Formen entfernt.	
Je n'ai pas été confronté à cette problématique jusqu'à présent!	
Kinder werden nicht regelmässig angehört, vor allem dann nicht, wenn sich die Eltern über die Kinderverteilung einig sind.	
Praxis im Kt. Zürich ist uneinheitlich: z.T. Anhörung in völlig umstrittenen Fällen, z.T. keine Anhörung	
Anhörung, falls Zuteilung elterliche Sorge umstritten Anhörung, falls Kinder über 8 Jahre Anhörung durch Gerichtspräsident	
Kinder werden nur in strittigen Fällen angehört. Fraglich ist die Qualität der Anhörung der Kinder. Keine obligatorische Ausbildung für RichterInnen. Wenig Ausbildungsangebote für Interessierte.	
À Genève à ma connaissance, les juges délèguent l'audition des enfants au Service de protection de la jeunesse.	
Anhörung nur bei streitigen Kinderfragen ist i.O. Kinder lassen sich höchst ungern anhören, weil sie sich festlegen müssen, in der Regel in einem für sie sehr belastenden Loyalitätskonflikt sich befinden, oft sehr vage oder ausweichend antworten. Die Anhörung sollte aus diesen Gründen die Ausnahme sein. Kinder wollen in der Regel von den Konflikten der Eltern nichts wissen. Sie wollen nicht Partei ergreifen. Oft werden sie vom Obhutsinhaber bewusst oder unbewusst stark beeinflusst.	
Kinder sind überfordert; sind der Parteinahme exponiert, geraten in Loyalitätskonflikte etc.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Anhörung ab zirka 8 Jahren, sep. Raum (kinderfreundlich eingerichtet). Anhörung von jüngeren Kindern dann, wenn ältere Geschwister angehört werden. Anhörung durch Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber. Anhörungen in jedem Fall.	
Die Eltern und die Kinder sollten mitbestimmen können ob letztere eine Anhörung wünschen (= in jedem Fall mittels Frage- resp. Verzichtsbogen anschreiben)	
Ab 11. Altersjahr sollte regelmässig angehört werden. Kindesanhörungen bringen i. d. Regel keine besonders neue Erkenntnisse.	
Ich würde sie nur bei strittigen Kinderfragen anhören und wenn sie mindestens 12 Jahre als sind.	
Kinder unter 12 J. Keine Anhörung, sofern nicht strittig. Kinder 12-jährig und älter: Einladung zur Anhörung, Kinder können auf Anhörung verzichten und Termin beim Richter absagen.	
Aucune expérience dans la menée des auditions; par contre les enfants entendus disent apprécier que l'on tienne compte de leur opinion, selon ce qu'ils m'ont rapporté.	
Anhörungen werden im Kt. BE durchgeführt. Taugliches Mittel, positive Erfahrungen: in der Würdigung durch das Gericht hat das Ergebnis neben allen anderen Faktoren einzufließen, ohne einziges Kriterium zu sein.	
Nur bei strittigen Kinderfragen. Anhörung der Kinder ab 12. Altersjahr durch die zuständige Richterin bzw. Richter.	
Kinder ab 12 Jahren werden immer angehört in streitigen Verfahren, jüngere nur auf Antrag der Eltern. Anhörung durch Gerichtspräsident.	
Zurückhaltend	
Kinder erhalten vom Gericht Brief. In den meisten Fällen wollen sich Kinder nicht vernehmen lassen und nicht angehört werden.	
En pratique, le juge entend les enfants si les parents le souhaitent.	
Ab dem 12. Altersjahr und bei Problemfällen.	
Richter drücken sich immer noch vor einer Anhörung oder verschleppen diese ungebührlich. Grundsätzlich sollten Kinder schon ab dem Kindergarten angehört werden, am besten im Kindergarten selbst, kurz nach Kindertageschluss durch Richter persönlich, unterstützt durch einen Kinderpsychologen, aber nur bei strittigen Fällen.	
In der Regel werden die Kinder -auf Antrag der Eltern- nicht angehört. Einige Richter schicken Kindern ab ca. 12 Jahren einen Brief, wo sie ankreuzen können, dass die Zuteilung der elterlichen Sorge an Mutter oder Vater i.O. ist.	
<p>1) En l'absence de contestation entre les parents sur la question de l'autorité parentale ou de la garde, il y a lieu d'en informer l'enfant et de lui donner la possibilité de demander d'être entendu dès l'âge de 10 ans s'il le souhaite.</p> <p>2) En cas de contestation, il y a lieu d'entendre l'enfant: a) jusqu'à 6 an par un médecin (pédiatre) b) de 6 à 10 par un éducateur c) dès 6 ans par le juge (formation obligatoire) (éventuellement 12 ans)</p> <p>3) L'audition devrait être prévue par le législateur lors de la séparation conjugale.</p>	
Souvent constaté que l'enfant est entendu dès l'âge de 9 à 10 ans; bonnes conditions grâce à des juges compétents dans notre région.	
Il giudice fa sempre capo ad un terzo nell'audizione dei figli, che pertanto non sente mai personalmente, basandosi su un rapporto scritto per prendere le sue decisioni. Il terzo è un operatore già attivo nel campo della mediazione familiare e dei problemi famigliari. I figli vengono sentiti dipendentemente dall' età, di solito solo a partire da 8 anni circa.	
Vengono regolarmente sentiti da un assistente sociale a partire da una certa età. Non so come avviene nella pratica, visto che i patrocinatori non partecipano. Ritengo che tale articolo andrebbe abrogato e che solo in casi particolari il Giudice debba decidere l'audizione dei figli.	
Toujours par l'intermédiaire d'un service, jamais par le juge.	
Auf Kinderanhörung wird in der Regel verzichtet	
"Papiertiger"; wenn es unvermeidbar ist, machen es die Gerichte pro forma.	
Kinder werden nach Erreichen des 10. Alterjahres regelmässig angehört.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
<p>1) Bei Einigkeit der Eltern werden die Kinder eher selten bis nie angehört, was allerdings auch die Kindseltern begrüßen. 2) Im Konfliktfalle gilt folgende Regel: a) Jüngere Kinder zwischen 5- 10 J. werden vielfach von Fachstellen im Auftrage des Richters angehört, je nach Problemlage: Vormundschaftsamt, Jugendamt. Kinderpsychiatrischer Dienst b) Kinder über 10/12 Jahre hört der Richter in der Regel selbst an.</p>	
Kinder werden eher nur bei umstrittener Zuteilung angehört.	
Anhörung bei strittigen Kinderfragen sinnvoll, wenn Kinder älter als 12.	
Ab 12 Jahren	
Zu wenig Erfahrung damit! (bei den von mir behandelten Fällen waren entweder die Kinder zu klein (unter 6) oder sie waren bereits 16-jährig)	
Oft findet keine Anhörung statt; wahrscheinlich nur bei strittigen Kinderfragen.	
Je nach Bezirksgericht gar nicht	
Sehr unterschiedlich! Z.T. per Brief (Erklärung und Aufforderung, sich bei Fragen zu melden). Traumatisiert z.T. Kinder zusätzlich. Bessere Ausbildung der Richter und geeignete Räume und Formen nötig. Grundidee gut.	
Zu wenige persönliche Erfahrungen vorhanden	
Ich erlebe häufig, dass die Kinder auf eine Anhörung verzichten.	
Keine Fälle	
Wenig Erfahrung mit diesem Punkt	
Anhörung zumeist in strittigen Fällen, i.R. durch RichterIn, ggf. PsychologIn	
Regelmässige Anhörung ab ca. 10, häufig Verzicht der Kinder. (egal, ob umstritten oder nicht). Kinder haben Möglichkeit, an die Eltern über Gericht Wünsche zu äussern und ihre Anliegen loszuwerden. bisher nie Regelung der Kinderbelange über Anhörung der Kinder erlebt, sondern über Vormundschaftsbehörde und Gutachten. Wäre den Kindern zuviel Verantwortung übertragen! Anhörung durch Fachperson mit Zusatzausbildung (meist Gerichtsschreiber-innen).	
Gut, die Kinder nach der Anhörung durch Richter zufrieden und ruhig, neue Erkenntnisse, vorwiegend beruhigende, für die Eltern über den Gemütszustand ihrer Kinder. "Anhörung" via Jugendamt, d.h. Hausbesuch des Jugendamtes. Gute Rückmeldungen der obhutsberechtigten Elternteile	
0-7: keine Anhörung; 7-12: Anhörung durch Fachperson (Qualität aber unterschiedlich), immer; 13-18: Anhörung durch Richter, immer.	
Angehört werden die Kinder von den Richtern. Die Kinder werden nicht nur in strittigen Kinderfragen angehört, sondern ab einem bestimmten Alter immer. Genau dieser Punkt ist m.E. zu vermeiden. Die Kinder sollten nur bei strittiger Sorgezuteilung angehört Ansonsten werden sie zu stark in das Scheidungsverfahren ihrer Eltern involviert. Einige Kinder empfinden das jedenfalls so, da sie vom Richter angehört werden und per Gerichtspost zur Anhörung eingeladen werden.	
Anhörung grundsätzlich nur ab Alter 9/10, ansonsten höchst unterschiedliche Handhabung. Anhörung erfolgt nie - und dies zu recht - wenn Kinder nicht wollen. Anhörung im einvernehmlichen und strittigen Verfahren, wenn Kinder (bzw. Eltern) wollen. Anhörung immer durch den Richter. Grundsätzlich keine Anhörung von Kindern unter 9 Jahren. Die "Anhörungspraxis" hat sich m.E. bewährt.	
Anhörung ab ca. 12j. durch Gericht	
Die Praxis der einzelnen Bezirksgerichtspräsidenten ist unterschiedlich. Einige (die meisten) hören nur an, wenn es strittig ist; die einen hören selbst an, die anderen beauftragen den Kinder- und jugendpsychologischen Dienst, einige nur, wenn die Kinder noch klein sind.	
Kinder über 12 Jahre werden vom Scheidungsrichter zu einem Gespräch eingeladen. Die Jugendlichen schätzen diesen Einbezug und fühlen sich ernst genommen. Bei Differenzen bezüglich Kinderregelung sucht eine Fachperson der Vormundschaftsbehörde Kontakt mit jüngeren Kindern.	
Richterin/Richter. Nur in strittigen Fällen	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Nach meiner Erfahrung werden im Kt. Bern i.d.R. Kinder ab 12 Jahren zu einer Anhörung eingeladen, müssen aber nicht kommen. Jüngere Kinder werden meist nur mit älteren Geschwistern angehört. Anhörung durch GerichtspräsidentIn. Nicht nur bei strittigen Kinderfragen, dort sogar meist Delegation an Fachleute (Gutachten von Erziehungsberatung). Finde ich gut. Auf die kinderpsychologische Ausbildung der Anhörenden ist grossen Wert zu legen.	
Keine regelmässige Anhörung; nur in Streitfällen und dort, wo es die Kinder wünschen.	
Regelmässig keine Anhörung, nur wenn Sorgerechtszuteilung strittig.	
Anhörungspraxis in BS und BL unterschiedlich gehandhabt. In BS werden Kinder in jedem Fall angehört, in BL nur bei umstrittenen Kinderfragen. Anhörung durch speziell ausgebildete GerichtsschreiberInnen.	
M.E. sollten sie nur bei strittigen Kinderfragen angehört werden, in den von mir erlebten Fällen erachtete ich die Anhörung durch den Richter als überflüssig.	
Überflüssige Bestimmung. In allen Konventionen wird Verzicht auf Anhörung beantragt und befolgt. In strittigen oder Zweifelsfällen kann ohnehin nur eine Fachperson die bestmögliche Wahrung der Kindesinteressen beurteilen.	
Zu 99% verzichten die Kinder auf eine Anhörung -> schriftlicher Verzicht ab ca. 12 Jahren.	
In der Regel geben die Kinder eine Erklärung ab, wonach sie mit der Zuteilung der elterlichen Sorge einverstanden sind und nicht angehört werden wollen, resp. geben die Eltern eine Erklärung ab, wonach sie ersuchen, zufolge des Alters des Kindes von einer Anhörung abzusehen.	
Kinder werden in aller Regel nicht angehört, wenn sich die Ehegatten bezüglich elterlicher Sorge geeinigt haben.	
Hängt vom Richter ab. Einige hören die Kinder grundsätzlich an, andere ebenso grundsätzlich nicht. Der zweite Fall ist leider viel häufiger. i.d.R. führt der Einzelrichter die Befragung selbst durch. Die meisten Richter nur bei streitigen Fragen, wenn überhaupt.	
I.d.R. nur in strittigen Fällen; Anhörung durch den Einzelrichter; Alter i.d.R. mind. ca. 11/12 Jahre.	
Es bestehen bei Richtern zu grosse Hemmungen, die Kinder selber anzuhören. Sie schieben die Verantwortung gerne auf Gutachter ab. Ab 8 Jahren sollte Anhörung zwingend durch den Richter erfolgen; im Falle eines Gutachtens immer auch durch den Richter.	
Ab 12 J. regelmässig, sofern nicht völlig klar.	
Die Anhörung erachte ich als überflüssig	
M.E. zufriedenstellend	
Sehr verschieden, mal werden Kinder ab 10 befragt, dann wider nicht. Noch nie Kinder mit eigenem Anwalt erlebt	
Weiss von einer Anhörung; keine Anwälte waren zugelassen	
a) nein b) strittige Kindszuteilung c) Richter/in d) ja	
Bei Einigkeit der Eltern und wenn sie z.B. schon etliche Jahre problemlos getrennt leben, wird -zum Glück- häufig auf Anhörung verzichtet. Bisher nur Anhörungen durch den Richter erlebt, stets widerwillig und mit der Entschuldigung, das Gesetz schreibe das halt vor! Obligatorische Anhörung ist Quatsch; der Richter soll das Recht dazu, nicht die Pflicht haben. Leerläufe en masse. Eltern reagieren empört.	
Kinder unter 12 Jahren werden i.d.R. nicht angehört	
I.d.R. zurückhaltend vom Anhörungsrecht Gebrauch gemacht, keine regelmässige Anhörung ab bestimmtem Alter	
Aus meiner Erfahrung findet Kinderanhörung nur bei strittigen Sorgerechts-Zuteilung statt oder bei strittigem Besuchsrecht. Wenn Konvention, dann in der Regel keine Anhörung der Kinder.	
Ab 12 Jahren wird Kindern via "Kinderbrief" die Möglichkeit gegeben, sich anhören zu lassen. Jüngere Kinder werden bei streitigen Verhältnissen angehört	
Die Anhörung sollte nur durch speziell und gut ausgebildete Personen erfolgen, der Richter sollte dieser Anhörung beiwohnen. Die Anhörung, wie sie heute praktiziert wird, ist eher eine Farce. Kinder sollten ab ca. 8 Jahren angehört werden, aber immer unter Berücksichtigung dass sie bis ca. 14 J. noch stark beeinflusst werden können. (Kinder sollten nicht nach Belieben, mal beim Vater, dann wieder bei der Mutter wohnen)	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Es ist regelmässig der Wunsch der Eltern, dass die Kinder nicht angehört werden.	
Kinder werden i.d.R. ab 10 J. angehört, Anhörung immer, auch nicht bei strittigen Kinderbelangen. Voraussetzung für die Anhörung jüngerer Kinder ist die Urteilsfähigkeit und strittige Belange. Richter (Referent) hört Kinder an.	
Erfolgt praktisch nicht, wenn über Zuteilung keine Uneinigkeit besteht oder Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Eltern bestehen	
Aufgebot mit Möglichkeit des Kindes, sich abzumelden. Die meisten Kinder wollen nicht hingehen. Kinder, welche gezwungen werden, vor Gericht zu erscheinen, sind meist vom obhutsberechtigten Elternteil beeinflusst.	
Kinder ab 12 Jahren werden angehört, wenn sie dies wünschen (Kinder erhalten entsprechenden Brief). Kinder unter 12 Jahren werden nur auf Wunsch eines oder beider Elternteile angehört. Bei strittigen Kinderfragen wird die Anhörung meist an eine Fachperson ausserhalb des Gerichts delegiert.	
Richter zeigen ein gutes Gespür, in welchen Fällen sie die Kinder anhören oder nicht. Ohne besondere Ausbildung machen die Richter die Anhörung sehr gut und sehr feinfühlig!	
Keine Erfahrungen bisher, da meistens Konventionalscheidungen	
Bisher habe ich nur erlebt, dass Kinder in strittigen Fällen angehört worden sind, sei es durch den Richter oder Drittpersonen (z.B. Präsident Vormundschaftsbehörde oder Jugendpsychologe).	
Verschieden; meistens versucht das Gericht, die Kinder nicht anzuhören oder eine Anhörung zu vermeiden.	
Kindsanhörung problematisch, da Beeinflussung nie ausgeschlossen werden kann oder psychische Probleme für Kind. Kindsanhörung daher nur sehr selten anwenden. Kindsanhörung nur in Anwesenheit der Rechtsvertreter. Kindsanhörung nur durch geschulte Leute	
Kinder werden angehört, wenn ein Grund dafür besteht (strittige Kinderfragen, Zweifel an der Darstellung der Parteien etc.); häufig vom Gericht, manchmal mittels Anhörungsbericht von Jugendsekretariat.	
Kenne hauptsächlich Praxis Bezirksgericht Baden (AG). In nichtstreitigen Fällen haben die Kinder ab 12 Jahre die Möglichkeit, vom Gerichtspräsidenten angehört zu werden. In strittigen Fällen werden auch jüngere angehört, durch Richter oder Drittperson/Gutachter/Kinder- und Jugendpsychologischer Dienst.	
Kinder werden nur angehört wenn sie wollen; sonst Verzicht!	
Sofern Kinderbelange nicht strittig, können Kinder durch Formularbrief auf Anhörung verzichten (was regelmässig der Fall ist). Anhörung durch Einzelrichter/in ist die Ausnahme. Sofern durchgeführt, ab ca. 8-10 J.	
Kindesanhörungen werden ganz selten durchgeführt, auch wenn Alter über 11 Jahre. Kinder werden formell zwar eingeladen, aber falls sie ablehnen, wird sozusagen nie nachgefragt. Wenn die Anhörung erfolgt, machen es Richter/innen gut. In strittigen Fällen wird eher angehört - oft aber durch Sachverständige.	
Zu wenig Erfahrung	
Anhörung erfolgte bis jetzt nur bei strittigen Kinderfragen. Dazu wurde dem Kind in der Regel ein(e) "Kinderanwalt/-anwältin zugeordnet. Die Figur des Kinderanwaltes/der Kinderanwältin hat bis jetzt funktioniert.	
Bei uns werden die Kinder angehört und dies bringt Vorteile (Rechtsstellung der Kinder), aber auch Nachteile (sich für oder gegen äussern müssen).	
Dies wird von Gericht zu Gericht und von Richter zu Richter sehr unterschiedlich gehandhabt. Gewisse Richter hören bei unstrittigen Fälle 9-jährige geistig leicht Behinderte trotz gegenteiligem Antrag an, andere verzichten bei 12-jährigen auf Anhörung. In der Regel werden die Kinder aber ab 12 Jahren immer angehört, interessanterweise aber nur in Scheidungen und nicht auch im Eheschutzverfahren.	
a) nur selten wirklich angehört b) In den Fällen der Anhörung habe ich das Gericht als erstaunlich kompetent erlebt. Kinderanhörung finden in BS und BL nicht routinemässig statt, es gibt keinen automatischen "Kinderbrief". Das finde ich schade.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Auf Wunsch der Kinder regelmässige Anhörung ab 12 Jahren. Keine Anhörung wenn beide Elternteile dies wünschen	
Unterschiedliche Handhabung. In der Regel nur auf Antrag bei strittiger Kinderzuteilung.	
Sehr unterschiedliche Praxis. Da ich zu wenige Vergleichsfälle kenne, kann ich die Fragen aber nicht im Detail beantworten. Tendenziell wird auf die Anhörung von Kindern unter 10- 12 Jahren verzichtet und es gibt sicher auch eine Tendenz, bei Vorliegen einer umfassenden Einigung auf Anhörung zu verzichten.	
Kinder werden in klaren, nicht-strittigen Scheidungen auf gemeinsames Begehren kaum angehört, oft auch auf entsprechenden Antrag der Eheleute hin.	
Im Kanton Schaffhausen werden die Kinder - contra legem - nur bei strittigen Sorgenrechtszuteilungen angehört, was ich sehr begrüsse. Kinder wünschen nur in ganz seltenen Fällen eine Anhörung, im "Normalfall" der Konventionalscheidung (95%) wollen Kinder nicht angehört werden.	
Grosse Unterschiede von Gericht zu Gericht! Ältere Kinder werden nur angehört, wenn dies verlangt wird Jüngere Kinder werden nur in Extremfällen angehört	
Die Praxis ist von Gericht zu Gericht - auch im selben Kanton - sehr unterschiedlich und kaum nachvollziehbar. Gewisse Gerichte schreiben Kinder immer an, andere nur in strittigen Fragen. Eine Altersgrenze ist bislang nicht auszumachen. In aller Regel werden die Kinder durch die Richter persönlich befragt.	
Die Anhörung der Kinder wird seitens der Gerichte oft vergessen. In der Regel ab ca. 12 Altersjahren. Wenn die Eltern in Konvention auf Anhörung verzichten, so werden die Kinder vom Gericht nicht eingeladen. Befragung erfolgt durch Gerichtspräsidenten oder GerichtsschreiberIn. Fazit: Uneinheitliche Praxis an den Gerichten, wird eher "stiefmütterlich" behandelt durch die Gerichte. Auch Eltern begegnen dem Institut der Anhörung mit viel Skepsis.	
Richtigerweise wird "wichtige Gründe" weit ausgelegt und wenn immer möglich auf die Anhörung verzichtet.	
Les enfants sont entendus dès 10 à 11 ans dans le cadre du tribunal par un des assesseurs, sauf si un organisme de protection de la jeunesse est déjà mandaté. Audition quasi systématique dès que les enfants sont dans la tranche d'âge ci-dessus.	
Anhörung erfolgt in der Regel nur auf Antrag eines oder beider Elternteile. Obwohl die Anhörung nach meiner Erfahrung keine grosse erkennbare Auswirkung auf die Zuteilung der Obhut/des Sorgenrechts hat, ist an Art. 144 ZGB festzuhalten.	
Ascoltati dai 7 anni di età, spesso da educatori ossia non dal Giudice.	
I.d.R. nur soweit dies von einer Seite beauftragt wird, dh. wenn strittig. Anhörung durch Gerichtspräsidium	
I figli vengono sentiti dal compimento dei 7 anni. Vengono sentiti dal Giudice. In casi particolari o di figli di età inferiore a 7 anni, vengono sentiti da persone con conoscenze specifiche (es. psicologi).	
Anhörung der Kinder durch den Richter/in ungeeignet. Die Kinder werden "Mitwirkende" im Prozess der Eltern, was traumatisierend sein kann.	
Eine Anhörung sollte nur in Ausnahmefällen bei strittigen Kinderfragen und nur bei Kindern ab 14 Jahren durchgeführt werden. In allen anderen Fällen ist die Anhörung entweder überflüssig oder unzweckmässig.	
Anhörung erfolgt meistens nur bei älteren Kindern (ab 12J.). Fragen rudimentär.	
Kinderanhörung findet nur in den wenigsten Fällen statt, wobei in der Regel nur über 12-jährige Kinder angehört werden, wenn Kinderfragen (elterliche Sorge, Besuchsrecht) umstritten sind.	
Kinder werden zur (freigestellten) Anhörung eingeladen. Meistens gehen sie hin und erzählen recht frei, wie sie die Situation beurteilen. Die geschulten RichterInnen führen adäquate Gespräche. Die Kinder sind oft froh/erleichtert, wenn sie ihre Sicht dem Gericht darlegen können. Eltern können hier eine positive Grundhaltung fördern, fürchten aber die Anhörung oft mehr als die Kinder. (Es liegt nicht mehr in ihrer Kontrolle!). Kinder in grossen Loyalitätskonflikten lehnen Anhörung oft ab, kommen manchmal nach Insistieren des Gerichts.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
In Fällen, da bei den Eltern Übereinstimmung besteht, erscheint sie mir eine unnötige Formalität. Mir ist kein Fall bekannt, wo sich ein Kind bei der Richterin/beim Richter so geäußert hätte, dass schliesslich die getroffene Regelung geändert worden wäre. Wo unter den Eltern Uneinigkeiten in Kinderbelangen herrscht, ist die Anhörung wichtig.	
Die Kindesanhörung wird in der Praxis im Kanton Zug kaum durchgeführt.	
Kinderanhörung selten bei Scheidung Bei Abänderung Scheidungsurteil (Kinderregelung) ->i.d.R. durch Gutachter(in)	
Poco attendibili, a volte. Tanto stress da ansia per i figli, a volte.	
Praxis ist bei den Gerichten sehr unterschiedlich, Anhörung eigentlich immer ab einem gewissen Alter (Grenze je nach Gericht anders: 7 Jahre oder Schulalter, oder um 10 Jahre herum) und durch Richter selbst. Bei Billigkeit und allseitiger Bitte wird normalerweise nicht angehört. Ohnehin werden die Kinder i.R. angefragt, ob sie wollen, d.h. die Anhörung ist fakultativ und zumeist verzichten die Kinder.	
Jamais assisté à une telle audition; clients plutôt satisfaits.	
Findet äusserst selten statt. Ist i.d.R. auch nicht nötig.	
Dans toutes les procédures, l'enfant n'a jamais été auditionné par le juge, mais par le service de la jeunesse de GE. Système illégal, me semble-t-il.	
Kinder werden ab ca. 12 Jahren regelmässig angehört. Durch Richter/innen nur in strittigen Kinderfragen.	
Nicht Gesetzeskonform; wird oft unterlassen. Anhörung unter 8 Jahren praktisch verweigert, Anhörung jeweils von Richtern persönlich.	
Anhörung durch Scheidungsrichter selbst, anstatt durch Fachperson (mit Ausnahmen). Anhörung i.d.R. nur bei strittigen Kindesfragen, ansonsten wird davon abgeraten	
Nur wenn strittig Durch einzelne Richterin oder Jugendsekretariat.	
Anhörung sollte nur in Problemfällen durch Fachinstanz vorgenommen werden (Erziehungsberatung oder Vormundschaftsbehörde)	
En principe, l'autorité judiciaire délègue sa compétence à une assistante sociale qui auditionne les enfants à partir de l'âge de la scolarité, en dehors de la présence des enfants et dans chaque procédure de divorce.	
Klappt gut; bei strittigen Kinderfragen erfolgt die Befragung durch Experten. Jüngere Kinder werden nicht angehört.	
Anhörung ab 11. Lebensjahr. Einladung regelmässig; Kind kann, muss aber nicht zur Anhörung erscheinen. Jüngere Kinder werden nur angehört, wenn sie dies wünschen, oder im Rahmen eines Kinderzuteilungsgutachtens Grundsätzlich werden Kinder von Gerichtspräsident/in angehört	
De manière général o.k.	
Kindesanhörung sehr selten Ab ca. 2 Jahren mit schriftlichem Verzicht des Kindes Wenn doch Anhörung (nur in strittigen Fällen): Delegation an einer Fachperson	
Anhörung regelmässig Anhörende zu wenig ausgebildet.	
Regelmässige Anhörung der Kinder Anhörung durch Richter oder von ihm bestimmte Person	
Noch nie erlebt, dass Kinder angehört wurden!	
Ich habe das Gefühl, die Kinderanhörung wird von den Gerichten als lästige Pflichtübung empfunden. Kinder werden v.a. bei strittigen Kinderfragen angehört.	
Sehr unterschiedliche Handhabung durch die Richter. Nur bei strittigen Fällen.	
Anhörung erfolgt selten bis nie. Richter beschränkt sich oft auf das Einholen eines Berichts beim Jugendamt oder der Vormundschaftsbehörde. Bei strittigen Fällen erfolgt oft die Anordnung eines Kinderzuteilungsgutachtens.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Nur bei strittiger Kinderfrage Bei Konvention wollen Eltern keine Kindsanhörung	
Dès 10 à 12 ans, satisfaisante procès verbal de l'audition contestable	
Eher unterschiedliche Erfahrungen. In den allermeisten Fällen wurde jedoch auf eine Anhörung gemäss Art. 144 Absatz 2 ZGB verzichtet, sodass hier keine repräsentativen Angaben möglich sind.	
Soweit es überhaupt gemacht wird: i.O.; z.T. zu leichtfertiger Verzicht oder unterschwellige Absagemöglichkeiten.	
Anhörung der Kinder ja nach Gericht extrem unterschiedlich gehandhabt, u.a. kantonal sehr verschieden und Stadt-Land-Gefälle, d.h. in der Stadt sind kurze Anhörungen und auf dem Land ausgebaute.	
Meistens keine Anhörung (Kinder unterschreiben Verzichtserklärung) Gerichtspräsident(in) macht Anhörung Anhörung bei strittigen Verhältnissen	
Viele Kinder verzichten. Für Kinder eher unangenehm. Ab ca. 12 Jahren. Anhörung durch Richter oder Gerichtsschreiber.	
Keine einheitliche Praxis, je nach Gericht unterschiedlich; teilweise sehr unbefriedigende Befragungen selbst bei Einigung in Kinderbelangen.	
Vielfache Anhörung nur in strittigen Verfahren; Anhörung durch Gerichtspräsidenten, insgesamt wird m.E. Anhörung weder vom Gericht noch von den Parteien als selbstverständlich betrachtet, ist Fremdkörper geblieben. In strittigen Fällen geht häufig ein Eheschutzverfahren mit Begutachtung der Obhut zuteilung durch entsp. Experten voraus. In Eheschutzverfahren konnte sich Kinderanhörung wenig durchsetzen	
Keine Anhörungen bei Einigkeit. Anhörung meistens durch Richter.	
Solo questioni di litigio che li concernono.	
Kinder nur ungern von Gericht angehört, auch ältere Kleinkinder nie Anhörung durch KJPD Anhörung nur bei strittigen Kinderfragen	
Anhörungen eher zurückhaltend und nur bei Kindern ab 12 Jahren, sofern gewisse Konflikte bezüglich Sorgerecht und persönlichem Kontakt bestehen.	
Habe diesbezüglich wenig Erfahrung, da meist Konventionalscheidungen ohne Anhörung der Kinder!	
Keine Erfahrung	
Abs. 1: vernünftig. Abs. 2: meist auf Anfrage bei den Vormundschaftsbehörden der entsprechenden Gemeinden, wenn Anhörung, dann in strittigen Fällen, entweder durch Richter selbst oder - bei kleineren Kindern - durch Fachperson.	
Bisher für mich unproblematisch verlaufen	
Anhörung der Kinder wird i.d.R. unterlassen, wenn sich die Eltern betr. Kinderzuteilung einig sind. Bei Uneinigkeit: I.d.R. Anhörung durch den Familienrichter, bei schwierigen Situationen durch Fachperson	
Bis jetzt keine Anhörung von Kindern	
Es wird i.d.R. auf Anhörung verzichtet	
Ist eher eine Formalität. Notwendigkeit sollte ins Ermessen des Richters gestellt werden und Antragsrecht der Parteien.	
V.a. über Familienberatungsstelle	
In den letzten Scheidungen waren praktisch immer nur sehr kleine Kinder betroffen, welche nicht angehört wurden.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Die Kinder werden ab einem Alter von 11 Jahren überhaupt zur Anhörung eingeladen; wenn überhaupt. Gewisse RichterInnen haben mit der Unsitte angefangen, die Eltern zu fragen, ob sie auf Anhörung verzichten. Teilweise wird die Anhörung standardmässig delegiert. Bei den Anhörungen werden die Möglichkeiten des Instruments nicht ausgeschöpft; oftmals wird die Anhörung als Pflicht empfunden und dementsprechend lustlos ausgeübt. Einige Richter hören die Kinder während der Bedenkfrist an, was bereits dokumentiert, dass sie gar nicht davon ausgehen, dass die Anhörung etwas am Entscheid ändern kann.	
Sehr unterschiedlich (auch innerkantonal): Teilweise alle Teilweise ab Alter 12, wenn vom Kind gewünscht (Kinderbrief) -> selten gewünscht I.d.R. durch einen Richter / In komplexen Fällen durch psych. Dienst (Problem: Dauer!!)	
In der Regel werden Kinder ab Alter 12 angehört, sofern sie nicht persönlich auf eine Anhörung verzichten. Dies gilt nur bei sog. unstrittigen Fällen	
Ab 10 Jahren werden Kinder im Aargau immer angehört. Jüngere Kinder werden in "umstrittenen" Fällen angehört, bzw. bei "unseriösen" Personen. Anhörung nimmt der Gerichtspräsident vor. Anhörung erfolgt im Scheidungsverfahren immer, auch wenn es nicht strittig ist, sofern Kinder über 10 Jahre alt sind.	
Praxis hat sich eingespielt. Präventive Anhörung durch Anwalt ist nicht möglich.	
Je nach Richter, zu grosser Ermessungsspielraum -> klare Grenze, wann nicht angehört werden muss	
Bezirksabhängig (im Kt. AG). Seltene Anhörungen! Praktisch nur, wenn es strittig ist.	
a) Ab 10-12 Möglichkeit der Kinder, zur Anhörung zu kommen (Einladung statt Vorladung) b) jüngere Kinder bei Elternstreit. c) Richter d) ja.	
M.W. meist Verzicht. Ist i.d.R. auch gerechtfertigt, wenn/da/soweit Eltern sich bezüglich Kinder einig sind. Evtl. kann Gesetz vorsehen, dass Kind sich auch schriftlich äussern kann.	
Nach anfänglichem Zögern der Instruktionsrichter zufriedenstellend	
Den Richtern kommt eine zu grosse Macht zu (Geheimanhörungen etc.)	
Schlecht, Gerichte haben Mühe, die Kindesanhörung schlechtweg durchzusetzen ohne Bürokratie und unsinnigen Briefen an die Kinder	
Ab 12 regelmässig durch den Richter/die Richterin, die Eltern wollen oft keine Befragung der Kinder und beeinflussen sie danach wohl. Bei strittigen Kinderfragen gibt's Gutachten, nicht bloss Befragung vom Gericht	
Extrem unterschiedlich und von der Person des Richters/der Richterin abhängig. Da die Eltern i.d.R. auch nicht daran interessiert sind, dass die Kinder in die Scheidung "miteinbezogen" werden (= ihre subj. Empfindung), machen es sich die Gerichte m.E. übers Ganze gesehen zu einfach, indem sie zu oft keine Anhörungen durchführen. Ich habe keine Anhörungen durch Externe - auch nicht bei jüngeren Kindern - erlebt.	
Die Anhörung wird von den Gerichten, selbst im gleichen Kanton, sehr unterschiedlich gehandhabt. Mehrheitlich werden Kinder nur bei Vorliegen besonderer Vorfälle angehört, z.B. gegensätzliche Anträge der Eltern. Anhörung erfolgt vielfach durch weibliche Richterin.	
Bisher stets mit Erfolg Verzicht auf Kindesanhörung beantragt (durchwegs Konventionsfälle)	
Abgabe eines Formulars, mit welchem das Kind auf eine Anhörung verzichten kann. Anhörung i.d.R. erst ab 12. Altersjahr. Anhörung durch Gerichtsdelegation (1 Richter und 1 Gerichtsschreiber). Anhörung unabhängig davon, ob Kinderfragen strittig sind.	
Der/die Einzelrichter/in schreibt dem betroffenen Kind einen Brief und macht es auf die Möglichkeit aufmerksam, angehört zu werden. Er/sie weist aber auch darauf hin, dass das Kind verzichten kann und diesfalls den Verzicht dem Gericht mitteilen muss. Die Kinder machen regelmässig von dieser Möglichkeit Gebrauch, da sie nicht in einen Loyalitätskonflikt der Eltern kommen möchten.	
Kinder werden zumeist ab 12 Jahre angehört Bekommen immer vorgängig einen Brief mit der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme -> finde ich gut Nur Anhörungen wenn Kinder eine solche wünschen oder bei strittigen Kinderbelangen	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Wird nur ganz ausnahmsweise gemacht. Gemäss Praxis nur auf ausdrücklichen Wunsch, sonst meist Verzicht.	
Regelmässig angehört werden Kinder ab Eintritt Schulpflicht, jüngere Kinder werden nur in besonders strittigen Ausnahmefällen angehört. Anhörung i.d.Regel durch Gericht.	
Richter und Richterin sind zu wenig geschult, besonders in strittigen Fällen; sie sind sich meist den speziellen pädagogischen Problemen zu wenig bewusst und wagen nicht, den Kindern auch unangenehme Fragen zu stellen.	
Das Institut wird selten angewendet.	
Regelmässig. Jüngere Kinder: sie müssen in der Lage sein, die Anhörung und weitere Umstände zu verstehen. Familienrichter hören die Kinder an. Auch in nicht strittigen Fällen.	
Anhörung durch unqualifiziertes Personal Ab 8 Jahren regelmässig angehört -> jüngere nur bei grösseren Problemen	
I.d.R. durch Richter selbst, formlos -> gute Erfahrungen - weniger gute Erfahrungen bei "psychologisierten" Befragungen (Gefahr der Beeinflussung auf das Ergebnis hin; Richter hat kein eigenes Bild)	
+/- okay, variiert von Gericht zu Gericht	
Noch keine Kinderanhörung erlebt!	
Vorsichtig und i.d.R. mit sehr viel Einfühlungsvermögen der Richter. Anhörung regelmässig durch Richter	
Kinderanhörung wird vom Gericht delegiert an Vormundschaftsbehörde	
Kinder ab 7 Jahren werden angehört; sie können jedoch verzichten.	
Gericht BS/BL: Jeder Präsident, manchmal auch innerhalb des gleichen Gerichts, hat eine andere Praxis -> höchst unbefriedigend, schlechter Eindruck: viele Präsidenten (ebenso wie Parteien und Anwälte) sehen den Sinn von Anhörungen vor allem bei einvernehmlichen Scheidungen und längerer Trennungszeit nicht ein. (Ich auch nicht)	
Anhörung mehrheitlich nur bei strittigen Kinderfragen.	
Ab ca. 10 Jahren durch Richter. Psychologe (Gutachten) nur in strittigen Fällen Unter 10 Jahren i.d.R. durch Psychologe (Gutachten) I.d.R. bei Anzeichen, dass Kinder wohl gefährdet (fragl. Erziehungsfähigkeit der Parteien u./o. äussere Umstände)	
Keine Scheidungen mit unmündigen Kindern!	
Eher lasch, lediglich um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen -> ist sehr vom Richter abhängig. Es gibt auch gute Richter, wo die Anhörung Sinn macht.	
M.W. haben Kinder ab 13 Jahren Brief vom Gericht erhalten und daraufhin es abgelehnt, mit dem Richter zu sprechen. Bei kleineren Kindern bisher nur Eheschutz gemacht -> keine Anhörung.	
Nur bei Kindern über 12 Jahren, sehr anonym durch Richter, ohne oder kaum Feedback, Protokollierung fehlt, nicht überprüfbar	
Strittige Zuweisung der elterlichen Sorge führt i.d.R. zu Gutachten. Unstrittige Zuweisung führt zu "proforma"-Anfrage an Vormundschaftsbehörde. Bei urteilsfähigen Kindern ist schriftliche Äusserung der Kinder die Regel.	
Ich habe noch nie eine Anhörung erlebt. Keine der Gerechtigkeit dienende Institution.	
SG: jüngere Kinder (ab 7 Jahren) nur in strittigen Fällen.	
Befragung nur in strittigen Fällen (m.E. richtig) Befragung i.d.R. durch Instruktionsrichter persönlich, evtl. Sozialamt mehrheitlich positive Handhabung	
Je nach Gericht wird dies unterschiedlich gehandhabt. I.d.R. Kinder ab 8-10 Jahren angehört, manchmal auch jüngere. I.d.R. direkt durch Richter, selten durch Fachperson (hat Vor- und Nachteile) -> Problematisch ist generell, dass Kinder häufig ambivalent sind und von einem Elternteil (zumeist dem Vater) manipuliert und instrumentalisiert werden.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Die Gerichte versuchen sich - m.E. zu Recht - vor der Anhörung zu drücken. Diese bringt nach meiner Erfahrung keine neuen Erkenntnisse.	
Gerichtliche Handhabung durch Anschreiben der Kinder, Einladung zum Gespräch. -> wird von Kindern unterschiedlich geschätzt.	
Die Kinderanhörung ist aufzuheben! In umstrittenen und schwierigen Fälle sind Anhörungen sowieso vom Kinderanwalt durchzuführen. Meistens erfolgt keine echte Anhörung, weil die betroffenen Kinder das nicht wollen und auf schriftlichem Weg den Zustand als i.O. bezeichnen.	
Kinder unter 12 Jahren werden durch eine Fachperson regelmässig angehört Kinder über 12 Jahren erhalten schriftlich Gelegenheit, eine Anhörung beim Richter zu verlangen	
Es werden häufig auch noch sehr kleine Kinder (ab Kindergartenalter) angehört. Die Anhörungen sind für Kinder teilweise schon fast traumatisierend! (Ungeduldiger Gerichtspräsident, der klare Antworten auf seine Fragen erwartet.) Bei den Anhörungen kommen von den Kindern dennoch nie konkrete Hinweise, die im Verfahren irgendwie von Nutzen sein könnten, denn die Kinder sind meist gar nicht in der Lage, sich zu dem Thema, welches sie meist ohnehin schon sehr belastet, gegenüber einer fremden Person zu äussern. Ich plädiere dafür, dass Art. 144 Abs. 2 ZGB ersatzlos gestrichen wird. Es obliegt dann dem Gericht, zu entscheiden, in welchen Fällen es einem allfälligen Beweisantrag betr. Kinderanhörung stattgeben will und in welcher Form diese stattfinden soll.	
Wird sehr unterschiedlich gehandhabt; jeder Richter hat seine eigenen Philosophie. Am häufigsten erfolgt jedoch Delegation ans Jugendsekretariat (via Bericht) oder Beizug einer Fachperson zur Befragung.	
Kinder werden selten angehört und nur, wenn strittige Kinderfragen	
In der Regel werden Kinder nicht angehört. M.E. sollte der Kinderanwalt vermehrt angeordnet werden.	
Die Gerichte im Kanton Zürich nehmen die Kinderanhörung unterschiedlich ernst. Einzelne Gerichte (zumindest in einzelnen Fällen) verzichten in klaren Fällen auf eine Anhörung. Zudem: in der Regel wird dem obhutsberechtigten Elternteil ein Brief an die Kinder mitgegeben. Das Gericht versichert sich nicht, ob die Kinder diesen Brief bekamen, und wirklich kein Interesse an einer Anhörung haben.	
Alle schulpflichtigen Kinder werden in allen Fällen durch einen Gerichtsausschuss ohne Anwesenheit der Eltern und Anwälte angehört.	
Völlig unterschiedliche Praxis der verschiedenen Bezirksgerichte im Kt. ZH und selbst der einzelnen RichterInnen am selben Gericht. Oft werden Kinder gar nicht angehört, oft wird auf Antrag der Parteien verzichtet. Teilweise kommt es darauf an, ob Eltern zuvor schon länger getrennt gelebt haben. Wenn Kinder angehört werden, dann vom/von der RichterIn selber, ausser bei Fällen, wo Gutachten eingeholt werden. In strittigen Fällen werden Kinder öfters angehört, als sonst.	
Sehr uneinheitliche Praxis, den Kindern wird es freigestellt, an der Anhörung teilzunehmen.	
I.d.R. werden Kinder ab ca. 8-10 eingeladen, auch bei unstrittigen Kinderfragen, Kinder können sagen, ob sie wollen oder nicht. Ab und zu überlässt das Gericht Entscheid über Einladung den Eltern, was mir nicht richtig erscheint. Kinder werden in der Regel von PräsidentIn angehört, Delegation an andere Personen bei kleinen Kindern. Kleinere Kinder werden i.d.R. nur in strittigen Fällen und auf Antrag der Ehegatten angehört.	
Ich arbeite an verschiedenen Gerichten und sehe keine Probleme.	
Je nach Gerichtspräsident: Die älteren (über 12 J.) werden von GP angehört. Die jüngeren von der Vormundschaftsbehörde.	
In meinen Dossiers hat noch nie eine Befragung der Kinder stattgefunden. Die Kinder richteten jeweils eine Verzichtserklärung an das Gericht, wonach keine Befragung stattfinden sollte (Formular des Gerichts).	
Kinder sollten ab einem bestimmten Alter angehört werden.	
Selten, v.a. wenn Eltern einig über Kinderzuteilung.	
Ist für Kinder oft Belastung, gut wenn schriftliche Mitteilung möglich	
Habe bis jetzt insgesamt in zwei Fällen eine Kindesanhörung erlebt. Man fragt die Kinder schriftlich an, ob sie aussagen wollen. Fast alle verneinen. Anhörungen nur in strittigen Fällen befürwortet.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Die Kinder werden in einem separaten Raum vom Richter angehört, ohne Anwesenheit der Eltern und der Anwälte der Eltern. Die Kinder werden immer angehört, wenn sie im schulpflichtigen Alter sind.	
Genauere Angaben dazu sind m.E. schwierig. Die Praxis der Gerichte ist unterschiedlich.	
Auffallend ist, dass ein Grossteil der Eltern der Kindsanhörung skeptisch gegenüber stehen. Es braucht mehr Aufklärung der Eltern über Rechte der Kinder. Ich halte die Kindsanhörung v.a. im Eheschutzverfahren als wichtig. Ich denke, Eltern befürchten, dass Kinder Geheimnisse ausplaudern. Umfrage bei Eltern diesbezüglich fände ich interessant.	
Anhörung grundsätzlich nur bei strittigen Kinderfragen. In anderen Fällen je nach Alter des Kindes und je nach Richter.	
Bei Einigung der Eltern keine Anhörung	
I.d.R. nur bei strittigen Kinderfragen. Werden durch Richter angehört. => Bin persönlich gegen die Kinderanhörung, da die Kinder einem unnötigen Stress ausgesetzt werden.	
Hier ist zu sagen, dass es massive Unterschiede zw. dem Stadtgericht (ZH) und den Landgerichten gibt. Auf dem Lande werden die Kinder beinahe immer angehört, in der Stadt nur bei strittigen Fällen, was Sinn macht.	
Anhörung wird wenn immer möglich umgangen.	
Anhörung in streitigen Fällen ab Alter 8-12 Jahre durch Gerichtspräsident/in.	
Bringt wenig.	
Grundsätzlich ab ca. 12 Jahren Aber: wenn Kinder erklären, lieber nicht zu kommen, wird ohne weiteres darauf verzichtet. (Was ich auch richtig finde)	
Anhörung nur bei strittigen Kinderfragen, Anhörung durch Gerichtspräsidenten/in, Altersgrenze ist nicht klar auszumachen	
Grundsätzlich: pragmatisches Vorgehen Anhörung ab ca. 12-14-jährig regelmässig Anhörung durch Richter	
In der Regel werden die Kinder schriftlich zu einer Anhörung aufgefordert. Darin wird aber auch mitgeteilt, dass das Kind sich schriftlich äussern kann. Damit muss es nicht vor den Richter. Die "direkte" Anhörung ist eher selten.	
Faktisch meist keine Anhörung	
Anhörung erfolgte immer und wurde von Kindern sehr gut aufgenommen	
Weiss nicht.	
Meine (Zuger)Erfahrung: Anhörung nur bei strittigen Kinderfragen, die Anwälte und Eltern sind ausgeschlossen bei Anhörung, es gibt nur eine Aktennotiz.	
Kinder sollten nur bei strittigen Kinderfragen angehört werden, sofern dies mit der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar ist, und auch dann, wenn es der Richter aufgrund entsprechender Indizien für erforderlich hält.	
Bei älteren Kindern sollte der Entscheid, ob Anhörung ja/nein ihnen überlassen werden. Bei jüngeren Kindern (bis 8- oder 10-jährig) evtl. Abklärung durch Vormundschaftsbehörden. Befragung jüngerer Kinder im Streit ums Sorgerecht: immer im Rahmen eines ausführlichen Gutachtens von Kinderpsychiatern.	
Kinder unter 10-12 werden i.d.R. nicht direkt durch Richter angehört, sondern nur im Rahmen einer Begutachtung in strittigen Fällen. Grössere Kinder werden durch Richter angeschrieben -> keine Befragung, wenn sie dies ausdrücklich wünschen, sonst Befragung durch den Richter. Zusammenfassung des frei geführten Gesprächs durch den Richter (kein Protokoll/Richter holt Einverständnis des Kindes ein, was er weitergeben darf.)	
Das übliche!	
Der Richter befragt die Kinder separat und ohne Anwesenheit der Parteien/Parteianwälte. Fragerecht ist so ausgeschlossen.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Die Gerichte hören die Kinder in der Regel ab dem 12. Altersjahr nur bei strittigen Fällen an. Teilweise wird an die Eltern ein "Kinderbrief" abgegeben. Die Kinder haben dann die Möglichkeit, eine Anhörung explizit zu wünschen bzw. darauf zu verzichten.	
Auf Anhörung der Kinder sollte in jedem Fall verzichtet werden. Traumatisiert Kinder und Eltern (samt ganzer Verwandtschaft). Sollten sich nach der Scheidung beim Sorgerecht oder dem Besuchsrecht Probleme ergeben (was erstaunlich selten vorkommt), kann die Hilfe des Gerichtes oder von Behörden jederzeit beansprucht werden.	
Praxis BS: Kinder ab ca. 8 (?) Jahren erhalten grundsätzlich ein persönliches Schreiben des Gerichts, darin steht, dass sie die Möglichkeit haben, sich im persönlichen Gespräch mit dem Gerichtspräsidenten zu äussern. Dies in allen Fällen, d.h. auch in nichtstreitigen. Bei sehr strittigen Fällen erfolgt aber eine Abklärung durch die Fachstelle, wo die Kinder ohnehin angehört werden.	
Anhörung von Kindern ist fragwürdig, Antworten hängen oft von der Art und Weise der Befragung ab.	
Hängt vom zuständigen Gericht ab, ob überhaupt eine Kindesanhörung stattfindet. ab ca. 12 Jahren eher Anhörung. Jüngere Kinder keine KA. Gerichtspräsidium hört Kinder an. auch (falls überhaupt) beim Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge.	
Die Kinder verzichten i.d.R. auf eine Anhörung.	
Von Gericht zu Gericht andere Praxis. -> von immer anhören ab ca. 8 Jahren bis nie anhören, ausser auf ausdrücklichen Wunsch.	
Kinder ab etwa dem 4. Schuljahr werden regelmässig angehört. Anhörung jüngerer Kinder nur, wenn dies von einem Elternteil beantragt wird oder dem Gericht Probleme bezüglich Kinder bekannt sind. Die Anhörung erfolgt meist durch die Richterin/den Richter mündlich, teils auch nur so, dass das Kind dem Gericht schreiben oder ein Gespräch verlangen kann.	
Die "Qualität" der Kinderanhörung hängt stark vom jeweiligen Richter ab. Ich habe feststellen müssen, dass auch heute noch Richter/-innen mit dieser Aufgabe zum Teil überfordert sind, vor allem diejenigen, welche über keine entsprechende Weiterbildung in diesem Bereich verfügen. Bei unstrittigen Kinderfragen, insbesondere bezüglich der Zuteilung, wird oftmals von einer Befragung abgesehen, vor allem bei jüngeren Kindern.	
Die Anhörung wird sehr restriktiv gehandhabt; Anhörungen bilden die Ausnahme, nicht die Regel.	
Die Handhabung ist sehr unterschiedlich. Von etlichen Gerichten werden die Kinder angefragt, ob sie auf die Anhörung verzichten wollen.	
Anhörung i.d.R. ab dem Schulalter. Teilweise keine Anhörung bei umfassender Einigung der Eltern. - Anhörung jüngerer Kinder bei strittigen Verfahren bzw. Zweifeln des Gerichts an Erziehungsfähigkeit. Anhörung i.d.R. durch Delegation des Gerichts im Umfeld des Kindes (Schule, zu Hause) oder bei jüngeren Kindern durch Sozialarbeiter; bei älteren Kinder am Gericht. (z.B. im Büro des Gerichtspräsidenten)	
Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Gerichte vorwiegend auf die Anhörung der Kinder abstellen. Führt z.T. zu stossenden Ergebnissen, da Kinder "gekauft" wurden. Anhörung ab 9 Jahren, Kinder werden von der Gerichtspräsidentin persönlich angehört, und zwar im Gericht. Bei nichtstreitigen Fällen Anhörung nur, wenn Kinder dies ausdrücklich wünschen. (Kindsbrief)	
Bei Einigung der Eltern und bei gemeinsamer Sorge wurde bislang noch kein Kind angehört; ebenso wenig holten die Richter z.B. Berichte der Vormundschaftsbehörde ein. (Für Kt. BE, Kinder zwischen 3-16 Jahren.) Bei Einigung betreffend die elterliche Sorge eines Ehegatten wurden auch keine Erkundigungen eingeholt oder die Kinder angehört. Bei strittigem Sorgerecht wurde ein Gutachten eingeholt (1 Kind von 4.5 Jahren.)	
Regelmässige Anhörung ab 12 Jahren durch das Gericht in zwangloser Atmosphäre - Kinder können aber auch verzichten. Bei jüngeren Kindern nur bei umstrittenen Fällen - in der Regel durch die Vormundschaftsbehörden oder Gutachter.	
Postulat: Anhörung nur dann, wenn es das Gericht im besonderen Falle für wichtig erachtet (= Regelfall: keine Anhörung) -> Dies würde der Praxis entsprechen.	
Keine Erfahrung, da nie erlebt.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Anhörung nur bei strittigen Kinderfragen.	
Kinder nur bei strittigen Fragen angehört. Anhörung durch Richterin.	
Nach Inkrafttreten des neuen Rechts zunächst durchwegs Anhörung der Kinder ab dem Alter von ca. 7 Jahren. Später mehr oder weniger regelmässiger (provisorischer) Verzicht auf die Anhörung, wobei die Kinder mittels Formular darauf aufmerksam gemacht, sie könnten eine Anhörung wünschen.	
Die schreckliche Vorführung der Kinder vor dem staatlichen Apparat ist wenn immer möglich zu vermeiden. Falls die Gerichte darauf bestehen -> Scheidung ins Ausland verlegen. Wenn sich der Staat für die Geschehnisse in einer Ehe nicht mehr interessiert, soll er seine Neugier nicht dadurch befriedigen können, dass er den Kindern die Würmer aus der Nase zieht.	
I.d.R. nur Anhörung in Streitfällen, wenn Kinder über 7 Jahre alt sind; durch Richter angehört.	
Art. 144 Abs. 2 ZGB ist bei einvernehmlichen Scheidungen nur auf Papier. In den meisten Fällen wird auf eine Anhörung verzichtet.	
Kinder werden angeschrieben, ab 10 Jahren, ob sie kommen wollen; können dann nein sagen. -> meist sagen die Kinder nein.	
Stets Verzicht.	
Anhörung erfolgt in der Regel nur auf Antrag einer Partei.	
Die Kinder werden meistens nur mittels Fragebogen angehört und nur, falls sie es ausdrücklich wünschen, direkt beim Gericht.	
Wird leider von den Gerichten als Zwangsübung verstanden. Sind die Kinder alt genug: Schriftliche Alibiübung. Sind sie es nicht: Keine Anhörung.	
Kinderanhörung je nach Gericht verschieden. Anhörung erfolgt oft auch schriftlich.	
L'audition est souvent refusée en mesures provisionnelles ou en mesures protectrices alors que c'est là qu'elle est le plus souvent nécessaire. L'audition a le plus souvent lieu dès 10 ans.	
Il est souhaitable que le juge prenne la peine d'entendre les enfants dès l'âge de 10 ans, voire dès 7 ans, sans préjudice de l'audition des enfants par des praticiens spécialisés.	
L'audition des enfants n'est pas une solution intelligente.	
Je n'ai pas d'expérience dans ce domaine.	
10ans. Avec assistant spécial auprès du Tribunal des mineurs. Auditions quasi systématiques.	
Ab 11/12 Jahren. Problematische familiäre Situation, umstrittenes Sorgerecht, sozial auffällige Kinder aufgrund der ehelichen Schwierigkeiten. Gerichtspräsident, wenn Kinder älter als 14 Jahre; Fachstelle für Kinder, wenn Kinder unter 14 Jahren. Nicht nur in strittigen Kinderfragen, aber häufiger, wenn sie umstritten ist.	
Alter: uneinheitlich. Anhörung i.d.R. durch Gericht (RichterIn und Sekretärin). Fast nur bei strittigen Verhältnissen, sonst gelegentlich Frage, ob Kinder angehört werden wollen. Linie ist auch hier nicht erkennbar; z.B. nur Anhörung oder Gutachten/Bericht JS.	
12-18 Jahre -> regelmässige Anhörung wenn nicht schon während langer Zeit (Trennung) bei einem Elternteil. Jünger nur in Ausnahmefällen. Richter stützen sich immer und teilweise vollständig auf Berichte der Vormundschaftsbehörde ab.	
Je nach Gericht verschieden, ob überhaupt angehört wird. Wenn in Konventionalscheidungen beide Parteien den Antrag stellen, die Kinder nicht anzuhören und keine Probleme bekannt sind, wird i.d.R. darauf verzichtet bei Kindern unter 10 Jahren. Grössere Kinder erhalten einen Brief, in dem sie gefragt werden, ob sie angehört werden wollen. Jüngere Kinder werden in strittigen Fragen angehört. Immer durch den zuständigen Richter oder die zuständige Richterin.	
Ab ca. 8-jährigen Kindern Anhörung erfolgt voraussetzungslos durch Richter in Abwesenheit der Parteien.	
Grundsätzlich schriftliche Bestätigung der Eltern, dass Kinder informiert sind bei Einigung der Eltern. Anhörung in strittigen Fällen durch Richter bzw. Richterin.	
In 90 % der Fälle keine Anhörung.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
In der Regel erfolgt die Anhörung jedoch erst, nachdem eine Einigung erzielt wurde.	
Das ist je nach Gericht sehr verschieden.	
Kinder werden in der Regel nicht angehört. (Ich hatte jedoch wenige strittige Fälle)	
Die Kinder werden vielfach nur ab einem bestimmten Alter angehört. Der Richter hört die Kinder an. Sie werden ab 12 Jahren angehört, wenn sie nicht verzichten wollen.	
Anhörung ab 12. Altersjahr regelmässig. Anhörung durch Gerichtsbehörde, verantwortlich ist das Jugendamt.	
Ab ca. 10 Jahren Verzicht darauf im Normalfall. (Unterschriftlich!); Bei Problemfällen Anhörung und Protokollierung durch den Richter.	
I.d.R. schriftliche Anhörung (Kindern wird Regelung mitgeteilt und sie können mitteilen, ob sie einverstanden sind) In strittigen Fällen Anhörung durch Kinder-Richter (Zusammen mit Psychologin; insbesondere bei Kleinkindern)	
Anhörung erfolgt nur in strittigen Fällen. Soweit Kinder über 12 Jahre alt sind, holt Gericht eine Verzichtserklärung ein, die regelmässig eintrifft; das gilt auch für nicht strittige Fälle.	
Kt. BE: Ab 12/13 Jahren schriftlich oder persönlich durch Richter. Jüngere nur in strittigen Fragen (durch Fachperson)	
Anhörung nur in strittigen Fällen und auch dann nur ausnahmsweise	
Kinder werden selten angehört, weil sie darauf verzichten können. Bei solchen unter 12 meist Bericht Vormundschaftsbehörde, in kleinen Gemeinden unbeholfen ausführlich, in grösseren in einem Satz.	
Die Kinder werden ab 12. Altersjahr zur Anhörung eingeladen. Viele Kinder wollen nicht zur Anhörung kommen. Die Anhörung erfolgt durch den/die GerichtspräsidentIn. In strittigen Fällen ein hilfreiches Instrument.	
M.E. oft Verzicht auf Anhörung via Anträge der Eltern. Anhörung sollte obligatorisch sein (Verzicht auch anfechten durch Beistand).	
In der Regel wird nach meiner Erfahrung in der Scheidungskonvention der Verzicht auf die Anhörung vereinbart und in aller Regel hält sich das Gericht an diese Vereinbarung.	
Erst in 1 bis 2 Fällen vorgekommen, dass eine Anhörung regulär durchgeführt worden ist - auch in diesen Fällen war sie unnötig!	
Die Kinder werden in Abwesenheit ihrer Eltern befragt und um ihre Einstellung zu den Eltern ersucht	
Ab 8 Jahren, wenn Entwicklung gut (da nicht immer Anhörung durch Fachperson), sofern nicht direkt Anhörung durch Präsident erfolgt	
Secondo la mia personale esperienza, i figli vengono sentiti già a partire da un'età che varia dai 6/7 anni solo nel caso in cui sorga un litigio su questioni che li concernono. Purtroppo, non sempre le persone a cui il giudice commissiona tale onere si rivelano all'altezza.	
Dal giudice e solo in caso di litigio.	
- Figli regolarmente sentiti dal giudice dai 7/8 anni - Soluzione soddisfacente - Giudice instaura colloquio cordiale e adeguato.	
Sentiti regolarmente dal giudice sopra i 7 anni.	
Età >10 anni: pretore	
Kindesanhörung durch Richter völlig unbefriedigend. Praktisch totale Missachtung des Kindeswunsches in strittigen Fällen (in ca. 80 %)	
Keine Anhörung erlebt	
Zufälligerweise nur Scheidungen ohne oder mit älteren Kindern (>14 J.). Anhörung immer	
Die Kinder ab ca. 10. Altersjahr wurden angehört. Sie können aber ablehnen. Jüngere Kinder werden zusammen mit älteren Geschwistern eingeladen, sonst nicht. Ausnahmen: das Kind ersucht um Anhörung; in Ausnahmefällen will sich der/die RichterIn selber ein Bild machen. An mich sind keine Reklamationen der Kinder gelangt.	
Anhörung nur bei strittigen Kinderfragen ab Alter ca. 13	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
<p>Anhörung nur, wenn Umstände auf strittige Verhältnisse hindeuten (was. m. E. sinnvoll ist). Anhörung durch Gerichtsschreiber. Präjudizierende Wirkung von Eheschutzverfahren wird vom Gesetz ungenügend berücksichtigt.</p>	
<p>In der Regel wird die Anhörung sehr ernst genommen und es wird viel Zeit in die Anhörung investiert. Ab 12. Altersjahr werden die Kinder regelmässig angehört. Oftmals keine Anhörung, wenn ein Kinderbeistand bestellt wurde.</p>	
<p>Auf Kinderanliegen wird in der Praxis zuwenig Rücksicht genommen Kinder werden nur ab 12. Altersjahr angehört -Kinder werden nur in strittigen Fragen angehört Summa summarum: Praxis in Bezug auf Kinderanhörung stark verbesserungsfähig</p>	
<p>Kinder werden ab ca. 10 J. vom Gericht regelmässig angeschrieben, können aber selber entscheiden, ob sie an der Anhörung teilnehmen wollen oder nicht. Diese Kinder werden i.d.R. durch das Gericht angehört. Jüngere Kinder (<10) werden i.d.R. durch psychologische Fachpersonen angehört.</p>	
<p>Anhörung durch den Richter ab 12. Altersjahr bei strittigen und nicht strittigen Kinderfragen, sofern Kind dies auch erwünscht. Über eine Anhörung jüngerer Kinder wird von Fall zu Fall entschieden.</p>	
<p>Ich finde die Kinderanhörung überflüssig. Warum Scheidungskinder privilegieren? Andere Kinder können ihre Eltern auch nicht auswählen.</p>	
<p>Nach meiner Erfahrung werden Kinder nur angehört, wenn ein Ehegatte mit der sich abzeichnenden Zuteilung nicht einverstanden ist und die Fähigkeiten des anderen Ehegatten bestreitet.</p>	
<p>Kinder werden selten angehört bzw. überhaupt angefragt. Insbesondere wenn sich die Eltern einig sind.</p>	
<p>Als Anwalt ist man bei Anhörung nicht dabei. Die Protokolle sind meist auf das Nötigste beschränkt. Wie die Antworten entstanden sind, entzieht sich normalerweise der Kenntnis der Anwälte der Eltern.</p>	
<p>Keine regelmässige Anhörung</p>	
<p>Kindesanhörnung ab ca. 10-12 Jahren durch Gericht. Jüngere Kinder durch Jugendsekretariat oder Fachpersonen.</p>	
<p>Die Kindesanhörnung findet zwar - vor allem in streitigen Fällen auch bei kleineren Kindern - regelmässig statt, aber ist in der Regel eine reine Farce - Väter haben keine Chance, Suggestivfragen, weibliche Solidarität Mutter-Fragesteller (Sozialarbeiterin/Psychologin etc.). In streitigen Fällen sollte daher nur von speziell geschulten Fachpersonen befragt werden und zwar in entsprechender Umgebung (Befragungszimmer ausserhalb Gericht).</p>	
<p>Die Kinder werden fast ausnahmslos nur bei strittigen Kinderfragen angehört. Ab dem 7. Altersjahr werden die Kinder meistens durch den Richter/die Richterin angehört. Vor dem 7. Altersjahr erfolgen die Abklärungen/Anhörungen durch den KJPD.</p>	
<p>Ich habe bis jetzt noch keine Ehescheidung mit minderjährigen Kindern erlebt, in denen das Gericht die Kinder angehört hat. Die Gerichte haben die Zuteilung der elterlichen Gewalt so gehandhabt wie unter altem Recht.</p>	
<p>a) Direkte Anhörung durch Gericht b) Einholen einer Stellungnahme der Vormundschaftsbehörde c) Schriftliche Eröffnung der Gelegenheit, vom Richter einen Anhörungstermin zu erhalten</p>	
<p>Zufriedenstellend; Kinder sollten ab ca. 12 Jahren grundsätzlich immer und von Amtes wegen angehört werden, nicht nur bei strittigen Verfahren. Jüngere Kinder sollten bei strittigen Verfahren in geeigneter Form (z.B. Kinderpsychologe) angehört werden.</p>	
<p>Kinder sollten nicht ab einem fix festgesetzten Alter befragt werden. Vielmehr soll den konkreten Umständen jedes Falles Rechnung getragen werden. Die Anhörung sollte durch ausgebildete Psychologen erfolgen, die sich speziell ausgebildet haben, was Kindesanelange betrifft.</p>	
<p>Anhörung vom Gericht vorgesehen, Kinder wünschen jedoch nicht, angehört zu werden und teilen dies mit (gemäss übereinstimmendem Antrag der Eltern). Jüngere Geschwister werden manchmal auch aufgeboten, damit sie sich nicht benachteiligt fühlen, wenn älteres Geschwister zu Anhörung eingeladen werden. Effektiv stattgefundene Kinderanhörung bei strittigen Anträgen der Eltern. Anhörungsgrenze von Bezirksgericht zu Bezirksgericht verschieden (meist aber ab ca. 10-12 Jahren)</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
In Kt. BS vorzüglich durch geschulte Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiberinnen. Ab Alter von ca. 12 J. regelmässig, vorher nur bei strittigen Fällen, teilweise durch Zivilgericht, öfters durch Vormundschaftsbehörde	
In einem Fall Kinderanhörung durch den Beistand der Kinder und durch den Gerichtspräsidenten ausserhalb der mündlichen Verhandlung -> sehr gute Erfahrung. Meiner Erfahrung nach werden Kinder nur bei strittigen Verhältnissen angehört.	
Die Kindesanhörung wird von den Gerichten sehr unterschiedlich gehandhabt. Tendenz: Anhörung nur bei strittigen Kinderfragen.	
Keine solchen Fälle bis anhin	
Es existiert eine Weisung des SO-Obergerichtes.	
Die Gerichtspräsidenten handhaben dies sehr frei. Bei schwierigen Fällen erfolgt regelmässig eine Anhörung, bei "problemlosen" Fällen wird i.d.R. kein Kind angehört. Bei "schwierigen" Kindern wird eher ein Gutachten in Auftrag gegeben anstelle der Anhörung, was ich - schon aus zeitlichen Gründen - nicht für sehr sinnvoll erachte.	
Das Anhörungsrecht des Kindes wird wenn immer wie möglich umgangen. Wenige Richter haben Erfahrungen mit Anhörungen. Das Anhörungsrecht hat sich weitgehend als 'Papiertiger' erwiesen. Schade.	
Werden i.d.R. nur auf Wunsch der Kinder selbst (sie werden angefragt) angehört. Jüngere Kinder werden nur in nachweislich prekären" Verhältnissen angehört durch eine(n) Richter/in	
Anhörung ab 12. Altersjahr regelmässig, sofern nicht Gründe dagegen geltend gemacht werden. Anhörung unter 12 Jahren i.d.R. durch Fachpersonen.	
Nur in strittigen Fällen oder auf Antrag eines Elternteils. Anhörung erfolgt durch Gerichtsschreiber (ob er über entsprechende Ausbildung verfügt, ist nicht bekannt). Anhörung durch Gerichtsschreiber ab ca. 10 Jahren, jüngere Kinder durch Kinderpsychologen.	
M.E. sollten nur in strittigen Fällen Kinder angehört werden und zwar von psychologisch geschulten Richtern und ausserhalb des Gerichtssaals.	
1) Ältere Kinder werden nicht mehr angehört (über ca. 15 Jahren), wenn sie nicht mehr wollen. 2) Jüngere Kinder werden in Streitfällen angehört (unter 15). 3) Falls Kinderfragen unumstritten sind, erhalten die Eltern die Aufgabe, die Kinder über die Regelung zu informieren.	
Ab gewissem Alter haben Kinder die Möglichkeit, angehört zu werden. Wenn nicht ein Fachgutachten zu Debatte steht, hört der Richter die Kinder an.	
Anhörung in der Praxis nur sehr selten.	
Kindesanhörung grundsätzlich ab 12 Jahren, können verzichten Kinder werden von GP in seinem Büro angehört ohne Anwesenheit Eltern oder Parteien. Anfänglich regelmässig Anhörung, nun eher Ausnahme	
Heikel	
Brief vom Gericht an die Kinder, falls sie es wünschen, können sie ihre Anliegen dem Gericht unterbreiten. Regelmässige Anhörung ab bestimmtem Alter: Nein. Anhörung durch delegierten Richter. Nur bei strittigen Fragen? Nein, Kinder werden auf ihren Wunsch auch bei nicht strittiger Zuteilung angehört.	
Wurde in den ersten Jahren fast immer vergessen, wird erst langsam durchgeführt, dabei wenig Erfahrung. Ausnahme: Brief Richter an Vormundschaftsbehörde, Bitte um Bericht.	
I.d.R. durch die Vormundschaftsbehörde. Ist insofern stossend, als z.B. in Fällen, wo elterliche Sorge nicht gemeinsam stattfindet, i.d.R. keine Anhörung stattfindet. Potential unerkannter Problemfälle	
Anhörung nur für Kinder über 12 Jahren und wenn Sorgerecht streitig. Sonst keine Anhörung.	
In der Praxis nur in Streitfällen. Generelle Handhabung i.O.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Viele Richter machen es hervorragend, aber: Ein Richter missbrauchte die Kinder als Zeugen für die Beurteilung der Zumutbarkeitsfrage von Art. 125 ZGB. Ein Richter geht mit den Kindern in den Keller (!), wo er eine Modelleisenbahn hat. Ein Richter verzichtete auf die Anhörung, indem er formularmässig das Kind auf die Möglichkeit des Verzichts aufmerksam macht, worauf bloss noch ein Kreuz anzubringen ist (wurde vom Obergericht TG geschützt)	
Anhörung nur bei strittigen Fällen jeweils ohne Teilnahme der Parteien und Anwälte	
In der Regel finden keine Anhörungen statt.	
Keine Anhörung	
Praktisch fand immer ein Verzicht auf Anhörung statt.	
a) Anhörung ab ca. 10 Jahren, es sei denn, dass noch jüngere Geschwister vorhanden sind. b) Anhörung durch Richter und jur. Sekretär. c) Generelle (grundsätzliche) Anhörung, es sei denn, Kinder verzichten ausdrücklich darauf.	
Anhörung meist nur in strittigen Fällen oder bei Problemen wie Alkohol, psychische Erkrankung eines Elternteils. Altersgrenze i.d.R. bei 11 Jahren. Meist positive Rückmeldung über Art und Weise der Befragung. Wichtig.	
Völlig uneinheitliche Praxis, je nach Gericht.	
Anhörung nur in strittigen Fällen. Erst ab Kindergarten-/Schulalter. Jüngere Kinder: Kinderpsychiatrische/-psychologische Abklärungen in strittigen Fällen, ohne Anhörung Instruktionsrichter/in. Anhörungen durch Instruktionsrichter/in, bemühen sich um altersgerechten Rahmen (auf Spielplatz, Waldspaziergang, im Büro, etc.)	
Bis anhin nie vom Anhörungsrecht der Kinder Gebrauch gemacht.	
1) Ich halte die Kinderanhörung für eine Alibiübung, denn es kann nicht gelingen, die Kindsinteressen in einem kurzen Gespräch zu ermitteln. 2) Regelmässige Anhörung -> Nein. Nur in Ausnahmefällen, wenn kinderpsychologische Intervention ohnehin angezeigt ist. 3) Die regelmässige Anhörung wäre eine unnütze Einmischung und Anmassung des Staates.	
Anhörung der Kinder nur, wenn wirklich nötig. Die Kinder mögen es nicht, vor dem Richter oder sonstiger Behörde zu erscheinen.	
Kinder unter 7 Jahren werden nicht angehört. Kinder von 7 bis 12 Jahren werden durch Fachperson angehört. Kinder ab 12 Jahren erhalten eine Verfügung und können sich äussern, ob sie angehört werden wollen. Falls die Verhältnisse einfach und klar sind, verzichten die Gerichte öfters auf Anhörung.	
Nur oberflächliche Befragung, um formell nichts falsch zu machen.	
Sehr unterschiedliche Praxis	
Bei unstrittigen Fällen wird nach meiner Erfahrung grundsätzlich die Kindesanhörung verzichtet. Bei strittigen Fällen oder wo Erziehungs- oder soziale Probleme offensichtlich sind, wird i.d.R. angehört, und zwar bei einem Alter zwischen ca. 6-14 Jahren. Die Kindesanhörung wird oft von GerichtsschreiberInnen durchgeführt.	
Meist nur in strittigen Fällen oder in Fällen mit Anhaltspunkten, dass eine unstimmige Lösung gewählt wurde.	
Information über Anhörungsrecht wird allen Kindern ab ca. 10-12 Jahren zugeschickt (Kinderbrief) Anhörung erfolgt i.d.R. durch Gerichtspräsident/in jüngere Kinder werden nur bei strittigen Kinderfragen angehört. M.W. führt nur das Bezirksgericht Aarau generell in allen Fällen Kinderanhörungen durch (im Kt. AG), was ich begrüsse.	
Anhörung jedenfalls bei strittigen Fragen, sonst eher nicht.	
Kinder über 12 Jahren werden in der Regel durch den Richter angehört. Jüngere Kinder nur in Ausnahmefällen (wenn strittig) und allenfalls durch Fachperson.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
<p>Keine Anhörung von Kindern unter 12 J., Ausnahme: Zuteilungsgutachten. Keine Anhörung, wenn es das Kind nicht will. Anhörung praktisch immer durch RichterIn. Ausnahme: Zuteilungsgutachten. Zum Teil sehr detaillierte Protokolle, welche das Kind gegenüber einem (oder beiden) Elternteil in Bedrängnis bringen können.</p>	
<p>Grundsätzlich werden die Kinder ab 10. Altersjahr angehört, sofern nicht beide Eltern einen Verzicht beantragen und/oder die Kinder selbst dies wünschen. Jüngere Kinder werden zusammen mit älteren Geschwistern angehört, sonst nicht bei einvernehmlicher Regelung der Kinderbelange. Sind diese strittig, werden Fachstellen mit der Anhörung/Abklärung beauftragt.</p>	
<p>Kinder werden separat, in der Regel nicht im Gerichtssaal, befragt, anwesend nur Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber. Kinder können dem Richter auch schriftlich mitteilen, ob sie mit der von den Eltern gewählten Lösung einverstanden sind. Kinder werden in der Regel erst ab Alter 10 angehört. Bei jüngeren Kindern, oder wenn Schwierigkeiten bestehen, wird von der zuständigen Familienberatung ein Bericht eingeholt.</p>	
<p>Nach meiner Erfahrung wünschen die Kinder selbst zumeist keine Anhörung, weshalb sie auch meistens unterbleibt.</p>	
<p>Kinder werden selten angehört - entweder sind sie zu jung oder bereits erwachsen! Alle Kinderanhörungen, die ich erlebt habe, waren Farcen. Anhörung durch Richter</p>	
<p>Kinder werden in der Regel nicht angehört. Bei strittigen Kinderfragen werden grössere Kinder meist angehört. Die Anhörung jüngerer Kinder müsste ausgebildeten Fachpersonen übertragen werden.</p>	
<p>Ich habe sehr gute Erfahrungen mit Kindsanhörungen gemacht. Oft wird jedoch auf eine Anhörung verzichtet; i.d.R. also wirklich nur bei strittigen Kinderfragen.</p>	
<p>Kinder werden selten angehört Richter schreibt Kinder ab 12 an, fragt, ob sie angehört werden wollen. Anhörung ab 12 Jahren durch den Richter. An einem Gericht ab 12 Jahren immer.</p>	
<p>Die Kindesanhörung gemäss Art. 144. Abs. 2 ZGB wird in der Praxis leider völlig unterschiedlich gehandhabt. Ein regelmässiges Anhören von Kindern ab einem bestimmten Alter gibt es nicht. Klare oder erkennbare Voraussetzungen für die Anhörung jüngerer Kinder gibt es ebenfalls nicht. In der Regel werden die Kinder vom zuständigen Gerichtspräsidenten angehört, selten von einer Fachperson. Es wird nicht nur bei strittigen Kinderfragen angehört.</p>	
<p>Meist nur schriftliche Erklärung eingeholt.</p>	
<p>Alter ab ca. 11 Jahren wird angehört. Wenn Kinder dies nicht wünschen, wird vom Gericht das ohne weiteres akzeptiert. In der Praxis findet immer wie weniger eine Anhörung statt. Bei strittigen Kinderfragen werden Kinder vom jeweiligen Gerichtspräsidenten persönlich angehört.</p>	
<p>Werden nur in strittigen Fällen angehört</p>	
<p>Es bedarf einer einheitlichen Praxis. Es geht nicht an, dass ein Gericht delegiert, das andere nicht, ein drittes verzichtet. Es bedarf auch klaren Fragetechniken. Kinderanhörung nur im Streitfall als Ausnahme. Viel Aufwand für nichts!</p>	
<p>Keine Anhörung bei Einigung über Kinderfragen. In strittigen Fällen Anhörung durch Gerichtsschreiberin.</p>	
<p>Meine Erfahrung ist, dass ein grosser Teil der Kinder nicht angehört werden will. Sie wollen sich nicht festlegen müssen bzw. haben Angst, für oder gegen einen Elternteil Stellung beziehen zu müssen oder von den Eltern gegeneinander ausgespielt zu werden. Also kreuzen sie beim "Kinderbrief" an, dass sie auf eine Anhörung verzichten. Will ein Kind sich vor Gericht äussern, so sind die Richter meiner Erfahrung nach dafür sehr offen und sehr flexibel. Die Kinder werden ernst genommen</p>	
<p>Hier gibt es so viele Varianten wie Fälle. V.a. aber: wenn ein Erwachsener nicht mit einem Kind oder Jugendlichen sprechen kann, ist eh 'Hopfen und Malz' verloren.</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Überwiegend Verzicht, weil weder Eltern noch Kinder Anhörung wollen. Ab keinem Alter regelmässige Anhörung. Nur in strittigen Fällen ab Alter 12. Sonst Anhörung nur, wenn Kinder ab 12 dies wünschen, was fast nie der Fall ist.	
Kinderanhörung i.d.R. nur bei strittigen Kinderfragen oder wenn Eltern dies beantragen. Anhörung durch Richter, Ausnahme: Anhörung durch Fachperson, wenn Kinder- und Jugendpsychiatrisches Gutachten angeordnet. Alter: ca. ab Schuleintritt	
Es wird nur angehört, wenn Probleme virulent sind. Anhörung meist durch Richter(in). Praxis allgemein zurückhaltend mit Anhörungen. Scheint mir sinnvoll.	
Kinder werden nur bei strittigen Fragen angehört, v.a. Kinder über 12 Jahren.	
Kinder ab 12 Jahren (durch Richter): Anhörung in strittigen Fällen (Sorge- oder Besuchsrecht). Anhörung in nicht strittigen Fällen dann, wenn das Kind sich auf den an das Kind gerichteten Brief meldet und eine Anhörung wünscht. Kinder unter 12 Jahren (nicht durch den Richter): nur in strittigen Fällen. Störend ist, dass die Anhörung des Kindes auch in Abwesenheit des Anwaltes des Kindes stattfindet!	
Regelmässige Anhörung ab 12. Altersjahr und bei Geschwistern mit kurzem Altersabstand und das älteste Kind ist 12 Jahre alt. Auf Wunsch eines der Eltern auch Anhörung von Kindern unter 12 Jahren. Anhörung meist durch Gerichtspräsident/in oder durch Gutachter/in bei Zuteilungsgutachten. Gleiche Praxis bei strittigen und unstrittigen Fällen.	
Die Anhörung ist m.E. grundsätzlich ein Leerlauf. Wiederholt haben Eltern den Kindern nahe gelegt, die Anhörung zu wünschen, nur um persönlich zu erleben, wie es auf einem Gericht so zugehe.	
Dies hängt sehr stark von den jeweiligen Richtern ab; vor allem auf Landgerichten versucht man Befragungen zu vermeiden. Kinder unter 10 J. werden i.d.R. nicht befragt. Ich habe nur einen einzigen Fall erlebt, in dem ein Kind befragt wurde, obwohl die Eltern eine umfassende Konvention eingereicht hatten.	
Bis Alter 12 der Kinder: Anhörung durch Vormundschaftsbehörde. Ab Alter 12 Anhörung durch Richter, aber nur, wenn Kinder dies wünschen. In streitigen Fällen werden die Kinder durch gutachtende Person angehört, entweder im Rahmen des Gutachtens oder des VB-Berichts.	
Nach meiner Erfahrung wird die Kindesanhörung sehr uneinheitlich gehandhabt.	
Werden angehört = formelle Übung. Richter hört an. Bringt nichts für Verfahren, besser wäre Abklärungsbehörde mit gut ausgebildeten Fachkräften.	
Kinder konnten schriftlich mitteilen, ob sie einverstanden waren. Meine Klienten hatten bisher entweder keine/mündige oder zu kleine Kinder, daher wenig Erfahrung.	
Noch nie eine Kindesanhörung erlebt!	
Zwischen 12 und 17 Jahren werden Kinder meistens angehört, der Gerichtspräsident/die Gerichtspräsidentin/auch bei nicht strittigen Kinderfragen.	
A partir de 11 ans. Parfois, l'audition des enfants a lieu alors que c'est inutile et que personne ne le désire (inopportun de les mêler à une procédure contre leur gré).	
Audition à partir de 10 ans par le juge, les enfants devant être entendus que s'ils y consentent.	
En l'absence des parties, des avocats, sans procès-verbal. Un procès-verbal devrait être établi et produit en procédure. Le juge et le greffier entendent les enfants.	
Audition en général par le Service de protection de la jeunesse, dans tous les cas, et en général à partir de l'âge scolaire. Rarement audition par le juge.	
Enfants entendus par le Service de protection de la jeunesse.	
Très peu d'expérience, les enfants en principe sont assez réticents à l'idée d'être entendus et ont du mal à s'exprimer.	
11 ans, adéquat, juge (ou tiers délégué).	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
A Genève, l'audition des enfants a lieu en règle générale devant des personnes qui ont reçu une formation spécialisée, employées au sein du Service de protection de la jeunesse. Un rapport est ensuite dressé et remis en copie aux parties ainsi qu'au magistrat en charge du dossier. Cette pratique me paraît satisfaisante.	
Dans le canton de Vaud, les enfants sont en règle générale systématiquement entendus dès l'âge de 11 ans. Ils peuvent être entendus avant en cas de litige entre les parents pour l'attribution de la garde et de l'autorité parentale. Ils sont entendus par un juge assesseur spécialisé, accompagné du greffier, dans une salle adaptée et hors la présence des parties. Les enfants en bas âge, susceptibles d'être entendus le sont dans le cadre d'une expertise pédopsychiatrique ou d'un rapport d'évaluation du Service de la protection de la jeunesse. Cette dernière solution est particulièrement insatisfaisante pour les pères qui sont presque systématiquement discriminés.	
Si moins de 12 ans environ, le juge les convoque et ils ont le choix de le rencontrer ou non. Pas dans la salle du Tribunal mais dans le bureau du juge. Ne se fait pas tout le temps. Office des mineurs parfois délégué par le juge.	
Peu d'auditions. Pas persuadée qu'il faille entendre les enfants, car ils ont des conflits de loyauté et peuvent se trouver sous une grande pression. Il faut être très prudent. C'est généralement le Service de la Protection de la Jeunesse qui les entend. La convocation les met sous stress. L'audition est limitée au cas où la garde est contestée par les parents.	
Jamais en ma présence. Entendus dès 12 ans.	
A partir de 12 ans. Les parents souhaitent le plus souvent y renoncer. L'audition de l'enfant n'a quasiment jamais d'influence sur le divorce. Peut-être faudrait-il entendre les enfants au début de la procédure.	
+/- 10 ans	
A partir de 11 ans dans le canton de Vaud. Les avocats n'assistent pas à l'audition.	
A partir de 9 ans par le juge.	
A Genève, les auditions d'enfants ne sont pas la règle et sont gérées surtout par le Service de protection de la jeunesse, sur délégation. Il n'y a d'audition qu'en cas de litige important ou à la demande expresse d'enfants. Cette audition s'inscrit par ailleurs aussi dans le cadre d'une expertise familiale.	
L'avocat ne peut assister à l'audition. A partir des enfants de plus de 6 ans. De 6 à 12 ans, audition par un assistant social, au-dessus de 12 ans par le juge. Audition même si il y a accord entre les parents.	
Le tiers entend l'enfant, sans l'aide des parents et/ou des avocats, puis informe les parties.	
Entendus généralement par le Service de protection de la jeunesse à Genève, par l'assistante sociale faisant le rapport au juge du divorce. Peu de juges entendent personnellement l'enfant. Age limite = 7-8 ans.	
Les juges paraissent souvent réticents à cette audition.	
Les enfants sont entendus par le juge, dans son bureau, sans robe de magistrat, en dehors de l'audience des parents. Les enfants sont entendus de 11 à 18 ans, systématiquement. Ils peuvent être entendus, en cas de litige quand à leur garde ou au droit de visite, dès 7 ans, en général par le juge lui-même. S'ils sont plus jeunes, c'est le pédo-psychiatre, dans le cadre d'une expertise, qui les entend.	
4 ans pour les plus jeunes.	
Ici dès 11 ans systématiquement.	
Par l'entretien du Service de protection de la jeunesse dans le 95% des cas.	
L'audition (directe ou téléphonique) est quasi systématique dès 12 ans et opérée par le Service de protection de la jeunesse. Il est très rare que l'audition de l'enfant fasse l'objet d'un procès-verbal, de sorte qu'il s'agit le plus souvent d'un résumé par définition non objectif. Souvent aussi, il est renoncé à l'audition quand l'un des parents dit que l'enfant ne la veut pas.	
Cette audition systématique devrait être supprimée.	
Cette question concerne essentiellement les juges.	
Pratiquement aucune expérience professionnelle en la matière.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
GE: audition généralisée des enfants dès 7 ans par le Service de protection de la jeunesse. VD: audition par le juge des enfants de 7-8 ans.	
<ol style="list-style-type: none"> 1) Pas d'audition si l'enfant n'a pas six ans sauf requête expresse. 2) Audition par un assistant social des mineurs dès 11 ans. 3) Dès 12 ans, audition par le juge, sauf renonciation. 	
Il s'agit d'une disposition qu'il faudrait simplement supprimer.	
D'une manière générale, les enfants ne souhaitent pas être impliqués, ni auditionnés. Je suis d'avis que l'audition de l'enfant ne doit avoir lieu que si ce dernier le souhaite et le demande. Dans le canton de Vaud, les juges entendent les enfants dès l'âge de 11 ans. Je suis d'avis que cette audition n'apporte pas des éléments convaincants dans la procédure. S'il y a contestation, il convient de recourir à une expertise. Je souhaite que l'audition des enfants devienne une faculté, et non une "obligation" du juge.	
Dès 12 ans, en pratique audition par le juge seul. Il y est souvent renoncé au profit d'une lettre d'information.	
Les enfants au-dessus de 6 ans sont entendus par le juge en personne d'une manière systématique, les frères et les soeurs ensemble. Dans d'autres districts, les juges sont moins systématiques et renoncent à l'audition au-dessous de 10 ans environ, mais le tribunal cantonal vient d'affirmer qu'il est possible d'auditionner des enfants plus jeunes.	
Enfants entendus dès 12 ans par une juge déléguée dans tous les cas.	
L'audition des enfants se déroule plutôt bien. Ils sont entendus régulièrement à partir de 12 ans par un juge ou une personne déléguée par celui-ci et spécialement formée dans ce but. Cette audition n'est pas limitée au seul cas où des questions qui les concernent sont contestées.	
Audition des enfants entre 11 et 17 ans; rarement en dessous de 11 ans.	
Les magistrats font preuve de beaucoup de souplesse à cet égard, l'âge à partir duquel les enfants sont entendus se situant aux alentours de 12 ans. Souvent, il est renoncé à l'audition même lorsque l'âge des enfants leur permet de s'exprimer. Je n'ai jamais eu de commentaires négatifs de la part des clients sur la manière dont ces auditions se déroulent.	
Le service de la protection de la jeunesse procède à l'audition des enfants sur demande du juge. Très rarement le juge lui-même.	
L'audition des enfants se fait par le Président du tribunal seul. Ils y sont convoqués à partir de 10 ans. Il n'y a pas de conditions particulières pour les plus jeunes enfants. Tous sont convoqués par écrit dès qu'ils ont atteint un âge de 10 ans sans distinction. L'audition a lieu avec le juge seul dans son bureau. Il y est facilement renoncé si l'enfant le demande et ceci sans besoin de justifications.	
Dans le canton de Vaud l'audition est systématique dès 11 ans. Pour les enfants plus jeunes, le juge peut demander l'intervention du Service de la protection de la jeunesse. L'audition amène rarement des révélations fracassantes.	
Dès l'âge de 6 ans / dans une salle "neutre" du tribunal (par ex. bibliothèque) / très souvent par une femme juge / audition donnant la possibilité aux enfants de s'exprimer librement sur la séparation des parents, leurs souhaits, éventuellement leurs soucis quant à la nouvelle situation, etc.	
Audition dès 10 à 12 ans; possibilité pour l'enfant de renoncer par écrit; audition dans le bureau du Président.	
Les enfants sont entendus, à ma connaissance, par le Service de la protection de la jeunesse, dès l'âge de 14 ans environ. C'est quand même rare que les enfants soient entendus par le juge. Il faut au moins qu'ils aient 15 ans. Je pense que l'enfant, bien que respecté, ne l'est pas tant que cela en pratique.	
Rarement; les juges demeurent très réservés.	
<ol style="list-style-type: none"> 1) L'audition des enfants par le service de protection de la jeunesse est la pratique. 2) L'audition des enfants de plus de 10 ans par le juge n'est ordonnée qu'à leur demande expresse ou si les parents se battent pour l'attribution de la garde. 3) Cette audition a lieu au Palais de justice en présence du juge et de son greffier. Le procès-verbal de l'audition de l'enfant n'est transmis aux parents qu'avec l'accord de l'enfant. 	
À partir de 11 ans (Vaud) systématiquement, hors parties et avocats, pas un juge spécialisé. Très certainement inutile, traumatisant, sauf pour grands ados et s'il y a conflit sur le droit de visite.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
Après l'audition des parties, le juge convient d'un rendez-vous avec le parent qui a la garde, afin qu'il entende, seul dans son bureau, les enfants dès 7 ans du couple. Ces derniers sont entendus ensemble, et un procès-verbal est adressé aux parties avec l'accord des enfants. Il m'est arrivé une seule fois de ne pas avoir accès au dit procès-verbal, à la demande expresse des enfants. Le juge s'enquiert surtout de leur qualité de vie (école, droit de visite, loisirs, cadre de vie...)	
Bien. Env. 10 ans, en principe toujours par le Président de la Cour, sans procès-verbal; dans tous les cas, en principe sauf refus de l'enfant.	
Jamais eu de cas.	
Jamais assisté à une telle audition.	
Sans expérience, les enfants étant à l'évidence trop jeunes pour être entendus dans les cas traités. En générale, le juge sollicite un rapport du Service de protection de la jeunesse (à Genève), qui interroge les parents et/ou les enfants au sujet de la réglementation que les parents ont retenue à leur sujet dans la demande de divorce (droit de garde / de visite / autorité parentale).	
Audition par le juge des enfants âgés de plus de 11 ans dans tous les cas. Entre 5 et 11 ans, juge ou, sur délégation, assesseur en cas d'accord des parents, mais professionnel (pédo-psychiatre par ex.) en cas de désaccord des parents sur la garde et l'autorité parentale.	
Les enfants peuvent être entendus par une autorité spécialisée (Service de la protection de l'enfant par ex.) qui fait rapport à l'autorité judiciaire.	
Les juges sont trop timorés ou délèguent à un service (par ex. à GE au Service de la protection de la jeunesse) qui rend des rapports dont la qualité est parfois bonne et parfois insuffisante. Comme les avocats n'assistent pas à l'audition des enfants, on ne peut répondre aux autres questions.	
Pas avant 11 ans. Conditions informelles, la plupart du temps des dames laïques. Il n'est question que de saisir ce qu'ils pensent du divorce de leurs parents. Ils ont le droit de ne pas répondre.	
Dans le district où je pratique le plus souvent, le juge reçoit lui-même, dans son bureau, tous les enfants (dès l'âge de 7-8 ans), les fratrises ensemble: je n'ai pas vécu de situations où il aurait fait entendre les enfants par une tierce personne. S'il y a désaccord sur la question de la garde, enquête confiée à l'office des mineurs. L'audition a lieu dans tous les cas. Le juge explique aux enfants ce qu'ont choisi leurs parents pour eux et leur donne l'occasion de dire ce qu'ils en pensent. N'ai reçu aucune critique des parents.	
L'enfant devrait être âgé au moins de 12 ans pour être entendu. L'audition des parents est sujette à caution, son objectivité n'étant jamais perçue. Ou alors conviendrait-il d'entendre les deux parents ensemble en confrontation.	
12 ans dans le canton de Vaud. J'ai reçu un écho en retour. Ce fut parfois le moment pour l'enfant d'expliquer certaines choses qu'il n'avait pas pu faire avant.	
Devant assesseur, dans une pièce neutre et sans appareil (parfois, les enfants regrettent d'être entendu sans appareil), dès 11 ans et dans tous les cas.	
Audition par le juge seul dans son bureau ou par l'office des mineurs.	
Limite d'âge: 12 ans. Le juge écrit à l'enfant en lui donnant la possibilité de prendre rendez-vous. L'enfant peut cocher la rubrique "Je renonce à me prononcer". En cas de questions controversées, l'audition se fait dans le cadre d'une enquête sociale ou d'une expertise.	
L'audition a lieu dans un cadre moins strict qu'une salle de tribunal. Elle est menée par le Président ou un délégué. Elle ne porte que sur des questions - non orientées - qui les concernent. L'audition se fait à partir de 10-12 ans.	
La pratique des tribunaux est irrégulière. Quand l'audition a lieu, elle est en général bien tolérée, mais souvent inutile.	
Dans les cas difficiles, une seule audition pour un enfant ne procure pas suffisamment de renseignements.	
Audition des enfants dès 12 ans, parfois plus tôt dans des cas très particuliers. Audition par le juge dans son bureau, avec un résumé de la discussion sous forme de procès-verbal. En cas de litige sur l'attribution des enfants, l'audition par un mentor spécialisé des services sociaux régionaux, avec un rapport d'audition.	
Âge: dès 6 ans, par le juge (sans parents ni avocats), contenu: déposition résumée. N.B.: Le système à Genève est, à notre avis, assez bon.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
<p>1) Par le service de l'état compétent, rarement par le juge 2) Env. 8 ans 3) L'audition n'étant pas limitée, j'en ignore les conditions 4) En général, l'audition est limitée au cas de contestation sur des sujets qui concernent l'enfant</p>	
<p>Fino a 7 anni non vengono sentiti. Vengono sentiti da educatori. Le strutture sono carenti. Occorrerebbero spazi adeguati ad accogliere i figli.</p>	
<p>Il Giudice procede all'audizione. L'audizione è breve; il Giudice vede, di solito, per la prima volta il/i figlio/i. Il Giudice tende a sentire solo figli oltre gli 8/9 ani. Il Giudice è molto prudente nel valutare l'audizione. Nei casi contestati, di solito il figlio giunge "preparato" da un genitore. Il Giudice provvede personalmente alle audizioni.</p>	
<p>Purtroppo, il giudice ha tendenza a delegare sistematicamente l'audizione dei figli a un terzo incaricato, solitamente uno psicologo, senza prima sentirli personalmente. Reputo che i bambini sono personalmente toccati dalla procedura di divorzio dei genitori e che per questo motivo spetta al giudice sentirli. Solo lui conosce la situazione nel suo insieme. Penso sia importante sensibilizzare maggiormente i giudici in tal senso e far intervenire il terzo incaricato (psicologo) solo in un secondo tempo e solo nel caso in cui il giudice reputi di non essere in grado di valutare correttamente la situazione.</p>	
<p>Tramite i Pretori e a volte - in modo superfluo - tramite specialisti. Molto dipende dalla "competenza umana" del Pretore.</p>	
<p>Figli regolarmente sentiti o dal giudice direttamente o dagli assistenti sociali, a partire dai 5 anni.</p>	
<p>La prassi in Ticino dipende delle singole preture. Solitamente, l'audizione dei figli dipende dalla loro età. In caso di età giovanile, alcuni giudici fanno capo a specialisti del settore (psicologi). Di principio le esperienze vissute sono positive, anche se a volte, presso le preture particolarmente oberate, l'audizione dei figli procrastina la procedura di divorzio.</p>	
<p>Regolarmente sentiti; i giovani da personale specializzato, a partire ca. dai 6 anni.</p>	
<p>Da parte di terzi debitamente formati, in modo informale. Sempre sentiti.</p>	
<p>1) Da un centro specializzato, 2) Sì, dai 10 anni, 3. Dai 5 - 6 anni ai 10 anni dal giudice. 4. Sempre</p>	
<p>Vengono sentiti dal Pretore oppure, se in difficoltà, da un servizio psicologico.</p>	
<p>In Ticino ogni Tribunale ha adattato la propria prassi. Forse una direttiva comune non sarebbe superflua. Ritengo che l'audizione dei figli prima dei 10 anni sia controproducente; in seguito spesso è strumentalizzata di uno dei genitori.</p>	
<p>Mai avuto casi di audizione dei figli.</p>	
<p>Regolarmente sentiti a partire dai 6 anni; sotto i 14 anni sono sentiti da uno specialista; dopo i 14 anni dal giudice, salvo casi particolari.</p>	
<p>I figli vengono sentiti a partire dai 9 anni da una persona specializzata. Mancano forse però persone formate in tal senso. A mio avviso, in molti casi l'ascolto è uno stress inutile.</p>	
<p>Audizione obbligatoria (sempre). Istituti specializzati.</p>	
<p>I figli vengono obbligatoriamente sentiti a partire dai 6 - 7 anni da personale specializzato. Sarebbe opportuno limitare l'audizione ai casi litigiosi e non procedere sempre, senza distinzione di sorta.</p>	
<p>Audizione tramite persona competente; figli da sentire solo dall'età scolastica; evitare di far loro assumere la posizione di giudice tra i genitori.</p>	
<p>Prassi troppo diverse tra i diversi giudici (audizioni dirette, conferme scritte, audizioni da medici, ecc.). Fissare regole precise e autorizzare il giudice a rinunciare all'audizione quando la si ritiene sicuramente inutile!</p>	
<p>I figli vengono regolarmente sentiti dai 10 anni di età direttamente dal giudice, indipendentemente da conflitti che li concernono. Situazione insoddisfacente: è più che altro una formalità. Quando ci sono veri problemi, l'audizione non li chiarisce. Da abolire o da migliorare. Preferisco la prima soluzione.</p>	
<p>Nei casi trattati i figli sono sempre stati sentiti dal Giudice, non c'erano mai litigi su questioni che li concernono.</p>	
<p>Audizione da parte di uno specialista bambini (età > 7/8 anni). Ragazzi (età <15) sentiti dal giudice. Per la mia esperienza, questa audizione è positiva.</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	29
<p>Indispensabile che i bambini piccoli vengano sentiti da persone con conoscenze specifiche e non dal giudice. La regola dovrebbe valere anche per ragazzi fino ai 15 anni d'età. L'audizione dei ragazzi/bambini non dovrebbe comunque essere la regola, ma unicamente nei divorzi particolarmente conflittuali.</p>	
<p>Sentiti raramente e solo alla presenza del Giudice.</p>	
<p>Mai sentiti.</p>	
<p>Audizione giudiziale, di regola soddisfacente.</p>	
<p>Audizione personale ad opera del giudice.</p>	
<p>Presso la Pretura di Lugano i figli vengono sempre sentiti da psicologi o persone estranee al problema. Età minima per l'audizione: 7 anni. Sotto questa età non vi è giustamente audizione.</p>	
<p>Kinder ab bestimmten Alter werden regelmässig angehört.</p>	
<p>In der Regel schriftlich mit einem Fragebogen</p>	
<p>Je nach Gericht (1. Instanz) völlig verschieden. Es gibt Gerichte, die Kinder ab Kindergartenalter anhören, andere ab Oberstufe. Andere Gerichte schreiben den Kindern einen "kindergerechten" Brief und fragen sie an, ob sie angehört werden wollen (ab 9j.) Angehört werden die Kinder in der Regel vom Gerichtspräsidenten unter Bezug einer Gerichtsschreiberin/Rechtspraktikantin (stets weiblich). Teilweise werden stichwortartige Protokolle erstellt, die den Parteien zur Kenntnis gebracht werden (ist für mich sehr fragwürdig).</p>	

Teilmenge Mediatoren/Mediatorinnen	29
Ab dem 8. Altersjahr werden die Kinder regelmässig angehört. Ich bekomme von den Eltern vor der Anhörung häufig Skepsis bis Ablehnung zu hören. Nach der Anhörung wird sie positiver beurteilt. Für die Kinder ist es m.E. eine gute Sache.	
Die meisten Kinder verzichten auf eine Anhörung und werden ihrem Wunsch entsprechend nicht eingeladen.	
Ich beziehe Kinder in die Mediation ein (1- 2 Sitzungen) und stelle dann dem Gericht den Antrag, auf eine Anhörung zu verzichten. Das erwies sich bisher als gute Lösung.	
Kinder zwischen 7- 12 von Fachpersonen der Familienberatung angehört. Ausbildung der anhörenden Richter/innen (ältere Kinder) vorschreiben!	
1 Bezirksgericht in der Region hört die Kinder ab ca. 7 Jahren immer an, Anhörung findet zu Hause bei den Kindern durch Gerichtspräsidenten und evtl. die Aktuarin oder Sozialarbeiterin statt. 1 Bezirksgericht in der Region hört die Kinder in strittigen Verfahren an, in nicht strittigen wird darauf verzichtet, wenn die Eltern dies wünschen. Anhörung durch Gerichtspräsidenten oder Aktuar oder Bezirksrichter/in.	
Grundsätzlich erscheint mir ein grosser Informationsrückstand über den Unterschied zwischen dem Recht des Kindes auf Anhörung und der früher praktizierten und heute in Strafverfahren üblichen Befragung. In den meisten Fällen werden die Kinder befragt und nicht angehört. Mangels Kenntnissen der anhörenden Richter und Behörden wird oft auf die Anhörung von Kindern unter 10 Jahren verzichtet. Dieser Verzicht wird in der Regel weder erwähnt noch begründet. Ein solcher Verzicht muss auch anfechtbar sein und deshalb während des Verfahrens kommuniziert werden und dürfte deshalb nicht erst im Schlussentscheid festgehalten und mitgeteilt werden. Risiko einer Anfechtung wegen Verfahrensfehler.	
Als Mediatorin beziehe ich die Kinder auf Wunsch der Eltern mit ein. Wenn die Kinder in der Mediation angehört wurden, sollte das Gericht darauf verzichten.	
Nur in Ausnahmefällen, Alter: 12-14	
Keines der betroffenen Kinder wurde vom Gericht angehört, die Eltern hatten immer eine vollständige Konvention und in den meisten Fällen das gemeinsame Sorgerecht beantragt.	
Keine Erfahrung, weil keine Rückmeldungen erhalten. M.E. sollte grundsätzlich auf die Anhörung verzichtet werden, wenn die Eltern sich einig sind und das Gericht ersuchen, von der Anhörung abzusehen.	
Nach Einreichen des Scheidungsbegehrens habe ich in der Regel keinen Kontakt mehr. Oft verzichten Kinder schriftlich auf eine Anhörung.	
Kinder ab 6 Jahren werden in jeder Mediation angehört. Voraussetzung: sie wollen.	
Kinder wünschen keine Anhörung durch Richter, sie verzichten in der Regel auf ihr Recht in schriftlicher Form. Die Anhörung steht in Widerspruch zu Art. 301-306 ZGB. Erst wenn Art. 307 eintritt, sollte eine Anhörung stattfinden. Diese jedoch durch Fachleute und nicht durch 29-jährige, kinderlose Gerichtsschreiberinnen.	
Nur durch schriftliche, freiwillige Befragung	
J'éprouve un certain malaise, voire plus, à ce que de jeunes enfants soient mêlés aux conflits de leurs parents, dont ils souffrent de toute manière (souvent à travers le droit de visite et le montant des pensions alimentaires). Je pense que le droit de parole par le juge ne diminue en rien cette souffrance. L'adolescent par contre doit être reconnu comme un adulte dans cette situation, mais être entendu par une personne compétente, capable de dépister les conflits de loyauté, les manipulations, le chantage affectif et capable de transformer le conflit en une mise sur pied de nouvelles relations avec le père e la mère. La psychologie l'emporte sur le droit en la matière.	
C'est le Service de Protection de la Jeunesse qui procède aux auditions. Tout enfant a la possibilité d'être entendu. Je trouve très important que les professionnels qui font l'audition de l'enfant soient formés à cette pratique et que les parents aient la possibilité d'être entendus en médiation. Les médiateurs pourraient, à la demande des parents, participer à l'audition de l'enfant.	

In Ticino i figli vengono di regola sentiti a partire degli 8 anni, in casi conflittuali anche prima. Sempre da persone specializzate; alcuni giudici li sentono personalmente. Se l'audizione viene delegata a un terzo, vige la prassi che prima vengono sentiti i genitori. Tanti operatori li sentono anche dopo. I mediatori tentano di arrivare ad una mediazione dove è possibile. I figli vengono sempre sentiti in merito alla loro situazione generale.

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe	29
Lugano: I figli vengono sempre sentiti dopo i sei anni. Se viene chiesta l'autorità parentale congiunta, da uno specialista (psicologo).	
Gute Handhabung. Kinder bis ca. 10 Jahre nicht anhören; Jüngere nur bei speziellen (strittigen) Fällen.	
12 ans, autrement par le service de protection de la jeunesse	
Kinder werden ab dem Schulalter angehört. In besonderen Fällen auch im Kindergartenalter. Die Kinder werden durch Richter angehört. Kinder werden in jedem Fall angehört.	
Nur sehr eingeschränkt bei Verdacht, ob richtige Regelung getroffen worden ist.	
Kaum Praxis, da 2. Instanz; Kinder werden im Berufungsverfahren nur sehr ausnahmsweise angehört (wenn Zuteilung strittig). I.d.R. ab Schulalter	
Sehr gut! Von Richterin seriös durchgeführt. Alter unwichtig, schon 6-jährige Kinder können klar Meinung äussern. Druck des Elternteils muss berücksichtigt werden.	
Kinder werden angehört wenn: Eltern dies beantragen. Eltern sich bezüglich der elterlichen Sorge nicht einig sind.	
Anhörung ab ca. 8-10 Jahren; darunter nicht.	
Eher keine regelmässige Anhörung. Insbesondere dann nicht, wenn sich die Eltern über Zuteilung einig sind.	
Praktisch nie Anhörung. Nur bei strittigen Verhältnissen. Jüngere Kinder fast nie. Ab ca. 10 Jahren.	
Unstrittig: Brief an Kinder ab ca. 10 Jahren, ob Fragen oder Gespräch erwünscht -> wenn ja: Anhörung durch Richter. Sofern Kind kein Gespräch wünscht und die Eltern die Kinderbelange als unproblematisch bezeichnen -> Verzicht auf Anhörung. Strittig: Anhörung ist Regelfall. Durch den Richter ab ca. 10 Jahren; jüngere Kinder durch Fachpersonen der Kinder- und Jugendberatung Zug; oft auch Einholen von Gutachten bei KJPD.	
In der Regel wird darauf verzichtet. Wo nicht, da werden oft briefliche/telefonische Kommunikationsmittel eingesetzt. Wo Kinder einvernommen wurden -> RichterInnen waren sehr feinfühlig u. sensibel -> Kompliment. Grundsätzlich ist die Kinderanhörung nichts Problematisches. Frage ist nur, ob es insgesamt Sinn macht (m.E. i.d.R. unnötig -> würde genügen, dies nur auf Antrag einer Partei oder des Kindes zu machen, dann aber zwingend!	
Seit ca. 2 Jahren höre ich die Kinder - entgegen dem Wortlaut des Gesetzes - nur mehr an, wenn sich die Eltern über das Sorgerecht streiten oder wenn besondere Umstände vorliegen. Die Kinder werden nicht angeschrieben, ob sie angehört werden möchten.	
Gar nicht	
Je nach Gericht sehr unterschiedlich	
Kinder werden ohne entsprechenden Antrag nicht angehört. Oft wollen dies beide Parteien nicht.	
In den wenigen Fällen, in denen eine Anhörung stattfand, fühlten sich die Kinder nicht gestresst, sondern empfanden die Befragung durch den Richter als "Plauderstunde"	
Nur bei strittigen Kinderfragen	
Sehr uneinheitliche Praxis. i.d.R. ab ca. 11 Jahren, Anhörung durch RichterInnen, bzw. GerichtsschreiberInnen. Nicht in allen Fällen, oft nur bei strittigen Zuteilungen. Bei Fällen von Verwahrlosung, Übergriff-Vorwürfen etc. auch jüngere Kinder, oft dann durch spez. (externe) Stellen (z.B. Kinderpsychiatrie, Jugendämter etc.)	
Audition pour le juge dès 10-11 ans. Le juge discute avec les enfants, hors la présence des avocats (même celui désigné selon 146 CC). L'audition a lieu seulement si l'enfant la demande. Autrement, audition par le Service protection de la jeunesse, aussi à la demande de l'enfant.	
Aucune expérience.	
I figli vengono regolarmente sentiti.	

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe

29

Kinder unter 10 Jahren sollten nicht angehört werden. Handhabung durch Gerichtspräsident ist kein Problem (aber abhängig von der Person des Richters!)

In einem schwierigen Fall hat der GP die Ehe- und Jugendberatungsstelle eingesetzt, was durchaus sinnvoll sein kann

Kinder werden nicht regelmässig angehört. Kinder werden nur bei strittigen Kinderfragen angehört. Kinderanhörungen sind geprägt von elterlicher Einflussnahme und Zufälligkeiten. Sie tragen wenig bei zu gerechten Lösungen.

30. Bitte schätzen Sie grob, in wie viel Prozent der von Ihnen bearbeiteten Scheidungsfälle, in denen die Parteien unmündige Kinder hatten, diese angehört worden sind:
a) bei vollständiger Einigung über die Kinderfragen

30. Pouvez-vous évaluer approximativement, par rapport au nombre de procédures de divorce impliquant des enfants mineurs que vous avez traitées, le pourcentage de celles où les enfants ont été auditionnés:
a) en cas d'accord complet sur les questions qui les concernent

30. Stimi approssimativamente la percentuale di casi di divorzio da Lei trattati nei quali le parti avevano figli minorenni che sono stati sentiti:
a) in caso di accordo totale sulle questioni che li concernono

Alle Antwortenden

V30AKAT

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	249	26.2	29.6	29.6
	1-10%	207	21.8	24.6	54.2
	11-20%	60	6.3	7.1	61.4
	21-30%	49	5.2	5.8	67.2
	31-40%	22	2.3	2.6	69.8
	41-50%	57	6.0	6.8	76.6
	51-60%	22	2.3	2.6	79.2
	61-70%	17	1.8	2.0	81.2
	71-80%	50	5.3	5.9	87.2
	81-90%	33	3.5	3.9	91.1
	91-100%	75	7.9	8.9	100.0
	Gesamt	841	88.5	100.0	
Fehlend	System	109	11.5		
Gesamt		950	100.0		

Mittelwert aller Antwortenden (n= 841): 29%

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V30AKAT

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	40	16.0	17.9	17.9
	1-10%	62	24.8	27.8	45.7
	11-20%	17	6.8	7.6	53.4
	21-30%	14	5.6	6.3	59.6
	31-40%	7	2.8	3.1	62.8
	41-50%	12	4.8	5.4	68.2
	51-60%	8	3.2	3.6	71.7
	61-70%	7	2.8	3.1	74.9
	71-80%	17	6.8	7.6	82.5
	81-90%	15	6.0	6.7	89.2
	91-100%	24	9.6	10.8	100.0
	Gesamt	223	89.2	100.0	
Fehlend	System	27	10.8		
Gesamt		250	100.0		

Mittelwert Richterschaft (n= 223): 36%

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V30AKAT

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	197	30.4	34.3	34.3
	1-10%	131	20.2	22.8	57.1
	11-20%	41	6.3	7.1	64.3
	21-30%	35	5.4	6.1	70.4
	31-40%	13	2.0	2.3	72.6
	41-50%	43	6.6	7.5	80.1
	51-60%	14	2.2	2.4	82.6
	61-70%	9	1.4	1.6	84.1
	71-80%	28	4.3	4.9	89.0
	81-90%	13	2.0	2.3	91.3
	91-100%	50	7.7	8.7	100.0
	Gesamt	574	88.7	100.0	
Fehlend	System	73	11.3		
Gesamt		647	100.0		

Mittelwert Anwaltschaft (n= 574): 26%

b) bei strittigen Kinderfragen

b) en cas de contestation sur des questions qui les concernent

b) in caso di disaccordo su questioni che li concernono

Alle Antwortenden

V30BKAT

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	49	5.2	6.1	6.1
	1-10%	111	11.7	13.9	20.0
	11-20%	42	4.4	5.3	25.3
	21-30%	25	2.6	3.1	28.4
	31-40%	20	2.1	2.5	30.9
	41-50%	81	8.5	10.1	41.1
	51-60%	24	2.5	3.0	44.1
	61-70%	28	2.9	3.5	47.6
	71-80%	113	11.9	14.1	61.7
	81-90%	55	5.8	6.9	68.6
	91-100%	251	26.4	31.4	100.0
	Gesamt	799	84.1	100.0	
Fehlend	System	151	15.9		
Gesamt		950	100.0		

Mittelwert aller Antwortenden (n= 799): 63%

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V30BKAT

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	3	1.2	1.4	1.4
	1-10%	26	10.4	11.7	13.1
	11-20%	8	3.2	3.6	16.7
	21-30%	5	2.0	2.3	18.9
	31-40%	5	2.0	2.3	21.2
	41-50%	19	7.6	8.6	29.7
	51-60%	6	2.4	2.7	32.4
	61-70%	13	5.2	5.9	38.3
	71-80%	31	12.4	14.0	52.3
	81-90%	14	5.6	6.3	58.6
	91-100%	92	36.8	41.4	100.0
	Gesamt	222	88.8	100.0	
Fehlend	System	28	11.2		
Gesamt		250	100.0		

Mittelwert Richterschaft (n= 222): 71%

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V30BKAT

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	0	40	6.2	7.5	7.5
	1-10%	82	12.7	15.3	22.8
	11-20%	29	4.5	5.4	28.2
	21-30%	17	2.6	3.2	31.3
	31-40%	15	2.3	2.8	34.1
	41-50%	57	8.8	10.6	44.8
	51-60%	17	2.6	3.2	47.9
	61-70%	14	2.2	2.6	50.6
	71-80%	77	11.9	14.4	64.9
	81-90%	40	6.2	7.5	72.4
	91-100%	148	22.9	27.6	100.0
	Gesamt	536	82.8	100.0	
Fehlend	System	111	17.2		
Gesamt		647	100.0		

Mittelwert Anwaltschaft (n= 536): 60%

31. Wie beurteilen Sie die in Art. 144 Abs. 2 ZGB vorgesehene Regelung über die Anhörung der Kinder?

31. Comment jugez-vous la réglementation sur l'audition des enfants, telle qu'elle est prévue à l'art. 144, al. 2, CC ?

31. Come valuta la regolamentazione dell'audizione dei figli prevista dall'articolo 144 capoverso 2 CC?

Alle Antwortenden

V31

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	319	33.6	34.9	34.9
	eher zufriedenstellend	268	28.2	29.3	64.2
	eher nicht zufriedenstellend	185	19.5	20.2	84.4
	nicht zufriedenstellend	106	11.2	11.6	96.0
	kann mich nicht festlegen	37	3.9	4.0	100.0
	Gesamt	915	96.3	100.0	
Fehlend	System	35	3.7		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V31

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	114	45.6	46.2	46.2
	eher zufriedenstellend	64	25.6	25.9	72.1
	eher nicht zufriedenstellend	44	17.6	17.8	89.9
	nicht zufriedenstellend	23	9.2	9.3	99.2
	kann mich nicht festlegen	2	.8	.8	100.0
	Gesamt	247	98.8	100.0	
Fehlend	System	3	1.2		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V31

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	186	28.7	30.0	30.0
	eher zufriedenstellend	193	29.8	31.1	61.1
	eher nicht zufriedenstellend	132	20.4	21.3	82.4
	nicht zufriedenstellend	76	11.7	12.3	94.7
	kann mich nicht festlegen	33	5.1	5.3	100.0
	Gesamt	620	95.8	100.0	
Fehlend	System	27	4.2		
Gesamt		647	100.0		

Kreuztabelle (nur Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen):

V31 * V8 Kreuztabelle

			V8 Ausbildung Kindsanhörung		Gesamt
			ja	nein	
V31	zufriedenstellend	Anzahl	74	39	113
		% von V8	53.6%	36.8%	46.3%
	eher zufriedenstellend	Anzahl	34	29	63
		% von V8	24.6%	27.4%	25.8%
	eher nicht zufriedenstellend	Anzahl	22	22	44
	% von V8	15.9%	20.8%	18.0%	
	nicht zufriedenstellend	Anzahl	8	14	22
	% von V8	5.8%	13.2%	9.0%	
	kann mich nicht festlegen	Anzahl		2	2
	% von V8			1.9%	.8%
Gesamt		Anzahl	138	106	244
		% von V8	100.0%	100.0%	100.0%

32. Sollte der Gesetzgeber ein Mindestalter festlegen, ab welchem die Kinder in der Regel anzuhören sind? Wenn ja, welches Mindestalter würden Sie vorschlagen?

32. La loi devrait-elle fixer l'âge minimum à partir duquel les enfants devraient en principe être entendus ? Dans l'affirmative, quel âge minimum proposeriez-vous ?

32. Ritieni opportuno che la legge fissi l'età minima a partire dalla quale i fanciulli andrebbero in linea di principio sentiti? Se sì, che età minima proporrebbe?

Alle Antwortenden:

(Achtung Filter: es wurden nur Personen in die Auswertung einbezogen, welche bei Frage 31 "(eher) nicht zufriedenstellend resp. kann mich nicht festlegen" angekreuzt haben)

V32

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	174	53.0	54.7	54.7
	nein	109	33.2	34.3	89.0
	kann mich nicht festlegen	35	10.7	11.0	100.0
	Gesamt	318	97.0	100.0	
Fehlend	System	10	3.0		
Gesamt		328	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

(Achtung Filter: es wurden nur Personen in die Auswertung einbezogen, welche bei Frage 31 "(eher) nicht zufriedenstellend resp. kann mich nicht festlegen" angekreuzt haben)

V32

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	32	46.4	47.8	47.8
	nein	28	40.6	41.8	89.6
	kann mich nicht festlegen	7	10.1	10.4	100.0
	Gesamt	67	97.1	100.0	
Fehlend	System	2	2.9		
Gesamt		69	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

(Achtung Filter: es wurden nur Personen in die Auswertung einbezogen, welche bei Frage 31 "(eher) nicht zufriedenstellend resp. kann mich nicht festlegen" angekreuzt haben)

V32

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	131	54.4	56.2	56.2
	nein	74	30.7	31.8	88.0
	kann mich nicht festlegen	28	11.6	12.0	100.0
	Gesamt	233	96.7	100.0	
Fehlend	System	8	3.3		
Gesamt		241	100.0		

Teilmenge Richter/-innen	32
12 Jahre	
Vielleicht würde die Festlegung eines Mindestalters verhindern, dass sich die Gerichte bei älteren Kindern drücken?	
7 ans = scolarité obligatoire	
12 Jahre	
12	
14	
5 Jahre	
10 Jahre	
12 Jahre	
Kindergarten	
ca. 5-7 Jahre	
Hängt von der Professionalität der anhörenden Person ab... Voraussetzung: gute Ausbildung -> ab 8.-10. J.	
Vollendetes 6. Altersjahr	
7 Jahre	
8, wenn Fall unklar oder strittig	
7 Jahre	
10-12,	
Âge scolaire sauf litige (dans ce cas, audition ou enquête par office compétent)	
12	
Die Regelung geht - in der gesetzlichen Formulierung - zu weit.	
10 Jahre	
12 Jahre, mit Ausnahmen in Spezialfällen	
9 Jahre	
12 Jahre	
Ein allfälliger Anhörungsausschluss dürfte keinesfalls über 7 Jahren liegen.	
10. Altersjahr	
7 Jahre	
Ab Schulpflicht	

Teilmenge Richter/-innen	32
Schulpflicht (ca. 7 Jahre) nur bei streitigem Sorgerecht.	
7 Jahre	
10 Jahre	
7 Jahre	
evtl. ab Schulpflicht wäre möglich.	
7 Jahre	
Bei Kleinkindern Beizug eines Psychologen. Es sind gerade Kleinkinder, die sich nicht wehren und äussern können.	
10-12 Jahre	
10/11 (jüngere Kinder nur in strittigen Fällen, dann aber Anhörung durch Fachperson)	
Falls Verpflichtung: ja, 12 Jahre. Ohne Verpflichtung nicht.	
8 Jahre	
Kindergarten	
7	
12	
Wenn durch Gericht: 12 Jahre	
Braucht nicht im Gesetz zu stehen.	
Schulbeginn	
12	
12	
L'audition ne devrait pas être obligatoire en cas de requête commune.	
13 ans	
12 ans	
La loi devrait fournir des exemples "d'autres motifs importants" s'opposant à l'audition.	
10 ans	
13 ans	
6 ans	
13 ans	
10 ans	
7 ans	
Età scolastica con possibilità per il giudice di sentirli anche prima se sembrano esistere particolari problemi.	
8-9 anni.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	32
Eintritt in die Schule	
13	
10 Jahre	
12 Jahre	
12 ans	
12 Jahre	
Auf das Kind ist (subjektiv) Rücksicht zu nehmen.	
Dès 10 ou 12 ans / audition facultative au-dessous de cet âge (capacité de discernement)	
8 ans	
möglichst tief, denn nur dann ist es wichtig, dass eine aussenstehende Person die Sache überprüft	
8	
8-jährig	
Gesetzlich zu starr - höchstens als Praxis-Richtlinie	
Mit Fachperson, ab Kindergarten	
Würde Art. 144 Abs. 2 ersatzlos streichen (für strittige Fragen aber vorsehen)	
10 Jahre	
ab 10 Jahren	
12 Jahre	
10 Jahre	
8	
14	
10	
Ab 12-jährig	
Primarschulalter	
Die Anhörung gibt den Kindern zu viel Macht	
12	
12	
10 Jahre	
10 Jahre	
10 Jahre	
12 Jahre	
10-11 Jahre	
8	
10	
10	
10	
10	
10	
10	
10	
13	
10 ans	
8	
14	
10	
12	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	32
6-7	
12	
10	
10	
8	
12	
Ab Einschulung, Schulreife	
8-jährig	
12 Jahre	
13	
8 Jahre	
7 Jahre	
7 Jahre	
Besser abschaffen.	
Ab Beginn Schulpflicht.	
6-8	
12 Jahre	
12	
10, bei mehreren Kindern gemeinsame Anhörung mit jüngeren Kindern möglich.	
12 Jahre	
5-6 Jahre	
10 Jahre	
11 Jahre	
Ab dem 4. Schuljahr	
10 Jahre	
12 Jahre	
5 Jahre	
12 Jahre	
16 Jahre	
14 Jahre	
8 Jahre	
4 Jahre	
12-13 ans	
12-13 ans	
12 ans	
4. Klasse, 9-10 Jahre	
12 Jahre	
In der Regel sollten die Kinder nicht angehört werden.	
6 Jahre	
12	
15 anni	
14 anni	
12	
13/14 Jahre	
Jedoch sollte in strittigen Fällen die Befragung einer Fachperson übertragen werden.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	32
8 Jahre	
Unter 6 Jahren keine Anhörung, 6-10 J. durch Kinderfachperson, ab 10 J. durch Kinder-Fachperson oder Gericht	
Ich bin gegen eine Kinderanhörung	
8	
12 Jahre	
7	
12	
7 Jahre	
10. Altersjahr	
14	
11-12	
Mind. 12-jährig, (oder älter)	
4	
14	
10-jährig	
6	
8	
10	
Vollendung des 7. Altersjahres	
14	
7. Altersjahr	
10-12 mit der Formulierung "in der Regel erst ab..."	
ca. 10-12 Jahre	
14	
A mon avis, il faudrait obliger le juge à descendre à 10 ans.	
6 ans	
7 ans	
L'audition ne doit pas être obligatoire si elle n'est pas nécessaire. Je connais un cas d'appel pour défaut d'audition de l'enfant alors que ce n'était pas utile et que cela mettait l'enfant sous pression. La procédure a ainsi été prolongée de 7 mois.	
8 ans	
6 ans	
J'hésite entre huit et dix ans !	
3-4 ans	
Le cas échéant 12 ans	
6 ans	
10 ans	
Dans le canton, l'âge de 11 ans est un quasi-minimum légal.	
À régler par le juge sur mesure et de cas en cas.	
13 ans	
10-12 ans	
C'est le cas dans le canton de VD (11 ans).	
10 ans avec possibilité à 8 ans si raisons particulières; en cas de suspicion de mauvais traitement avant.	
5 ans	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	32
10 ans	
Il faudrait trouver une solution permettant au juge de renoncer à cette audition quel que soit l'âge.	
6 ou 7 ans	
10 ans	
8 Jahre	
Stabilire nella procedura quando i genitori devono essere sentiti.	
L'audizione dovrebbe essere fatta dal giudice e solo eccezionalmente da un terzo incaricato. Reputo comunque che il fatto di far sentire i figli da un terzo incaricato non dovrebbe esimere il giudice dal sentirli.	
Dai 6 anni	
10 anni	
Soluzione attuale valida e praticabile.	
10 anni	
6 anni	
12 anni	
8 anni	
10 anni	
8 anni	

Teilmenge Mediatoren/Mediatorinnen	32
7. Altersjahr	
2	
7	
zwischen 5 und 7 Jahren	
10	
3 anni	

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe	32
8	
6-7 anni	
6	
12	
10	

33. Für welche Schwierigkeiten, die sich aufgrund der offenen Formulierung von Art. 144 Abs. 2 ZGB in der Praxis ergeben, sollte der Gesetzgeber eine Lösung vorsehen?

33. Quels sont les problèmes pratiques liés à la formulation large de l'art. 144, al. 2, CC, qui devraient être réglés par le législateur ?

33. Quali sono i problemi pratici derivanti dall'ampia formulazione dell'articolo 144 capoverso 2 CC che andrebbero risolti dal legislatore?

Teilmenge Richter/-innen	33
Anhörung muss zwingend stattfinden, Gerichte müssen ausgebildet werden. Derzeit bleibt die Bestimmung in vielen Fällen toter Buchstabe. Das sollte sich ändern.	
Kinder, nicht die Eltern, sollen Recht auf Verzicht ausüben können.	
Der Gesetzgeber sollte eher weniger Regeln aufzustellen versuchen!	
Bei Einigkeit der Eltern sollte keine Anhörung durchgeführt werden.	
Durch Gesetzgeber wohl kaum behebbar (Beeinflussung durch Elternteile)	
Vorgehen von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich, auch innerhalb der Region	
Gar keine Anhörung!	
Es ist nicht geregelt, wie verfahren werden soll, wenn die Kinder gar nicht angehört werden wollen, was mehrheitlich der Fall ist.	
Je nach (positiver oder negativer) Einstellung zur Kinderanhörung kann sich die anhörende Person sehr viele Freiheiten herausnehmen, ob und wie sie eine Anhörung durchführt. Ob das mit "gesetzlichem Zwang" zu verbessern ist, bezweifle ich. Vielmehr braucht es nach wie vor viel Aufklärungsarbeit (auch bei Richterinnen), dass die Anhörung positiv für die Kinder ist. Eventuell braucht es einen Aus- und Weiterbildungszwang resp. "Erfahrungsaustauschzwang".	
Ich würde in nicht strittigen bzw. in nach Beurteilung des Richters unproblematischen Fällen auf Kinderanhörung ganz verzichten.	
jedes Gericht hat seine eigene Praxis zur Kinderanhörung (v.a. betr. Alter)	
Da eine Anhörung in nicht strittigen Fällen regelmässig überflüssig, ist sollte die Formulierung in Art. 144 Abs. 2 ZGB weniger zwingend sein.	
Kinderanhörung sollte nur in strittigen Fällen durchgeführt werden oder bei Bedenken des Richters an getroffene Regelung.	
Prinzipiell keine Kinderanhörung, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes. Denn die Kinderanhörung bringt in den meisten Fällen (111er Scheidung) nichts. In strittigen Fällen über Gutachten mehr in Erfahrung bringen zum Kindeswohl.	
Keine Erfahrung	
Keine Erfahrung	
L'enfant ne devrait être auditionné que par des personnes jouissant d'une formation ad hoc. En outre, la comparution de l'enfant devant le juge peut être traumatisante.	
Pas de problèmes pratiques. La souplesse est préférable au carcan de la loi.	
Verzicht auch ohne wichtige Gründe! Wenn Einigung mit allen Bereichen, sollten Richter, Ehegatten und evtl. Kinder über Anhörung frei befinden können.	
Age, fratrie, type d'auditeur, durée, communication ou non du résultat de l'audition. Cela constitue un sérieux problème lié aux pressions sur l'enfant par les parents.	
Définition plus précise des "motifs importants".	
Generelle Anhörungspflicht abschaffen, geht an Rechtswirklichkeit vorbei und ist kontraproduktiv.	
Keine weiteren Regeln durch Gesetzgeber!	
(Der Praxis überlassen)	
Rechtseinheitlichkeit/Rechtssicherheit.	

Teilmenge Richter/-innen	33
Verzicht auf Anhörung bei einvernehmlicher Scheidung sollte vereinbart werden können.	
Frage der Bindungswirkung für Richter. Freie Beweiswürdigung im Gesetz aufnehmen.	
Oft ist die Situation klar und die Befragung ein Leerlauf. Blosser Kann-Vorschrift wäre geeigneter.	
Keine.	
Anhörung ist nicht die Regel, sondern wird nur bei Bedarf angewendet.	
Keine. Die offene Formulierung ist im Ergebnis "kindgerecht".	
Ich halte den Zwang, dass Kinder angehört werden müssen, für falsch. Ich würde es vorziehen, wenn die Kinder die Möglichkeit hätten, sich zu äussern, wenn sie das möchten. Faktisch ist es so, dass die Anhörung von den Betroffenen als Zwang empfunden wird, obwohl sie regelmässig, sowohl in der Einladung als auch zu Beginn des Gesprächs, darauf hingewiesen werden, dass es ihnen frei steht, sich zu äussern.	
Prévoir que l'audition des enfants est l'exception et non la règle.	
Keine Anhörung bei Einigkeit, nur auf Wunsch. Beschränkung der Anhörung auf umstrittene bzw. zweifelhafte Kinderzuteilungsanträge.	
Eine geschulte Person (Kinderpsychologe) sollte interviewen. Da Kinder sehr unterschiedlich entwickelt sind, obwohl sie gleich alt sind, bringt die Festlegung eines Alters nicht alles. Es sollte bei problematischen Voraussetzungen ("Kampfscheidung") ein Kinderanwalt Pflicht sein, um die Interessen des Kindes zu vertreten. Ermessensspielraum der Gerichte, resp. der EinzelrichterInnen sehr gross. Daher wäre eine Schulung für Gerichtspersonal bezüglich Kinderbefragungen ebenfalls notwendig.	
Für Kleinkinder, diese brauchen einen erhöhten Schutz. Allenfalls psych. Gutachten	
M.E. i.O.	
È un campo molto delicato. Tutto dipende dal caso concreto e dal minorene da sentire. Ritengo che la formulazione attuale sia meglio di un catalogo troppo dettagliato e che non tiene conto delle differenze individuali.	
Frage der Anwesenheit der Eltern Art und Weise der Protokollierung Klarstellung, dass kein Beweismittel ist, sondern Ausfluss des Persönlichkeitsrechts des Kindes	
Es sollte keine Verpflichtung zur Anhörung bestehen, sondern dies nur 'soweit geboten' vorgenommen werden.	
Lösung offen belassen	
Fachausbildung für richterliche Befragungen (Spezialisten einsetzen)	
Neue Formulierung: Die Kinder haben das Recht, in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte 3. Person persönlich angehört zu werden, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe gegen eine Anhörung sprechen.	
Formulierung als "Kann-Vorschrift". Die Überzeugung fehlt, wonach die Kinder Sehnsucht nach der Anhörung haben. Sie wollen nicht gestört werden. In den meisten Fällen leben die Kinder seit längerer Zeit schon nur mit einem Elternteil.	
Die Kinder, insbesondere die unmündigen, sollten aus dem Streit der Eltern rausgehalten werden. Weshalb werden 18-jährige nicht angehört?	
Protokollierung: nur Notiz, volles Protokoll oder Doppelprotokollierung (vgl. dazu RB OG TG 2000 Nr. 3 S. 70 f.) Vertraulichkeit: Verwertbarkeit der Aussagen, wenn das Kind nicht will, dass seine Aussagen den Eltern bekannt gegeben werden sollen.	
Bei vollständiger Einigung sollte grundsätzlich keine Anhörung durchgeführt werden, ausser das Kind verlangt es. Oder der Richter ordnet dies bes. an (wegen Ungereimtheiten).	
Verzicht auf eine Anhörung bei offensichtlich klaren Fällen (wo nach Auffassung beider Eltern keine andere als die getroffene Regelung in Frage kommt).	
Keine genauere Lösung	
Bei umfassender Einigung der Eltern sollten Kinder nur angehört werden, wenn (a) Kinder oder Eltern dies wünschen, (b) Gericht gewisse Bedenken hat.	

Teilmenge Richter/-innen	33
Was heisst: "sofern nicht das Alter"? Was sind wichtige Gründe?	
Kinder sollten nur angehört werden, wenn die nicht finanziellen Kinderbelange umstritten sind/oder eine Vereinbarung nicht genehmigungsfähig ist. - In aller Regel kann das Gericht die Hauptsorgen der Kinder nicht schmälern. Dem Kind geht es schlecht, weil die Eltern streiten.	
L'audition par le juge devrait être limitée aux cas conflictuels.	
Délégation de l'audition par le juge devrait pouvoir être la règle et l'audition par le juge l'exception.	
Précision sur "autres motifs importants" par exemple	
Décalage entre procédure et interrogation par le Service de protection de la jeunesse.	
L'audition devrait être l'exception	
Supprimer cette obligation et laisser au juge et aux parties le soin de régler le cas.	
Aucun. En revanche, il devrait être possible de renoncer à l'audition dans les cas clairs et sans contestation, lorsque la prise en charge des enfants proposée par convention a été testée et a donné satisfaction pendant une certaine période de séparation.	
Les exceptions au principe de l'audition des enfants devrait être plus larges, par exemple quand il n'y a pas de désaccord entre les parents quant aux enfants.	
L'audition des enfants devrait être l'exception et non la règle: les enfants n'ont souvent pas envie de se prononcer; ils ont l'impression de prendre parti; le conflit de loyauté est une réalité très présente.	
L'obligation de principe de l'audition est mauvaise. Cependant, la formulation large de l'art. 144 al. 2 CC est plutôt positive.	
Les enfants devraient être entendus que par un spécialiste (juge spécialisé ou pédo-psychiatre)	
Aucun	
Prévoir clairement la possibilité pour les enfants de refuser d'être entendus par le juge dans les cas simples.	
È inopportuno per i figli essere coinvolti nella procedura di divorzio dei genitori. L'ascolto dei figli dovrebbe essere limitato a quei casi in cui serve per decidere riguardo al loro affidamento o alla regolamentazione del diritto di visita, ad esclusione di quei casi in cui non c'è conflitto tra i genitori in merito. Unica eccezione quando si tratta di esaminare una richiesta di autorità parentale congiunta. Inoltre non ci dovrebbe essere alcun obbligo per il giudice delle misure o protezione dell'unione coniugale di procedere all'ascolto dei figli, se tale procedura prelude a una successiva causa di divorzio, come invece preteso dalla giurisprudenza.	
La norma dovrebbe essere trasformata in una "Kann-Vorschrift".	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	33
Schriftliche Stellungnahme für Kinder/für unstreitige Fälle	
Ce n'est pas le juge, mais en tous les cas un tiers formé à cet effet qui devrait être chargé d'entendre les enfants.	
"in geeigneter Weise" müsste klarer erwähnen, dass anhörende Personen einschlägig ausgebildet und erfahren sein müssen. (Das Jura-Studium befähigt nicht zu einer "geeigneten Anhörung" des Kindes!)	
Pas d'opinion	
In der Regel sollte keine Kinderanhörung stattfinden, v.a. dann nicht, wenn sich die Eltern einig sind.	
Es gibt keine Lösung, die ein Gesetzgeber für die mit einer Kinderanhörung verbundenen Schwierigkeiten und Schäden vorsehen könnte.	
Spezifizierung der Drittperson = speziell für Kinderbelange ausgebildete Fachleute	
Keine, dem Ermessen des Richters oder der Richterin überlassen	
Die meisten VMB sind personell und fachlich völlig überfordert und bringen nur unnötige Verzögerungen!	
1) Préciser l'âge des enfants à partir duquel ils peuvent être entendus par le juge 2) Formation obligatoire pour le juge 3) Préciser les qualifications du tiers nommé (ex. dans le Jura, assistant social ou éducateur du tribunal des mineurs, confusion des fonctions d'une autorité appelée normalement à fonctionner au pénal)	
Il legistatore dovrebbe precisare la nozione di un terzo con qualifica e competenza.	
L'audizione dovrebbe esserci solo per casi eccezionali.	
Détermination du tiers. Je suis contre l'audition par le juge.	
Die offene Formulierung ist zweckmässig.	
Anhörung nur bei strittigen Kinderfragen	
Wenn Eltern einig sind über Zuteilung der Kinder, könnte auf eine Anhörung überhaupt verzichtet werden.	
Schwierig, je nach Einzelfall (deshalb nicht Gesetz!)	
Kinderzuteilung aufgrund der Kinderanhörung vornehmen! Verantwortung über elterliche Sorge nicht dem Kind zuschieben.	
Kein weiterer Regelungsbedarf auf Gesetzesebene. Richter soll hier Ermessensspielraum haben.	
Eine Dispensation der Kinder von der Anhörung ist zu leicht möglich.	
Sollte fakultativer formuliert werden und nur obligatorisch, wenn Eltern nicht einig sind. In einigen Kantonen Leerlauf mit obligatorischen Anhörungen durch Vormundschaftsbehörde in jedem Fall.	
Der Gesetzeswortlaut ist zu wenig offen, indem die Kinderanhörung grundsätzlich obligatorisch ist.	
Das Problem liegt nicht auf der Ebene des Gesetzgebers, sondern bei der Umsetzung durch die Gerichte.	
Zuständigkeit der Anhörung für die Kinder	
Praxis völlig unterschiedlich. Postulat: Anhörung nach richterlichem Ermessen, nicht obligatorisch. -> entspräche der Praxis...	
Alter festlegen (konkret). Anhörung nur durch speziell geschulte Drittperson (mit Anwesenheit des zuständigen Richters). "andere wichtige Gründe" nicht leichtfertig akzeptieren, sonst werden keine Kinder mehr angehört (evtl. streichen)	
Die Anhörung sollte im Grundsatz abgeschafft werden.	
Anhörung nicht wie heute zum Regelfall erheben. Wird sowieso nicht gemacht. Die Richter müssten den ganzen Tag nur Kinder anhören, wenn man Art. 144 2 ZGB buchstabengetreu durchführen würde. Gute Regelung! Anhörungskompetenz des Richters nach freiem Ermessen oder aufgrund der Untersuchungsmaxime. Anhörungspflicht auf Antrag einer Partei oder eines Kindes.	
Delegation der Befragung an eine Behörde (z.B. Vormundschaftsbehörde) muss klarer geregelt werden	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	33
Ausbildung/Anforderung Richter. Rechtliches Gehör	
Wegen der fachlichen Qualifikation sollten entweder Familiengerichte eingeführt werden oder Richter/-innen zwingend ausgebildet werden, das würde auch dazu führen, dass Art. 144 nicht toter Buchstabe bleibt.	
Befragung sollte nur durch ausgewiesene Fachleute erfolgen dürfen, z.B. Richter mit Spezialausbildung oder Drittpersonen mit solcher.	
Anhörung nur bei strittigen Fällen oder ausdrücklichem Verlangen eines Kindes. Richter soll aber von Amtes wegen Anhörungen durchführen können.	
Die generelle Anhörungspflicht erachte ich als gut gemeint, aber problematisch. Bei einvernehmlichen Lösungen ist sie in der Regel ein formeller Leerlauf. Konzentration auf die problematischen Fälle. Das Gericht soll durchaus auch die Möglichkeit haben, bei Fällen mit umfassender Einigung Anhörungen anzuordnen, wenn es für deren Notwendigkeit Anhaltspunkte gibt; ohnehin soll dies bei strittigen Fällen gelten. Das Mindestalter ist eine sekundäre Frage und kaum über einen Leisten einer absoluten Altersgrenze zu schlagen. Die Rahmenbedingungen sollten im Sinne der Kinderfreundlichkeit klarer definiert werden (Ausbildung von RichterInnen). Ort der Anhörung (-> nicht im Gerichtssaal) usw., Verpflichtung, notfalls Fachpersonen beizuziehen.	
Es liegt nicht am Gesetzgeber, sondern - wie so oft - an den Ausführenden.	
Lorsque la convention règle à satisfaction le sort des enfants et que les parents s'entendent, il est inutile, voire traumatisant et contre-productif, d'entendre, et donc d'exposer des enfants qui ont été épargnées par leurs parents. L'audition devrait être possible, mais être l'exception et non pas la règle.	
La regola dovrebbe essere che il minore sia ascoltato da una persona neutra e non dal giudice direttamente; questa è solo un'eccezione, ma dovrebbe essere la regola.	
La formulazione ampia va bene. Mai riscontrato problemi.	
Anhörung ist ausschliesslich durch fachlich speziell ausgebildete Personen u. nicht durch den Richter vorzunehmen	
Kein dringender Handlungsbedarf	
Ne pas permettre la délégation de l'audition à un tiers et obliger les juges à entendre les enfants.	
M.E. sollten Kinder grundsätzlich vom Gerichtspräsidenten/von der Gerichtspräsidentin angehört werden - oder wenigstens sollten sie bei der Anhörung anwesend sein, damit sie sich persönlich (!) ein Bild machen können.	
Die Einzelfallgerechtigkeit kann m.E. nicht mit einer gesetzlichen Regelung erzielt werden. -> hohe Anforderung an Richter	
Kinder wollen vielfach nicht angehört werden und schon gar nicht vor Gericht erscheinen.	
Ab einem bestimmten Alter UND keiner Einigung zwingend anhören. Ab einem bestimmten Alter (z.B. 14) fakultative Befragung selbst bei Einigung auf Antrag des Kindes.	
Fälle, in denen eine Anhörung nicht nötig ist	
Keine obligatorische Anhörung	
Ausbildungsverpflichtung der RichterInnen	
Kinder ab 10 Jahre sind in jedem Fall anzuhören (Obligatorium)	
Alter	
Rechtliches Gehör der Eltern verbessern!	
Anhörung der Kinder i.d.R. ab Alter 10 ausdrücklich festhalten (sollte auch bei übereinstimmendem Antrag der Eltern Regel bzw. Selbstverständlichkeit sein) Kinderfragen zu regeln ist die Rechtfertigung des Staates, überhaupt in die Scheidung "drein zu reden"	
Nicht beauftragte Drittpersonen mit Befragung betrauen, höchstens in absoluten Ausnahmefällen.	
Anhörung als Regelfall verschreiben (deutlicher als heute)	
Die Kinder sollten in jedem Falle vorgeladen werden und ihnen die Anhörung erst bei Erscheinen freigestellt werden, aber nicht in der Weise, dass sie schon gar nicht kommen.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	33
Soll weiterhin so offen bleiben.	
"angemessene Weise" genauer definieren	
Fachperson - Psychologe statt Richter	
Bei einvernehmlichen Scheidungen mit vollständiger Konvention soll keine Anhörung stattfinden	
Artikel 144 Absatz 2 ist zu streichen!	
RichterInnen häufig ungeeignet für Anhörung.	
Besser abschaffen.	
Generell Anhörung aufheben. Nur in strittigen Fällen, dann sowieso Anhörung.	
Wie bereits in den Bemerkungen zu Ziff. 29 ausgeführt, sollte Art. 144 Abs. 2 ZGB meines Erachtens gestrichen werden. Die Kinder wollen und können sich häufig nicht äussern und sind mit den Fragen, die ihnen gestellt werden, überfordert. (Meistens ist es so, dass die Kinder sich nur wünschen, dass alles so bleibt, wie es war.)	
Anhörung soll generell fakultativ sein, mit Ausnahme der strittigen Fälle.	
Nicht zufriedenstellend ist eher die Praxis als die gesetzliche Regelung.	
Die Anhörung sollte ins Ermessen des Richters fallen.	
Das Alter sollte festgelegt werden. Bei nicht strittigen Verfahren dürfte auch eine kurze Stellungnahme eines älteren Kindes genügen. (Brief an Gericht)	
Keine. Als wichtigen Grund gilt die Erklärung des Kindes, auf die Anhörung zu verzichten.	
Anhörung im Eheschutzverfahren, im fremdenpolizeilichen Verfahren.	
Für jene Fälle, in denen sich die Kinder weigern, angehört zu werden.	
Formulierung sollte so sein, dass Kinder völlig frei sind zu entscheiden, ob sie angehört werden wollen.	
Bitte keine zusätzlichen gesetzlichen Vorschriften.	
Art. 144 ZGB betrifft nur das Scheidungsverfahren, sollte auch im Eheschutz- und Massnahmenverfahren im Scheidungsprozess möglich sein - und das gemäss Gesetz und nicht nur Literatur.	
Zwingende Anhörung bei Scheidung nach Art. 111 ZGB nicht notwendig.	
Anwesenheit der Anwälte.	
Kinderanhörung generell nur, wenn strittige Kinderfragen oder Vormundschaftsbehörden etc. von Kinderproblemen berichten.	
Protokolleinsicht. Klare Definition der "geeigneten Weise": Ort der Anhörung (kein Gerichtssaal), Recht der Kinder, auf Anhörung zu verzichten, geeignete Ausbildung des Anhörenden.	
Art. 144 ZGB ersatzlos streichen. Abs. 1 ist ein Misstrauensvotum gegenüber Anwälten und Abs. 2 eine Katastrophe. Wenn es nötig wäre, könnten Kinder im Rahmen des Beweisverfahrens auch früher schon befragt werden.	
Der Grundsatz, dass die Kinder anzuhören sind, ist zu starr und, wie die Praxis zeigt, ohnehin toter Buchstabe.	
"beauftragte Drittperson" / "Wichtige Gründe" / "geeignete Weise" / "Alter"	
A mon sens, seul le juge devrait être habilité à entendre l'enfant personnellement, après avoir bien entendu subi une formation ad hoc.	
A mon sens, les enfants devraient être entendus systématiquement lorsque le droit de garde est litigieux, et ce déjà en mesures provisionnelles	
Wenn die Eltern einig sind und keine Anzeichen bestehen, dass das Kindeswohl mit der getroffenen Regelung nicht in Einklang steht, soll das Gericht in der Regel auf eine Anhörung verzichten.	
Aufstellen einer abschliessenden Anzahl von Gründen/Fällen, die zu einer Anhörung führen.	
Er sollte Befragung in der Regel durch Fachpersonen durchführen lassen und nicht durch die Richter am Gericht.	
Ich empfinde die Weite des Ermessens positiv.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	33
Eine Kinderbefragung sollte nur stattfinden, wenn ein Kind das ausdrücklich verlangt und es dem Lehrer/der Richter/in/dem Kinderarzt oder einem Elternteil mitteilt, damit das organisiert werden kann. Kinder jeglichen Alters möchten erfahrungsgemäss mit der Scheidung der Eltern nichts zu tun haben. Auch auf die Zustellung des Urteilsauszugs sollte verzichtet werden.	
Was sind wichtige Gründe? Wer bestimmt darüber? Darf nicht durch Eltern vereitelt werden!	
M.E. ist die richterliche Befragung eig. unnötig; in schwierigen Streitfällen ist wie früher mit Gutachten (kinderpsychologisch) zu verfahren.	
La maggior parte delle volte è una formalità inutile con implicazioni negative, soprattutto per quanto riguarda l'equilibrio dei figli. Bisognerebbe conferire al giudice unicamente la facoltà di sentire i figli e non l'obbligo.	
Prassi diverse fra i diversi tribunali. Inopportuno che sia un terzo (e non il giudice) a sentire i figli; ev. insieme.	
Oftmals übernehmen die Kinder in der Trennung/Scheidung die Verantwortung für ihre Eltern und sprechen sich für einen Verbleib beim schwächeren Elternteil aus. Klare Aussagen der Kinder müssen ebenso reflektiert und hinterfragt werden, wie unklare Antworten.	
"geeignete Form" ist zu offen; regeln, wann beauftragte Drittpersonen Befragung durchführen sollen -> leider zu wenig an Dritte delegiert.	
Die Weichen werden im Eheschutz gestellt. Die Kinderfragen dürfen daher nicht "summarisch" gelöst werden.	
"geeigneter Weise" -> m.E. sollte dies durch genauere Formulierung ersetzt werden (nur pädagogisch geschultes Personal sollte Befragung vornehmen)	
Kinder befinden sich in Loyalitätskonflikt; wollen nicht gegen einen der Eltern aussagen. Häufig: Im Vorfeld der Anhörung wird mit den Kindern gesprochen und sie wollen Eltern nicht enttäuschen...	
Falls es an geschulten Befragern fehlt; in BS kein Problem. In Kt. BL schon eher.	
Konkretisierung des Alters Definition von "andere wichtige Gründe"	
Keine	
Was ist eine geeignete Weise? Welche Anforderungen sind an den Richter oder Drittpersonen zu stellen? Wo hat eine Anhörung stattzufinden?	
Keine besonderen Schwierigkeiten bekannt.	
Es sollte dem Richter überlassen werden, ob Kinderanhörung oder nicht. Kinder sollen entscheiden, ob sie angehört werden wollen oder nicht.	
Keine	
Keine Anhörung bei unstrittigen Zuteilungen und entsprechendem Antrag beider Parteien	
So, wie Sie die Frage stellen, schliesse ich daraus, dass Sie noch mehr Regeln wollen. Das halte ich für unnütz. Je mehr Regelungsdichte -> desto mehr Löcher.	
Die Anhörung soll durch den instruierenden Richter/in oder einen Richter/in erfolgen. Die Qualifikation der "geeigneten" Person ist gesetzlich festzulegen.	
Ab ca. 10 Jahren Pflicht zur Anhörung (bereits Eheschutz). def. "wichtige Gründe". Anhörung durch Drittperson soll Ausnahme sein. -> v.a. Alter, Vorwürfe, die nur Sachverständige klären können.	
Fachliche Qualifikation des Anhörenden	
Die Praxis soll die Lösung bringen	
Ob angehört wird, sollte nicht im Entscheid des Kindes liegen. Zwingende Anhörung!	
Die "geeignete Weise" der Anhörung sollte konkretisiert werden. Auch das "Alter" und die "wichtigen Gründe", die gegen eine Anhörung sprechen, sollten konkretisiert werden.	
Immer, wenn Frage der Kinderzuteilung schwierig ist.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	33
Die teilweise bereits angewendete Praxis sollte gesetzlich verankert werden: Wenn kein Elternteil der Meinung ist, man müsse die Kinder anhören, muss es genügen, wenn das Gericht den Kindern schreibt, sie hätten das Recht auf Anhörung, wenn sie davon Gebrauch machen wollten, sollten sie sich melden.	
Qualifikation der beauftragen Drittperson. Präsenz des Gerichts bei der Anhörung durch die Drittperson.	
Problem eher Gesetzesanwendung. Gerichte betrachten Kinderanhörung als Ausnahme und nicht als Regel. Gefahr Kinderanhörung: Kinder geraten unter Druck, ihnen wird von den Eltern vermittelt, es komme allein auf ihren Entscheid an.	
Anhörung des Kindes nur in Anwesenheit des eigenen Anwaltes, wenn es einen hat (nicht bei Fachpersonen, die ein Gutachten anfertigen)	
Anhörung nur auf Antrag der Vormundschaftsbehörde oder der Erziehungsberatung	
Keine Schwierigkeiten	
Strittige Zuteilung der Kinder	
Nécessité que ce soit un juge qui procède à l'audition de l'enfant.	
Pratique trop divergente entre les cantons, voire entre les tribunaux ou même les juges d'un même canton. Il conviendrait de sa rallier à une pratique large de l'audition des enfants, qui sont souvent les seuls à pouvoir donner une image réelle du conflit entre les parents si l'audition est faite par une personne compétente. Un procès-verbal d'audition devrait être envoyé aux parties, résumant le contenu de l'entretien. On constate en effet souvent en pratique que l'audition est menée en faveur de la mère et en défaveur du père lorsque l'autorité parentale et la garde sont contestées.	
Les conséquences de ces auditions devraient être précisées. Disposition qui ne sert à rien!	
L'enfant reste plus longtemps dans l'incertitude sur son sort.	
L'audition ne devrait intervenir que si les parents sont en litige.	
Trop de souplesse quand on a la décision d'entendre ou non les enfants. On a alors trop tendance à éviter leur audition, même s'ils sont largement en âge de s'exprimer.	
1) Lieu de l'audition 2) Présence de tiers requise (outre le juge ou le curateur nommé a cet effet) 3) Y a-t-il un procès-verbal de l'audition de l'enfant? Ce n'est presque jamais le cas dans la pratique.	
Dispense d'audition en cas d'accord des parents et de l'enfant.	
Définir qui peut entendre l'enfant, la formation à suivre, les conditions de l'audition (hors la présence des parents), important d'établir des critères de base.	
Les tiers nommés sont en général peu qualifiés, sans expérience, souvent s'agissant des assistantes sociales, favorables ab ovo à la mère. Ils (elles) renoncent aussi souvent à trancher, à faire une recommandation.	
Formation du tiers; indépendance; rapport avec l'art. 146.	
La qualité professionnelle de celui qui entend les enfants, les conditions et les conséquences psycho-affectives d'une telle audition, entre autres choses.	
1) Fixer les tranches d'âges et manière d'entendre des enfants; 2) Autoriser les mandatrices à assister aux auditions par le juge.	
L'audition systématique ne devrait pas être imposée. Il faudrait laisser aux parties la possibilité de la demander ou au juge de la décider.	
La confidentialité du propos de l'enfant devrait être garantie.	
Il a une grande diversité des pratiques des auditions. Je crains que l'enfant ne reste l'otage de son père ou de sa mère. Les juges restent frileux quant à la place à laisser aux enfants et ne se donnent pas les moyens de savoir si ce qui est dit est une décision personnelle ou dicté par le parent. L'audition systématique des aînés n'est pas nécessaire et elle est injuste puisque les petits ne sont pas entendus. Il devrait être indiqué aux enfants, par une personne "capable" de le faire, qu'ils peuvent refuser ce que les parents ont prévu.	
L'audition des enfants devrait être limitée aux seuls cas litigieux où leur perception peut être utile.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	33
Un simple formulaire avec coches devrait être adressé à l'enfant pour que l'on puisse détecter les éventuelles problématiques liées à l'enfant face au divorce. Celui-ci serait remis à l'enfant dès l'âge de 13 ans, au Service de protection de la jeunesse obligatoirement, et rempli sur place.	
Cet article devrait indiquer que les enfants sont entendus: 1) s'ils le demandent 2) s'il y a litige quant à leur garde et qu'ils sont en âge de se déterminer 3) si le juge ou le Service de protection de la jeunesse a un doute quant au bien de l'enfant.	
Un certificat médical permet de contourner cette disposition.	
Aucun	
C'est le travail du juge au premier chef, et, si nécessaire, d'un tiers, que d'écouter les enfants. En pratique, c'est l'inverse. Il est étrange que le juge, qui va prendre des dispositions concernant les enfants, ne les entende pas dans la majorité des cas. Ce n'est même pas normal.	
En pratique, à GE, ce ne sont pas des juges qui procèdent à l'audition des enfants.	
A chacun son boulot.	
Il appartient au juge, non au législateur, de régler ces problèmes pratiques.	
Leur audition devrait être confidentielle.	
A mio avviso la corretta interpretazione dell'art. 144 cpv. 2 CC dipende da una univoca giurisprudenza dei competenti tribunali.	
Limitazione dell'audizione ai casi di litigio su questioni che concernono i figli.	
Facoltà del giudice di rinunciare all'audizione.	
Norma da abolire così come formulata. Oggi aggirata facilmente e non in presenza di motive gravi.	
Stabilire l'età.	
Definire i criteri dell'audizione, ovvero lo scopo.	

Teilmenge Mediatoren/Mediatorinnen	33
Ci vuole una formazione all'ascolto e un'appropriata restituzione ai genitori senza che venga violata la riservatezza dell'ascolto. Il minore deve essere maggiormente protetto e non deve essere sottoposto ad interrogatorio.	
Welche Fragen sind erlaubt (nicht erlaubt)? In wessen Gegenwart werden die Kinder befragt? Wann sollte das Gericht eine Fachperson (Drittperson) einschalten?	
Von Anhörung absehen, wenn einvernehmliche Lösung, z.B. bei gemeinsamer elterlicher Sorge.	
Un tiers spécialisé agréé à cet effet pourrait entendre les enfants personnellement après accord et examen des motifs qui s'opposent à l'audition.	
Strittige Kinderzuteilungen können nicht nur auf der juristischen Ebene gelöst werden. Die Mediation sollte deshalb unentgeltlich sein, analog der UP für Rechtsanwälte/innen.	
Pflicht zur begründeten und anfechtbaren Entscheidung zu dieser Frage, sofern dies nicht schon durch Verfahrensvorschriften geregelt ist.	
Kinder ab 12 werden nur angehört, wenn der Verdacht besteht, dass Kinderschutzmassnahmen nötig sind.	
Es sollte keine "Kann-Vorschrift" sein	
Entscheidend bei der Anhörung sind die Fähigkeiten der anhörenden Personen.	
Die anhörenden Personen sollten dafür ausgebildet sein.	
Dass Kinder in der Praxis oft nicht angehört werden legt nahe, dass diese offene Formulierung v.a. dazu verwendet wird, die Anhörung zu umgehen. Wenn man daran festhalten will, sollte die Formulierung verbindlicher sein.	
Bessere Aufklärung Eltern über Sinn v. Anhörung u. Infos über Durchführung. Einheitliche Praxis an Gerichten	
Anhörung durch besonders ausgebildete Personen oder Psychologen, da sich die Kinder grundsätzlich in einer schwierigen Situation befinden, sonst bringt die Anhörung nicht viel und bleibt praktisch eine Farce.	

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe	33
Soll regeln, ob Anhörung oder nicht. Möglichkeit ausdrücklich, auf Antrag hin, auf Anhörung zu verzichten!	
Recht der Kinder stärken.	
Die Kinderbefragung ab 10 Jahren sollte verbindlicher geregelt werden.	
Bei Verzicht beider Parteien sollten Kinder nicht angehört werden!	
Anhörung nur in strittigen Kinderfragen oder wo es aufgrund der Akten angezeigt ist.	
<ol style="list-style-type: none"> 1) Età 2) Chi ascolta questi bambini (qualifiche prof.) 3) Se i figli sono stati inclusi in una mediazione può cadere l'ascolto. 	

- 3. Zum "Kinderanwalt"
- 3. Représentation
- 3. Rappresentanza

34. Wie beurteilen Sie die Regelung von Art. 146/147 ZGB über die Vertretung des Kindes? Wenn Sie diese Regelung als (eher) nicht zufriedenstellend beurteilen, schildern Sie bitte kurz, inwieweit sie geändert werden sollte.

34. Comment jugez-vous la réglementation sur la représentation de l'enfant, telle qu'elle est prévue aux art. 146 et 147 CC ? Si vous la jugez (plutôt) insatisfaisante, veuillez indiquer brièvement ci-après dans quelle mesure elle devrait être révisée.

34. Come valuta il disciplinamento della rappresentanza del figlio di cui agli articoli 146 e 147 CC? Se è del parere che sia (piuttosto) insoddisfacente, indichi per favore in modo stringato in che modo andrebbe modificato.

Alle Antwortenden

V34

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	280	29.5	30.7	30.7
	eher zufriedenstellend	268	28.2	29.4	60.1
	eher nicht zufriedenstellend	83	8.7	9.1	69.2
	nicht zufriedenstellend	86	9.1	9.4	78.6
	kann mich nicht festlegen	195	20.5	21.4	100.0
	Gesamt	912	96.0	100.0	
Fehlend	System	38	4.0		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V34

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	94	37.6	38.8	38.8
	eher zufriedenstellen	72	28.8	29.8	68.6
	eher nicht zufriedenstellend	25	10.0	10.3	78.9
	nicht zufriedenstellend	17	6.8	7.0	86.0
	kann mich nicht festlegen	34	13.6	14.0	100.0
	Gesamt	242	96.8	100.0	
Fehlend	System	8	3.2		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V34

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	168	26.0	27.1	27.1
	eher zufriedenstellend	187	28.9	30.2	57.3
	eher nicht zufriedenstellend	54	8.3	8.7	66.0
	nicht zufriedenstellend	65	10.0	10.5	76.5
	kann mich nicht festlegen	146	22.6	23.5	100.0
	Gesamt	620	95.8	100.0	
Fehlend	System	27	4.2		
Gesamt		647	100.0		

Teilmenge Richter/-innen	34
Keine Erfahrung	
In der Praxis kaum greifend, sehr aufwendig, verhindert nicht, dass die Kinder zu Spielbällen der Auseinandersetzung der Eltern werden.	
Anwälte/Anwältinnen geraten in eine Interessenkollision, weil ihr eigenes Interesse, Geld zu verdienen, mit dem Kindesinteresse kollidiert. Die Vertretung der Kinder sollte in allen Fällen durch Mitarbeiter/innen der Vormundschaftsbehörde übernommen werden.	
Bin aber nicht überzeugt von einer solchen "Institution", mag aber in sehr schwierigen Konfliktfällen hilfreich sein!	
Gesetzgeberisch geklärt werden müsste, ob der Kinderanwalt das "subjektive" oder das "objektive" Kindeswohl zu wahren hat.	
Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, die die Aufgabe des Kinderanwalts umschreiben. Es fehlt auch an prozessualen Normen, die die Stellung des Kinderanwalts im Prozess umschreiben. Schliesslich fehlt es an einer Regelung, die das Verhältnis des Kinderanwalts zu den Eltern umschreibt.	
Habe keine Erfahrungen damit	
z.T. bestehen unterschiedliche Auffassungen bei Gerichten/Kinderanwälten über die Rolle/Aufgabe des Kinderanwaltes.	
Noch nie einen Kinderanwalt angeordnet. Gericht, nicht Vormundschaftsbehörde, würde Kinderanwalt beziehen können (wg. Zeitfaktor und konkreter Auswahl)	
Occorrerebbe meglio specificare il ruolo del curatore e precisare meglio i casi in cui è necessario designare il curatore e quelli in cui la designazione rientra nel margine di apprezzamento del giudice.	
Kein Nutzen für das Kind.	
Das Kind braucht keinen Anwalt; viel eher eine Fachperson. Eine solche kann der Richter bei Bedarf beziehen in strittigen Prozessen -> Bericht einholen, Gutachten in Auftrag geben.	
Ein Kinderanwalt sollte m.E. erst im letzten Stadium des Verfahrens eingeschaltet werden müssen, denn oftmals einigen sich die Parteien im Verlaufe desselben.	
Bis heute keine Fälle. Offenbar kein Bedarf.	
Difficulté pour les parents d'accepter un curateur.	
Wird sehr selten aktuell.	
Le curateur devrait pouvoir être nommé directement par le juge ayant des compétences tutélaires, comme un avocat d'office. Problème également s'il y a déjà un curateur en sens de l'art. 308 CC.	
Führt zu unnötiger Verkomplizierung.	
"Kinderanwälte" vermögen i.d.R. nichts Wesentliches zu erreichen.	

Teilmenge Richter/-innen	34
Zu aufwändige und +/- überflüssige Regelung Die normalen Kinderschutzmassnahmen und die Dienstleistungen der Jugendsekretariate und Kinderpsychiater reichen aus.	
Kommt praktisch nicht zur Anwendung	
Theoretisch: zufriedenstellend praktisch: Kinderanwalt ist inexistent, u.a. wegen Kosten	
Tendenz, dass die Vertretung bei heftig umstrittenem Sorgerecht Partei zugunsten eines Ehegatten ergreift.	
Abschaffen. Im Notfall kann der Richter diese Funktionen wahrnehmen.	
Bis jetzt kein Anwendungsfall gehabt.	
Das Gericht sollte selber den Beistand ernennen können. Die Ernennung durch die Vormundschaftsbehörde mit separatem Rechtsmittelweg führt gerade in solchen Fällen zu einer oft nicht zu verantwortenden Verzögerung des Verfahrens.	
Bestellung bzw. Ernennung des Kinderanwaltes sollte der Scheidungsrichter, und nicht die Vormundschaftsbehörde (Beschwerdeweg, rechtliches Gehör) vornehmen können, v.a. bei dringenden Fällen.	
Nicht notwendig.	
Wohl etwas komplizierte Sache, habe keine Erfahrung damit, hängt aber wohl von der Person ab, die dieses Angebot übernimmt.	
146/147 könnte m.E. gestrichen werden.	
Aufheben!	
Sehe nicht ein, weshalb unmündige Kinder eine eigene anwaltliche Vertretung beiziehen können.	
Sollte ersatzlos gestrichen werden, da es in der Praxis unrealistisch ist, dass Kinder und Eltern, die in einem Prozess gegeneinander angetreten sind, nachher wieder ein annehmbares Familienverhältnis pflegen können.	
Es kann auf Kinderanwalt verzichtet werden. Beistand nach Art. 307 ff. ZGB genügt.	
Keine Praxis. Regelung erscheint kompliziert. Probleme beim 3-Parteien-Prozess.	
Noch keinen bestellt.	
Noch nie einer bestellt.	
Die Regelung ist +/- zufriedenstellend, wird aber in der Praxis viel zu wenig angewandt.	
Die Relevanz dieser Bestimmungen ist in der Praxis wohl beschränkt. In den Jahren seit 2000 kein einziger Fall bekannt.	
Kindesbeistandschaft erfüllt schon diese Funktion.	
In der Regel Sozialarbeiter. Sie sind Partei desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.	
Streichen! Art. 392 Ziff. 2 ZGB ist ausreichend	
Ziff. 1: bei Uneinigkeit der Anträge soll Kinderanwalt nicht zwingend sein; evtl. Beizug erst am Schluss macht kaum Sinn.	
Problematisch erscheint mir, dass eine solche Vertretung eigentlich - obschon indiziert - kaum angeordnet wird.	
Spielt in der Praxis sozusagen keine Rolle. Art. 146 Abs. 2 Ziff. 1: Wichtiger als eine Beistandschaft ist die Abklärung z. B. durch das Jugendsekretariat; dies hilft einer guten Lösung mehr als ein Rechtsmittel einlegen oder Anwalt (Art. 147 Abs. 2)	
Bemerkungen: Kommt praktisch nie zur Anwendung!	
Diese Bestimmung kommt sehr selten zur Anwendung. Es werden auch Anwälte eingesetzt, die nicht immer geeignet sind. Die Frage der Aufhebung dieser Bestimmung stellt sich.	
In keinem Verfahren wurde ein Kinderanwalt bestellt!	
Der Zuzug einer weiteren Person ins Verfahren verkompliziert dieses nur. Der Richter ist selber in der Lage, Kindeswohl abzuschätzen und festzustellen, wann für das Kind bes. Massnahmen erforderlich sind.	

Teilmenge Richter/-innen	34
Die Schwierigkeiten ergeben sich erst bei der praktischen Umsetzung durch die Vormundschaftsbehörden (Personelle Rekrutierung, Engagement etc.)	
Etwas theoretischer Ansatz	
In extremen Fällen nützt es etwas wird relativ wenig angewendet	
Wobei in Praxis kaum vorkommt (1 Fall seit 2000).	
Nur in Ausnahmefällen	
Meist sind die Probleme der Kinder nicht juristisch zu lösen. Wo Kinder infolge Scheidung leiden, wird i.d.R. ein Beistand nach Art. 308 ZGB eingesetzt. Dieser soll auch die Interessen der Kinder im Verfahren vertreten. Eine weitere Person einzusetzen, bringt mehr Aufwand als Nutzen.	
Le curateur devrait être désigné par le juge. Le curateur devrait pouvoir intervenir pour toutes les questions concernant les enfants mineurs.	
Souvent génératrice de tensions supplémentaires pas nécessairement gérées par des spécialistes. Procédures dont les coûts sont mal maîtrisés.	
Il semble qu'on se retrouve toujours avec un avocat. Art. 145 ch. 1: cela impliquerait de nommer un curateur à chaque fois que les conclusions sont divergentes. Ce n'est pas justifié. On peut avoir des conclusions "de combat", qui sont modifiées par la suite ou dont l'une doit manifestement être écartée.	
Il est rare que le curateur/la curatrice apportent beaucoup dans les solutions à appliquer. La curatelle est intéressante, car elle permet d'expliquer le jugement aux enfants et de leur donner quelques repères sociaux et familiaux. Les curateurs disposant de toutes les qualifications prévues à l'art. 147 al. 1 CC sont difficiles à trouver dans le Jura! Il y a souvent un double mandat (308 et 146 CC): assistant social et avocat.	
Complexification du procès.	
Inutile.	
Cette disposition manque de clarté.	
Il faut la réserver au cas spécialement grosses et difficiles.	
Pas eu de cas d'application.	
1) Le curateur, tel que voulu par le législateur, n'existe quasiment pas. 2) La plupart des enfants ne comprennent pas de quoi on leur parle lorsqu'on évoque la possibilité de demander un curateur. 3) La situation paraît se compliquer terriblement avec l'intervention d'un curateur.	
Elle entraîne un coût supplémentaire et augmente la durée de la procédure. Sinon, elle permet de mieux connaître la vie de l'enfant.	
Lourde, compliquée et invasive; elle n'est pourtant pas à réviser en priorité.	
Le curateur devrait être désigné à l'introduction de l'action et non pas pendant la procédure.	
La procedura e le competenze non sono regolamentate dalla legge.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	34
Inutile et pas pratiqué par les juges!	
Wird zuwenig von Gerichten eingesetzt.	
Die Regelung wird in der Praxis kaum angewendet.	
Toter Buchstabe geblieben	
Wird kaum je benutzt, habe ihn wiederholt beantragt - ohne Erfolg (als Vertreter eines Elternteils)	
Gesetz ist okay, Anwendung ist aber personenbezogen gut oder eben schlecht	
Bislang kein einziger Fall mit Vertretung erlebt	
Die Einschaltung eines Beistandes für das Kind von Eltern "im Clinch" dürfte kaum zur Entlastung des Kindes oder zur Klärung der Lage beitragen; denn das Kind ist trotzdem, im Alltag, von den beiden oder evtl. vor allem von einem Teil der Eltern abhängig. Z.B. PAS-Kinder werden auch gegenüber dem Beistand die Meinung des manipulierenden Elternteils vertreten.	
Abschaffung. Im Notfall hat der Richter alle diese Funktionen wahrzunehmen und sollte sie nicht delegieren.	
Ein Beistand schaut eher auf die Belastung der öffentlichen Finanzen, als auf das Kindeswohl.	
Wird in der Praxis nicht angewendet; u.E. wird der Kind- Elternkonflikt dadurch eher verschärft als vermindert	
Abschaffung des Kinderanwaltes.	
Ausserordentlich wichtig ist die Person des Beistands!	
Keine Erfahrung. Habe ich erst bei unverheirateten Eltern in analogiam anwenden lassen.	
Verkompliziert das Verfahren ausserordentlich. So sind kaum mehr gemeinsame Lösungen zu finden. In der Praxis habe ich diese Problematik aber noch nie erlebt.	
Kinderanwalt nur in Ausnahmefällen. Zulassung nur von patentierten, kompetenten Anwälten. Ich habe noch keinen einzigen Fall, in dem ein Kinderanwalt bestellt wurde, bearbeitet.	
1) In Fällen Abs. 2 sollte Kindsvertretung zwingend angefordert werden 2) 147: Gericht sollte Kindsvertretung bezeichnen und sollte nicht Vormundschaftsperson sein (Jener wird eh zur Beurteilung beigezogen und hat sich zum "objektiven" Kindeswohl zu äussern. Kindsvertretung sollte subjektiven Willen Kind vertreten können.)	
Der Kinderanwalt spielt in der Praxis keine Rolle	
Wird m.E. nicht angewendet	
Die Regelung als solche wäre m.E. zwar gut, nur ist sie m.W. toter Buchstabe. Ich habe von keinem einzigen Anwendungsfall gehört!	
habe noch nie einen Fall von Kinderanwalt in Praxis gehabt.	
Kinder sollten aus dem Prozess herausgehalten werden. Loyalitätskonflikt wird gefördert mit der aktuellen Regelung.	
Überflüssig	
Juristisch erfahrenere Beistände wären m.E. angebracht.	
Ist aufzuheben	
Keine Erfahrung	
Noch keinen Fall erlebt! Totgeburt. Akademische Vorstellungen, die sich an bundesgerichtlichen Streitigkeiten unter Millionären orientieren, statt am forensischen Alltag der ersten Instanzen.	
Keine Erfahrungen diesbezüglich	
Keine Erfahrung	
146 ist gut gemeint, aber bringt in der Praxis für das Kind nicht viel, wenn die tatsächlichen Probleme in der Familie weiter bestehen bleiben. Eine Pflicht zur Mediation in diesen Fällen würde den Kindern tatsächlich wohl mehr bringen	
In der Praxis noch nie erlebt.	
Toter Buchstabe. Bringt in der Praxis nichts.	
Keine praktische Erfahrung. Scheint höchst selten zu sein!	
Nicht praktikabel -> Nur Aufwand	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	34
Manchmal ist das nur ein bürokratischer (aber teurer) Leerlauf	
Weil die Formulierung so ist, dass die Gerichte auch in strittigen Fällen keinen Kinderanwalt bestellen. Die Idee ist gut, die Umsetzung noch ganz ungenügend	
Wird in der Praxis nicht praktiziert	
Die Regelung ist zufriedenstellend, jedoch in der Praxis wohl aus Kostengründen kaum angewandt.	
Die Wahl sollte durch Gericht erfolgen	
Pflichtenheft des Vertreters, Verhältnis zu Eltern!	
Die Gerechtsvorschrift wird von den Gerichten nicht/äusserst zurückhaltend ausgesandt. Entsprechende Aufträge der Eltern werden oft nicht formell entschieden.	
Die Einschaltung der Vormundschaftsbehörde ist sachlich unnötig -> Zuständigkeit des Richters vorsehen	
Mais, les autorités judiciaires y ont peu souvent recours, malgré le texte clair de l'article 146 CC.	
Trotz sehr vielen Scheidungen keine Erfahrungen.	
Nur in extremen Ausnahmefällen zulassen	
Nur Anwälte/innen, die mit Gerichtspraxis vertraut sind (Kostenfolge oft stossend für Eltern, insbes., wenn Beistand unverhältnismässige Kosten verursacht)	
Noch nie beteiligt, wenn Kinderanwalt eingesetzt wurde.	
Nie aktuell	
Représentants non professionnels nommés par des amateurs non professionnels.	
Keine Erfahrung.	
Keine Erfahrungen.	
Praxisnähere Regelung wäre notwendig.	
Wird in der Praxis kaum angewendet.	
Recht auf anwaltliche Vertretung, obligatorische unentgeltliche Prozessführung (uP), Kosten auf Parteien verteilen	
Ist überflüssig! Ältere Kinder entscheiden fachlich ohnehin selber über die Zuteilung. Bei Kleinkindern werden in strittigen Fällen ohnehin Abklärungen über die familiären Verhältnisse durch die Fachpersonen angeordnet (durch den Familienrichter im Rahmen des Instruktionsverfahrens)	
Hier fehlt mir Erfahrung	
Die Richterschaft übt ihr Ermessen insoweit aus, als dass sie entweder keine Kindervertretungen bestellt oder dann diese viel zu spät bestellt. Es braucht analog zu GB einen Fallkatalog, welcher verbindlich festlegt, wann eine Vertretung zu bestellen ist. Völlig unpraktikabel ist die Zweiteilung, wonach das Gericht die Vertretung anordnet und die Vormundschaftsbehörde diese einsetzt. Zum einen geht wertvolle Zeit verloren (unser Vormundschaftssystem ist mit dieser Frage überfordert), zum anderen entsteht eine Zweiteilung des Verfahrens: Einsetzung muss von der Instanz erfolgen, wo Angelegenheit hängig ist. Bis heute ist die "Rolle" der Kindervertretung unklar, wahrscheinlich auch weil es keine Fälle gibt. Ausser BS hat kein Kanton Weiterbildungskurs für Kindervertretung festgeschrieben	
In der Praxis selten angewendet.	
Mängel gesetzlich nicht behebbar	
Wird nicht praktiziert. Kantone haben kein Geld oder wollen es nicht einsetzen.	
Noch nie erlebt, dass ein solcher Kinderanwalt bestimmt worden ist.	
Streichen	
Die Leistungen der Beistände sind ernüchternd. Sie schlagen sich oft sehr schnell auf die Seite des vermeintlich stärkeren Elternteils und sind fast immer überlastet.	
Erscheint mir als Luxus. Verlangt die Praxis nach diesem Behelf?	
Kommt in der Praxis praktisch nie zur Anwendung	
146/147 streichen!	
Vergessen, völlig überflüssige Institution eines überspannten Rechts- und Wohlfahrtsstaates.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	34
Fast immer zu spät, wenn konstruktive Lösungen nicht mehr möglich sind.	
Habe ich in der Praxis nie gesehen.	
Abschaffen	
Aufheben. Überflüssige Bestimmung, praktisch ohne Bedeutung.	
Vertretung des Kindes verlängert das Verfahren allzu sehr. (Anordnung durch Vormundschaftsbehörde, Zeit des Vertreters). Hier sollte Druck gemacht werden können, geht es gerade nicht um einfache Fälle	
Ich habe bisher noch nie erlebt, dass ein Kinderanwalt bestellt wurde, obwohl ich schon etliche Fälle hatte, wo die Kinderzuteilung strittig war. Meines Erachtens wird das ganze Verfahren durch die Einsetzung des Kinderanwaltes noch komplizierter und aufwändiger. Ich zweifle daran, ob die Einsetzung eines Kinderanwaltes den Kindern weiterhilft. Denn - wie bereits in den Bemerkungen zu Ziff. 29 und 33 ausgeführt - haben die Kinder Mühe, sich überhaupt eine Meinung zu bilden und diese gar gegenüber einer fremden Person (und das wäre der Kinderanwalt) zu äussern.	
Problem: Setzt die Vormundschaftsbehörde einen Rechtsanwalt ein, wird dieser von den Gerichten nicht nach RA-Ansätzen entschädigt (mind. im Kt. AG)	
Das Institut wird auch in komplexen Fällen nicht angewendet, hier müsste dies zwingend vorgesehen werden.	
Macht Verfahren zu kompliziert und zu lang, mit Officialmaxime und richterlicher Fürsorgepflicht kann Problem gelöst werden.	
Von der Möglichkeit wird, oft aus "Kostengründen", kaum Gebrauch gemacht. Es müssen Gründe genannt werden, aus denen die Ernennung zwingend ist.	
Bestellung durch Vormundschaftsbehörde ist unsinnig Sollte ausdrücklich auf Eheschutzverfahren ausgedehnt werden Wird in der Praxis viel zu selten gemacht	
Es wird eine dritte Partei eingeführt, welche zur Lösung des Falles oft nichts beiträgt (ausser Erlassung der Konten)	
Anwendung ist Problem.	
Habe noch nie einen Fall mit Kindesvertretung erlebt.	
"Kinderanwalt" kommt selten zum Einsatz.	
Ausser Anwältinnen stehen praktisch alle (Gerichte, Vormundschaftsbehörden, Eltern) der Kindervertretung feindlich gegenüber, was oft und durch Verweigerung der Kostenübernahme ausgedrückt wird.	
Wenn die Eltern unterschiedliche Anträge stellen und jeder Elternteil durch einen Anwalt vertreten ist, wird der Beistand überflüssig.	
Keine Änderung, aber konsequente Anwendung der Gerichte fehlt. Aus Kostengründen!	
Es fehlt mir praktische Erfahrung in dieser Frage.	
Nie erlebt bei über 100 Scheidungen	
Übertrieben.	
Ich habe keine Erfahrungen damit.	
Es braucht eine Regelung in Bezug auf die "Willensvertretung" des Kindes.	
Nicht praktikabel, vor allem ökonomischer Unsinn.	
Zufriedenstellend, aber äusserst schwierige Aufgabe.	
Die Kindervertretung sollte aufgehoben werden. Führt zu Spannungen unter Eltern und Verteuerung des Verfahrens. Es reicht, dass das Gericht, wie im alten Recht, die Anträge der Eltern auf Angemessenheit prüft. Das hat früher nie die geringsten Probleme gegeben.	
Habe ihn bisher nur als Theorie erlebt.	
Wird praktisch nie angewendet.	
Die Regelung an sich ist OK, kommt jedoch wegen übergrosser Zurückhaltung der Richter praktisch nie zum Einsatz.	
Gelangt sehr selten zur Anwendung.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	34
Gefahr der Vergrößerung von Loyalitätskonflikten des Kindes. Unklarheiten über die Kostentragung. -> Evtl. Abschaffung des Prozessbeistands, da Offizialmaxime ohnehin herrscht und Kinderschutzmassnahmen bereits gesetzlich vorgesehen sind.	
Streichen!	
Arbeitsbeschaffung für Staatsfunktionäre! Die Finanzindustrie boomt auf Kosten des Steuerzahlers!	
Il est à mon avis exagéré d'exiger du curateur qu'il ait une formation juridique (art. 147)	
Kinderanwalt als Stimme des Kindes verstärkt die Stellung des gerade stärkeren, einflussreicheren Elternteils, ohne wirklich zusätzliche Erkenntnisse beizutragen.	
Praxisuntauglich, da i.d.R. kaum einer der vorgesehenen Fälle zutrifft.	
Wird nur sehr selten angewendet.	
Unnötig, da Elternteil, der Sorgerecht oder mindestens Obhutsrecht hat, sich ebenfalls für Kinder verantwortlich fühlt und Anwalt entsprechend unterstützt. I.O. für Fälle, wo Kinder mit beiden Elternteilen im Streit liegen.	
Der Beistand des Kindes kann in den meisten Fällen keinen Beitrag zur gütlichen Lösung leisten. Das Klima zwischen den Eltern und zwischen Eltern und Kindern wird noch mehr belastet.	
Grundsätzlich gut und notwendig (persönliche Erfahrung, oft Vertreterin). Jedoch sollte ein Anwalts-honorar entsprechend dem tatsächlichen Aufwand bestimmt werden. -> Oft aufwändig und zeitintensiv!	
Kinderanwalt ist nicht notwendig.	
Ich habe noch nie einen entsprechenden Fall erlebt.	
146 Abs. 2: "Es ordnet eine Beistandschaft insbesondere dann an, wenn..." Aber: kein Betätigungsfeld für unterbeschäftigte Anwälte schaffen.	
Gli avvocati delle parti possono assolvere questo compito.	
Di nessuna utilità pratica	
Völlig abschaffen	
Die Gerichte lehnen aus Kostengründen am liebsten ab. Die Vormundschaftsbehörde ernennt - auch aus Kostengründen - am liebsten einen bei ihr tätigen Sozialarbeiter. Die sind jedoch überfordert. Spezialisierte Anwälte haben Schwierigkeiten, Mandate zu bekommen.	
Häufige Doppelspurigkeiten, da Kinderanwälte oft nicht über die psychologischen Aspekte des Kindes Auskunft geben können.	
Braucht es nicht!	
Problem = Ausführung	
Die "Kinderanwälte" sind nur Sprachrohr der Mütter. Abschaffen, ausser sie werden von urteilsfähigen Kindern (ab ca. 13/14 Jahren) selber verlangt.	
Die Zuordnung solle in den in Abs. 2 genannten Fällen mindestens die Regel sein.	
Kinderanwalt sollte bei strittigen Verfahren Regel werden.	
VMB nicht kompetent	
Nicht gut, dass Vormundschaftsbehörde Beistand bezeichnet; diese Behörde oft befangen, da Anwältinnen und Anwälte auch gegen Vormundschaftsbehörde prozessieren!	
Wird in der Praxis kaum angewendet!	
Weglassen	
Vormundschaftsbehörde (insbes. bei Laien-VB) nicht geeignet. Als Beistand sollte auch eine in Kindsbelangen erfahrende Person (plus rechtskundige) eingesetzt werden (z.B. sind kinderlose Anwälte nicht unbedingt geeignet).	
Noch nie erlebt.	
Keine Erfahrungen	
Ist oft nicht "Anwalt", sondern eher Beistand. Akzeptanz nicht da. Entschädigung eher hoch.	
In keinen Fall involviert mit einem "Kinderanwalt".	
Aus Kostengründen wird dies selten verfügt und kaum beantragt.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	34
Wird zu selten angewandt, sollte in allen strittigen Obhut/elterliche Sorge Fällen zu Anwendung kommen.	
Die Vertretung des Kindes bringt es in ein problematisches Spannungsfeld.	
Im Rahmen von Eheschutz-/Scheidungsverfahren noch keinen Fall erlebt, in dem Beistand für die Vertretung des Kindes angeordnet wurde.	
Wird nur in sehr strittigen Fällen angewandt; aus meiner Praxis hatte ich nie eine Vertretung des Kindes.	
Kindeswohl wird von Amtes wegen berücksichtigt Richter soll entscheiden evtl. Beizug eines Gutachters	
In der Praxis nicht nötig	
Gericht selbst sollte in klar definierten Fällen Kindsvertreter einsetzen MÜSSEN.	
Habe in keinem einzigen Fall erlebt, dass Kinderanwalt bestellt wurde.	
Ausdrücklich für alle kinderrechtliche Verfahren vorzusehen (Eheschutz, Kindesschutz vor Gerichten und vormundschaftlichen Behörden).	
Leerlauf. Bestimmung streichen.	
Wird nicht eingesetzt, unbrauchbare Lösung	
Disposition qui devrait être supprimée	
Nota Bene: elle devrait être formellement étendue aux mesures protectrices de l'union conjugale.	
De qui le conseil désigné obtient-il les instructions?	
A supprimer	
Rarement pratiquée.	
Jamais vécu, sauf un cas où je me suis fait désigner comme curatrice pour faire modifier la pension, insuffisante, convenue par les parents.	
Bien souvent, l'intervention du curateur se double d'une enquête sociale ou d'une expertise pédo-psychiatrique. Le curateur s'exprime plus souvent en son nom personnel qu'en tant que porte-parole des enfants.	
La supprimer, car d'une grande inutilité.	
On complique la procédure et on la rend plus coûteuse. Si le juge entendait les enfants chaque fois qu'il y a un problème, même plusieurs fois, il n'y aurait pas besoin d'un curateur de représentation, sauf cas exceptionnels.	
Le curateur ne devrait jamais être un fonctionnaire qui agit par routine. Il faut un "mandataire neutre".	
Elle devrait être obligatoire dans les cas où il y a conflit entre les parents quant à l'attribution de la garde et de l'autorité parentale sur les enfants.	
Curatore da nominare sempre in caso di disaccordo dei genitori su questioni che riguardano il/i figlio/i.	
Macchinoso e costoso.	
Inutile, da eliminare.	
È rimasta lettera morta. Dovrebbe essere applicata in casi complessi, ma non lo è poiché una ulteriore figura professionale non è ritenuta opportuna, dove c'è grave conflitto.	
Di poca attuazione con il pericolo di "gonfiare" la causa e creare discordie tra le varie parti che vanificano un divorzio consensuale.	
I.d.R. ein praktizierender Anwalt bestellt. Für die Eltern ist die Kostenfrage entscheidend, aber auch für den Beistand.	
Da solche Mandate meist schlecht bezahlt sind, hält sich das Engagement des Beistandes in (engen) Grenzen. Zudem bedeutet ein solcher Beistand einen viel grösseren Aufwand für das Gericht, weshalb ich erst einmal in einem Scheidungsverfahren einem Beistand begegnet bin.	

Teilmenge Mediatoren/Mediatorinnen	34
Wird kaum je anbegehrt / angeordnet.	
Vormundschaftsbehörden (im Kanton Bern) sind Laien. Sie stützen sich auf Berichte von Sozialdiensten, die über wenig fachliche Kompetenz verfügen.	
Keine Erfahrung damit gemacht in der Praxis	
Il problema è l'applicazione degli articoli e la scelta del curatore che deve avere una formazione interdisciplinare.	

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe	34
Wird zu wenig praktiziert.	
Problema: Poco usata dai giudici.	
Kommt in der Praxis kaum zum Tragen (Kosten).	
Kein Richter gewährt den unentgeltlichen Rechtsbeistand (Kostenfrage für Kinder!)	
Habe noch keinen Fall gehabt/Vormundschaftsbehörden sind noch mehr überfordert als Laienrichter -> von sich aus kommt dort kaum je eine Aktivität nach 146/147.	
Auswahl durch Gericht, und nicht durch Vormundschaftsbehörde.	

- 4. Zum Besuchsrecht
- 4. Droit de visite
- 4. Diritto di visita

35. Die Durchsetzung des Besuchsrechts gegen den Widerstand des obhutsberechtigten Elternteils bereitet in der Praxis grosse Schwierigkeiten. Sehen Sie Möglichkeiten für den Gesetzgeber, die Situation zu verbessern? Wenn ja, welche Möglichkeiten sehen Sie?

35. Le législateur a-t-il, selon vous, la possibilité de résoudre les problèmes pratiques que pose l'exercice du droit de visite lorsque le parent qui a la garde de l'enfant s'y oppose ? Dans l'affirmative, veuillez indiquer brièvement ci-après comment le législateur pourrait résoudre ces problèmes.

35. Secondo Lei, il legislatore ha la possibilità di risolvere i problemi pratici che pone l'attuazione del diritto di visita se il genitore che ha la custodia del figlio vi si oppone? Se sì, indichi per favore in che modo il legislatore potrebbe risolvere queste difficoltà.

Alle Antwortenden

V35

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	339	35.7	38.2	38.2
	nein	548	57.7	61.8	100.0
	Gesamt	887	93.4	100.0	
Fehlend	System	63	6.6		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V35

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	56	22.4	24.0	24.0
	nein	177	70.8	76.0	100.0
	Gesamt	233	93.2	100.0	
Fehlend	System	17	6.8		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V35

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	257	39.7	42.3	42.3
	nein	350	54.1	57.7	100.0
	Gesamt	607	93.8	100.0	
Fehlend	System	40	6.2		
Gesamt		647	100.0		

Teilmenge Richter/-innen	35
Hauptproblem ist der Umgang der Eltern untereinander. Ob es hilft, den Beizug eines Spezialisten/ einer Spezialistin oder eine Mediation vorzuschreiben, wo versucht wird, auf der Elternebene eine Lösung zu finden, dünkt mich fraglich.	
Jedoch: Die Fachleute sollten Kriterien entwickeln, wann Zwang/Druck angebracht ist und in welcher Form.	
Begleitetes Besuchsrecht ausbauen - es gibt zuwenig Möglichkeiten	
Gesetzliche Verankerung des von der Rechtsprechung wiederholt bestätigten Grundsatzes, dass nicht kooperatives Verhalten auf die Dauer ein Grund für eine andere Zuteilung des Kindes sein könnte	
Es müsste eine Lösung gefunden werden, dass bei laufenden Wohnsitzwechseln eine Kontinuität des Beistandes gesichert ist.	
Neutrale Begegnungsmöglichkeiten. Ungezwungene Vater-Kind-Treffs evtl. mit Animation	
Auch hier -> praktische, menschliche Probleme, die kein Gesetz zu lösen vermag!!!	
Einsetzung eines Beistandes mit erweiterten Kompetenzen zur autoritativen Festlegung der Modalitäten.	
Eltern therapieren. Vermehrte Öffentlichkeit derartiger Vorgänge	
Ausserhalb des Scheidungsrechts alles daran setzen, die Kinderbetreuungsanteile unter den Eltern anders zu verteilen.	
Im Gesetz wäre zu regeln: Zwangsstrafen bei Besuchsrechtsverweigerung. Zwangsweise Durchsetzung des Besuchsrechts (Verfahren)	
Die praktischen Probleme wären allenfalls durch Beizug von Drittpersonen, die das Besuchsrecht begleiten würden, möglich. Allerdings scheitert eine Regelung am Fehlen personeller und finanzieller Ressourcen, da ein begleitetes Besuchsrecht (nicht in der Gruppe) zumeist am Wochenende stattfindet.	
Ich mache die Eltern immer wieder auf diesen Pt. aufmerksam und appelliere an ihre Verantwortung gegenüber den Kindern.	
Formulierung, dass nicht nur Pflicht des Vaters, aber auch ein Recht des Vaters. Formulierung, dass nicht nur Pflicht des Vaters, aber auch ein Recht des Kindes. Formulierung, dass Vaterrolle essentiell für Entwicklung des Kindes. Möglichkeit, des "Nicht-Obhutsberechtigten", eine Aufsichtsperson zur Durchsetzung/Überprüfung der Situation zuzuziehen.	
V.a. bei Kinderbelangen sollte vermehrt die Möglichkeit resp. die Chancen der Mediation genützt werden. D.h: das Gericht sollte die Möglichkeit haben, die Parteien - auch gegen deren Willen (siehe die amerikanische Lösung) zumindest für 1-2 Sitzungen - in eine Mediation zu schicken -> sollte in die EZPO einfließen! Die Schaffung von Familiengerichten wäre sehr zu begrüßen (s. I. Schwenzler)!	
Knallhart: Unterhaltsbeitragsverpflichtung entfällt	
Anreizsystem schaffen bzw. Beistand einsetzen	
Z.B. Förderung, finanziell und ideell, von Besuchstreffs, begleitete Besuchsrechte; Öffentlichkeitsarbeit	
mehr Treffpunkte betreffend begleitetes Besuchsrecht	
Der Richter sollte die Möglichkeit haben, den Obhutsberechtigten zu verpflichten, sich psychologisch begutachten zu lassen, wenn er bei der Durchsetzung des Besuchsrechts Widerstand leistet Allen/alles sogar Bussenandrohungen, sofern der Obhutsberechtigte nicht nachweislich berechnete Gründe für den Widerstand bringen kann	
Klare Sanktionen im Fall PAS (parental alienation syndrom)	
Therapie für Widerstand bietenden Elternteil. Eventuell verbunden mit Anordnung der Umteilung der Kinder an denjenigen, der Gewähr für Kontakt zu beiden Elternteilen bietet.	
Allenfalls Sanktionen gegen den renitenten Elternteil (z.B. Busse)	
La sanction n'est jamais une solution. L'enfant subit un conflit de loyauté qui l'amènera à s'opposer, lui, au droit de visite. Aucune loi ne peut régler le problème.	

Teilmenge Richter/-innen	35
Androhung, dass in diesem Fall notfalls ein Entzug der elterlichen Sorge zu prüfen ist	
Möglichkeit des Obhutentzuges sollte geschaffen werden, um Durchsetzung zu erleichtern (Druckmittel)	
Das Gesetz ist nicht der "richtige Ort", resp. es bietet Bereich der Möglichkeiten z.B. Erhöhung UHB, wenn ... oder Senkung der UHB, wenn -> Nur über das GELD funktioniert es.	
Scheidungsverfahren bei der Vormundschaftsbehörde i.S. eines Mediatoren	
Wenn die Vernunft fehlt, wird es schwierig.	
Kodifizierung der Praxis, dass bei Widerstand gegen den pers. Verkehr die Erziehungsfähigkeit in Frage gestellt wird!	
Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages (evtl. auch oder gerade jene an den betreffenden Elternteil), wenn die Ausübung des Besuchsrechts ungerechtfertigt verweigert wird.	
Beistandschaft mit klar definierten Kompetenzen.	
Ich sehe wohl die Notwendigkeit einer Verbesserung, bin aber gegenüber Zwangsmassnahmen skeptisch; ich denke, die Probleme müssten im Einzelfall geklärt werden. Wichtig ist eine durchdachte klare Haltung des Gerichts und eine gute Koordination der beteiligten Stellen. (KJPD, Vormundschaftsbehörden, Polizei etc.)	
Das Ergreifen von Sanktionen -> z.B. Erziehungsbeistandschaft etc. Mehr Prävention durch Aufklärung über Folgen. Früheres Einbinden der Vormundschaftsbehörde.	
Allenfalls könnte in Betracht gezogen werden, bei Weigerung, das Besuchsrecht zu gewähren, analog zu Art. 129 ZGB eine Reduktion der Rente beantragen zu können.	
Zwangsmassnahmen (Art. 292 StGB) -> finanzielle Anreize resp. "Strafe" Umplatzierung der Kinder Therapieverpflichtung	
Les solutions existent déjà: transfert de la garde à l'autre parent, mesures de protection, 307 CC.	
Diese Schwierigkeiten können durch kein Gesetz geregelt werden.	
Es könnte eine Sanktionsmöglichkeit bei Verletzung der Herausgabepflicht geschaffen werden, z.B. Verpflichtung, einen Elternkurs zu besuchen. Der Richter sollte einem säumigen Elternteil eine entsprechende Weisung erteilen können.	
Ist eine Vollzugsfrage, die nie befriedigend gelöst werden kann.	
Keine praktikable Lösung.	
Stärkere Einbindung der Vormundschaftsbehörden.	
Ich sehe keine praktikable Lösung.	
"Neutrale" Orte vorsehen, wo Kinder z.B. direkt nach der Schule zum anderen Elternteil delegiert werden oder wo Kinder und Elternteil sich treffen können. Sanktionen gegenüber obhutsberechtigter Person	
Androhung Ungehorsamsstrafe. Obhutszuteilung an den anderen Elternteil. Evtl. finanzielle Sanktionen. Verpflichtung zur Familientherapie oder andere Beratungsangebote. Die Möglichkeit des Beizugs der Polizei oder/und der Vormundschaftsbehörde sollte erwähnt werden.	
Festlegen einer Busse, die von den Unterhaltsbeiträgen abgezogen werden kann.	
Förderung der Einrichtungen "Begleitete Besuchsrechtstage"	
Sanktionen, die greifen (ultima ratio: Strafrecht)	
"Angeordnete Mediation"	
Vermehrte Nutzung des Einsatzes von Mediatoren, eventuell gar als unentgeltliche Vermittler (vgl. Versuche im Kt. Zürich)	

Teilmenge Richter/-innen	35
Ist keine Frage des Gesetzgebers, sondern der Parteien persönlich, allenfalls unter Mithilfe von Fachpersonen (Paartherapie, das es meist nicht ums Kind geht (nur vordergründig), sondern um nicht ausgetragene Konflikte der Parteien selber; sodann Jugendsekretariat). Richter kommt bei Widerstand immer zu spät; Zwangsmassnahmen bringen nichts, weder dem Besuchsberechtigten noch dem Kind.	
Entzug der Obhut in Aussicht nehmen	
Wenn ein Elternteil blockt, dann können wohl auch gesetzliche Regelungen nichts bewirken.	
Mitwirkung des JS oder KJPD zwingend	
Eher durch eine verschärfte Praxis	
Wenn im Gesetz gewisse mögliche Sanktionen vorgesehen wären - bsp. Kürzung der Alimente oder ausreichenden Eigenmittel oder Einschaltung der Vormundschaftsbehörde - könnte das evtl. eine präventive Wirkung entfalten.	
Evtl. durch Umteilung des Sorgerechts an denjenigen Elternteil, der den Kontakt des anderen zu den Kindern verantwortungsvoller wahrnimmt und organisiert. Der Inhaber des Sorgerechts sollte wirkungsvoll unter Druck gesetzt werden können, wenn er zur Ausübung des Besuchsrechts nicht Hand bietet.	
Grössere Hilfe. Schaffung von Strukturen, die das Besuchsrecht ermöglichen, und zwar nicht unter polizeilichem Zwang.	
Möglichkeit, mit richterlicher Ermächtigung Kinderunterhaltsbeiträge zu hinterlegen	
Zwangswaises Zuführen nützt gar nichts, belastet höchstens das Kind.	
Zwangsmassnahmen gegenüber obhutsberechtigtem Elternteil bei Verletzung der Besuchsregelung ausbauen und verschärfen	
leider keine, wäre aber nötig	
Zuteilung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil	
Kinderbeistand	
Einführen einer Strafbestimmung betr. Verweigerung des Kontakts wäre zumindest zu prüfen (bin mir der Problematik durchaus bewusst, die das mit sich bringen würde, aber Vor- und Nachteile müssten eingehend gegeneinander abgewogen werden).	
Obligatorische "Beratung" des obhutsberechtigten Elternteils	
Ist nicht eine Frage des Gesetzes, sondern des Vollzuges.	
gemeinsames Sorgerecht mit Pflicht und Recht	
Wer die Besuchs-/Ferienrechte verhindert, sollte zunächst mit unterhaltsrechtlichen Folgen (z.B. Kürzungen, nicht jedoch des Kinderunterhaltes), evtl. auch mit strafrechtlichen Massnahmen rechnen müssen.	
Requête d'exécution Sanctions pénales (art. 292 CP)	
Il est impératif aussi de bien former les juges pour qu'ils puissent comprendre les besoins d'une famille en procédure de divorce/séparation et leur fournir une aide (tutélaire, médiation, etc.) si possible gratuitement et à temps, avant qu'une situation de blocage n'intervienne.	
Exécution effective des décisions judiciaires rendues.	
Par une sanction.	
Il s'agit d'un problème quasiment insoluble alors qu'il se pose avec toujours plus d'acuité et qu'il engendre de très graves conséquences pour les enfants concernés.	
Ev. par une règle réprimant celui des parents que nuit intentionnellement aux contrats entre ses enfants et l'autre parent. Ou même une règle réprimant celui des parents qui ne se conforme pas à une réglementation prononcée par le juge, mais l'article 292 CPS est sans doute une base suffisante.	
1) infliger des sanctions plus précises au parent qui refuse sans motif valable 2) prévoir expressément l'application de 292 CPS 3) sanctions financières? peu souhaitable	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	35
Pflicht der Gewährung unter Strafe festsetzen	
Das ist eine Frage des Vollzuges und der Praxis	
Schnelleres Eingreifen, z.B. durch Beistand	
ZGB 311 sollte durch eine Ziff. 3 ergänzt werden, wonach die systematische Verunmöglichung der Besuchsrechtsausübung ohne sachlichen Grund ein Grund für einen Entzug der elterlichen Sorge bildet.	
StGB 292, Möglichkeiten für begleitetes Besuchsrecht schaffen	
Mehr Personalkapazität bei den Ämtern (z.B. Jugendsekretariat), um praxisbezogene Unterstützung und Begleitung zu bieten.	
Verstoss gegen eine Amtshandlung StGB (292)	
Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zahlung UB auf Sperrkonto ("Hinterlegungsverfahren"). Einschränkung Obhut des Berechtigten. Zuständigkeit FamilienrichterIn bez. spezialisiertes Gericht (analog z.B. wie beim fürsorg. Freiheitsentzug) für Entscheide in solchen Fällen.	
Schärfere Massnahmen (bis hin zum Entzug, der elterlichen Sorge), wenn Sorgeberechtigter das Besuchsrecht gegen den Willen des Kindes verhindert	
Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall einführen. Analog zur Regelung in Deutschland. Dort hat man diesbezüglich positive Erfahrungen gemacht.	
Aushandlung mittels Mediation verordnen	
Mesures tutelaires	
Mehrstufiges System von Zwangsmassnahmen gegenüber dem pflichtigen Elternteil: 1) Busse 2) Haft 3) Entzug der elterlichen Gewalt	
Autorité de surveillance du droit de visite	
Obbligo di audizione del coniuge non affidatario da parte di un assistente sociale sull'importanza del diritto di visita. Oppure: Possibilità per il coniuge affidatario di rivolgersi al giudice per il mancato esercizio del diritto di visita.	
En sanctionnant de manière stricte et sévère la non-présentation des enfants, qui n'est que trop fréquente.	
1) Androhung Entzug des Sorgerechts 2) Entzug	
Schaffen von Gutachterstellen	
Gespräch der Eltern mit dem Richter. Ermahnung. Erziehungsbeistand anordnen, vorab zur Regelung der Überwachung des Besuchsrechts (Art. 308 ZGB). Im Extremfall: Neuregelung der Obhut bzw. elterlichen Sorge	
"Vollstreckung" über Vormundschaftsbehörde bzw. Intervention (kurzfristige) auch ohne bestehende Beistandschaft	
Wenn ein angeordnetes Besuchsrecht nicht durchgesetzt werden kann, Anordnung eines begleiteteten Besuchsrechts - zur Verfügungstellung von entsprechenden Ressourcen.	
Verknüpfung mit UHB (-kürzung)	
Straftatbestand - Gewissermassen als Gegenstück zur Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Problem jedoch: Beweisbarkeit)	
Allenfalls sollte ein Kriterienkatalog formuliert werden, der bei Sorgerechtsentscheiden zu beachten ist. Nebst den bekannten Kriterien (unmittelbare Betreuung, Erziehungsqualität etc.) sollte ausdrücklich die Fähigkeit und Bereitschaft gefordert werden, den Kontakt zum anderen Elternteil zu fördern.	
Mit pekuniären Mitteln, z.B. festlegen, dass Strafbeträge von UHB in Abzug gebracht werden dürfen.	
Bessere und einfachere Vollstreckungsmöglichkeiten gewähren (Polizei/Vormundschaftsbehörde etc.)	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	35
Der obhutsberechtigte Elternteil sollte darauf hingewiesen werden, dass für die Kinder Nachteile erwachsen, wenn der andere Elternteil links liegen gelassen wird. Der Elternteil mit Besuchsrecht kann heute schon die Kinder auf den Pflichtteil setzen, wenn sie ihn nicht sehen wollen. Es wäre zu prüfen, ob nicht für die krassen Fälle von Nichteinhaltung des Besuchsrechts dem vernachlässigten Elternteil die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Kinder allenfalls auf den halben Pflichtteil setzen zu können. Diese Regelung dürfte aber nicht gelten, wenn im Interesse der Kinder selber das Besuchsrecht nicht eingehalten wird, z.B. wegen sexueller Gefährdung, Suchtkrankheit des Besuchsrechtsinhabers oder schwere psych. Beeinträchtigungen desselben u.ä.	
Wäre unbedingt nötig, aber schwierig. Sanktionsmöglichkeiten, analog Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.	
Keine aufschiebende Wirkung für Besuchsrechtsregelung. Aufklärung der Bedeutung des Besuchsrechts für das Kind. Alimenterleistung darf gekürzt (nicht aufgehoben) werden. Bei UP-Gesuchen genaue Prüfung der Aussichtslosigkeit des Weiterzuges. Beistandschaften -> wer Besuchsrecht an bestimmten Wochenenden verweigert, macht sich strafbar (Kindsentführung)?!	
Widerstand grundsätzlich als widerrechtlich beurteilen, mit Zulassung zum Beweis des Gegenteils. Widerrechtlicher Widerstand als Neuzuteilungsgrund vorsehen.	
Dieser Bereich ist letztlich nicht justiziabel.	
Das ist kein gesetzgeberisches Problem. Vormundschaftliche Massnahmen, wie Familienbegleitung, helfen weiter.	
Förderung der Mediation (inkl. unentgeltlicher Prozessführung)	
Möglichkeit, dass Obhut oder Sorgerecht bei Besuchsverweigerung entzogen wird. Zuständigkeit bei Gericht belassen, Vormundschaftsbehörde ungeeignet.	
Wirtschaftliche Nachteile für den verweigernden Elternteil, z.B. bei Teilung Vorsorgeleistung.	
Weisung, sich einer fachmännischen persönlichen Beratung zu unterziehen	
Reduktion der Kinder-UHB während der Dauer, während welcher die Ausübung des Besuchsrechts faktisch verunmöglicht wird.	
Gesetzliche Regelung der Aussetzungsmöglichkeiten (Vollstreckungsverfahren ist nicht gerade optimal geeignet...). Sanktionierung bei Verweigerung z.B. im Unterhaltsbereich (Art. 292 StGB ist ebenfalls keine optimale Lösung) Vormundschaftsrecht: Aktuell sind Besuchsrechtsbeistände i.d.R. als "verlängerter Arm der Mutter" vorab damit beschäftigt, das Besuchsrecht zusätzlich zu erschweren (ist ja auch bequemer). Ergo: klare Richtlinien bez. Aufgaben des Beistandes, welche in der Ermöglichung, nicht in der zusätzlichen Erschwerung des BR bestehen sollten!	
Sistierung der persönlichen Unterhaltspflicht gegenüber sorgeberechtigtem Elternteil	
Erhöhung des Unterhaltes für Kind und Elternteil bei Nichtausübung.	
Den Richter verpflichten, eine Beistandschaft anzuordnen	
Gesamtschweizerisch einheitliche Regelung für die Praxis. D.h. es müssen in allen Kantonen (evtl. nach Einwohnerzahl) geschützte und damit überwachte Bereiche zwecks Ausübung des Besuchsrechts geschaffen werden.	
Evtl. Mediation	
Entscheid beim Kind ab Alter 14	
Unbürokratisches kurzes Verfahren, wo der Richter/die Behörde die Beteiligten sofort anhört und dann entscheidet. Viele Väter resignieren, weil niemand sich zuständig fühlt und neue Gerichts und Anwaltskosten drohen.	
Sehr individuelle Lösungen notwendig	
Generell eine Pflicht zur Mediation vorsehen bei Schwierigkeiten mit dem Besuchsrecht; ab einem gewissen Alter der Kinder, sollten diese z.T. in die Mediation miteinbezogen werden	
Schaffung einer besonderen Stelle (Ombudsmann)	
Oblig. Familientherapie oder Mediation?	
"Konventionalstrafe", indem Ehegattenunterhalt gekürzt wird. Denn solches Verhalten ist auch eine Art Vertragsverletzung.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	35
Möglichkeit, Kinderunterhaltsbeiträge zu hinterlegen, bis Besuchsrecht gewährt wird. Umwandlung Obhutsberechtigung als letztes Mittel.	
Beizug der Jugendsekretariate/Vormundschaftsbehörden	
Höhere Strafen gegen Inhaber/in des Sorgerechtes bei Verweigerung. Sistierung von Unterhaltszahlungen bei Obstruktion	
Zwingende Einschaltung eines Beistands	
Androhung der Umteilung des Sorgerechtes auf den anderen Elternteil. Gesetzliche Möglichkeit zur Pflichtberatung solcher Eltern	
Pflicht, sich bei geschulter Drittperson instruieren zu lassen?	
Einfache Zwangsmassnahmen, die dann nicht mit dem Argument "Kindwohl" ausser Acht bleiben. Klarere Kompetenzen und Pflichten der Vormundschaftsbehörde und Jugendämter	
Keine zwangsweise Durchsetzung zulassen, wenn Kinder dagegen sind	
Bei grossem Widerstand kein Zwang	
Die Betreuung der Kinder durch den Vater schon während der Ehe sollte durch die denkbaren Massnahmen gefördert werden. Über eine Revision des Scheidungsrechts ist dies nicht zu bewerkstelligen.	
Zu prüfen wäre, ob eine Art Sanktion wie bei OR 337e/3 wirken könnte	
Der einzige Weg führt meiner Meinung nach über die konsequente Bestrafung des verweigernden Elternteils (Heute Art. 292 StGB).	
Il faudrait à l'inverse trouver une solution pour éviter que le parent qui n'a pas la garde n'exerce pas son droit de visite.	
Obbligo di ascolto del minore.	
Notamment par la menace de la peine prévue à l'art. 292 CPS.	
"Bestrafung" des obhutsberechtigten Elternteils auf irgendeine Weise. Besserer Schutz vor Kindesentführung v.a. was Kompetenzen und Vollzug anbelangt. (Kantönligeist ist extrem gross!!)	
Schwierig. Bei Beistandschaften gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB besteht oft eine einseitige, zu wenig vermittelnde Parteistellung des Beistandes/-ändin	
Reduktion des UHB	
Die Gesetzgeber sollten vorsehen, dass einem obhutsberechtigten Elternteil, welcher das Besuchsrecht ohne triftige Gründe vereitelt, auf Antrag des anderen Elternteils die Obhut entzogen werden kann.	
Obligater Beizug von Jugendsekretariat, wenn Besuchsrecht verweigert wird (nicht unbegründet), für beide Seiten anrufbar. Neuschaffung eines raschen Verfahrens zur Durchsetzung des Besuchsrechts -> Das Problem liegt bei den Widerstandssituationen, die nicht begründet sind, im enormen Zeitablauf. (1-2 Jahre) Errichtung obligatorischer Beistandschaften.	
Siehe Frage 28 = Schade, dass in solchen Fällen nur monetärer Zwang die Parteien vielleicht zur Vernunft kommen lässt.	
Sanctions	
Strafnorm einführen.	
Bereits im Urteil Vollstreckungsanordnungen zwingend vorschreiben Verpflichtung des Obhutsberechtigten, unverzüglich Behörden anzugehen, anstatt Kinder zu verweigern - deutlichere Strafnorm rasches Verfahren für Vollstreckung/Besuchsrecht ist aber das Problem der Vollzugsbehörden	
Des études multidisciplinaires doivent être entreprises et poursuivies à ce sujet, fort douteux, parfois. Insupportable pour les enfants qui en sont victimes et durablement traumatisés.	
Abzug bei UB, Strafverfahren.	
Finanzielle Sanktionen, falls die Durchsetzung des Besuchsrechts vereitelt wird	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	35
<p>1) Edicter une norme pénale condamnant le parent refusant sans justes motifs l'exercice du droit de visite.</p> <p>2) Edicter une norme selon laquelle l'autorité parentale, la garde et l'entretien sont transférés à l'autre parent si le parent qui a la garde des enfants refuse sans fondement l'exercice du droit de visite.</p>	
<p>Sollte die Besuchsrechtsausübung durch die Mutter verweigert werden, sollte der Beistand ein Mann sein (oder vice versa). Ich habe zu viele Geschlechtssolidaritäten erlebt.</p>	
<p>Offensichtliche (hartnäckige und dauernde) Weigerung mit Sanktionen (z.B. Busse oder Alimentenreduktion) verbinden</p>	
<p>Die einzige Möglichkeit liegt m. E. in einer Reduktion der Unterhaltsbeiträge, wobei die Gefahr des Missbrauchs durch den Unterhaltspflichtigen gross ist.</p>	
<p>Konsequenzen aus vereiteltem Besuchsrecht</p>	
<p>Besuchsrechtsbeistand</p>	
<p>Einstellung der Unterhaltszahlungen</p>	
<p>Beistandschaft für solche Fälle besser regeln.</p>	
<p>Festlegung des Vorgangs Zuständige Behörden u. Stellen</p>	
<p>Sanktion mittels Entzug der Obhut.</p>	
<p>Allenfalls öfters ein begleitetes Besuchsrecht festlegen oder zumindest die Übergabe auf neutralem Boden unter Rufhilfe einer Drittperson festlegen.</p>	
<p>Abgabe eines Rechenschaftsberichts des Obhutsberechtigten an eine weisungsbefugte Aufsichtsbehörde</p>	
<p>Grundsätzlich elterliche Sorge bei beiden Eltern belassen.</p>	
<p>Entzug/Änderung Sorgerecht als Rechtsfolge, mit enumerierten Massnahmen</p>	
<p>Da eine zwangsweise psych. Begutachtung der Eltern nicht möglich sein dürfte, kann nur an die Vernunft appelliert werden.</p>	
<p>Streichung des UHB, wenn Besuchsrecht nicht gewährt wird</p>	
<p>Die Verhinderung des Kontaktes ausdrücklich als Kriterium für fehlende Erziehungsfähigkeit werten.</p>	
<p>Bundesrechtliche Bestimmung, wonach die Eltern verpflichtet werden können, Therapieangebote (Erziehungsberatung etc.) in Anspruch zu nehmen. Sinnvoll wäre es auch, Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtausübung des Besuchsrechts festzuschreiben (z.B. befristeter Führerausweisentzug [führt in Gliedstaaten der USA zu sehr guten Resultaten])</p>	
<p>Kantonal separate "Besuchsrechtsbeistand- und Vollstreckungsstelle" Fixierung und Erhöhung Kompetenzen Besuchsrechtsbeistand Finanzielle Nachteile für obhutsberechtigten Elternteil</p>	
<p>Obligatorische Androhung im Urteil, da Bestrafung nach Art. 292 StGB!</p>	
<p>Androhung und Durchsetzung von Sanktionen</p>	
<p>Wird das Besuchsrecht grundlos verweigert, erlöscht die Pflicht zur Zahlung von UHB. Häufig ist die Verweigerung des Besuchsrechts rein schikanös.</p>	
<p>Klarere Verpflichtung, Besuchsrecht zu gewähren. Anträge an Erziehungsbeistand, Besuchsrecht zu fördern (heute verstehen viele ihr Mandat als Einschränken und Überwachen).</p>	
<p>Sanktionen für querulatorischen obhutsberechtigten Elternteil</p>	
<p>Straftatbestand als Pendant zu "Vernachlässigung fam. Unterhaltspflichten". Raschere Hilfe der Vormundschaftsbehörden.</p>	
<p>Problem ist m. E., dass Gerichte die Frage der Bindungstoleranz/Förderung des Kontaktes zum anderen Elternteil zu wenig gewichten. Möglichkeit, in CH-ZPO "Familienrichter" mit besonderer Ausbildung in Kinderfragen vorzusehen.</p>	
<p>Verknüpfung mit pers. Unterhalt in extremis (nicht Kinderunterhalt)</p>	
<p>Aussetzung UHB Richterliche Anweisungen Polizeiliche Intervention</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	35
Raschere Verfahren, harte Strafen für Verweigerer, Möglichkeit der Kürzung von Unterhaltsbeiträgen!	
Letztendlich ist das die Projektion der Scheidungsproblematik auf die Kinder. Da hilft einzig die Vernunft der Elternteile weiter.	
Desinteressierte Väter, die ihr Besuchsrecht nicht wahrnehmen, sind in der Praxis auch eine grosse Schwierigkeit.	
Nicht erforderlich, Gesetz hat die notwendigen Regeln; die Unvollkommenheit der Menschen kann nicht überall durch gesetzliche Bestimmungen ausgeglichen werden.	
Institut des begleiteten Besuchsrechts institutionalisieren.	
Durchsetzung scheitert oft an Zeitablauf -> spezielle Schnellverfahren wären nötig	
Das Gesetz müsste Sanktionen versehen bei Verweigerung des Besuchsrechts.	
Besuchsrecht der Schwiegereltern einführen.	
Verstärkung der Position des Beistandes. Spezieller "Besuchsrechtsbeistand" mit griffigen Kompetenzen und Pflichten	
Sanktionen gegen besuchsbelasteten Elternteil, z.B. Reduktion Alimente auf Antrag des anderen Elternteils, dem Besuchsrecht verweigert wird	
Strengere Sanktionierung der Eltern, z.B. mit Bussen	
Finanzielle Sanktionen (z.B. Unterhaltskürzungen bei verweigertem Besuchsrecht)	
Vormundschaftliche Auflagen an Obhutsberechtigte Ordnungsstrafen	
Kürzung von Unterhaltsbeiträgen bei Verweigerung Besuchsrecht	
Androhung und eventuell Entzug der Obhut	
Pflicht zumindest für begleitetes Besuchsrecht Beistandschaft für Kind bei Problemen in krassen Fällen Sorgerechtsentzug	
Direkte Strafandrohung analog Entziehung von Unmündigen, Strafandrohung von 292 STGB ist zu wenig griffig	
Klare und schnelle Vollstreckungsmöglichkeiten.	
Androhung von Sanktionen bis hin zur Neuregelung von Obhut/Sorgerecht	
Diejenige Instanz, die von Richter zur Besuchsbeistandschaft ernannt wird, muss ihre Pflicht, eine quasi-richterliche Funktion zu übernehmen, wahrnehmen und ihr gewachsen sein. Unsere Vormundschaftsbehörden sind haarsträubend schlecht!	
Nein, denn es gibt gewisse (meist zwischenmenschliche) Probleme, die der Gesetzgeber nicht lösen kann.	
Mehr Sanktionsmöglichkeiten. Unterhaltsbeiträge dürfen z.B. zurückbehalten werden. (bzw. auf Sperrkonto)	
Es muss Möglichkeiten geben; bspw. Bussen, Kürzung UHB, Pflicht zu Mediation...	
Oft würde Begleitung in einer 1. Zeit durch neutrale Person viel helfen. Im Kanton Zürich fehlt dazu auf dem Jugendsekretariat das Personal.	
Sanktionen notfalls ausbauen.	
Widerstand des obhutsberechtigten Elternteils sollte stärker sanktioniert werden und bei der Kinderzuteilung als Argument mehr Gewicht beigemessen werden.	
Einführung von Zwangs- und Strafbestimmungen. Dringende Ernennung einer Vermittlungsperson; Errichtung einer Beistandschaft, Anordnung eines Mediationsversuches, Ernennung eines Kinderanwaltes bei Verweigerung des Besuchsrechts.	
Evtl. Sanktionen?	
Einführung eines Straftatbestandes, z.B. wer die Ausübung des Besuchsrechts mehrfach ver- oder behindert, wird mit Haft oder Busse bestraft. Die prophylaktische Wirkung dürfte genügen!	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	35
Allenfalls ist obligatorisch eine Familienmediation der Eltern und der Kinder zu machen. Hier sollten dem Richter mehr Gestaltungskompetenzen eingeräumt werden. Bei der Durchsetzung des Besuchsrechts sollte die Familie von aussen (Familienmediatoren etc.) mehr Hilfe erhalten.	
Bessere Mithilfe der Behörden (oft werden die Widerstand ausübenden Parteien noch von den Behörden unterstützt!)	
Vermittlung durch Richter/Fachperson	
Geldstrafen festlegen. 292 StGB. Besuchstreff.	
Ich denke, die heutige Haltung zeugt von wenig psychologischem Feingefühl und Respekt gegenüber Obhutsberechtigten. Bedeutung der Väter wird einerseits erhöht und andererseits wird von ihnen zu wenig abverlangt an Konstanz, Übernahme von Verantwortung. Mütter werden bloss kritisiert, weil sie dem Kontakt zwischen Vätern und Kindern im Weg stehen. Kinderaufziehen oft neben Berufstätigkeit ist aufwändig. Wenn Frauen ernst genommen würden, würden Behörden vielleicht unterscheiden, ob an der Skepsis von Frauen gegenüber väterlichem Engagement nicht was dran ist.	
Das Problem sind die Richter, welche das Besuchsrecht gegen unwillige Ehefrauen nicht strikter und rascher durchsetzen.	
Sanktion für Verweigerung von Besuchsrecht direkt im Gesetz vorsehen. Z.B. Bestrafung mit Haft oder Busse oder Möglichkeit der UHB-Kürzung.	
Wie erwähnt; über den Unterhaltsbeitrag.	
Finanzielle Sanktionen?	
Kein gesetzgeberisches Problem!!	
Ernennung eines Erziehungsbeistandes	
Evtl. mit Auferlegung einer Busse.	
Besuchsrecht und Zahlung der Unterhaltsbeiträge an Frau (und Kinder) koppeln.	
Es sollten Strafsanktionen gegen den das Besuchsrecht torpedierenden obhutsberechtigten Elternteil vorgesehen werden.	
Gesetz und Urteile konsequent vollziehen.	
Möglichkeit, Unterhaltszahlungen zu reduzieren und Androhung des Verlusts der Obhut.	
Finanzielle Konsequenzen, wenn Regelung nicht befolgt wird, genau im Voraus festlegen.	
Das Verfahren, bis die Besuchsrechtsregelung feststeht, dauert so lange, dass Obhutsberechtigte(r) Besuchsrecht faktisch verlieren kann.	
a) rasches gerichtliches Verfahren (vorsorgliche Massnahmen)	
b) Institutionell, Angebot für betreute Besuchsrechte, leistungsfähige Lösungen bereitstellen.	
Vollstreckung der Entscheide	
BeiständInnen sollten nicht derart viele Mandate haben, ansonsten die Beistandschaft zur Farce wird.	
Alte Geschichte. Bei uneinsichtigen Eltern, die Kinder gegeneinander aufhetzen (was nie beweisbar ist), kann das auch der Staat nicht ändern. Es muss an die Vernunft der Eltern (und Schwiegereltern) appelliert werden. Die Gerichte und Behörden sollten in diesen Fällen schlichtend wirken und nur in krassen, eindeutig bewiesenen Fällen für die eine oder andere Seite Stellung beziehen.	
Obligatorische Verpflichtung zur Mediation. In hartnäckigen Fällen Ergänzung der Kinderschutzmassnahmen (wobei die ja eigentlich auch schon existieren [Art. 307 ZGB]). Evtl. neuer Artikel, der spezifische Kinderschutzmassnahmen zur Durchsetzung des Besuchsrechts vorsieht.	
Auf Besuchsrechtsausübung beschränkter Erziehungsbeistand für obhutsberechtigten Elternteil oder richterlich zu verfügende Pflicht des obhutsberechtigten Elternteils auf eine beschränkte Anzahl Konsultationen bei einem geeigneten Psychologen. Beides natürlich nur, wenn abgeklärt ist, dass der obhutsberechtigte Elternteil keine genügenden Gründe für den Widerstand hat. Andernfalls evtl. beide Eltern einbeziehen.	
Beschränkte Möglichkeiten; evtl. erleichterter Zugang/Kontakt zu den Behörden für betroffene Kinder und berechnete Elternteile schaffen, indem Zuständigkeit im Gesetz verankert wird.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	35
Bei unrechtmässigem Widerstand des Obhutsberechtigten sollte eine Koppelung mit der Unterhaltspflicht möglich sein. (Kein oder verminderter Unterhaltsanspruch, wenn Besuchsrecht ohne Grund verweigert wird.)	
Das Thema "besuchsrechtsverweigernde Mütter" ist m. E. ein Modethema. Aus Erfahrung sind solche Fälle selten. Wo Schwierigkeiten bestehen, hängt es meist an den Vätern. Bei vielen Vätern ist es der Fall, dass diese sich mit der Zeit vom Besuchsrecht "abseilen".	
Sanktionen bei permanentem Widerstand. Rasches Vorgehen der Vollstreckbarkeit.	
Strafrechtliche Sanktionen In Extremfällen Entzug der elterlichen Sorge	
Die Frage ist suggestiv, da m. E. die Schwierigkeiten nicht so gross sind. Wo grosse Schwierigkeiten bestehen, liegt das meist an den Vätern. Die besuchsrechtsverweigernden Mütter sind m.E. ein Modethema.	
Vorsehen, dass es finanzielle Konsequenzen geben kann, wenn Besuchsrecht verweigert wird.	
Statt einseitiges Besuchsrecht eine Besuchsrechtspflicht einführen mit Sanktionen (Geldzahlungen) im Falle der Nichtausübung. Auch einseitig abgeänderte Zeiten sollten sanktioniert werden. Damit würden gleich lange Spiesse geschaffen, was Probleme erheblich entschärfen könnte.	
Spezifisches Vollstreckungsrecht Gesetzliche Ermächtigung der VMB zu Zwangsmassnahmen	
Par exemple la sanction pénale	
Das Problem wird m. E. überschätzt, vgl. Ziff. 28. Die Durchsetzung inkl. die extreme Lösung der Umteilung dürfte für die Kinder meist traumatischer sein als der geringe Kontakt zum Vater. Öfters als man denkt, liegen die Probleme beim Verhalten der Väter	
Heute kapitulieren Gerichte fast immer, wenn der obhutsberechtigte Elternteil nicht will. -> Sanktionsmöglichkeiten (Reduktion der Ehegattenunterhaltsbeiträge, Änderung der Obhuts- zuteilung, "Vollstreckung" durch Vormundschaftsbehörde.	
Bestrafung gemäss Art. 292 StGB bei Verweigerung Schaffung mehrere Möglichkeiten für begleitete Besuche	
Strafsanktionen im Weigerungsfall (in Ausnahmefällen) Verpflichtung zu Therapie oder Mediationsgesprächen aller Elternteile und Kinder.	
Einführung eines entsprechenden Straftatbestandes	
Sofern keine Gründe im Bereiche des Kindeswohls vorliegen, die gegen ein Besuchsrecht sprechen, sollte der nicht obhutsberechtigte Teil dieses wenn nötig unter Androhung von Busse oder Haft gegen den obhutsberechtigten Teil durchsetzen können.	
Das Problem liegt m. E. in der Unterqualifizierung der Vormundschaftsbehörde. Nötig wäre hier eine Schulung über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Praxis des Bundesgerichts. Soziologische und psychologische Leitlinien reichen nicht.	
Evtl. Beistand. Inpflichtnahme Vormundschaftsbehörde. Oder: Überprüfen Scheidungsurteil/erleichterte Abänderungsmöglichkeit	
Explizite Regelung des begleiteten Besuchsrechts Schaffung kantonaler Stellen i.S. Begleitung des Besuchsrechts	
Sì, eventualmente prevedendo l'attuazione dell'esecuzione forzata del diritto di visita mediante l'intervento di operatori sociali anziché della polizia come è invece il caso attualmente.	
Attribuire esplicite competenze al giudice.	
Obbligo del genitore affidatario pena sanzione (riduzione contributo) o intervento dell'autorità (non la polizia, evidentemente, ma altro, più adeguato).	
Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall	
Ausdrückliche Statuierung der Pflicht des Obhutsberechtigten, bei der Durchsetzung des BR mitzuwirken. Reduktion Alimente um ca. 20% (steigend) bei Nicht-Gewährung BR	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	35
Geldstrafe bei vereiteltem Besuchsrecht Geldstrafe bei nicht eingehaltenem Besuchsrecht mehr überwachte Besuchsrechtmöglichkeiten (nicht alle in einem Raum), auch während der Woche mal am Abend	
Evtl. finanzielle Konsequenzen	
Konsequentere und raschere Anwendung strafrechtlicher Sanktionen Rasche und konsequente Einsetzung einer Beistandschaft	
Väter müssten sich mehr für die Familie interessieren. Besuchsrecht ist nur Machtinstrument in den Händen des Vaters.	
Weisung, Gespräche bei KinderpsychologIn Obhutsumteilung Allenfalls Fremdplatzierung Die Anordnung einer Beistandschaft ist bei Widerstand des obhutsberechtigten Elternteils ungenügend.	
Erhöhung der Kinderunterhaltsbeiträge bei Nichtausübung des Besuchsrechts	
Androhung v. Nachteilen bei Kindesentfremdung. Die heutige Regelung greift zu wenig.	
Androhung von Sanktionen: (a) finanzieller Art (b) Entzug der elterlichen Sorge	
Mehr Möglichkeiten für begleitetes Besuchsrecht. StGB 292 / Androhung evtl. unter Bussansetzung bei Verweigerung	
Art. 292 StGB	
Begleitung durch Beistand in derartigen Fällen als Regel festsetzen.	
Familien-therapeutische Begleitung bei welcher, der obhutsberchtigte Elternteil zur Teilnahme verpflichtet wird.	
Vollstreckung real zulassen. Entzug elterlicher Sorge bei hartnäckiger Verweigerung.	
Jedes nachweislich vereitelte Besuchsrecht berechtigt den unterhaltsverpflichteten Elternteil zu einer einmaligen prozentualen Kürzung der Alimente. Ein Elternteil kann verlangen, dass die Kinder bei einer zu schaffenden Stelle der Vormundschaftsbehörde zwecks Besuchsrecht hingebacht und abgeholt werden müssen, damit der Beweis des durchgeführten Besuchsrechts erbracht werden kann.	
Ausdehnung des Beistandschaftsrechts (Organisation des Besuchsrechts, Möglichkeit des Beizugs von Amtspersonen, Sanktionsmöglichkeiten gegenüber fehlbarem Elternteil), begleitetes Besuchsrecht (Ausbau).	
Evtl. Befragung Lehrer(in)/Kindergärtnerin	
Vgl. nordische (Nachbar)Länder, wo bei Weigerung des obhutsberechtigten Elternteils sofortiger Obhutsentzug angeordnet wird. => unbedingt schnelles Verfahren gegen sich widersetzenden Elternteil (auch strafrechtlich) durchführen; Vormundschaftsbehörden handeln zu langsam und zu zögerlich!	
Verweigerung des Besuchsrechts sollte mit dem Entzug der Unterhaltszahlungen geahndet werden können.	
Vorschrift, Mediationsverfahren durchzuführen	
Die Kinder sollten vorübergehend fremdplatziert werden können, bis sich Eltern einigen können. Es sollten Möglichkeiten geschaffen werden, welche eine zwangsweise Durchsetzung ermöglichen. Oder vielmehr sollte Obhut entzogen werden können, wenn Kind vom anderen Elternteil entfremdet wird.	
Einfaches rasches Verfahren zur Einsetzung eines Beistandes, auch ohne Antrag der Parteien.	
Verpflichtung des berechtigten Ehegatten, Kinder via Institution zu übergeben.	
Einsetzen eines Erziehungsbeistandes von Amtes wegen.	
Allgemein: Stellung des besuchsberechtigten Elternteils stärken und verbessern	
Sanktionen verschärfen Besuchsrecht wird in der Praxis nicht durchgesetzt, es wird höchstens eine Busse nach 292 StGB verhängt.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	35
Einzigste Möglichkeit mit Kostenfolgen: Massive Ausdehnung der Möglichkeiten für Besuchstage, begleitet und organisiert von Soz. Behörden.	
Habe in meinen Fällen wenig Schwierigkeiten, i.d.R. können Parteien überzeugt werden.	
Konsequente Durchsetzung der Vollzugsmaßnahmen insbes. auch Art. 292 StGB.	
Mediation, Möglichkeit, die Eltern richterlich dazu zu "zwingen"	
Anspruch auf Besuchsrechtsbeistand bei glaubhaft gemachter Verweigerung oder anderen Schwierigkeiten	
Hinterlegung von Unterhaltsleistungen bei Vormundschaftsbehörden unter Einbezug dieser Behörde zur Durchsetzung des Besuchsrechts	
Es braucht den Gesetzgeber nicht. Vormundschaftliche Aufsicht mit präzisiertem richterlichem Auftrag genügt.	
Kompensation der Besuchsrechtstage, sofern Verweigerung durch den obhutsberechtigten Elternteil offensichtlich unbegründet Auflegung der Verfahrenskosten Strafrechtliche Sanktionen	
Wenn der obhutsberechtigte Elternteil beim Besuchsrecht Schwierigkeiten macht, sollten die Kinder in die Obhut des anderen ET gegeben werden.	
Sanktionen finanzieller Art gegen widerborstigen Elternteil möglich machen.	
Kürzung des Unterhaltsbeitrages Automatische Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB	
Schaffung eines Beistandes, der mit der Kompetenz ausgestattet wird, die Kinder zu holen und zu bringen, ohne Möglichkeit des Rechtsmittels des obhutsberechtigten Elternteils. Die Kosten trägt die obhutsberechtigte Person. Die Anordnung erfolgt durch den Richter.	
Anmerkung: Ausschöpfen der gesetzlichen Maßnahmen wäre ausreichend (inkl. Zwangsmassnahmen) (evtl. Reduktion/Wegfall Unterhaltsrente Ex-Ehegatten; sehr problematisch)	
Die Ermöglichung des Kontaktrechts ist eine Pflicht.	
Es gibt kaum gesetzliche Möglichkeiten.	
Dadurch, dass festgelegt wird, dass Art. 301 Abs. 1 ZGB ungeachtet der Zuteilung der elterlichen Sorge für beide Elternteile je in ihrem Obhutsbereich gilt.	
Koppelung an Unterhaltsbeiträge	
[Betr. ganze Aufzählung:] Immer einzelfallgerecht: Verpflichtung Familientherapie Besuchsbeistand mit Kompetenzen (Familientherapie anordnen, Strafanzeige) Strafrecht -> gleich wie Entziehung Unmündiger Kürzung Unterhalt	
Erfahrungsgemäss versagen hier jegliche Zwangsmassnahmen.	
Probleme bereitet m.E. eher das schwerfällige Vormundschafts- bzw. Beistandswesen, das kaum Kapazität für kreative Lösungen bietet. Klar ist auch, dass Probleme oft dann auftauchen, wenn der unterhaltsverpflichtete Elternteil keine UHB zahlt (dafür sehe ich allerdings auch keine Lösung...)	
Konnex mit der Unterhaltszahlung	
Kürzung der Unterhaltsbeiträge, sofern auch begleitetes Besuchsrecht vom obhutsberechtigten Elternteil verhindert wird.	
Möglichkeit, (Ordnungs-)Busse zu verhängen bei grundloser oder schikanöser Verweigerung im Wiederholungsfall.	
Möglichkeit, die Kinder organisiert und betreut zu übergeben. evtl. Aufnahme des Regelfalls im Gesetz ("das Besuchsrecht soll in der Regel jedes 2. Wochenende/4 Tage im Monat" oder ähnliches ausgeübt werden), Regelfall definieren.	
Behördlicher Druck, sich einer Therapie zu unterziehen (beide Eltern) Kindergutachten verstärken häufig leider nur den Loyalitätskonflikt	
Indem man die Verhinderung o. Behinderung des Besuchsrechts durch den obhutsberechtigten Elternteil namentlich als Grund aufführt, der gegen die Zuteilung des Sorgerechts an diesen spricht.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	35
Besuchspflicht. Verweigerung nur bei objektiven Hinderungsgründen.	
Reduktion der Unterhaltsbeiträge v.a. für den Ehegatten.	
Instauration de sanctions vis à vis du parent récalcitrant	
Article de loi permettant de saisir le juge d'une requête assortissant la mère récalcitrante des peines d'arrêts ou d'amende si elle s'oppose sans raison à l'exercice du droit de visite du père.	
Sanctions pénales en cas de refus. Droit de refuser le paiement de la pension alimentaire si le parent qui a la garde des enfants fait obstacle au droit de visite.	
Disposition pénale précise condamnant le parent qui s'y oppose.	
En autorisant la diminution de la pension pour l'enfant. Cela devrait être décidé par le juge, par exemple X francs par droit de visite non respecté.	
Comme il le fait déjà, par une menace pénale	
Par l'intermédiaire de l'office des mineurs.	
Création d'une disposition pénale.	
Plus de clarté dans les sanctions possibles et description de l'obligation de présenter l'enfant.	
Prévoir des sanctions claires sur le plan pénal: disposition spéciale à introduire dans le Code de procédure suisse. Sur le plan civil: possibilité d'ordonner le transfert de la garde à l'autre parent.	
Il faudrait introduire un moyen de pression sur le parent qui a la garde. Par exemple une diminution de la contribution d'entretien en cas d'opposition durable au droit de visite sans raison valable.	
Le juge doit avoir une certaine liberté dans le choix des mesures les plus adéquates, de cas en cas. Au pire, application de l'art. 292 CP.	
Il faudrait une disposition pénale pour une présentation de l'enfant au droit de visite. Il y a trop d'abus en la matière. On devrait parler de devoir de présenter l'enfant au parent qui n'a pas la garde. L'art. 292 CPS n'est pas suffisant.	
En érigeant en infraction pénale l'opposition	
Une procédure spécifique de nature civile peut éviter le recours à la procédure pénale plus destructrice.	
Médiation.	
1) Poser le principe de l'équivalence entre parents 2) fixer les modalités du droit de visite.	
Possibilité élargie de revoir l'attribution de la garde des enfants.	
Si ce n'est de prévoir des infrastructures de médiation suffisantes et des autorités compétentes (surtout dans les petites communes).	
Il a été déjà résolu: curateur, 292 CP	
Intervention précoce du Service de la protection de la jeunesse pour remettre en route un droit de visite qui fonctionne mal.	
Les cantons mettent sur pied des lieux pour l'exercice surveillé du droit de visite auxquels le juge peut décider de recourir lorsque les circonstances l'exigent.	
En cas de nécessité, pouvoir condamner le parent qui persiste - contre l'avis des spécialistes - à refuser de laisser l'autre parent exercer son droit de visite.	
C'est un problème insoluble et dramatique. Quelques fois, le juge peut intervenir de façon "musclée" en retirant le droit de garde mais, comme toujours, la victime est l'enfant.	
Convoquer le parent gardien, et lui imposer des conditions strictes à défaut de quoi la garde peut lui être retirée ou peut-être partagée.	
Responsabilité du juge!	
Lorsque le parent qui a la garde s'oppose vraiment au droit de visite de l'autre parent, l'enfant prendra parti entre les parents et refusera lui-même l'exercice du droit de visite.	
Il n'y a certainement pas de possibilité: quand les gens sont stupides, c'est pour la vie!	
Nommer un curateur de l'enfant chargé de veiller à ce que le droit de visite se déroule à satisfaction dans les limites déjà existantes (foyers surveillés, etc.)	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	35
Par l'introduction de sanctions.	
Enquête à ordonner au Service de la protection de l'enfance ou des mineurs, lequel fait rapport au tribunal.	
Les cas sont cependant rares dans ma pratique. Souvent l'intervention du Service de la protection de la jeunesse a permis de détendre la situation et d'améliorer les difficultés.	
Ev. dispositions pénales contraignantes si le refus est injustifié.	
Donner un signe à la détentrice de l'autorité parentale et du droit de garde que, en contrepartie de ce droit, elle a une obligation légale de veiller au bon développement des enfants, à l'équilibre, et au maintien des relations avec le père, ce qui conduit à l'exercice au conditionnel (notion relative) du droit de visite.	
Lier le versement de la contribution d'entretien à l'exercice du droit de visite, par exemple.	
La réglementation est trop floue. Il faudrait instituer des principes précis auxquels les parents pourraient déroger en cas d'accord	
1) Imporre una sanzione al genitore affidatario. 2) Obbligo al genitore affidatario di portare il figlio tramite CTR c/o un istituto che curi il passaggio dei figli da un genitore. 3. In caso di opposizione immotivata -> ipotesi di revoca custodia / autorità parentale.	
Introducendo una norma specifica nel titolo sesto del CPS.	
Unificando la prassi e imponendola se del caso con mezzi coercitivi. Molto dipende dai legali coinvolti.	
Multe pecuniarie!	
Sanzionare pecuniariamente il genitore che ostacola il diritto di visita. Dare la possibilità di sospendere un eventuale contributo alimentare al genitore affidatario che non collabora in modo grave.	
Maggiori competenze alle commissioni tutorie regionali.	
Garantire il rispetto del diritto di visita tramite l'intervento dell'autorità tutoria, subordinatamente della Polizia.	
Prendendo misure appropriate di intervento (uscite sorvegliate, punti di incontro, MEDIATORE! ecc)	
Regolamento preciso nel solco della giurisprudenza.	
Sanzioni dure fino alla revoca - Disciplina anche penale dell'opposizione.	
Misure concrete contro (solo!) l'opponente.	
Mettendo delle sanzioni, per es. sospensione della causa, custodia, se il coniuge affidatario preclude l'esercizio del diritto di visita al coniuge non affidatario. Il problema sta nel fatto che un diritto di visita difficilmente può essere esercitato se il coniuge affidatario vi si oppone.	
Auferlegung von Geldbussen, wenn obhutsberechtigter Elternteil Besuchsrecht verweigert.	
Z.B. Verpflichtung des Obhutsberechtigten einen Kurs, eine Unterredung bei einer Behörde oder sozialen Institution zu absolvieren, wenn tatsächlich ein ungerechtfertigter Widerstand nachweisbar ist. Der "Kurs", den ich meine, wäre zu vergleichen mit dem Kurs, den Leute absolvieren müssen, wenn ihnen der Führerausweis entzogen wurde.	

Teilmenge Mediatoren/Mediatorinnen	35
Das Besuchsrecht der Eltern ist eigentlich ein Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern. Jeder Elternteil, der das Besuchsrecht erschwert oder verunmöglicht (bis auf ganz wenige Ausnahmen), handelt gegen das Kindeswohl und müsste mit entsprechenden Sanktionen rechnen, z.B. Umteilung der Obhut	
Der Begriff "Besuchsrecht" ist zu ersetzen mit "dem Recht des Kindes auf ausgewogenen Kontakt zu Vater und Mutter" - also ein klagbares Kindesrecht! Widersetzt sich ein Elternteil diesem Recht, erfüllt er/sie die Voraussetzungen für die Obhut nicht.	
Von Gesetzeswegen gemeinsames Sorgerecht als Grundsatz, würde allenfalls ein anderes Signal aussenden.	
Verordnete Mediation!	
Unentgeltliche Mediation als prophylaktische Massnahme	
Prevedere la mediazione; obbligare i cantoni a istituire dei Punti d'incontro con personale qualificato in grado di sostenere genitori e figli.	
Mediation sollte verordnet werden können	
Mediation der Eltern betr. Besuchsrechtsfrage "verordnen". Durchführung durch ausgebildete MediatorInnen	
Mais un curateur ou une personne compétente de l'autorité tutélaire.	
Evtl. betreutes Besuchsrecht anordnen	
Durch gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall	
D'envoyer les parents en médiation.	
Das gemeinsame Sorgerecht von Anfang an fördern, als Regelfall nehmen	
Beratungsstelle einrichten speziell für diese Fragen (nicht kostenlos)	
Bei wiederholtem Missbrauch einseitige elterliche Sorge beim kollaborationsbereiten Elternteil (vgl. PAS in den USA)	

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe	35
Imporre una mediazione in merito ai diritti di uscita e alle relazioni con i figli in generale, e ciò nell'interesse del bene del bambino.	
Klares Gebot, dass Eltern ermöglichen müssen, dass Kinder zu beiden Elternteilen gute Beziehung pflegen können.	
Réexamen suivant le cas, de l'attribution de la garde par une action modification de jugement qui dit être prévue expressément.	
Kürzung Unterhaltsbeitrag	
Es sollte mehr Druck ausgeübt werden können, bis zur Infragestellung der Erziehungsfähigkeit des obhutsberechtigten Elternteils. "Zwangsentzug/Übereignung" an Vater, evtl. begleitetes Besuchsrecht durch Fachperson (KJPD), um Ursache zu erforschen.	
Strafandrohung vergleichbar wie Vernachlässigung von Unterhaltspflichten StGB Art. 217 ändern und "Verweigerung des Besuchsrechts" dort einschliessen	
Nicht justiziabel.	
Strafzahlung (StGB 292)	
Evtl. Umleitung der elterlichen Sorge, sofern mit Kindeswohl vereinbar.	
<p>a) Berechtigter soll sofortige Anhörung des Kindes verlangen können -> bei Fehlen objektiver Bedenken -> automatische Verknüpfung der Vollstreckungsverfügung mit 292 StGB.</p> <p>b) Verstärkung des Besuchsrechts in Richtung Pflicht: Bei vermehrter/wiederholter Nichtausübung BRecht: Obhutsberechtigter sollte in Schnellverfahren den Besuchsrechtsberechtigten verpflichten, pro nicht ausgeübtem Recht einen bestimmten Betrag bezahlen zu müssen (ausreichend für Babysitter, sonstiger "Erholungssatz und poenalen Zusatz, bspw. Fr. 130 pro Tag). Ist BRecht auch Pflicht, verringert dies oft das Frustrationspotenzial beim Obhutsberechtigten.</p>	
Sofortige Intervention einer richterlichen Instanz!	
Wenn Besuchsrecht zu Unrecht verweigert wird, Einstellung allfälliger Unterhaltszahlungen durch Vater!	
Gegen unvernünftige Eltern hilft auch der Polizeistaat nichts.	
<p>Sanktionen in das Gesetz aufnehmen:</p> <p>Entzug der Obhut/elter. Sorge</p> <p>Androhung von Ungehorsamstrafe (Kann-Vorschrift)</p>	
Vollzug klar (eidgenössisch, Zuständigkeit) regeln, klare Strafbestimmungen bzw. Ordnungsbussen (Gerichtsbusse) durch Eherichter.	
En applicant les normes jurisprudentielles.	
Inserire figure di curatori obbligatori e nominati dalle Preture stesse e non dalle CTR (che non funzionano).	
Drohung der Einschaltung der Vormundschaftsbehörde, Androhung vormundschaftlicher Massnahmen	

36. Würden Sie im Interesse der Vereinheitlichung der Praxis ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestbesuchsrecht begrüßen, das nur aus wichtigen Gründen unterschritten werden darf?

36. Seriez-vous favorable à ce que la loi consacre, afin d'unifier la pratique, le principe d'un droit de visite minimal, auquel il ne serait possible de déroger qu'en présence de justes motifs ?

36. Sarebbe favorevole a un diritto di visita minimo sancito dalla legge, al quale sarebbe possibile derogare soltanto in presenza di gravi motivi?

Alle Antwortenden

V36

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	374	39.4	39.7	39.7
	nein	501	52.7	53.2	93.0
	kann mich nicht festlegen	66	6.9	7.0	100.0
	Gesamt	941	99.1	100.0	
Fehlend	System	9	.9		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V36

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	75	30.0	30.2	30.2
	nein	150	60.0	60.5	90.7
	kann mich nicht festlegen	23	9.2	9.3	100.0
	Gesamt	248	99.2	100.0	
Fehlend	System	2	.8		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V36

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	268	41.4	41.7	41.7
	nein	333	51.5	51.9	93.6
	kann mich nicht festlegen	41	6.3	6.4	100.0
	Gesamt	642	99.2	100.0	
Fehlend	System	5	.8		
Gesamt		647	100.0		

5. **Gesamtbeurteilung der Bestimmungen über die Kinder**
 5. **Appréciation générale des dispositions concernant les enfants**
 5. **Valutazione generale delle disposizioni concernenti i figli**

37. Wie hat sich Ihrer Meinung nach durch die Revision des Scheidungsrechts im Jahre 2000 die Situation der Kinder im Scheidungsverfahren verändert?

37. Depuis le 1^{er} janvier 2000, date de l'entrée en vigueur du nouveau droit du divorce, comment la situation des enfants dans les procédures de divorce a-t-elle évolué à vos yeux:

37. Secondo Lei, com'è evoluta la situazione dei figli nelle procedure di divorzio da quando, nel 2000, è entrato in vigore il nuovo diritto del divorzio?

Alle Antwortenden
 V37

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	hat sich verbessert	131	13.8	14.0	14.0
	hat sich eher verbessert	314	33.1	33.6	47.6
	hat sich nicht verändert	370	38.9	39.6	87.2
	hat sich eher verschlechtert	35	3.7	3.7	90.9
	hat sich verschlechtert	14	1.5	1.5	92.4
	kann mich nicht festlegen	71	7.5	7.6	100.0
	Gesamt	935	98.4	100.0	
Fehlend	System	15	1.6		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:
 V37

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	hat sich verbessert	50	20.0	20.5	20.5
	hat sich eher verbessert	94	37.6	38.5	59.0
	hat sich nicht verändert	69	27.6	28.3	87.3
	hat sich eher verschlechtert	8	3.2	3.3	90.6
	hat sich verschlechtert	3	1.2	1.2	91.8
	kann mich nicht festlegen	20	8.0	8.2	100.0
	Gesamt	244	97.6	100.0	
Fehlend	System	6	2.4		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:
 V37

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	hat sich verbessert	75	11.6	11.7	11.7
	hat sich eher verbessert	202	31.2	31.6	43.3
	hat sich nicht verändert	275	42.5	43.0	86.4
	hat sich eher verschlechtert	27	4.2	4.2	90.6
	hat sich verschlechtert	11	1.7	1.7	92.3
	kann mich nicht festlegen	49	7.6	7.7	100.0
	Gesamt	639	98.8	100.0	
Fehlend	System	8	1.2		
Gesamt		647	100.0		

Kreuztabellen:

V37 * V2 Kreuztabelle

			V2 Geschlecht		Gesamt
			weiblich	männlich	
V37	hat sich verbessert	Anzahl	51	80	131
		% von V2	15.4%	13.3%	14.0%
	hat sich eher verbessert	Anzahl	113	201	314
		% von V2	34.0%	33.3%	33.6%
	hat sich nicht verändert	Anzahl	122	248	370
		% von V2	36.7%	41.1%	39.6%
hat sich eher verschlechtert	Anzahl	15	20	35	
	% von V2	4.5%	3.3%	3.7%	
hat sich verschlechtert	Anzahl	4	10	14	
	% von V2	1.2%	1.7%	1.5%	
kann mich nicht festlegen	Anzahl	27	44	71	
	% von V2	8.1%	7.3%	7.6%	
Gesamt	Anzahl	332	603	935	
	% von V2	100.0%	100.0%	100.0%	

V37 * V3 Kreuztabelle

			V3 Alter					Gesamt
			unter 30	30-39	40-49	50-59	60 +	
V37	hat sich verbessert	Anzahl	3	26	59	34	9	131
		% von V3	37.5%	14.1%	15.8%	12.1%	10.2%	14.0%
	hat sich eher verbessert	Anzahl	4	61	132	93	24	314
		% von V3	50.0%	33.2%	35.4%	33.0%	27.3%	33.6%
	hat sich nicht verändert	Anzahl	1	68	148	114	39	370
		% von V3	12.5%	37.0%	39.7%	40.4%	44.3%	39.6%
hat sich eher verschlechtert	Anzahl		6	10	14	5	35	
	% von V3		3.3%	2.7%	5.0%	5.7%	3.7%	
hat sich verschlechtert	Anzahl		2	5	5	2	14	
	% von V3		1.1%	1.3%	1.8%	2.3%	1.5%	
kann mich nicht festlegen	Anzahl		21	19	22	9	71	
	% von V3		11.4%	5.1%	7.8%	10.2%	7.6%	
Gesamt	Anzahl	8	184	373	282	88	935	
	% von V3	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	

V37 * V4 Kreuztabelle

			V4 Sprache			Gesamt
			deutsch	französisch	italienisch	
V37	hat sich verbessert	Anzahl	112	10	9	131
		% von V4	15.8%	6.1%	16.4%	14.1%
	hat sich eher verbessert	Anzahl	242	60	11	313
		% von V4	34.2%	36.4%	20.0%	33.8%
	hat sich nicht verändert	Anzahl	264	72	29	365
		% von V4	37.3%	43.6%	52.7%	39.4%
hat sich eher verschlechtert	Anzahl	23	9	2	34	
	% von V4	3.3%	5.5%	3.6%	3.7%	
hat sich verschlechtert	Anzahl	12	2		14	
	% von V4	1.7%	1.2%		1.5%	
kann mich nicht festlegen	Anzahl	54	12	4	70	
	% von V4	7.6%	7.3%	7.3%	7.6%	
Gesamt	Anzahl	707	165	55	927	
	% von V4	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	

V37 * V5 Kreuztabelle

			V5 Siedlungsart			Gesamt
			Grosse Stadt	Agglo.	Auf dem Land	
V37	hat sich verbessert	Anzahl % von V5	52 14.5%	58 13.6%	14 11.3%	124 13.7%
	hat sich eher verbessert	Anzahl % von V5	115 32.1%	145 34.0%	49 39.5%	309 34.0%
	hat sich nicht verändert	Anzahl % von V5	143 39.9%	169 39.7%	48 38.7%	360 39.6%
	hat sich eher verschlechtert	Anzahl % von V5	11 3.1%	21 4.9%		32 3.5%
	hat sich verschlechtert	Anzahl % von V5	4 1.1%	5 1.2%	4 3.2%	13 1.4%
	kann mich nicht festlegen	Anzahl % von V5	33 9.2%	28 6.6%	9 7.3%	70 7.7%
Gesamt	Anzahl % von V5	358 100.0%	426 100.0%	124 100.0%	908 100.0%	

V37 * V6 Kreuztabelle

			V6 Anteil Scheidungsfälle					Gesamt
			u. 20%	20-39%	40-59%	60-79%	80-100%	
V37	hat sich verbessert	Anzahl % von V6	19 11.0%	58 14.4%	26 12.9%	20 17.7%	7 17.1%	130 14.0%
	hat sich eher verbessert	Anzahl % von V6	59 34.3%	128 31.8%	73 36.1%	36 31.9%	18 43.9%	314 33.7%
	hat sich nicht verändert	Anzahl % von V6	64 37.2%	171 42.4%	85 42.1%	39 34.5%	10 24.4%	369 39.6%
	hat sich eher verschlechtert	Anzahl % von V6	5 2.9%	12 3.0%	4 2.0%	10 8.8%	4 9.8%	35 3.8%
	hat sich verschlechtert	Anzahl % von V6	2 1.2%	3 .7%	6 3.0%	1 .9%		12 1.3%
	kann mich nicht festlegen	Anzahl % von V6	23 13.4%	31 7.7%	8 4.0%	7 6.2%	2 4.9%	71 7.6%
Gesamt	Anzahl % von V6	172 100.0%	403 100.0%	202 100.0%	113 100.0%	41 100.0%	931 100.0%	

V37 * V7 Kreuztabelle

			V7 Mediations- ausbildung		Gesamt
			ja	nein	
V37	hat sich verbessert	Anzahl % von V7	25 17.1%	105 13.5%	130 14.0%
	hat sich eher verbessert	Anzahl % von V7	53 36.3%	258 33.1%	311 33.6%
	hat sich nicht verändert	Anzahl % von V7	55 37.7%	312 40.0%	367 39.6%
	hat sich eher verschlechtert	Anzahl % von V7	6 4.1%	29 3.7%	35 3.8%
	hat sich verschlechtert	Anzahl % von V7		13 1.7%	13 1.4%
	kann mich nicht festlegen	Anzahl % von V7	7 4.8%	63 8.1%	70 7.6%
Gesamt	Anzahl % von V7	146 100.0%	780 100.0%	926 100.0%	

VIII. Fragen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts
VIII. Questions concernant la suspension de la vie commune
VIII. Domande concernenti la sospensione della vita comune

38. a) Bereitet Art. 175 ZGB in der Praxis Schwierigkeiten, für welche der Gesetzgeber eine Lösung vorsehen sollte?

38. a) L'art. 175 CC pose-t-il en pratique des problèmes que le législateur devrait résoudre ?

38. a) Secondo Lei, l'articolo 175 CC (sospensione della comunione domestica) pone problemi pratici che il legislatore dovrebbe risolvere?

Alle Antwortenden

V38A

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	145	15.3	16.0	16.0
	nein	759	79.9	84.0	100.0
	Gesamt	904	95.2	100.0	
Fehlend	System	46	4.8		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V38A

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	42	16.8	18.0	18.0
	nein	191	76.4	82.0	100.0
	Gesamt	233	93.2	100.0	
Fehlend	System	17	6.8		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V38A

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	98	15.1	15.8	15.8
	nein	522	80.7	84.2	100.0
	Gesamt	620	95.8	100.0	
Fehlend	System	27	4.2		
Gesamt		647	100.0		

b) Bereitet Art. 176 ZGB in der Praxis Schwierigkeiten, für welche der Gesetzgeber eine Lösung vorsehen sollte?

b) L'art. 176 CC pose-t-il en pratique des problèmes que le législateur devrait résoudre ?

b) Secondo Lei, l'articolo 176 CC (organizzazione della vita separata) pone problemi pratici che il legislatore dovrebbe risolvere?

Alle Antwortenden

V38B

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	170	17.9	19.0	19.0
	nein	725	76.3	81.0	100.0
	Gesamt	895	94.2	100.0	
Fehlend	System	55	5.8		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V38B

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	32	12.8	13.7	13.7
	nein	201	80.4	86.3	100.0
	Gesamt	233	93.2	100.0	
Fehlend	System	17	6.8		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V38B

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	128	19.8	20.9	20.9
	nein	485	75.0	79.1	100.0
	Gesamt	613	94.7	100.0	
Fehlend	System	34	5.3		
Gesamt		647	100.0		

38. Wenn Sie die Frage 38a oder b oder beide mit Ja beantwortet haben, schildern Sie bitte kurz, welches diese Schwierigkeiten sind und wie eine neue Regelung aussehen könnte:

38. Si vous avez répondu par l'affirmative aux deux questions précédentes ou à l'une d'entre elles, veuillez indiquer brièvement ci-après quels sont ces problèmes et comment le législateur pourrait les résoudre:

38. In caso di risposta affermativa alla domanda 38a o b oppure ad ambedue, indichi per favore in modo stringato quali sono queste difficoltà e come il legislatore potrebbe porvi rimedio:

Teilmenge Richter/-innen	38
Diffuse Regelung: sollte mehr spezifiziert werden, für 176 oft grösserer Regelungsbedarf; Zuweisung einzelner Gegenstände (berufsnotwendige etc.) ausdrücklich vorsehen.	
Art. 175 ist veraltet! Die verlangten Voraussetzungen für das Getrenntleben sind klar zu hoch und einschränkend.	
Trennung muss voraussetzungslos möglich sein. Keine Probleme allerdings in der Praxis.	
Die Folgen des Getrenntlebens müssen immer geregelt werden, auch wenn die in Art. 175 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Das Zusammenleben kann nicht erzwungen werden. In der Praxis werden die Voraussetzungen immer als gegeben erachtet	
Oft wird Annäherungsverbot beantragt. Kann aber im 175-er nicht geregelt werden.	
Das Problem ist, dass Eheschutzverfahren heute viel erbitterter geführt werden. Die "kleine" Scheidung ist generell sehr viel aufwendiger geworden.	
Verfahren durch Bund festlegen, soweit damit Durchsetzung materiellen Rechts sichergestellt ist	
Art. 175 CC: sospensione della comunione domestica su semplice richiesta di uno de coniugi, senza bisogno el grave pericolo per la personalità, la sicurezza economica o il bene della famiglia. Art. 176 CC: separazione dei beni a semplice richiesta di uno dei coniugi, senza fornire motivazioni specifiche.	
ZGB 175 spielt heute in der Praxis keine Rolle mehr. Trennungsgrund als Vorbereitung für Scheidung (2 Jahre Trennungsfrist) wird regelmässig angewendet.	
Die Praxis lässt seit dem neuen Scheidungsrecht den alleinigen festen Wunsch des einen Gatten als "Aufhebungsgrund" genügen. Dies führt trotz der Wartefristen für Scheidungsanspruch dazu, dass ein Ehegatte relativ plötzlich in Anwendung von Art. 176 ZGB aus der ehelichen Wohnung gewiesen werden kann.	
"gravement menacé": condition en pratique non examinée et non réalisée	
Le législateur devrait supprimer toutes conditions pour solliciter la suspension de la vie commune et le prononcé de mesures protectrices. Une application stricte de l'art. 175, voire 176 al. 3 CC pourrait conduire à forcer contre son gré le conjoint qui ne peut se prévaloir d'une des causes de séparation à maintenir la vie commune si l'autre conjoint refuse la séparation.	
ZGB 175 ist heute falsch formuliert. Gesetzestexte sollten die Rechtslage korrekt wiedergeben.	
Die Berechtigung der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts sollte nicht überprüft werden (ist hier herrschende Praxis)	
-> Unterhaltsbeiträge -> Hinarbeiten auf wirtschaftliche Selbständigkeit -> Verankerung im Gesetz	
Sehr mühsame Verfahren	
Prioritätsrechte und deren Verankerung im Gesetz	
Eigenverantwortung in Vordergrund stellen und nicht zwingend auf vorher gelebte Verhältnisse abstellen; Möglichkeit vorsehen, von Überschussstellung abzusehen (ZGB 114!)	
"Die kleine Scheidung" sollte auch so benannt werden.	
Aufhebung des gemeinsamen Haushalts sollte im Hinblick auf Trennungsfrist für die Scheidung nach Art. 111 f. ZGB voraussetzungslos möglich sein.	

Teilmenge Richter/-innen	38
Da in unserem Kanton die Bestimmung sehr extensiv ausgelegt wird (Bewilligung des Getrenntlebens auch gegen den Antrag des anderen Ehegatten, dito bei Aussprechen der Gütertrennung) besteht kein Handlungsbedarf.	
Art. 175 ZGB: "ernstlich" gefährdet, das Wort "ernstlich" könnte weggelassen werden.	
Eine eheschutzrichterliche Wohnungszuweisung nach Art. 176 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB hat nicht die gleiche Wirkung wie nach Art. 121 ZGB, obwohl dies aus Sicht des Ehegatten (nicht aber des Vermieters) wünschbar wäre und die Wohnkosten b. Unterhaltsberechnung eingerechnet werden.	
Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes zur Vorbereitung der Ehescheidung (2-jährige Frist) muss die Möglichkeit bestehen, Unterhaltsbeiträge zuzusprechen.	
Da nach der Praxis auch ohne Vorliegen eines Grundes von Art. 175 ZGB ein Partner ausziehen und so die zweijährige Frist auslösen kann, muss die Möglichkeit geschaffen werden, ihm auch Unterhalt zuzusprechen.	
Praxisgemäss kann auch ohne Vorliegen eines Grundes nach Art. 175 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen werden, sofern damit die 2-jährige Trennungsfrist ausgelöst werden will. In diesen Fällen soll auch Unterhalt gesprochen werden können.	
Zuteilung von Gewerbebetrieben / Landwirtschaftsbetrieben	
Vorschlag: Wenn finanzielle Verhältnisse es erlauben, Getrenntleben auf Verlangen OHNE Begründung.	
175: M.E. sind Voraussetzungen für GL zu eng. Jeder der getrennt leben WILL, sollte m. E. dieses Recht haben.	
176: was sind "Umstände" für Gütertrennung? (sollte spezifiziert werden!)	
In 175 fehlt der Hinweis auf die Möglichkeit des Getrenntlebens im Hinblick auf eine Scheidung (114).	
V.a. mit 4-jähriger Trennungsfrist bei Scheidung musste der Eheschutzrichter anstelle von vorsorglichen Massnahmen herhalten, wofür die Art. 175/176 nicht immer geeignet sind. Mit 2-jähriger Trennung hat sich dieses Problem wieder abgeschwächt. Eine Neufassung / Anpassung von 175/176 an die veränderten Verhältnisse ist aber zu prüfen.	
38a: Scheidungsabsicht muss zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigen. 38b: Erweiterung der richterlichen Massnahmen (analog 137 ZGB)	
In den Katalog von 175 müsste die Ablehnung der Scheidung durch den anderen Ehegatten aufgenommen werden.	
175: Die Trennung sollte jedoch NICHT mehr als Eheschutzmassnahme gelten, völlig veraltet	
Art. 175 ZGB stimmt mit der Rechtswirklichkeit nicht überein; Trennungswille eines Teils genügt in der Praxis.	
Verfahren nach Art. 176 ZGB sind in allen Kantonen dem Summarium zugewiesen. Dies ist von der Bedeutung und der präjudiziellen Wirkung her falsch. Berufung ans Bundesgericht sollte möglich sein.	
Zu 175 ZGB: die noch immer bestehende gesetzliche Begründungspflicht sollte aufgehoben werden. Zu 176 ZGB: klarere Regelung der Gütertrennung	
Eheschutzverfahren haben ihren Sinn komplett verloren und sind zu "Scheidungs-vorbereitungsverfahren" geworden.	
Wortlaut von 175 entspricht nicht mehr der Praxis. Heute ist der Scheidungswille einer Partei ein Trennungsgrund. Die im Gesetz aufgezählten Gründe sind praktisch nicht mehr von Belang.	
Stark präjudizierende Regelung des Getrenntlebens (Art. 176) im summarischen Verfahren unhaltbar. Andererseits breites Spektrum von Interventionsmöglichkeiten beibehalten.	
175 ist nicht mehr der Lebenswirklichkeit angepasst, niemand wird gemäss heutiger Lebensauffassung das Getrenntleben verweigern.	
Zu 38b): die Massnahmenbeschränkung finde ich nicht sinnvoll, sollte wie 137 ZGB ausgestaltet sein.	
1) Il devrait être possible de cesser la vie commune sur simple volonté de l'un des conjoints (art. 175 CC).	
2) La contribution à l'entretien de l'époux devient un exercice périlleux.	

Teilmenge Richter/-innen	38
<p>Le conjoint requérant (dans la majorité des cas, l'époux le plus faible) devrait être dispensé d'alléguer et de prouver un motif de suspension. Actuellement, le conjoint défendeur peut contester les griefs et provoquer un allongement de la procédure. Si le requérant échoue dans sa preuve, le juge ne peut alors prendre aucune des mesures de l'art 176 alors même que les conjoints vivraient séparés. Cette situation n'est pas satisfaisante.</p>	
<p>L'art. 176 CC ne règle pas le problème.</p>	
<p>Il conviendrait d'adapter ces dispositions et de prévoir leur application à tous les cas où un époux ne veut pas poursuivre la vie commune et où l'autre s'oppose au divorce. La pratique et la jurisprudence ont d'ailleurs déjà consacré ce système.</p>	
<p>Prévoir des délais pour que l'un des époux quitte le domicile afin d'éviter les situations dangereuses; plus de souplesse pour l'utilisation du domicile conjugal.</p>	
<p>Interprétation de l'art. 175 (conditions) en pratique inexistante.</p>	
<p>Il faut supprimer la condition de la menace grave.</p>	
<p>Faciliter la séparation.</p>	
<p>Il faut assortir d'une commination pénale et prévoir un délit (et non pas seulement la contravention de l'art. 292 CP).</p>	
<p>La situation n'est pas claire lorsqu'un époux refuse la vie commune alors que sa personnalité, sa sécurité matérielle ou le bien de la famille n'est pas gravement menacé.</p>	
<p>Une disposition comparable à l'art. 121 CC devrait être prévue dans le cadre des articles 175 ss.</p>	
<p>Le TF n'applique plus à la lettre les conditions de l'art. 175, ni ne permet d'estimer selon l'article 176 que la suspension pourrait être infondée.</p>	
<p>Con l'entrata in vigore del nuovo diritto nel 2000, se non sono date le condizioni per poter decidere il divorzio si può percorrere unicamente la via delle misure ex art. 172 ss. CC, le quali però non permettono di intervenire se non limitatamente. Il criterio "dell'opportunità" non è applicabile. Occorre adattare le misure degli art. 172 ss. CC alla nuova realtà che si è venuta a creare con il nuovo diritto del divorzio.</p>	
<p>Art. 175 CC: la formulazione è troppo generica. Difficoltà allorquando un coniuge contesta l'esistenza di motivi di sospensione dell'economia domestica.</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	38
<p>Nach Ablauf einer faktischen Trennungsdauer von 2 Jahren sollte die erstmalige Einleitung des gerichtlichen Trennungsverfahrens nach Art. 175 ff. ZGB gegen den Willen des nun scheidungs-willigen Ehegatten nicht mehr möglich sein. Wie eine neue Regelung aussehen könnte, kann ich nicht sagen. Vielleicht müsste ein solches Gesuch automatisch in ein Sühnegesuch um Ehescheidung umgewandelt werden, wenn feststeht, dass der Gesuchsgegner in eine Ehescheidung einwilligen würde!</p>	
<p>ZGB 175 ist in der Praxis überholt, weil ohnehin in jedem Fall ein Trennungsanspruch bejaht wird, ohne dass die Gründe geprüft werden.</p>	
<p>Die besonderen Voraussetzungen (persönliche, wirtschaftliche Sicherheit, Wohl) sind zu streichen, da sinnlos. Es soll der Wille zur Trennung genügen.</p>	
<p>38a: Voraussetzungen sind zu streichen, da nur noch auf dem Papier vorhanden. De Facto und de jure prüft kein Richter mehr ernsthaft, ob einer der drei Gründe vorliegt. 38b: Gütertrennung ist stets dann anzuordnen, wenn einer der Ehegatten dies verlangt. Kein Richter prüft mehr ernsthaft, ob "die Umstände dies rechtfertigen". Die Auskunftspflicht (Art. 170 ZGB) muss mit massiven Sanktionen verbunden werden, damit sie durchgesetzt werden kann.</p>	
<p>Entlassung eines Ehegatten aus dem Mietvertrag</p>	
<p>Die "Begründetheit" der Aufhebung steht praktisch nie zur Diskussion und könnte als gesetzliches Erfordernis besser fallengelassen werden.</p>	
<p>Festsetzung Unterhalt</p>	
<p>1) condition posées à la séparation: supprimer la grave menace à la personnalité, la santé ou le bien de la famille, la sécurité matérielle. 2) requête unilatérale de séparation: suffit à fonder la demande de séparation.</p>	
<p>Nella maggior parte dei casi, la sospensione dalla comunione domestica avviene indipendentemente dall'autorizzazione del giudice.</p>	
<p>L'art. 175 CC pone delle condizioni troppo severe per autorizzare la separazione, la quale dovrebbe essere autorizzata a semplice istanza di un coniuge.</p>	
<p>Gemäss Zürich. Praxis wird die "ernstliche Gefährdung" gemäss Art. 175 Abs. 1 ZGB als Trennungsgrund nicht mehr verlangt; im Falle einer unbegründeten Trennung müsste es möglich sein, dass der Ehegatte, der aus der Ehe ausbricht, Unterhaltsanspruch verliert.</p>	
<p>Die Gütertrennung, d.h. Art. 176 Ziff. 3, wird bei uns im Kanton nur äusserst zurückhaltend angewendet, d.h. praktisch nicht -> Verschleuderung allfälliger Vermögen resp. "Auf-die-Seite-Räumen" bis zur Scheidung, wo es dann oft keine Beweismittel gibt.</p>	
<p>Die Gründe nach 175 sind leider bedeutungslos geworden. Kein Schutz für "korrekten" Ehegatten</p>	
<p>175: Der Wortlaut sollte der neuen Rechtsprechung angepasst werden (praktisch voraussetzungslose Trennung). 176 i.V.m. 172.3: Der Eheschutzrichter sollte - analog zu 137.2 - die "nötigen Massnahmen" treffen können.</p>	
<p>175: m.E. eine leere Floskel, da erfahrungsgemäss immer bewilligt wird. 176: Voraussetzungen, wann Gütertrennung verhängt werden kann, Gerichte machen das ungern.</p>	
<p>Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes stellt sich regelmässig die Frage nach dem angemessenen Wohnraum für beide Parteien. Das Bezahlen von Wohnraum für zwei Haushalte belastet das vorhandene Budget meistens übermässig. Der Richter sollte die Möglichkeit haben, bei unangemessenen Wohnansprüchen der einen Partei, die allfällig daneben noch zu erwartenden Geldleistungen zu kürzen bzw. beim Zahlungsverpflichteten nur einen reduzierten Wohnkostenanteil zu berücksichtigen.</p>	
<p>Trennungsvereinbarungen akzeptieren (inkl. UP -> siehe Entscheid über Entschädigung Kt. SO)</p>	
<p>Ein Problem ist öfters die starke Belastung des Eheschutzrichters und die damit verbundenen langen Wartezeiten bis zum Gerichtstermin</p>	
<p>M.E. sollte - wenn ein Ehegatte getrennt leben möchte (unabhängig von den Gründen) - dieser den gemeinsamen Haushalt einfach aufheben können, ohne näher auf die Gründe vor Gericht eingehen zu müssen. Da das Scheidungsrecht nun verschuldensunabhängig ist, sollte das Eheschutzverfahren angepasst werden.</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	38
In Bezug auf Anordnung der Gütertrennung: Diese sollte auf Antrag immer angeordnet werden müssen. (Heute unterschiedliche Praxis zwischen erstinstanzlichen Gerichten und Kantonen.)	
Anordnung der Gütertrennung ohne güterrechtliche Auseinandersetzung ist wenig hilfreich.	
Aufhebung gemeinsamer Haushalt nur zulässig, wenn Gefährdung vorliegt gemäss Wortlaut in Art. 175. Hebt ein Ehegatte den gemeinsamen Haushalt nur deshalb auf, um die zweijährige Trennungsdauer laufen zu lassen, liegt streng nach Wortlaut von Art. 175 keine Berechtigung zum Getrenntleben vor. Neuer Wortlaut: "...oder wenn der eine Ehegatte Scheidung gemäss Art. 114 ZGB anstrebt."	
Trennungswille sollte genügen.	
Bei Dringlichkeit betr. Art. 176 ausdrücklich Sofortmassnahmen möglich machen, resp. speziell erwähnen. Insgesamt sollte 176 in raschem Verfahren erledigt werden.	
Da bei voraussichtlich definitiver Trennung z.T. nach Art. 125 vorzugehen ist, wird Scheidungskampf ins Eheschutzverfahren verlegt, was zu unsinnig langer Verfahrensdauer (bis 2 Jahre) im summ. Verfahren führt; Oberinstanzen haben oft noch länger. Radikale Lösung: keine ordentlichen Rechtsmittel im Eheschutzverfahren	
Die Schwierigkeiten liegen m.E. weniger im Wortlaut des Gesetzes als in der largen Auslegung der "ernstlichen Gefährdung" durch die Gerichte. Es ist heute m. E. allzu einfach, von einer Familie davonzulaufen, evtl. sollte die Aufhebung des Haushaltes durch das Gericht bewilligt werden müssen	
176 Ziffer 3: Voraussetzungen zur Anordnung der Gütertrennung müssen klarer formuliert werden.	
Priorität Eigentum trotz Kindwohl	
Die Voraussetzungen von 175 sind toter Buchstabe; de facto gibt es die Trennung auf einseitiges Begehren. Konsequenterweise soll ein Anspruch auf Gütertrennung bestehen. Konsequenterweise sollte sich auch der Unterhalt nicht mehr an den ehelichen Verhältnissen ausrichten.	
176 ZGB: sollte Schutzmechanismen für denjenigen Ehegatten, der nicht oder nur in geringem Umfang über das eheliche Vermögen (gemeint ist die Errungenschaft des andern) verfügen kann, vorsehen. 175 ZGB: unproblematisch, Gesetzestext entspricht aber nicht mehr der Realität (Aufhebung auf blosses Verlangen eines Ehegatten)	
Wegen der Trennungsfrist von 2 Jahren sollten beide Bestimmungen lediglich an faktische Trennung anknüpfen, ohne weitere Voraussetzungen zu verlangen.	
Es ist nicht das Gesetz, sondern oft die Praxis, die Schwierigkeiten bei Fällen von häuslicher Gewalt bereitet. Die Richter scheuen manchmal davor zurück, alle gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.	
-> blosse "Gefährdung" als Voraussetzung muss genügen. 176 Abs. 3: Gütertrennung auf einseitiges Begehren zulassen	
"ernstliche" Gefährdung = zu hohe Hürde => Bei Art. 175 nur noch "gefährdet". 176 Abs. 3 -> Gütertrennung muss grundsätzlich immer auf Begehren eines Ehegatten möglich sein mit Ausnahmen bei speziellen Umständen	
176 ZGB: evtl. Vereinheitlichung des Eheschutzes und des Massnahmenverfahrens (welches Verfahren angewendet wird, hängt ja "nur" von der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens und diese wiederum vom Willen und Vorgehen der Parteien ab)	
Aktuell ist derjenige, der ohne manifeste Trennungsgründe i. S. von ZGB eine Trennung (vorbereiten der Scheidung nach Trennung) anstrebt, gezwungen, den bestehenden Haushalt zu verlassen, was stossend sein kann. Lässt man eine Scheidung ohne Gründe zu, müsste dies wohl auch für die Trennung gelten.	
Die Crux ist die Berechtigung zur Aufhebung des Haushaltes, woran die Folgen gemäss Art. 176 geknüpft sind. Hier wird das Verschulden wieder eingeführt, welches man im Falle einer Scheidung abschaffen wollte.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	38
<p>Cas du conjoint devant quitter du jour au lendemain le domicile conjugal sur ordre du juge qui s'est basé sur des affirmations de l'autre conjoint. Il faudrait établir un juge chargé de se prononcer sur la requête urgente, qui serait par ailleurs compétent pour prendre toutes les mesures urgentes dans les divers domaines du droit privé et auquel serait adjointe une équipe de personnes formées et compétentes pour aller sur place rendre rapidement un rapport.</p>	
<p>Die Gütertrennung ist, sofern es die Umstände erfordern, im Verfahren gemäss Art. 175 durchzuführen. Die Gerichte schenken dieser Bestimmung zu wenig Beachtung.</p>	
<p>Art. 176: (Kantonal geregelt) Dispositionsmaxime führt manchmal zu Problemen bei Festsetzung des Ehegattenunterhalts.</p>	
<p>Im Kt. Zürich wartet man/frau 2-3 Monate auf einen Verhandlungstermin! Für ein rasches Verfahren - und oft in Hochspannung. Das ist unzumutbar! Art. 175 ergänzen: abgesehen von Gefährdung auch zum Erlangen der 2-jährigen Trennungszeit.</p>	
<p>Massnahmen zur Scheidung der gutersichtlichen Forderungen in der späteren Scheidung oft nicht ausreichend, ebenso für versicherungsrechtliche Ansprüche inkl. Pensionskassenausgleich.</p>	
<p>Die Gütertrennung sollte nicht nur angeordnet, sondern durch das Gericht analog Scheidung durchgeführt werden können.</p>	
<p>Il n'y a pas des mesures provisoires possibles et la pension est ordonnée trop tard. Il faudrait pouvoir mettre dehors par la force publique le parent qui n'a pas l'appartement.</p>	
<p>Ungenügender Massnahmenkatalog, z.B. bei Gewalt in Ehe keine genügenden Massnahmen möglich. Richter soll frei in der Regelung des Getrenntlebens sein, begrenzt durch Interessen des zustimmenden Ehegatten.</p>	
<p>Grundsätzliche Bemerkung: Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts sind in der Praxis nur noch von marginaler Bedeutung. Eine Gegenwehr bei unbegründet verlangter Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes praktisch unmöglich (z.B. wenn Frau mit Kindern zum Freund zieht)</p>	
<p>En cas de séparation, il faut prévoir la fin de l'accroissement des avoirs LPP des conjoints qui seront pris en compte au moment de divorce.</p>	
<p>175 wird in Praxis nicht angewandt 176 bereitet häufig Schwierigkeiten, die können aber mit einer Revision nicht behoben werden.</p>	
<p>Art. 175 ZGB ist zu eng gefasst.</p>	
<p>Protection du mari.</p>	
<p>Eheschutz wird im summarischen Verfahren entschieden und hat aber enorme präjudizielle Wirkung für Scheidung = Missverständnis!</p>	
<p>Verfahrensvorschriften, welche kurze Fristen für Erledigung von Eheschutzfällen vorsehen. Gütertrennung sollte nicht nur angeordnet, sondern auch vor Gericht durchgeführt werden.</p>	
<p>Unterhaltsfestlegung im Eheschutzverfahren nach den Grundsätzen von Art. 125 ZGB Grund: Missbräuchliche Ausnützung der 2-jährigen Trennungszeit um - v.a. bei guten Einkommensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen - in den Genuss der hälftigen Überschussbeteiligung zu kommen.</p>	
<p>Durchführung der Gütertrennung, nicht nur Anordnung</p>	
<p>Lange Verfahrensdauer. Superprovisorium gesetzlich verankern.</p>	
<p>Vielfache Weigerung der Richter, Gütertrennung anzuordnen</p>	
<p>Da es sich um ein summarisches Verfahren handelt, werden nicht alle Beweise zugelassen. Angesichts des Umstands, dass sich aufgrund der Wartefristen die Trennungsverfahren immer stärker zu verkappten strittigen Scheidungsverfahren wandeln, kann dies zu stossenden Ergebnissen führen.</p>	
<p>38a: Trennungsgrund der "Absicht zur Scheidung" gehört ins Gesetz 38b: Anwendung von Art. 125 ZGB auch bei Art. 176 gehört ins Gesetz! Regelung für "Kürzestehen" (<2-5 Jahre) ohne Kinder (kein finanzieller Ausgleich) Umschreibung "Maximalanspruch" (nachzuweisender ehelicher Standard)</p>	
<p>176 I Ziff. 3: Gütertrennung sollte auf Wunsch des scheidungswilligen Ehegatten angeordnet werden können, da die Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft ihre Existenz berechtigt verliert.</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	38
Zieht ein Ehegatte einfach aus, so sind ihm keine rückwirkenden UHB zuzusprechen. Sobald die Kinder zur Schule gehen, ist dem anspruchstellenden Ehegatten, der die Kinder betreut, ein Teilerwerbseinkommen anzurechnen.	
Aufhebung des gemeinsamen HH sollte ohne Begründung möglich sein (Niederlassungsfreiheit etc.) -> "Ist der gemeinsame HH aufgehoben, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten..."	
Die Formulierung müsste offener sein, auch z.B. andere Geldfragen zwischen den Ehegatten müssen bei einem Eheschutz geregelt werden können.	
Neue Regelung gemäss Praxis, persönliche Freiheit, Recht auf Getrenntleben	
Wenn einer der Ehegatten Antrag stellt, so ist das Begründung genug.	
Trennung sollte an keinerlei Voraussetzungen geknüpft sein. Wille zur Trennung sollte genügen.	
Bewilligungspflicht und Scheidung (Kohärenz)	
Gütertrennung ohne weiteres auf Begehren eines Ehegatten.	
EheschutzrichterIn soll Trennungsdatum nicht ins Urteil aufnehmen. Durchsetzung rückwirkender Unterhaltsforderungen, z.T. auch ab Klageeinleitung bis Hauptverhandlung ist schwierig, da Gerichte häufig die Sache vom Tisch haben wollen (grosser Konventionsdruck) und es für Unterhaltspflichtige oft aber auf 100.- Fr. mehr oder weniger im Monat oder drei unbezahlte Telefonrechnungen eben doch sehr aufkommt.	
175: Ist toter Buchstabe. Zumindest im Kanton Zürich kann Ehegatte ohne Grundangabe den gem. Haushalt aufheben, um die 2-Jahresfrist auszulösen (Praxis Kass. - Gericht)	
Gemäss Revisionsabsichten: Verbot Betreten Wohnung/Rayon und superprovisorische Massnahmen.	
Problem liegt nicht bei Gesetzgeber, sondern bei Gericht: Vollzug bzw. Verfahrensdauer (Überlastung der Gerichte)	
Die hiesigen Gerichte stellen meines Erachtens zu hohe Anforderungen an die rechtfertigenden Umstände. Es wäre wünschenswert, wenn die Gütertrennung auf Antrag der Partei angeordnet werden könnte und keine weiteren Voraussetzungen erfüllt sein müssen.	
Oft ist güterrechtliche Auseinandersetzung geboten.	
Art. 175 macht keinen Sinn mehr, nachdem Trennung für Scheidung gegen den Willen des anderen notwendig ist. Art. 176 Gütertrennung sollte bei Trennung zwingend angeordnet werden oder voraussetzungslos auf Begehren einer Partei.	
175: Erfordernis einer ernstlichen Gefährdung sollte gestrichen werden ("grundlose" Trennung muss möglich sein) 176: Voraussetzungen Anordnung Gütertrennungen sollten geklärt werden	
Der Eheschutzrichter sollte nicht nur die Gütertrennung anordnen, sondern auch vornehmen, damit nicht ein neuer separater Zivilprozess geführt werden muss.	
Gütertrennung sollte immer und von Gesetzes wegen angeordnet werden. Ebenfalls sollte das Datum der Trennung auch für die Teilung der Freizügigkeitsleistungen massgebend sein.	
Vorbehaltloses Recht auf Aufhebung.	
Summarisches Verfahren ist angesichts der Tragweite der Regelung ungenügend (oft Replik/Duplik)	
Aufhebung Haushalt und Gütertrennung sollten voraussetzungslos verlangt werden können, sobald ein Ehegatte zur Trennung entschlossen ist.	
Wohnungszuteilung: Ausgezogener Ehegatte muss gegenüber dem Vermieter aus der Haftung entlassen werden. Gütertrennung sollte ohne weiteres auf Antrag eines Ehegatten angeordnet werden.	
Gesamthaft gesehen sind Eheschutzverfahren komplexer geworden, sind entsprechend teuer und dauern oft länger als 2-3 Jahre (inkl. Rechtsmittel)	
Durchsetzbarkeit vorsorglich festgelegter Unterhaltsbeiträge (UHB), kommt in BL relativ häufig vor, da die Wartezeit auf Verhandlung oft mehrere Monate beträgt. Vorschlag: ZGB 177 auch auf vorsorglich festgelegte UHB erweitern.	
"Kleine Scheidung" mit oft Riesenstreit.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	38
Die Eheschutznormen sind nicht mit den Scheidungsnormen koordiniert und abgestimmt. Die Eheschutzverfahren sind zu faktischen Scheidungsverfahren explodiert wegen der Sperrfrist von Art. 144 ZGB. Art. 114 ZGB Sperrfrist abschaffen ODER gesetzliche Gütertrennung bei Antrag eines Eheschutzgesuches stellen.	
38a: Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes sollte nicht voraussetzungslos möglich sein. Andernfalls muss hier schon "Dreckwäsche gewaschen" werden, was eine einvernehmliche Lösung häufig erschwert.	
"Verschulden" sollte für Festsetzung der Höhe der Renten eine Rolle spielen. Jetzige Lösung völlig unbefriedigend, es sollte einen Unterschied ausmachen, ob der Ehegatte, der unterhaltspflichtig wird, "durchbrennt" oder ob die Leistungsempfängerin mit dem Tennislehrer abgeht.	
Der Eheschutzrichter sollte die Möglichkeit haben festzustellen (per Urteil), wann das Trennungsdatum sei, damit dies nicht erst bei der Scheidung zum Thema wird.	
Art. 175: Gründe für die Aufhebung des Haushaltes müssen kaum mehr angegeben werden. Art. 176: Anhörung der Kinder ist nicht geregelt. Anordnung der Gütertrennung allein bringt nichts, da güterrechtliche Auseinandersetzung im ordentlichen Verfahren erfolgt.	
Evtl. konkrete Schutzmassnahmen für eine mit Gewalt bedrohte Person ausdrücklich ins Gesetz aufnehmen (z.B. Quartierverbot)	
Einseitige Aufhebung des Haushaltes muss als zulässig erklärt werden. Gütertrennung muss voraussetzungslos verlangt werden können.	
Dumme Frage: Schwierig ist nämlich alles. Das Problem ist, dass die wichtigen eherechtlichen Fragen heute im so genannten Eheschutzverfahren abgewickelt werden, meist von Hobbygerichten.	
Berechtigung zum Getrenntleben bzw. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes sollte voraussetzungslos zugelassen werden. -> Siehe Dolder/Diethelm in AJP 6/2003, S. 656	
Einseitige Aufhebung des Haushaltes muss als zulässig erklärt werden. Gütertrennung muss voraussetzungslos verlangt werden können.	
Die Gesuchsverfahren sollten bei den Gerichten viel schneller mit kurzfristigen Terminen durchgeführt werden. Nachher im Gesetz Fristen aufführen, innert welcher die Gerichte Verfahren durchzuführen haben.	
Gütertrennung sollte nach einer Trennungsdauer von über 12 Monaten automatisch oder auf Antrag einer Partei ohne Nachweis rechtfertigender Umstände möglich sein.	
Trennung muss voraussetzungslos im Hinblick auf Scheidung 2-jährige Trennungsfrist möglich sein, ebenso die Gütertrennung.	
Es müsste eine Frist eingeführt werden, innert welcher das Gericht eine Eheschutzverhandlung durchzuführen hat.	
Die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes sollte ohne weiteren wichtigen Grund zulässig sein und die Anordnung der Gütertrennung auf Antrag eines Ehegatten möglich sein. Ist in ZH offensichtlich der Fall, in AG nicht.	
Oft dauert es zu lange, bis Gerichtstermin "erhältlich ist". Rückwirkende Unterhaltsbeiträge sind dann nicht mehr einbringlich. -> Vorschreiben, dass Gericht innerhalb von 6 Wochen vorzuladen hat.	
I.s. rückwirkender Unterhalt: durch den Verpflichteten bisher Bezahltes gehört in die Entscheidung (vielfach nachträglich Streit wie viel an Zahlung anzunehmen ist)	
L'art. 175 CC viene utilizzato troppo frequentemente ed ha sostituito la vecchia procedura processuale di cui all'art. v. 145 CC. Si dovrebbe istaurare una procedura unica provvisoriale in vista di una separazione o un divorzio.	
Art. 175 ist obsolet, da eine Trennung gemäss heutiger Praxis keinerlei Begründung mehr braucht. Demzufolge: Art. 176: Wegfall der Einschränkung von Abs. 1 erster Satzteil.	
Art. 175 ZGB: Als Trennungsgrund ist auch der gefestigte Scheidungswille anzuerkennen. Art. 176 ZGB: Es ist stossend, dass der Unterhalt der in Ausbildung stehenden mündigen Kinder im Eheschutzverfahren der Eltern nicht geregelt werden kann; die mündigen Kinder müssen evtl. eine separate Unterhaltsklage einreichen.	
Nichtsdestotrotz haben die Voraussetzungen des Getrenntlebens in Einzelfällen zu schlechten Resultaten geführt; Art. 175 streichen?	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	38
Es sollte nicht nur die Gütertrennung angeordnet werden, sondern auch die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden.	
Unverständlich ist, dass ein Ehegatte eine andere Beziehung unterhält, die eheliche Wohnung verlässt und der andere Unterhaltsleistungen bis zum Ablauf der Sperrfrist bezahlen und die auflaufenden Pensionskassengelder teilen muss.	
Art. 175 ZGB ist Makulatur, denn die dortigen Gründe werden von der Praxis unterlaufen, sofern auch nur ein Ehegatte erklärt, er habe einen Scheidungswillen. Die Entscheide aus Art. 176 sind deshalb, obwohl schon für Scheidung präjudizierlich, allzu "summarisch".	
Probleme: fehlende Rechtshängigkeitsregel für späteres Scheidungsverfahren (v.a. bei Auslandsbezug!) Güterrecht: Güterrechtliche Ansprüche können in diesem Verfahren nicht effektiv gesichert werden. Bloss summarisches Verfahren reicht nicht aus. Lösung: Strikte Officialmaxime für ganzes Verfahren in allen Belangen und Möglichkeit von Verfügungsbeschränkungen über Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens hinaus.	
1) Die Praxis akzeptiert die Aufnahme des Getrenntlebens, wenn ein Partner sich scheiden lassen will, die andere Partei sich aber noch widersetzt. (Gründe wie Beteiligung an BVG etc.) => dies könnte explizit im Gesetz aufgenommen werden. 2) Art. 176 I Ziff. 3 ZGB: Unterhalt im Eheschutz soll nicht vermögensmindernd sein -> wird somit unverzüglich mit Aufnahme des Getrenntlebens die Gütertrennung angeordnet, partizipiert Frau nicht mehr am Vermögenszuwachs! Auf der anderen Seite wir Mann versuchen, keine Ersparnisse mehr zu häufen, wenn er güterrechtlich nichts erhält. Hier Handlungsbedarf Eheschutz / Scheidung.	
Uneinheitliche Praxis bezüglich Berechnung d. Existenzminimums bzw. nicht Berücksichtigung von laufenden und geschuldeten Steuern; unbedingt einheitliche Lösung erwünscht!	
Art. 175 sollte aufgehoben werden: -> Aufgrund der Sperrfrist von Art. 114 ZGB sollte jeder Ehegatte berechtigt sein, den Haushalt aufzuheben, ohne Begründung.	
Aufhebung des gem. Haushaltes ohne Grund im Hinblick auf Scheidung nach 2-jähriger Trennung.	
Numerus clausus der Massnahmen, sollte analog 137 ZGB erweitert werden. Nicht nur Anordnung Gütertrennung, sondern auch Durchführung unter richterlicher Aufsicht.	
Häufige Überschussbeteiligung sollte in Frage gestellt werden.	
"Wohl der Familie ernstlich gefährdet" ist durch die Praxis zum toten Buchstaben erklärt worden. Gesetzgeber soll ausdrücklich regeln, dass die Eheschutzmassnahmen auch im Scheidungsverfahren weiter gelten und umgekehrt: Die vorsorglichen Massnahmen für die Dauer des S-Prozesses sollen nur dann ihre Wirkung verlieren, wenn ein rechtskräftiges Scheidungsurteil über alle Nebenfolgen vorliegt, aber nicht z.B. bei Abweisung der Scheidungsklage (kurz: Keine Trennung mehr zw. Eheschutz und Massnahmen für S-Prozess)	
a) Die Voraussetzung der ernstlichen Gefährdung ist fallenzulassen b) Die richterlichen Massnahmen sind nicht abschliessen aufzuzählen, sondern jede zweckmässige Massnahme soll möglich sein. Bsp. Wohneigentum wird zum Gebrauch zugewiesen; Hypothek läuft aus; Ehegatte verweigert Abschluss neuer Hypothek; Versteigerung der Familienwohnung. Richter kann heute keine Massnahme ergreifen.	
38a: aber nur deshalb nicht, weil die Bestimmung extensiv ausgelegt wird -> Ehescheidungsverfahren und "Anspruch" auf vier- bzw. zweijähriges Getrenntleben 38b: Ziff. 3 -> die Gütertrennung müsste mit Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes zwingend angeordnet werden und es sollte dann vorab automatisch das ordentliche Verfahren zur güterrechtlichen Auseinandersetzung angehängt werden können.	
Die zweijährige Trennungsfrist als Voraussetzung für die Scheidung führt dazu, dass Art. 176 (Eheschutz) missbraucht wird.	
In der Praxis müssen keine ernstlichen Gründe vorliegen, die Gerichte verfügen das Getrenntleben ohne Rücksicht auf die Gründe. Die Gütertrennung soll auf Antrag einer Partei jederzeit angewendet werden.	
BGE 128 III 65 ff. sollte von den Gerichten mehr und konkret angewandt werden, anstatt stur 50:50 zu teilen.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	38
<p>Obhut sollte umfassend und nicht nach den Kriterien des summarischen Verfahrens abgeklärt werden. Kinderanwalt sollte möglich sein. Vorsorgliche Massnahmen sollten explizit zugelassen werden. Befragung der Kinder sollte auch hier Pflicht sein. Grund: Eheschutz präjudiziert Scheidung.</p>	
<p>Problematik summarisches Verfahren - lediglich summarische Prüfung der finanziellen Verhältnisse, insbesondere bei Selbständigerwerbenden wird die Einkommenssituation zu oft nur sehr oberflächlich geprüft.</p>	
<p>Einige Schwierigkeit ist die zu lange Dauer der Verfahren (Termin erst zwei Monate oder mehr nach Gesuchseinreichung).</p>	
<p>Das 176er-Verfahren sollte im beschleunigten Verfahren stattfinden. manchmal dauert es mehr als 6 Monate, bis ein Termin vor Gericht möglich ist.</p>	
<p>Fristen bis zur Verhandlung sind oft unerträglich lang. Denkbar wäre eine Verpflichtung, die Parteien innerhalb von einer bestimmten Frist zu einer ersten Anhörung einzuladen.</p>	
<p>Der Gesetzgeber soll eine Detailregelung zur Bemessung des Unterhaltsbeitrages schaffen.</p>	
<p>Art. 175 hätte mit der Revision des Scheidungsrechts angepasst werden sollen. Ein Ehepartner in nicht "unzumutbaren Zuständen" kann nach dem Buchstaben des Gesetzes die Trennungsfrist für die Scheidung nicht zum laufen bringen oder steht mindestens ohne UHB da. Bzgl. 176 wäre zu überlegen, ob in Fällen, wo es zur Sch. kommt, nicht auf Begehren die Gütertrennung angeordnet und auch durchgeführt werden soll. Bei blosser Anordnung bleibt es beim Buchstaben, wenn ein Partner das Vermögen verprasst bis zur Scheidung.</p>	
<p>Scheidungswunsch sollte als Trennungsgrund genügen. Wird in Praxis oft anerkannt.</p>	
<p>Das Anordnen der Gütertrennung nach 176 Ziff. 3 sollte näher geregelt werden. Genügt schon der Umstand, dass die Parteien sich getrennt haben und sicher nicht mehr zusammenkommen werden?</p>	
<p>Art. 175 sollte in Analogie zu Art. 111 ebenfalls voraussetzungslos möglich sein.</p>	
<p>Art. 175 ZGB müsste offener formuliert werden. Gründe für die Trennung sollten nur bei Art. 176 ZGB eine Rolle spielen.</p>	
<p>La réparation a été prévue initialement pour permettre aux époux de se réconcilier. Il est rare en pratique qu'une réparation judiciaire n'aboutisse pas à un divorce une fois le délai légal pour la requérir unilatéralement écoulé. Un chantage a alors souvent lieu au sujet du montant de la contribution d'entretien.</p>	
<p>Disposition superflue.</p>	
<p>Il faut déterminer le sort des dettes faites durant le mariage en tenant compte de leur motif. Cela surtout s'il n'y a pas d'actifs dans les acquêts.</p>	
<p>Faire obligation à un service spécialisé de police ou d'assistance d'intervenir immédiatement et sans délai.</p>	
<p>Calcul des contributions d'entretien, unifier la pratique, respectivement codifier la jurisprudence. Instaurer une obligation de réaliser des revenus et prévoir év. une contribution au conjoint, pour l'inviter à rechercher un emploi.</p>	
<p>Sans pouvoir être exhaustive, la disposition de l'art. 175 CC devrait pouvoir préciser pourquoi, concrètement, tel ou tel élément peut justifier la suspension de la vie commune.</p>	
<p>1) Les causes de suspension de la vie conjugale devraient être réexaminées pour qu'elles soient réalisées. 2) Mentionner le principe du clean break et exclure celui de la solidarité.</p>	
<p>Manière d'établir les conditions de 175 CC si la procédure cantonale n'autorise aucun témoignage.</p>	
<p>Possibilité de déposer une requête commune, car souvent les époux décident de s'accorder un délai de réflexion avant de divorcer, mais doivent, pour des questions administratives, obtenir une séparation judiciaire / régler la question du logement familial de manière approfondie / prévoir la possibilité de ne pas partager dans un divorce ultérieur les prestations LPP accumulées par les époux durant la séparation prononcée par le juge.</p>	
<p>L'époux en danger ne peut même pas se voir attribuer le logement dans l'urgence (à Genève, l'urgence = 30 jours minimum à attendre!). Il faudrait un juge compétent pour ne s'occuper strictement que de cela: les audiences seraient fixées à trois jours maximum et le jugement rendu sur-le-champ.</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	38
L'art. 175 CC devrait prévoir l'attribution, dans l'urgence, du domicile conjugal à l'époux en danger et cela surtout s'il vit avec les enfants.	
Les mesures protectrices sont la plupart du temps des mesures provisoires: appeler un chat un chat!	
En cas de séparation conflictuelle, les mesures provisoires sont suffisantes pour obtenir rapidement une contribution d'entretien, même provisoire, en faveur des enfants, d'autant plus que cela n'a pas d'effet rétroactif. Une disposition de procédure pourrait donner le pouvoir au juge d'obliger le débirentier présumé à verser une contribution d'entretien provisoire par simple injonction écrite.	
La séparation des biens devrait être prononcée d'office (176 al. 3 CC).	
Problème lorsque les époux vivent séparés en fait, mais que le juge ne peut intervenir si la suspension n'est pas fondée. Eventuellement assouplir les motifs de suspension de la vie commune et prévoir une possibilité de régler la situation judiciairement, pour le cas où la suspension n'est pas fondée. L'art. 176 al. 2 répond cependant déjà en partie.	
1) meilleure protection de l'épouse victime de violence conjugale; 2) nouvelle mesure: interdiction de venir au domicile de l'autre époux ou dans le quartier.	
Imposer une procédure rapide.	
Lorsque la séparation se prolonge, les critères de l'obligation d'entretien devraient être ceux du divorce.	
La prassi vuole che di fatto i coniugi si separano indipendentemente dalla gravità dei motivi, per il semplice fatto che intendono divorziare o separarsi.	
La sospensione della vita comune non deve mai essere una libera scelta, ma deve dare la possibilità di decidere e ottenere immediatamente la separazione dei beni.	
Il calcolo dei contributi pecuniari (art. 176, 1 CFR 1) meriterebbe indicazioni precise da parte del legislatore.	
38a) Sospensione della vita comune anche per ragioni meno severe.	
Die Voraussetzungen nach Art. 175 ZGB sollten strenger gehandhabt werden und nicht ohne weiteres als gegeben angenommen werden.	

Teilmenge Mediatoren/Mediatorinnen	38
Der Zugang zum Eheschutzrichter ist in der Regel sehr erschwert. Besonders in Gewaltsituationen ist es für Frauen oft nicht möglich, kurzfristigen Zugang zu erhalten. Sie werden oft wegen Überlastung abgewimmelt. Hier sollte sichergestellt sein, dass in speziellen Situationen innerhalb weniger Tage oder noch schneller ein Zugang gewährleistet ist.	
La difficoltà sta nella verifica del motivo grave (nozione soggettiva). Una semplice istanza dovrebbe essere sufficiente per l'applicazione dell'art. 176 e non dovrebbe essere questione di autorizzazione della sospensione della comunione domestica.	
Ehegatten, die ausziehen wollen, haben Angst, Ansprüche zu verlieren, wenn sie "ungerechtfertigt" ausziehen. "Persönlichkeit ernstlich gefährdet" ist ein "Gummibegriff". Neu: jeder kann ausziehen.	
Déménagement, partage mobilier en présence d'un tiers, protection de l'enfant, violence conjugale, perversité des conjoints à travers les enfants ou le mobilier, ou l'argent.	
Anordnung der Gütertrennung wird von den Gerichten zu zurückhaltend bearbeitet - wird zu häufig liegengelassen bzw. schleppend durchgeführt oder abgelehnt.	
Anordnung der Gütertrennung sollte auf Antrag eines Ehegatten stets möglich sein.	

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe	38
Zeitfaktor bei Weiterzügen: hier sollte gesetzlich vorgesehen werden, dass bei Anfechtung erstinstanzliche Festlegungen von UHB die aufschiebende Wirkung im Umfang von 3/4 der Festlegung, mindestens aber derart entzogen wird, dass dem UH-Berechtigten (+ Kinder) Notbedarf gewährleistet ist, sofern und soweit die geldlichen Mittel des/r Verpflichteten ausreichend sind (nach Beurteilung 1. Instanz)	
Visto che i contributi di mantenimento sono valutati in modo diverso in caso di separazione e/o divorzio, si abusa di tale procedura.	
Gütertrennung sollte erleichtert angeordnet werden können.	
Es dauert viel zu lange, bis vom Gericht entschieden wird, klare Regelung einbauen, dass die Verfahren innert 3 Monaten von der ersten Instanz entschieden sein müssen.	
Art. 175 ZGB sollte neu formuliert werden. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes erfolgt in der Praxis, wenn ein Ehegatte den Scheidungswillen hat -> "ernstliche Gefährdung" wohl überholt.	

IX. Gesamtbeurteilung des Scheidungsrechts in seiner heutigen Fassung
IX. Appréciation générale du droit du divorce dans sa teneur actuelle
IX. Valutazione generale dell'attuale diritto del divorzio

39. Wie beurteilen Sie das geltende Scheidungsrecht?

39. Comment jugez-vous le droit du divorce, tel qu'il est actuellement en vigueur ?

39. Come valuta il diritto del divorzio attualmente in vigore?

Alle Antwortenden

V39

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	134	14.1	14.4	14.4
	eher zufriedenstellend	593	62.4	63.9	78.3
	eher nicht zufriedenstellend	133	14.0	14.3	92.7
	nicht zufriedenstellend	52	5.5	5.6	98.3
	kann mich nicht festlegen	16	1.7	1.7	100.0
	Gesamt	928	97.7	100.0	
Fehlend	System	22	2.3		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V39

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	43	17.2	17.6	17.6
	eher zufriedenstellen	160	64.0	65.6	83.2
	eher nicht zufriedenstellen	25	10.0	10.2	93.4
	nicht zufriedenstellend	11	4.4	4.5	98.0
	kann mich nicht festlegen	5	2.0	2.0	100.0
	Gesamt	244	97.6	100.0	
Fehlend	System	6	2.4		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V39

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	zufriedenstellend	79	12.2	12.5	12.5
	eher zufriedenstellen	401	62.0	63.5	76.1
	eher nicht zufriedenstellen	101	15.6	16.0	92.1
	nicht zufriedenstellend	40	6.2	6.3	98.4
	kann mich nicht festlegen	10	1.5	1.6	100.0
	Gesamt	631	97.5	100.0	
Fehlend	System	16	2.5		
Gesamt		647	100.0		

Kreuztabellen:

V39 * V2 Kreuztabelle

		V2 Geschlecht		Gesamt	
		weiblich	männlich		
V39	zufriedenstellend	Anzahl	47	87	134
		% von V2	14.5%	14.4%	14.4%
	eher zufriedenstellend	Anzahl	205	388	593
		% von V2	63.3%	64.2%	63.9%
	eher nicht zufriedenstellend	Anzahl	50	83	133
	% von V2	15.4%	13.7%	14.3%	
	nicht zufriedenstellend	Anzahl	16	36	52
	% von V2	4.9%	6.0%	5.6%	
	kann mich nicht festlegen	Anzahl	6	10	16
	% von V2	1.9%	1.7%	1.7%	
Gesamt		Anzahl	324	604	928
		% von V2	100.0%	100.0%	100.0%

V39 * V3 Kreuztabelle

		V3 Alter					Gesamt	
		u. 30	30-39	40-49	50-59	60 +		
V39	zufriedenstellend	Anzahl	3	22	43	47	19	134
		% von V3	37.5%	12.1%	11.5%	16.8%	22.1%	14.4%
	eher zufriedenstellend	Anzahl	5	126	245	167	50	593
		% von V3	62.5%	69.2%	65.7%	59.9%	58.1%	63.9%
	eher nicht zufriedenstellend	Anzahl		29	61	35	8	133
	% von V3		15.9%	16.4%	12.5%	9.3%	14.3%	
	nicht zufriedenstellend	Anzahl		2	17	26	7	52
	% von V3		1.1%	4.6%	9.3%	8.1%	5.6%	
	kann mich nicht festlegen	Anzahl		3	7	4	2	16
	% von V3		1.6%	1.9%	1.4%	2.3%	1.7%	
Gesamt		Anzahl	8	182	373	279	86	928
		% von V3	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

V39 * V4 Kreuztabelle

		V4 Sprache			Gesamt	
		deutsch	französisch	italienisch		
V39	zufriedenstellend	Anzahl	113	11	9	133
		% von V4	16.1%	6.8%	16.7%	14.5%
	eher zufriedenstellend	Anzahl	441	113	35	589
		% von V4	62.6%	69.8%	64.8%	64.0%
	eher nicht zufriedenstellend	Anzahl	99	26	7	132
	% von V4	14.1%	16.0%	13.0%	14.3%	
	nicht zufriedenstellend	Anzahl	40	8	2	50
	% von V4	5.7%	4.9%	3.7%	5.4%	
	kann mich nicht festlegen	Anzahl	11	4	1	16
	% von V4	1.6%	2.5%	1.9%	1.7%	
Gesamt		Anzahl	704	162	54	920
		% von V4	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

V39 * V5 Kreuztabelle

			V5 Siedlungsart			Gesamt
			Grosse Stadt	Agglo.	Auf dem Land	
V39	zufriedenstellend	Anzahl	53	60	16	129
		% von V5	15.1%	14.1%	13.2%	14.3%
	eher zufriedenstellend	Anzahl	209	287	79	575
		% von V5	59.4%	67.4%	65.3%	64.0%
	eher nicht zufriedenstellend	Anzahl	59	57	13	129
	% von V5	16.8%	13.4%	10.7%	14.3%	
	nicht zufriedenstellend	Anzahl	26	18	7	51
	% von V5	7.4%	4.2%	5.8%	5.7%	
	kann mich nicht festlegen	Anzahl	5	4	6	15
	% von V5	1.4%	.9%	5.0%	1.7%	
Gesamt		Anzahl	352	426	121	899
		% von V5	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

V39 * V6 Kreuztabelle

			V6 Anteil Scheidungsfälle					Gesamt
			u. 20%	20-39%	40-59%	60-79%	80-100%	
V39	zufriedenstellend	Anzahl	25	52	31	16	9	133
		% von V6	14.5%	13.1%	15.6%	14.2%	21.4%	14.4%
	eher zufriedenstellend	Anzahl	111	257	126	72	25	591
		% von V6	64.2%	64.7%	63.3%	63.7%	59.5%	64.0%
	eher nicht zufriedenstellen	Anzahl	22	62	25	16	7	132
	% von V6	12.7%	15.6%	12.6%	14.2%	16.7%	14.3%	
	nicht zufriedenstellend	Anzahl	8	22	15	6	1	52
	% von V6	4.6%	5.5%	7.5%	5.3%	2.4%	5.6%	
	kann mich nicht festlegen	Anzahl	7	4	2	3		16
	% von V6	4.0%	1.0%	1.0%	2.7%		1.7%	
Gesamt		Anzahl	173	397	199	113	42	924
		% von V6	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

V39 * V7 Kreuztabelle

			V7 Mediations- ausbildung		Gesamt
			ja	nein	
V39	zufriedenstellend	Anzahl	23	109	132
		% von V7	15.6%	14.1%	14.4%
	eher zufriedenstellend	Anzahl	99	489	588
		% von V7	67.3%	63.4%	64.1%
	eher nicht zufriedenstellend	Anzahl	14	117	131
	% von V7	9.5%	15.2%	14.3%	
	nicht zufriedenstellend	Anzahl	8	43	51
	% von V7	5.4%	5.6%	5.6%	
	kann mich nicht festlegen	Anzahl	3	13	16
	% von V7	2.0%	1.7%	1.7%	
Gesamt		Anzahl	147	771	918
		% von V7	100.0%	100.0%	100.0%

40. Haben Sie noch weitere Revisionsanliegen im Bereich des Scheidungsrechts, die von diesem Fragebogen nicht erfasst worden sind? Wenn ja, listen Sie diese Anliegen bitte auf und beschreiben Sie wenn möglich kurz, wie eine Lösung aussehen könnte.

40. Avez-vous d'autres propositions de révision en relation avec le droit du divorce qui n'ont pas été abordées dans ce questionnaire ? Dans l'affirmative, veuillez ci-après énumérer quelles sont ces propositions.

40. Desidera formulare proposte di revisione del diritto del divorzio che non sono state trattate dal presente questionario? In caso affermativo, illustri per favore, se possibile in modo stringato, le Sue proposte.

Alle Antwortenden

V40

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	206	21.7	30.1	30.1
	nein	479	50.4	69.9	100.0
	Gesamt	685	72.1	100.0	
Fehlend	System	265	27.9		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V40

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	60	24.0	32.4	32.4
	nein	125	50.0	67.6	100.0
	Gesamt	185	74.0	100.0	
Fehlend	System	65	26.0		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V40

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	135	20.9	29.1	29.1
	nein	329	50.9	70.9	100.0
	Gesamt	464	71.7	100.0	
Fehlend	System	183	28.3		
Gesamt		647	100.0		

Teilmenge Richter/-innen	40
Abschaffen der Bedenkfrist gemäss Art. 111 Abs. 2 ZGB, die allzu oft von den Parteien als unnötige Schikane empfunden wird.	
Die IPR-Regeln sind zu kompliziert. Die Finanzierung von Wohneigentum durch die Pensionskasse führt - nachdem das Wohneigentum an Wert verloren hat - zum Verlust der Altersvorsorge (beider Ehegatten).	
Verkürzung der Zwangswartefrist von (neu) 2 auf 1 Jahr (für die betroffenen Parteien eine sehr hohe psych. Belastung!). Überprüfung des ganzen Systems der Scheidungsgründe (Versuch zur einvernehmlichen Scheidung ist völlig fehlgeschlagen!). Das neue Scheidungsrecht hat zu grösseren Scheidungskämpfen geführt, als unter altem Recht!!! (Unterhalt/Trennungsfrist/BVG etc.)	
Die gänzliche Abschaffung des Verschuldensprinzips ist weltfremd und führt immer wieder zu stossenden Ergebnissen. Lösung: z.B. liberalere Ausgestaltung von Art. 115 ZGB und von Art. 125 Abs. 3 ZGB.	
Bedarflücken beim Unterhalt klar festhalten im Hinblick auf spätere Änderungen. Unzumutbarkeit als Scheidungsgrund (115) detaillierter regeln (Teilenumeration); Scheidung muss auch unter diesem Titel besser erreichbar werden.	
Die Bedenkfrist sollte auf maximal vier Monate beschränkt werden!	
Bedenkfrist überdenken.	
Mediation im Gesetz erwähnen, Verweisung an Mediationsstelle.	
Zweimonatsfrist wird von den Parteien mehrheitlich nicht begrüsst und nicht verstanden und findet auch kaum Akzeptanz. Die Aufteilung des Vorsorgeguthabens sollte im Rahmen der Dispositionsmaxime geregelt werden und nicht vom Grundsatz her zwingend sein.	
Wegfall der 2-jährigen Trennungszeit. Ausbau der Beratungsstellen gemäss ZGB 171. Im Hinblick auf die gesetzliche Verankerung der Mediation: Möglichkeit der Mediation (z.B. anstelle des Sühn- oder Friedensrichterverfahrens). Im Hinblick auf die Fälle von häuslicher Gewalt, die im Eheschutz häufig vorkommen und wo gesetzliche Schwachstellen und Lücken bestehen (so z.B. Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt des Kt. AG, Bericht vom 27.5.04).	
Falls die zweimonatige Bedenkfrist nicht ersatzlos abgeschafft werden sollte, müsste den Eheleuten zumindest die Möglichkeit geboten werden, diese Frist auf gemeinsamen Antrag hin auf eine beliebige kürzere Dauer, falls erwünscht sogar auf 0 Tage, herabzusetzen. - Generell besteht das grundsätzliche Problem darin, dass Konventionen innert der Bedenkzeit widerrufen werden können. Die Durchbrechung des Grundsatzes "pacta sunt servanda" ist nicht zu begrüssen.	
Finanzierung der Scheidungsverfahren: Gebührensätze differieren stark; unentgeltliche Rechtspflege nimmt laufend zu; ein "öffentlicher Scheidungsanwalt" wäre wahrscheinlich billiger!	
Die Voraussetzung des Getrenntlebens gemäss Art. 114 ZGB (immerhin auf 2 Jahre verkürzt) sollte ganz abgeschafft werden	
Le droit du divorce de 1998 tend à privilégier le divorce par "consentement" mutuel et la (courte) histoire de ce droit montre qu'il y a une écrasante majorité de divorces "d'accord". La notion de faute a été évacuée. On se trouve donc dans une situation où il est inutile, voire déplacé de formuler des griefs contre l'autre conjoint. Mais au-delà du constat de l'échec qui débouche sur le consentement au divorce, les conjoints n'ont pas l'occasion de dire clairement, officiellement, solennellement ce qu'ils ont sur le coeur. C'est comme un décès qui n'est pas suivi de funérailles lors desquelles le chagrin, la douleur peuvent s'exprimer. Les divorces d'accord, négociés en vitesse, prononcés de même, ne facilitent pas le processus de deuil du mariage, pourtant fondamental. Le "succès" du nouveau droit du divorce n'est donc pas aussi clair qu'il ne semble.	
Abschaffung von Art. 115 Berechnung Altersguthaben BVG auf Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung.	
Rivedere le norme sulla cassa pensione. Armonizzare minimi LEF e diritto del divorzio. Prevedere regolamentazione in caso di eccezione negativa.	
Abschaffung der getrennten Anhörung: wird von den meisten Betroffenen als Schulmeisterei interpretiert.	

Teilmenge Richter/-innen	40
<p>1) Les 'effets secondaires' d'une procédure plutôt satisfaisante actuellement se traduisent par des tâches administratives et bureaucratiques qui - vu leur caractère répétitif et leur nombre - contribuent à démotiver parfois le juge civil. Le législateur devrait exiger, avec le dépôt de la requête commune, comme condition de recevabilité:</p> <p>a) les pièces relatives aux principaux revenus et charges des époux; b) leurs attestations LPP.</p> <p>Le législateur devrait exiger un formulaire uniforme clair, cohérent et compréhensible des caisses de prévoyance. Il en va de la revalorisation des magistrats, dont le rôle paperassier croît au détriment de la recherche et de la réflexion, inter alia.</p> <p>2) En outre, le législateur devrait recommander vivement (puisque'on ne peut pas les y contraindre) aux cantons de donner aux magistrats civils une formation suffisante dans les domaines suivants (cela ne vaut pas que pour le droit de la famille, d'ailleurs):</p> <p>a) techniques de communication (écoute active, communication non violente); b) initiation et pratique des nouvelles méthodes de négociation raisonnée (méthode Harvard ou autres); c) notions en psychologie, systémique.</p> <p>C'est la tendance actuelle en Europe: cf. les statuts et travaux du GEMME: Groupement européen des magistrats par la médiation.</p>	
<p>La procédure sur requête commune ne devrait concerner que les cas d'accord complet, voire ceux où seule la contribution pour l'enfant ou une question relative à la prestation de libre passage est litigieuse. Dans les autres cas, elle se prête difficilement aux exigences de la preuve, surtout lorsque le litige porte sur la pension pour l'épouse ou la liquidation du régime matrimonial. Au surplus, lorsque le principe du divorce est admis par les deux parties, on peut exclure la conciliation préalable.</p>	
<p>Prévoir la possibilité de conditionner l'autorité parentale au fait que l'attributaire vive en Suisse (cas dans lesquels le bien des enfants commande qu'ils puissent vivre auprès du parent étranger tant que celui-ci demeure en Suisse, alors qu'un séjour du parent attributaire dans son pays d'origine lointain et d'une culture différente, pourrait être contraire à l'intérêt des enfants et justifierait l'octroi de l'autorité parentale à l'autre parent) (déplacement de l'enfant qui pourrait mettre sérieusement en danger son développement et rendrait impossible le maintien des relations personnelles avec le parent non attributaire, instabilité politique, état de guerre, épidémies, mauvaises conditions de scolarisation ou de formation du pays considéré, etc.)</p>	
<p>Wartefrist problematisch, da "Erpressungsversuche" von einem Ehegatten möglich ist, weil auch Konvention bestätigt werden muss.</p>	
<p>Nachdem heute jeder scheidungswillige Ehegatte die Trennung bewirken kann und nach 2 Jahre Trennung die Scheidung ausgesprochen wird, wäre es ehrlicher, die Ehe als Dauervertrag mit Kündigungsmöglichkeit und Kündigungsfrist zu begreifen und zu regeln. Die verfahrensrechtlichen Unterschiede bzw. Schnittstellen zwischen "einvernehmlicher" Scheidung und Scheidungsklage sollten soweit wie möglich minimiert werden. (Das herkömmliche Prozessrecht würde sich, jedenfalls im Kt. ZH, auch für einvernehmliche Scheidung eignen.)</p>	
<p>Wenn die Ehegatten bereits längere Zeit getrennt gelebt haben, ist die 2-monatige Wartefrist eine unnötige Schikane</p>	
<p>Das Verfahren ist zu kompliziert, zu lang (Bedenkfrist) und zu wenig transparent. Es gibt viele formelle Probleme, für die die Parteien (verständlicherweise) kein Verständnis haben -> einfaches, klares Verfahren</p>	
<p>1) Abschaffung der Bedenkfrist: Die Bevormundung durch das Parlament von mündigen (Stimm-) Bürgern ist arrogant und verachtend. 2) Abschaffung der 2-jährigen Trennungsfrist. Folge: Vermeidung unnötiger Eheschutzmassnahmen, da in fast allen Eheschutzfällen unweigerlich nach Ablauf der 4 bzw. 2-jährigen Trennungsfrist die Scheidung folgte. 3) Wiedereinführung der Ehenichtigkeitsgründe, um den Erkauf der Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu unterbinden, und Strafsanktionen für die Ehefrau!</p>	
<p>Zurück zum alten Recht, das zudem mit dem gemeinsamen Scheidungsbegehren ergänzt werden sollte.</p>	

Teilmenge Richter/-innen	40
<p>Frist von ZGB 114 idealerweise 3 Monate (maximal 6 Monate). Bedenkfrist ersatzlos streichen (Bedenkfrist ist Bevormundung der Bürger und ein Leerlauf.) Namensrecht (auch für Kinder) anpassen. 13. Monatslohn und Boni explizit von Teilung (insb. im Eheschutz) ausschliessen, da ein Ehegatte (Versorger) während 11 von 12 Monaten in Realität unter dem Existenzminimum lebt. Abschaffung des Formalismus, Möglichkeit schaffen, dass an 1. Anhörung sofort geschieden werden kann.</p>	
<p>Bedenkfrist nicht obligatorisch, sondern in das richterliche Ermessen stellen oder auf Antrag beider Parteien davon absehen.</p>	
<p>Die Bedenkzeit ist i.O., insbesondere dann, wenn vor Gericht - quasi ad hoc - ein gemeinsames Scheidungsbegehren gestellt und eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen abgeschlossen wird. Sie sollte aber auf 10 - 14 Tage gekürzt werden!</p>	
<p>Trennungsfrist als Voraussetzung des Scheidungsanspruchs zu lange (1 Jahr genügt).</p>	
<p>Abschaffung der Ehetrennung (Art. 117 f. ZGB)</p>	
<p>Güterrecht vereinfachen.</p>	
<p>Problem Pensionskassenausgleich: Die Parteien und die Gerichte müssen sich auf die Zahlen der Pensionskassen verlassen. Eine Überprüfung ist völlig unmöglich. Ich bin aber überzeugt, dass diese Zahlen ab und zu fehlerhaft sind. Es gibt ja eine Vielzahl von Pensionskassenreglementen, deren Interpretation wohl nicht immer eindeutig sein dürfte. U.E. müsste man prüfen, ob eine Kontrolle dieser PK-Ausweise möglich wäre.</p>	
<p>Aufhebung der gemeinsamen Anhörung.</p>	
<p>Aufhebung der gemeinsamen Anhörung.</p>	
<p>Aufhebung der gemeinsamen Anhörung.</p>	
<p>Güterrecht vereinfachen (z.B. einheitlicher Stichtag für Bestand und Bewertung der Gütermassen)</p>	
<p>Abschaffung der Wartefrist von 2 Jahren in Art. 114 ZGB. Gemeinsame elterliche Sorge auf Antrag eines Elternteils und psychologisches Gutachten. Sollte der unterhaltsberechtigte Ehegatte durch eine zusätzliche Ausbildung ein höheres Einkommen erzielen, so kann der andere verpflichtet werden, diese zu finanzieren, sofern es zumutbar ist.</p>	
<p>Anstelle der fixen Bedenkfrist von 2 Monaten wäre eine flexible Frist von 0 - ca. 6 Monaten praktisch, die das Gericht je nach Fall und Beteiligten ansetzen kann. Die Bedenkfrist sollte wegfallen, wenn sich die Ehegatten nach streitigem Beginn im Laufe des Verfahrens einigen.</p>	
<p>Pensionskassen sollten gesetzlich klar verpflichtet werden, die bei Heirat bestehenden Pensionskassenguthaben aufzuzinsen bis Scheidungsdatum. In Praxis entstehen diesbezüglich regelmässig Probleme (mit einem Teil der Pensionskassen)!</p>	
<p>Gemeinsame und getrennte Anhörung aufheben: nur noch gemeinsame Anhörung (Art. 111/112 ZGB) Stichtag Vorsorgeteilung (vgl. Frage 20) Aufhebung "Kinderanwalt" (vgl. Frage 34)</p>	
<p>Voraussetzungslose Aufhebung des gemeinsamen Haushalts muss möglich sein, weil sonst Scheidungsanspruch gemäss Art. 114 ZGB faktisch untergraben wird. Mediation gesetzlich verankern.</p>	
<p>Scheidungsmediation gesetzlich verankern, auch i.S. einer unentgeltlichen Vermittlung zwischen den Parteien.</p>	
<p>Art. 114 ersatzlos streichen. Trennungsfrist hat sich nicht bewährt.</p>	
<p>Bundesrechtliche Vereinheitlichung des Anwendungsbereichs der Untersuchungsmaxime auch ausserhalb der Kinderbelange (139)zulässig oder nicht? -> nicht zulässig. 22a FZG: Ersatz der Tabelle durch eine EDV-Lösung (-> etwa Rolf Brunner CD)</p>	
<p>Familiengericht wäre wünschbar, das auch Kinderanhörungen kompetent machen könnte und eine Situation nicht nur aus rechtlicher Optik beurteilen würde.</p>	
<p>Familiengericht mit schlanken prozessualen Hindernissen Neuregelung des Pensionskassensplittings, zum Beispiel über zentrale Stelle der 2. Säule, welche für Abwicklung zuständig ist.</p>	

Teilmenge Richter/-innen	40
Die meisten der Ehegatten sind anwaltlich vertreten. Eine über die heutige hinausgehende Regelungsdichte und Beschränkung der Parteienautonomie drängt sich nicht auf. Ebenso wenig brauchen die Gerichte eine weitergehende Einschränkung des Ermessensspielraums.	
Einzig die 2-monatige Bedenkfrist bei schon jahrelanger Trennung scheint mir revisionsbedürftig.	
Die Bedenkfrist sollt auch bezüglich Vereinbarungen über die Nebenfolgen aufgehoben werden.	
Abschaffung der Bedenkfrist.	
Überprüfung, ob Bedenkzeit noch notwendig. M.E. haben die Parteien in der Regel den Schritt zur Scheidung gut und teilweise auch im Vorfeld lange überlegt. Die Bedenkzeit wird eher als überflüssig erachtet.	
Art. 175 ZGB könnte auch das Recht auf Getrenntleben festhalten	
Teile Bestrebungen, Familienrecht an "Familie" (nicht an Ehe) zu binden, um den verschiedenen Familienformen bei der Auflösung von Partnerschaften gerecht zu werden.	
Le taux important de divorce (41% en Suisse; 50% dans les grandes villes) montre que c'est plutôt à l'institution du mariage, à ses modalités, à sa durée qu'il faut s'attaquer. Et là, il s'agit de la tâche du législateur!	
L'obligation d'entretien de l'enfant inconditionnelle devrait être rétablie jusqu'au 20ème anniversaire car, dans la pratique, les enfants ne sont jamais autonomes avant 20 ans. Lorsque les enfants majeurs mais dépendants vivent avec la mère, celle-ci est défavorisée car elle doit les entretenir et ne peut rien réclamer à son mari en leur nom. Quand aux enfants majeurs, il est rarissime qu'ils usent des art 277 et 279 CC pour actionner l'un de leurs parents.	
L'audition des enfants mineurs ne devrait avoir lieu qu'aux conditions de l'art 146 al. 2 ch. 1 et 3 et al. 3 ainsi que lorsque les parents la requièrent. Il devrait être renoncé à l'audition séparée des époux.	
Supprimer le délai de deux ans de l'art. 115 CC et réintroduire une disposition équivalente à l'ancien art. 142 CC.	
Il faut organiser des cours de formation continue pour les juges appelés à travailler dans le domaine du droit de la famille et leur permettre d'accéder à la qualification de médiateur.	
Il est indispensable de supprimer le délai de réflexion de 2 mois qui, dans la pratique, ne sert à rien et alourdit la procédure.	
Introduire la possibilité de renvoyer aux parties à un processus de médiation pour qu'elles trouvent ensemble des solutions pratiques (surtout pour le droit de visite).	
Supprimer la séparation de corps.	
Il faudrait simplifier (cf. 14) deux procédures: Accord complet Requête unilatérale Suppression du délai de séparation, même de deux ans Suppression du délai de confirmation Suppression du caractère obligatoire de l'audition des enfants.	
Il me semble que les praticiens manquent de recul pour apprécier le nouveau droit du divorce.	
Suppression des articles 114 et 115 CC. Disposition unique: al. 1: lorsqu'un époux demande le divorce, le juge le prononce; al. 2: il en règle les effets.	
Il convient de supprimer l'application de l'article 116 CC au cas où un époux demande le divorce après deux ans de séparation: dans ce cas-là, de délai de réflexion n'a pas de sens, du moins en ce qui concerne le principe du divorce puisque celui-ci doit être prononcé même si l'époux défendeur ne confirme pas son accord. Quant au délai de réflexion sur les effets accessoires, il semble superflu, dans la mesure où les époux ont déjà eu 2 ans pour réfléchir.	
Bien que politiquement incorrecte (et juridiquement difficile en vue des conventions internationales qui lient la Suisse), la suppression du principe de l'audition de l'enfant devrait être préconisée.	
La requête commune devrait englober les effets accessoires. Elle devrait être déposée pour lier l'instance et la comparution des époux devant le juge devrait valoir confirmation.	
Supprimer l'obligation d'entendre les conjoints séparément dont le cadre d'une requête commune et laisser aux parties le droit de demander l'audition ou au juge la faculté d'y procéder s'il l'estime opportun.	

Appare arduo modificare la legge in un momento in cui la società non ha ancora assimilato i nuovi concetti che regolano il divorzio. Paradossalmente, qualsiasi modifica che dovesse tener conto della "mentalità" dei cittadini dovrebbe comportare dei passi indietro e non sarebbe perciò opportuna.

1) Abrogazione dell'art. 129 cpv. 3 CC.

2) Andrebbe introdotta una limitazione nel tempo della rendita 2x art. 125 CC, stabilita secondo parametri legali che tengano conto della durata nel matrimonio e dell'età dei coniugi.

3) I figli minorenni sono troppo coinvolti in un procedimento giudiziario tra i genitori.

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	40
Koordination mit dem ANAG Regelung des Anwesenheitsrechts auch nach Trennung/Scheidung	
Frage der Weitergeltung von Eheschutzentscheiden resp. Verfahren bei nachträglicher Einleitung des Eheschutzverfahrens.	
Protection de la femme après une certaine durée du mariage (env. 20 ans) Prévision de la suspension du droit de visite en cas d'abus sexuel d'un parent.	
Für vorsorgliche Massnahmen sollte von Bundesrechts wegen ein ordentliches kantonales Rechtsmittel vorgeschrieben werden. Im Kt. ZH wurde der Rekurs dafür abgeschafft, was zur Folge hat, dass es bei Teileinigungen gar nicht zur Scheidungseinleitung kommt, sondern regelmässig zum Eheschutzverfahren	
Il faudrait prévoir le cas où on ne peut pas prouver effectivement que la continuation du mariage est insupportable, mais qu'il est trop lourd d'imposer une séparation, même de 2 ans, avant que le divorce puisse être prononcé.	
Abstufung der Trennungszeit als Voraussetzung für eine Scheidung nach Ehedauer. Prozessuale Neuerungen sind eher überflüssig, insbesondere Bedenkfrist.	
Anforderung an die Familiengerichte: Eine entsprechende psychologische Zusatzausbildung/Weiterbildung als gesetzliche Vorschrift.	
Wie erwähnt: Abschaffung der Bedenkfrist, evtl. Möglichkeit, diese auf Antrag der Patienten in Einverständnis des Richters bis auf null Tage abzukürzen. Abschaffung der 2-jährigen Trennungsfrist vor Zulässigkeit einer Scheidungsklage. Wiedereinführung des Nichtigkeitsgrundes der Scheinehe. Es werden für Scheinehen mit einem Nicht-Schweizerischen Partner bis 30' 000.- bezahlt.	
Art. 124 "angemessene Entschädigung" ist sehr unpräzise und schwierig in der Interpretation.	
Keine Wartefrist	
Stichtag für güterrechtliche Auseinandersetzung (und Vorsorgeausgleich): Aufnahme des Getrenntlebens	
1) Scheidungsrichter sollten sich über mindestens 10-jährige Berufsausübung ausweisen können (bei strittigen Verfahren) 2) Kinder sollten in strittigen Verfahren innert 2 Monaten ab Prozesseinleitung richterlich befragt werden.	
Rentenzahlungspflicht nach Art. 125 müsste bei überwiegendem Verschulden des Ansprechers reduziert oder aufgehoben werden können.	
1) Wartefrist von 2 Jahren fallen lassen 2) Bedenkzeit von 2 Monaten streichen	
Es müsste klarer zum Ausdruck kommen, dass bei langen, prägenden Ehen die Ehemänner und nicht etwa die Sozialhilfe oder ein hypothetisches zukünftiges Einkommen für die wirtschaftliche Sicherung der Ex-Ehefrauen einstehen müssen. Das Clean-Break Prinzip und kurze Trennungsfrist sind allenfalls für junge Frauen i.O., für 50-jährige aber katastrophal. Mit dem geltenden Scheidungsrecht und fehlendem gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen (Tagesschulen etc.) ist heute bereits eine Heirat für die Frau ein Armutrisiko.	
Wissentlich falsche Darstellung der finanziellen Verhältnisse hat i.d.R. keine Folgen. Z.B. werden gefälschte Lohnausweise eingereicht. -> zivilrechtliche Folgen vorsehen -> "Wer falsche Unterlagen einreicht, wird auf ein hypothetisches Einkommen eingeschätzt, das auf frühere Lohnausweise und den glaubhaften Aussagen der Gegenpartei beruht. Wir sind heute schon soweit, dass einzelne Anwälte, obwohl sie über frühere, höhere Lohnausweise verfügen und wissen, dass an der gleichen Stelle eine Lohnreduktion nicht möglich ist, um monatlich Fr. 1'500.- tiefere Lohnausweise einreichen.	
Vorgehensmöglichkeiten gegen Elternteile, die sich nicht um Kinder kümmern, z.B. Besuchsrecht nicht wahrnehmen	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	40
<p>1) Die Bedenkfrist erweist sich in der Praxis als legalisierte Rechtsmissbrauchsmöglichkeit: in aufwendigen Verhandlungen kommt eine Scheidungskonvention zustande. Sie wird an der 1. Anhörung bestätigt. Dann gibt es zw. den Noch-Ehegatten z.B. wegen der Kinder Probleme. Ein Ehegatte rächt sich und bestätigt die Konvention nach Ablauf der Bedenkfrist nicht, obwohl das aufgetauchte Problem nichts zu tun hat mit der unterzeichneten Vereinbarung. Die aufgelaufenen Kosten müssen beide tragen.</p> <p>2) Art. 125 ZGB hat die unter dem alten Recht ausgebildete Praxis übernommen. Die Gerichtspraxis wird auch den Art. 125 ZGB weiterentwickeln.</p> <p>3) Das Dilemma besteht nicht beim Sorgerecht, d.h. dem juristischen Element der Elternrechte. Die gemeinsame Obhut, die Teilhabe beider Eltern an der Kinderbetreuung im Alltag ist ein Anliegen. Die gesellschaftliche Wirklichkeit steht dem entgegen.</p>	
<p>Unentgeltliche Prozessführung in der Mediation ermöglichen (evtl. in ZPO oder verbindliche Delegation an die Kantone).</p> <p>Kinder geschiedener Eltern sollen auch den Namen der Mutter tragen können.</p> <p>119 Abs. 1 ZGB: Streichung der Jahresfrist für die Namensänderung. Diese soll unbeschränkt auch noch später möglich sein.</p>	
<p>Klare Regelung, wenn z.B. zunächst eine vollständige Vereinbarung gemäss Art. 111 ZGB vorliegt, diese nicht bestätigt wird und hernach im Klageverfahren der widersetzende Ehegatte doch wieder einverstanden ist. Muss wieder die 2-Monatsfrist angesetzt werden? Was, wenn wieder nicht bestätigt wird?</p>	
<p>In der Praxis ist problematisch, dass sich Ehegatten bei einem Einkommen unter 10000.-/mtl. eine Trennung/Scheidung gar nicht leisten können -> nicht gesetzlich zu regeln.</p> <p>Kantonal ist Inkassohilfe nur bis zu bestimmten Jahreseinkommen (BS 39000 + 6500 pro Kind) gesetzlich vorgesehen. 131 ZGB wird dadurch in Anwendung beschränkt</p>	
<p>Wartefrist von 2 Jahren auf 1 Jahr verkürzen.</p>	
<p>Aufhebung von Art. 115 ZGB</p>	
<p>Verkürzung der Wartefrist von Art. 114 auf max. 1 Jahr!</p> <p>Zu Frage 36: Ich würde so eine Regelung an sich schon begrüssen, befürchte aber, dass sich das Niveau der Gerichtspraxis dann "nach unten einpendeln" würde, d.h. das gerichtsbliche Besuchsrechts reduziert würde.</p> <p>Begrenzte Koppelung von Unterhalt und Besuchsrecht: Väter, die es nicht ausüben, sollen mehr bezahlen, Mütter, die es (grundlos oder aus vorgeschobenen Gründen) verweigern/erschweren, sollen dies am Portemonnaie spüren! (Politisch nicht ganz korrekt, ich weiss, in der Praxis sieht es aber meistens so aus:-) -> geschlechtsneutral formulieren.</p>	
<p>Betr. kant. Rechts: Einzelrichter als Rekursinstanz (wie zB. im Kt. SG ist unhaltbar.)</p>	
<p>Trennungszeit gemäss Art. 114 ZGB auf 1/2 Jahre verkürzen.</p> <p>Diese Umfrage kostet dem Steuerzahler wieder viel Geld. Ich hätte nicht gedacht, dass Bundesrat Blocher so was gutheisst.</p>	
<p>Aufhebung der Trennungsfrist. Aufhebung der Bevormundung des Ehegatten</p>	
<p>Bedenkfrist ersatzlos abschaffen! Wird nur als Schikane gegenüber mündigen Bürgern empfunden. Noch nie Verständnis dafür erlebt. Noch keinen Widerruf erlebt: die Leute wissen, was sie tun. Eine richterliche Anhörung genügt. Evtl. dem Richter die Möglichkeit geben, bei Bedenken nach seinem Ermessen eine Bedenkfrist festzulegen. Deutsches Scheidungsrecht ist bezüglich Scheidungsvoraussetzungen wesentlich besser und seit Jahrzehnten bewährt. Typische Schweizer Sonderlösung mit allen Kinderkrankheiten eines parlamentarischen Prototyps.</p>	
<p>Generell ist es heute m.E. zu einfach geworden, von einer Familie und der tatsächlichen Verantwortung für die Kinder davonzulaufen. Man ist niemandem mehr Rechenschaft schuldig und die Leidtragenden dieser Situation sind eindeutig die Kinder.</p> <p>Lösung: Spezielle Anforderungen und Lösungen für Scheidungen mit Kindern. Unterhaltsbeiträge für Kinder den effektiven Kinderkosten anpassen. Genauere Regelungen im Unterhaltsbereich und eine Unterscheidung zw. kinderlosen Ehen und Ehen mit Kindern würde zu einer einheitlicheren Praxis und mehr Rechtssicherheit beitragen. Spezielle Probleme tauchen auch immer wieder bei selbständig Erwerbenden auf; diese haben zuviel Möglichkeit, ihren wahren Verdienst zu vertuschen.</p>	
<p>Abänderung von 144 ZGB in eine Kann-Vorschrift.</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	40
Gesetz ist zu kompliziert, zu lebensfremd und zu unverständlich formuliert. Viel zu viele Bestimmungen zu Themen, die selten von Bedeutung sind. Hauptthema ist praktisch immer die Unterhaltspflicht.	
Bei Ehescheidungen mit Ehegatten mit Wohnsitz im Ausland ist die Informationsbeschaffung über Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu wenig geregelt -> Instruktionsverfahren!	
Art. 111 Abs. 2 ZGB: nach Ablauf der Bedenkfrist sollte Stillschweigen als Zustimmung gelten - keine schriftliche Bestätigung. (Bringt in der Praxis viel Unverständnis!!)	
Eheschutzverfahren! 2- Stufensystem Eheschutz – Scheidung ist Leerlauf -> Abschaffung Wartezeit -> Scheidung möglich auch dann, wenn eine Partei nicht will!	
Ich würde bei der Trennungsfrist zwischen Ehen über (lange dauernde) und unter (Kurzehen) zehn Jahren Dauer unterscheiden, und entsprechend zwei Trennungsfristen, nämlich 4, resp. 2 Jahre vorsehen.	
Wird die Frau im Falle einer Unterdeckung durch das Sozialamt öffentlich unterstützt, sollten die daraus resultierenden Schulden gleichmässig (zumindest diejenigen für die Dauer der Unterhaltspflicht) auf beide Ehegatten verteilt werden	
Mit den Bestimmungen über die Zuteilung von Haustieren wurde eine neue Ebene des Streits eröffnet.	
Togliere il termine di due anni degli art. 114 e 115 CC. Le procedure di protezione dell'unione coniugale sono usate come richieste cautelari in caso di ipotetica opposizione al divorzio; ciò causa almeno due vertenze: la prima di protezione dell'unione coniugale, la seconda di separazione o divorzio; ciò va a scapito del tempo (cause lunghe, siccome sono due) e costose (anche per lo Stato nei casi in cui le parti sono indigenti).	
Réintroduction de l'adultère, de l'abandon de la famille et du comportement contraire à la dignité du conjoint, tel que coups et blessures en tant que causes permettant au conjoint victime de demander tout de suite le divorce ainsi qu'une indemnité à la place de la contribution d'entretien, ces comportements étant contraires au mariage, qui doit être protégé en tant qu'institution et qui n'est pas un simple contrat. Réintroduire la notion de faute dans les cas mentionnés ci-dessus.	
1) Chiara indicazione di come il nuovo diritto si deve distanziare dalla vecchia giurisprudenza del diritto matrimoniale. 2) Facoltà del Giudice di decretare l'autorità parentale congiunta ad istanza di un solo genitore.	
Die Grundidee des neuen Scheidungsrechts war eine ausgezeichnete faire Lösung für beide Eheleute, verschuldensunabhängig. In der Praxis ziehen heute die Frauen als kinderbetreuende Personen regelmässig den Kürzeren. Gravierende und existenzbedrückende Urteile, patriarchal. Der Geist des Gesetzes wurde pervertiert, die Politik gibt jedem Druck nach, was positiv erscheint, das neue Recht wird aufgelöst. Die Gerichtspraxis ist sehr patriarchal und unausgewogen. Die Unterhaltspflicht (nach lebensprägender Ehe) müsste besser ausdiskutiert und verankert werden. Es braucht des weitern zuverlässige realistische Angaben über die realen Möglichkeiten des Wiedereinstiegs von Frauen ins Berufsleben, Chancen, Verdienstmöglichkeiten.	
Eliminare il termine d'attesa di 2 anni.	
Trennungszeit auf ein Jahr verkürzen.	
1) Si un conjoint refuse le divorce, les autorités prononcent des mesures protectrices de l'union conjugale. Beaucoup de conjoints utilisent les refus de divorces pour tirer des avantages économiques. Le maintien théorique du mariage ne sert que des buts financiers. Le divorce devrait être prononcé, même contre l'avis de l'autre conjoint avant le délai de deux ans. 2) En LPP, il devrait être tenu compte de la perte, subie ou à subir, en cas de vente de la villa financée par un versement anticipé.	
Unifier la pratique des tribunaux en ce qui concerne la preuve à apporter sur la situation des conjoints.	
Bemerkung zur Bedenkfrist nach ZGB 111.2: Die Anhörung vor Gericht findet i.d.R. nach ungefähr einem Monat ab Einreichung der Konvention statt. Dies ist Bedenkfrist genug.	
Die Bedenkzeit nach Art. 111 ZGB muss gestrichen werden. Sie stellt eine Bevormundung der Parteien dar.	
Aufenthaltsrechtliche Stellung bei Ausländerehen sollte klarer und v.a. grosszügiger geregelt werden.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	40
Trennungsdauer wird oft dazu benützt, finanzielle Verhältnisse zu manipulieren.	
Gemeinsames Sorgenrecht verbessern/verfeinern: nicht nur entweder/oder-Lösung, sondern Zwischenlösungen, die auch der Richter gegen den Ehegatten vorsehen kann.	
Bemerkung zu Ziff. 4/35: In de Praxis ebenso problematisch und m. E. wesentlich häufiger ist der Fall, dass der Besuchsberechtigte sein Recht bzw. seine Pflicht nicht oder nur sehr unregelmässig wahrnimmt. Handhabe gibt es praktisch keine!	
Änderung von Art. 115 ZGB: Weniger strenge Voraussetzungen, z.B. Scheidungsanspruch, wenn die Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme der Ehegemeinschaft aussichtslos bzw. sinnlos ist.	
Streichung der 2-jährigen Trennungszeit (bei nicht gemeinsamem Scheidungsbegehren). Grund: Wenn eine Partei die Scheidung will, kommt es in fast 100% der Fälle ohnehin zur Scheidung. Mit der heutigen Regelung sind die Parteien dann aber gezwungen, zwei Gerichtsverfahren durchzuführen (Eheschutzverfahren und später Scheidungsverfahren). Von der jetzigen Regelung "profitieren" eigentlich nur wir Anwälte; zudem öffnet die Regelung die Tore zu verstecktem Missbrauch aus finanziellen Gründen.	
Streichung der 2-jährigen Trennungsfrist.	
Kriterien der Ehetrennung sollten sich von der Ehescheidung unterscheiden. Speziell eine Trennung gegen den Willen der anderen Partei sollte leichter möglich sein.	
Vorsorgeausgleich: Auseinandersetzung per Rechtshängigkeit (nicht per Scheidung). Bedenkfrist: Nur auf richterliche Anordnung. Eheschutz (176): Anspruch/Maximalanspruch in Gesetz umschreiben. Eigenversorgungspflicht unter Berücksichtigung Kinderbetreuungsstrukturen ins Gesetz aufnehmen. Güterrecht: Ausgleich Guthaben Säule 3a in allen Fällen (auch bei Gütertrennung)	
Der Grundsatz der "Einheit des Scheidungsurteils" nach Bundesgericht sollte gesetzlich für den Fall von Art. 114 ZGB aufgehoben werden. Nach Ablauf der Frist von Art. 114 ZGB sollte sofort geschieden werden. Die Nebenfolgen sollten alle auf ein Gesamturteil verschoben werden. Gegen die Scheidung selbst sollte es keine oder separate / rasche Rechtsmittel geben. Im Moment ist es möglich, 2-4 Jahre zu warten, was die Scheidung um Jahre verzögert -> Zwangsehe bis zu 8 Jahren. Art. 12 Bundesgesetz über die Freizügigkeit Anwältinnen/Anwälte für Scheidungen ausdrücklich aufheben. -> Beratung beider Parteien der Scheidungsverfahren / Eheschutz / vorsorgliche Massnahmen erleichtern.	
BVG- Ausweise sind oft zu wenig aussagekräftig. Sie sollten vereinheitlicht/jährlich sein, und die auch bei Scheidung wichtigen Angaben enthalten.	
Wartefrist aufheben oder wenigstens auf 12 Monate verkürzen; missbrauchsanfällig aus wirtschaftlichen Gründen	
Aufhebung Wartefrist Aufhebung Bankgeheimnis im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren Unabänderlichkeit der Unterhaltsbeiträge verschärfen -> es kommen zu schnell bei geringen wirtschaftlichen Änderungen Abänderungsbegehren.	
Das Beste wäre, man würde wieder zu Art. 142 aZGB zurückkehren.	
Finanzierung der Mediation über unentgeltliche Prozessführung sollte möglich werden.	
Geltendes Scheidungsrecht ist sehr zu formalistisch (Trennungsfrist, Bedenkfrist)	
Regelung der ökonomischen Situation bei volljährigen Kindern, die weiterhin in Erstausbildung sind und bei einem Elternteil wohnen.	
Probleme Frauenrente/Besuchsrecht/BVG - erwähnt	
Art. 144 Abs. 2/Art. 146/147 ZGB streichen. Anhörung der Kinder ändert die negativen Folgen der Scheidung nicht und belastet die Kinder unnötig. Kinder sind nicht Parteien des Verfahrens und brauchen keinen Anwalt.	
Bessere finanzielle Absicherung von Müttern = Voraussetzung, dass wieder mehr Kinder geboren werden!	
Leichtere Möglichkeit der Erhöhung von Kinder-Unterhaltsbeiträgen bei Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen.	
Kinderlose "Kurzehe" sollten in einem einfachen Verfahren geschieden werden können	
Ausgleich des Scheidungsschadens bei Kurzehen, wo keine Alimente gesprochen werden	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	40
<p>Bei Scheidung nach 2-jähriger Trennungsfrist ist keine Bedenkfrist mehr nötig. Die 2-monatige Bedenkfrist sollte generell abgeschafft werden. Die Gerichtsverfahren dauern sowieso schon recht lange. Die getrennte und gemeinsame Befragung (112) wird von den Parteien als Farce empfunden. Abschaffen. Wenn sich die Parteien nach der Teileinigung und Anhörung vor Erlass des Urteils auch über die früher strittigen Punkte einigen, sollte keine nochmalige Anhörung mehr durchgeführt werden, allenfalls nur fakultativ gemäss richterlichem Ermessen. Auch hier keine Bedenkfrist mehr.</p>	
<p>2-monatige Bedenkzeit im Falle von Art. 114 ZGB ist nonsens.</p>	
<p>Verhältnis zum Ausländerrecht/Aufenthalt. Verhältnis zu Vormundschaftsbehörden (Besuchs- und Kontaktrecht), weil diese ihren Aufgaben nicht gewachsen sind.</p>	
<p>Meines Erachtens ist das Scheidungsverfahren insbesondere in Fällen, wo eine Einigung vorliegt, zu aufwändig. Es wäre zudem wünschenswert, wenn das Gesetz weiterhin Spielraum für situationsangepasste Regelungen lassen würde. Die Details sollten sich aufgrund einer einheitlichen Praxis ergeben.</p>	
<p>Die Ehe dauert längstens 5 Jahre. Danach gilt die Ehe als getrennt. Die Ehepaare haben 6 Monate Zeit, dem Gericht einen Vertrag vorzulegen, mit welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten neu vereinbart werden. Ist das nicht der Fall, wird die Ehe als geschieden erklärt und die "Nebenfolgen" der Ehescheidung gerichtlich geregelt.</p>	
<p>Das Gesetz sollte evtl. die Möglichkeit der Mediation zur Erarbeitung einer Scheidungsvereinbarung vorweisen. Mediationskosten sollten bei Bedürftigen analog den Anwaltskosten aus der Gerichtskasse bezahlt werden. Evtl. Einrichtung eines Vermittlungsverfahrens, in dem auch über die Finanzierung einer Mediation entschieden wird. Es wird immer noch zu viel gestritten und zu wenig einvernehmlich nach Lösungen gesucht.</p>	
<p>Die Bevorschussung der Gerichts- und Anwaltskosten durch den Ehemann ist problematisch. Das Geld ist praktisch nicht erhältlich. Eine Verrechnung ist im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung möglich. Bei Prozessbeginn sollte jeder Ehegatte das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen können. Die Voraussetzungen sind klar zu regeln. Bei der Existenzminimum-Berechnung sind einheitliche Kriterien festzulegen, z.B. die Autokosten (km) variieren von Gericht zu Gericht. Bei finanziell knappen Verhältnissen begrüße ich eine Bevorschussung der Gerichts- und Anwaltskosten durch die Staatskasse. Vielfach stehen Ehefrauen mit Kindern ohne finanzielle Mittel und ohne Arbeit da. Nebst dem persönlichen Stress kommen finanzielle Probleme (Bevorschussung der Gerichts- und Anwaltskosten)</p>	
<p>Allenfalls Flexibilisierung des Versorgungsausgleichs im Zusammenhang mit dem Güterrecht, ermöglichte grösseren Spielraum bei Konventionsverhandlungen.</p>	
<p>Zu überlegen wäre auch die zunehmende Bedeutung der Fortsetzungsfamilien, d.h. insbesondere der Einbezug neuer PartnerInnen und Kinder bei Beurteilung von Besuchsrechtsfragen, z.B. Anhörung neuer PartnerInnen und deren Kinder.</p>	
<p>Mit dem neuen Scheidungsrecht werden Ehegattenrenten zunehmend nur noch für sehr beschränkte Dauer zugesprochen. Bsp. 5-jährige Ehe, in dieser Zeit aufgetretene Krankheit, "mittelalterliche" Ehegatten, Hausfrauenehe -> sollte zu erweiterter Rente führen</p>	
<p>Sprengt meinen Zeitrahmen klar.</p>	
<p>Nicht schon wieder eine Revision!!</p>	
<p>2-Jahres Sperrfrist von Art. 114 ZGB abschaffen: a) dann werden Eheschutzverfahren wieder zu echten Schutzverfahren. b) Scheidungsklage muss voraussetzungslos möglich sein. Klagedatum wird zum Stichdatum für Güterrecht und BVG.</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	40
<p>a) Die Bestimmung von Art. 111 Abs. 2 ist ein Unsinn, der Gesetzgeber sollte die Scheidungswilligen für erwachsen genug betrachten und ihren Scheidungswillen schon mit Einreichung des gemeinsamen Begehrens ernst nehmen; niemand reicht ein solches vorerst zum Spass ein. Art. 111 Abs. 2 sollte gestrichen werden.</p> <p>b) Die getrennte Anhörung gemäss Art. 111 Abs. 1 ist ebenfalls ein Unding und in der Praxis zumeist geradezu peinlich. Auch ohne Pflicht dazu wird der Richter in den 1-2 Fällen unter 1000 fähig sein, ausnahmsweise ein Ehegatte getrennt zu befragen, was schon nach altem Recht möglich war. Auf die getrennte Befragung als schematische Pflicht muss unbedingt verzichtet werden.</p>	
Wo die Zeit abzwacken?	
"Verschulden" sollte für Festsetzung der Höhe der Renten eine Rolle spielen. Jetzige Lösung völlig unbefriedigend, es sollte einen Unterschied ausmachen, ob der Ehegatte, der unterhaltspflichtig wird, "durchbrennt" oder ob die Leistungsempfängerin mit dem Tennislehrer abgeht.	
Rückkehr zur Schulfrage!	
Generell mehr Autonomie der Parteien und weniger zwingendes Recht. (Ausser bei Kinderbelangen)	
Wiedereinführung von Art. 142 aZGB	
<p>1) Wiedereinführung von Treu und Glauben / Rechtsmissbrauch (Art. 2 ZGB)</p> <p>2) Abschaffung der obligatorischen Kindereinvernahme in allen Fällen.</p> <p>3) Verfahren, dass sich vor richtigen Richtern mit allen schlüssigen Beweismitteln abspielt, statt im summarischen Eheschutzverfahren.</p>	
Bedenkfrist eher zu lange und zu kompliziert.	
Vereinheitlichung Zivilprozessrecht. Auch mit den bestehenden formellen Regelungen des ZGB sind die kantonalen Unterschiede immer noch viel zu gross.	
Le principe d'égalité devrait être expressément prévu s'agissant du parent qui bénéficie de la garde des enfants; comme indiqué précédemment, le droit des pères à requérir et obtenir la garde des enfants n'est absolument pas respecté par les tribunaux.	
Il faut d'autres motifs que le délai de deux ans, outre les justes motifs au sens de l'article 115 CC appliqué trop restrictivement par la jurisprudence.	
Die Revision hat einen unnötigen Papierkrieg für die Fälle verursacht, in denen sich die Ehegatten einig sind. Grundsätzlich sollte bei einer Einigung davon ausgegangen werden, dass diese angemessen ist. Grössere Flexibilität zum Ausgleich von Ansprüchen. und Anwartschaften nötig.	
Art. 140 i.V.m. Art. 111/112 muss bezüglich die zu produzierenden "nötigen Belegen" klare Angaben liefern. Gerichte (überwiegend) verlangen mehr und umfassendere Beilagen, als nach aZGB Art. 158 Ziff. 5 verlangt wurde, obwohl nur "offensichtliche Unangemessenheit" zu prüfen ist.	
Keine Bedenkzeit. (Trennung) nach 6 Monaten Scheidung. Ausländerinnen-Besserstellung, wenn Ehemann (CH oder nicht) Gewalt anwendet, kriminell wird oder stirbt vor Ablauf von 5 Jahren (z.B. auch Drittbeziehung) im Ausländerrecht (evtl. auch Bestimmung im Scheidungsrecht)	
Abschaffung der 2-jährigen Wartefrist von Art. 114, da unsinnig. Festlegung von Kriterien für Art. 123 Abs. 2.	
Bin noch nicht lange Anwältin, weshalb ich wenig "Problemfälle" hatte.	
Kantonal einheitliche Regelung der Gütertrennung im Verfahren.	
Art. 129 Abs. 2 ZGB ist nicht nur auf Teuerungs-Anpassung, sondern auch auf Erhöhung der Rente an sich (analog zu Abs. 3) auszuweiten, beschränkt auf 5 Jahre.	
Es sollte möglich sein, im Verfahren nach Art. 111 ZGB (und 112 mit Einigung an der Anhörung) das Urteil sofort ausgehändigt zu erhalten. Der Wegfall der völlig unverständlichen Bedenkfrist dürfte Verzicht auf Appellation an der Verhandlung wieder häufiger zulassen. Heute fehlt vielen Paaren ein Abschluss, den man zusammen erlebt, wie die Trauung beim Zivilstandsamt. Richter sollten psychologisch geschult werden, um mit Klienten menschlich umgehen zu können.	
Bereits umfangreiche Literatur!	
Abolizione del termine di riflessione di 2 mesi. Possibilità di inoltrare la domanda di divorzio anche se non è trascorso il periodo di separazione minimo e non ci sono motivi gravi (altrimenti, spesso si paralizzava la situazione e si presta a ripicche).	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	40
Tornare alla situazione precedente.	
Besserstellung älterer Ehefrauen, selbst wenn die Ehe nur kurz dauerte, insbesondere bei langem vorausgehendem Konkubinat.	
Die völlige Ausklammerung des Verschuldens des unterhaltsfordernden Ehegatten ist bisweilen stossend; daher könnte der Katalog in Art. 125 Abs. 3 ZGB ausgeweitet werden.	
Bekämpfung der Frauenarmut, allenfalls indem die hälftige Aufteilung des Pensionskassenguthabens bei kinderbetreuenden Frauen erhöht wird.	
Ja: Im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht sollte auch überdacht werden, welche Möglichkeiten/Sanktionen bestehen, wenn Väter das Besuchsrecht nicht ausüben (z.B. Erhöhung der Unterhaltsbeiträge zur Finanzierung einer Entlastung etc.)	
Für den Abschluss einer Ehescheidungskonvention ist jeder Ehegatte zwingend auf die Vertretung durch einen Anwalt zu verweisen.	
Meine Klientin hat einer gemeinsamen Scheidung zugestimmt; jetzt ist sie erkrankt mit Diagnose Krebs; Lebenserwartung rund 1/2 - 1 Jahr. Der Ehemann, der vorher unbedingt scheiden wollte, widersetzt sich nun der Scheidung; ganz offensichtlich mit der Absicht, dass die Ehefrau die Scheidung nicht mehr erlebt. Sein Ziel ist es, das sehr ansehnliche Eigengut meiner Klientin zur Hälfte zu erben; meine Klientin möchte dieses jedoch vollumfänglich den Kindern zukommen lassen. Nach Einleitung der Scheidung Pflichtteilsschutz aufheben.	
Wartefrist sollte gänzlich fallengelassen werden	
Sicherung der Rechte des Unterhaltsgäubigers nach Scheidung bei Flucht/Verschwinden des Schuldners. Pensionskasse sperren sollte trotz "PK-Geheimnis" möglich sein.	
Ausser Acht gelassen wurde von diesem Fragebogen, dass seit 2000 bis Frühling 2004 kaum strittige Scheidungsverfahren mehr durchgeführt werden konnten, sondern vermehrt "Eheschütze" durchgeführt worden sind. Erst jetzt kommen langsam die strittigen Scheidungen zur Verhandlung.	
Die gänzliche Ausserachtlassung der Schuldfrage kann zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. Wenn die Schuld deutlich überwiegt, sollte dies auf die Unterhaltszahlungen an den anderen Ehegatten und die Zuteilung der ehelichen Wohnung Einfluss haben.	
Der Richter sollte die Möglichkeit haben, die Parteien zu einer Mediation zu verpflichten, obwohl damit das Prinzip der Freiwilligkeit der Mediation verletzt wird.	
Verschuldensaspekt sollte (zumindest teilweise) wieder eingeführt werden (Bsp: Ehefrau mit Kinder wird vom Ehemann wegen Geliebter verlassen und im Stich gelassen; geltendes Recht trägt dieses Situation keine Rechnung) Nacheheliche Solidarität unterstreichen und Verantwortung nicht einfach auf Gemeinwesen abschieben. Die Ehe wurde mit neuem Scheidungsrecht abgewertet.	
Bundesrechtliche Regelung des Polizeieinsatzes bei häuslicher Gewalt (analog Kt. SG).	
Gütertrennung 176 Ziff 3 ZGB: Nicht nur anordnen im Massnahmeverfahren, sondern auch vollziehen im Massnahmeverfahren: Wer trägt welche Schulden? Ersatzforderung	
Pfändung/Arrest auf Vorsorgegelder bei Abreise ins Ausland und gleichzeitigem Nichtbezahlen des Unterhalts.	
Verfahrensdauer nach Ablauf der Wartefrist, wenn über die Nebenfolgen keine Einigung erzielt werden kann.	
Wartefrist Art. 114 ZGB streichen.	
Soweit "Eheschutz" die Scheidung präjudiziert, Angleichung der Verfahren, Beweismittel und Abklärungspflicht (kein Summar-Verfahren).	
Herabsetzung der Trennungsfrist nach Art. 114 ZGB ist für langjährige Ehen (mehr als 10 J.) ungerechtfertigt -> differenzierte Lösung nötig!	
Problembereich Scheidungen von Paaren, bei denen eine Partei im Ausland lebt. Zeit für Vorladung übersteigt meist die Frist von einem Jahr bei weitem (insbesondere wenn die 1. Vorladung misslingt). Ehegatten, die nachweislich 2 Jahre getrennt leben, keine Ansprüche an den Partner stellen und kinderlos sind, sollten in den Genuss eines einfachen Verfahrens kommen.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	40
<p>Anliegen gibt es natürlich schon, nur sind sie kaum im Rahmen einer Gesetzesrevision zu lösen. Z.B: Verfahrensdauer: Auch bei Scheidungen stellt man fest, dass einfach nicht genügend Rechtssprechungs-Kapazität vorhanden ist. Das führt auch dazu, dass die Verfahren administrierter als im rechtlichen Sinne durchgeführt werden (z.B. 124 II) Verfahrenskosten: Die stehen in der Mehrzahl der Fälle in keinem Verhältnis zu finanziellen Verhältnissen der Parteien; sie sind viel zu hoch. Verfahren als solches: Vor dem Hintergrund 'Kosten' stellt sich die Grundsatzfrage, sind Scheidungen überhaupt 'Justizwürdig'? Die 'Durchschnittsscheidung' (Ehepaar, minderjährige Kinder, kein Vermögen) ist wahrscheinlich eher ein Fall für eine Vormundschaftsbehörde als für ein Gericht und Anwälte.</p>	
<p>Art. 169 ZGB ist bei getrennten Ehepaaren sehr problematisch. Um das Risiko, dass der eine Ehegatte ohne Grund seine Zustimmung zur Kündigung oder zum Verkauf verweigert, auszuschliessen, sollte nach einer bestimmten Zeitdauer der Trennung (z.B. 6 Monate) die Zustimmung des Ehegatten zur Kündigung oder zum Verkauf nicht mehr notwendig sein, falls Mieter/Eigentümer auch derjenige ist, der nach der Trennung die ehemalige Familienwohnung bewohnt. Härtefälle können vermieden werden, indem in einem Eheschutzgesuch dem Berechtigten ausdrücklich untersagt werden kann, die Wohnung zu kündigen oder zu verkaufen.</p>	
<p>2-Jahresfrist führt zur Umgehung über Eheschutz. Hürde für Art. 115 ist zu hoch.</p>	
<p>En réalité le droit de divorce actuel s'introduit le droit pour chacun des conjoints de répudier l'autre.</p>	
<p>Après un long mariage, il faut mieux préserver les intérêts du conjoint ayant moins de revenus. La femme qui n'a pas travaillé est mal protégée à la rupture du mariage de longue durée, surtout si le mari va vivre chez sa concubine. L'épouse doit continuer à assumer toutes les charges alors que l'époux économise des charges et doit peu ou rien donner à l'épouse. Les juges ne perçoivent pas bien cette injustice. Il y a des cas où on peut regretter l'ancien système de la sanction de la faute dans la désunion. Le délai de réflexion doit être supprimé. Il y a trop de personnes qui signent la convention de divorce, l'acceptent devant le juge puis ne la confirment pas pour faire pression sur l'autre.</p>	
<p>Mieux régler l'indemnité LPP selon art. 124 CC.</p>	
<p>Supprimer la possibilité pour le juge de prévoir une contribution pour l'enfant au delà de la majorité: on ne juge pas à l'avance l'avenir d'une personne qui sera majeure. Eliminer les graves et gros problèmes d'harmonisation entre le droit du divorce et le droit fiscal. Permettre un jugement ad separatum; 1) juger le principe du divorce et juger ultérieurement la liquidation du régime matrimonial (lorsqu'il est compliqué), 2) idem lorsque une demande AI est en cours. Ne pas limiter à deux conditions alternatives le refus du partage de l'art. 123 al 2. Ajouter une condition générale de simple équité, qui puisse englober tous les cas de figure.</p>	
<p>Modifier l'art. 114 CC (supprimer l'obligation de vivre séparé pendant 2 ans pour obtenir séparation; ce qui est une idiotie sans nom!)</p>	
<p>Il faudrait élargir ou donner des exemples de "motifs sérieux, contenus dans l'art. 115 CC. En effet parfois, il n'est pas possible de déposer une demande de divorce unilatérale car, vu l'interprétation restrictive du Tribunal fédéral, la condition des "motifs sérieux" n'est pas remplie, mais les époux ne veulent plus vivre ensemble et les articles 111 et 112 CC ne sont pas envisageables. Il faudrait reprendre la notion de l'ancien art. 142 CC.</p>	
<p>Simplifier la procédure qui est encore trop longue. Réduire le délai de 114 CC.</p>	
<p>La volonté du législateur de ne plus du tout tenir compte de la faute de l'un ou de l'autre conjoint peut aboutir à des inéquités dans des cas graves.</p>	
<p>Délai de réflexion: exceptionnellement le délai de réflexion de 2 mois ne devrait être maintenu que dans le cas où une seule des parties est assistée d'un avocat.</p>	
<p>Supprimer purement et simplement le délai de 2 ans. On devrait pouvoir divorcer de manière unilatérale sans délai d'attente. Les délais sont sources d'abus (étrangers qui s'opposent au divorce pour des questions de papiers, permis de séjour; Suisses ou autres qui s'opposent pour des questions financières: pensions d'entretien pour la famille, partage LPP, etc.)</p>	
<p>Le droit privé ne devrait-il pas s'occuper du droit du conjoint étranger à demeurer en Suisse après le divorce?</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	40
Trois problèmes peuvent causer des drames: 1) autorité parentale, 2) respect droit de visite, 3) contribution d'entretien.	
Délai de réflexion à maintenir, mais à limiter à un mois avec possibilité de renoncer si les parties le demandent et avec l'accord du juge.	
Il faut que le régime matrimonial puisse être dissous à la date de la séparation et non à celle du début de la procédure de divorce. Actuellement, les époux restent de fait très interdépendants financièrement en ce qui concerne le régime matrimonial (dépenses excessives, prélèvements sur le compte bancaire du conjoint au moment où éclate la crise, etc.). Il faudrait pouvoir poser très facilement le principe de la séparation de biens dès la séparation, quitte à différer la liquidation. Les juges ne s'accordent presque aucun pouvoir de décision en matière de liquidation du régime matrimonial. S'il n'y a ni accord ni expertise, ils ne décident rien.	
Il n'est pas toujours possible d'obtenir qu'un conjoint étranger, qui a signé une convention sur les effets du divorce, se déplace pour l'audience. Cela fait échec à la procédure simplifiée. On devrait accorder la dispense de comparution personnelle pour justes motifs, laissés à l'appréciation du juge. Le serpent de mer du concubinage et les effets sur la contribution d'entretien de l'art. 125 CC n'est toujours pas réglé. Pourquoi ne pas traiter cette question sous l'angle économique (la diminution des charges est-elle importante et durable?). La liquidation du régime matrimonial est toujours problématique lorsque les parties de nationalité étrangère sont co-propriétaires.	
L'introduction de la possibilité d'une médiation par une personne formée à certains égards. La situation des enfants, entre autres, pourrait en bénéficier.	
La procédure est lourde: pièces à produire même si les époux sont d'accord sur tout! Délai d'attente de deux mois ridicule: convention souvent inutile, car tout peut être abordé dans la requête moyennement signature des parties et avocat; les gens mettent un temps exagéré à préparer leurs documents qui, la plupart du temps, ne servent à rien. Il faut mettre l'accent sur le but des parties ou l'intérêt des enfants. Le 2ème pilier est aussi une question importante.	
Les problèmes les plus graves déroulent de l'application de l'article 115 CC dont l'interprétation restrictive ignore la souffrance que peut vivre une des parties.	
Il faudrait différencier les règles concernant la séparation de corps et celles concernant le divorce. Pourquoi attendre deux ans de séparation pour pouvoir ordonner une séparation de corps sans l'accord des deux conjoints? Cela laisse un vide juridique qui ne peut être comblé que par les mesures protectrices de l'union conjugale.	
Délai de réflexion de 2 mois inutile.	
Prévoir le cas d'époux sous le régime de la séparation des biens sous l'angle de l'abus de droit (art. 2 al. 2 CC)	
Possibilité de déposer une requête unilatérale de divorce, sans attendre l'expiration d'un délai de 2 ans de vie séparée. L'expérience montre en effet que la partie "faible" (généralement l'épouse) joue de ce délai pour obtenir ou négocier des termes avantageux (notamment en matière de pensions, de répartition des avoirs) dans le cadre de son consentement à un divorce par consentement mutuel. Si l'époux ne consent pas, il n'y a alors pas de divorce (alors même que l'union est manifestement "consentie").	
L'application de l'art. 115 par la jurisprudence est trop restrictive. Dans l'évolution du droit du divorce, les femmes ont été de moins en moins protégées (sauf pour le partage LPP). Cet article devrait mentionner quelques motifs sérieux, notamment la violence, l'alcoolisme, l'atteinte au patrimoine.	
L'on devrait favoriser un jugement plus rapide une fois que les époux ont trouvé un accord sur tous les effets civils du divorce.	
Suppression de l'art. 111, ch. 2 (délai de 2 mois).	
Les litiges après divorce ne font que croître. L'enquête devrait aussi porter sur les dissolutions d'unions libres, qui semblent créer moins de problèmes.	
L'abus en relation avec le partage LPP en cas de séparation rapide du couple après le mariage.	
Die Pensionskassen-Teilung sollte nicht so automatisch erfolgen, sondern auch berücksichtigen, wenn ein Ehepartner bezüglich Heiratsmotivation betrogen wurde. Die Zweimonatsfrist ist Unsinn.	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	40
<p>1) Si inizia con azione unilaterale -> adesione al divorzio -> divorzio su richiesta comune con accordo parziale (Art. 423 cpv. 2 CPCTI) -> udienza di discussione -> 2 mesi di riflessione -> la convenuta non conferma. Questo procedere ha dato modo alla convenuta di guadagnare fino a 6 mesi di LPP!</p> <p>2) Deve essere stabilito il momento dell'inizio della separazione dei beni: introduzione dell'azione.</p>	
<p>Eliminare il periodo di attesa di due anni per la richiesta unilaterale. Applicare subito il principio dell'indipendenza economica, cioè dalla separazione di fatto, al fine di evitare gli abusi in genere messi in atto dalla moglie.</p>	
<p>La divisione per metà della LPP comporta un decurtamento delle rendite in caso di buchi contributivi. La coniuge casalinga è la parte debole specialmente allorché i figli sono cresciuti: non se ne è tenuto conto.</p>	
<p>Divorzio su richiesta comune senza periodo di riflessione.</p>	
<p>Inserimento del mediatore come tentativo fortemente consigliato!</p>	
<p>Prevedere (codificandolo) il principio del "clean-break".</p>	
<p>Ich empfinde es als höchst bedenklich, dass anlässlich des Scheidungsverfahrens nur der Unterhalt von unmündigen Kindern geregelt wird. Oft erlebe ich Scheidungen, in denen eines von mehreren Kindern bereits mündig, aber noch in Ausbildung ist. Solange das Kind noch in Ausbildung ist und wünscht, dass der Unterhalt im Scheidungsverfahren geregelt wird, sollte dies auch möglich sein. Diesen Kindern sollte nicht zugemutet werden, später selbst gegen ihre Eltern betreffend Unterhalt vorgehen zu müssen. Auch besteht die Gefahr, dass das Gericht diesen Unterhalt zu wenig in seine Beurteilung einbezieht.</p>	
<p>Die Chancen der Männer sollten verbessert werden! Weshalb kann einer Frau im Alter von 50 Jahren nicht zugemutet werden, einer Arbeit nachzugehen. Bei den Männern ist das selbstverständlich.</p>	

Teilmenge Mediatoren/Mediatorinnen	40
Ersatzlose Streichung der gerichtlichen Trennung Gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Mediation sowohl beim Eheschutz wie auch bei der Scheidung. Trennungsfrist nach ZGB 114 sollte von 2 Jahren auf 1 Jahr herabgesetzt werden. -> ZGB 115 und 116 werden praktisch bedeutungslos.	
Nel diritto del divorzio deve essere prevista la mediazione, accessibile a tutti e obbligatoria per genitori con figli minorenni. Lo strumento della mediazione garantisce accordi duraturi e produce un effetto di prevenzione in diversi ambiti.	
Generelle Altersvorsorgeregelung für den Ausgleich, also 2. und 3. Säule und Lebensversicherungsansprüche Verordnete Mediationen Mediationsverpflichtung ersetzt Friedens-/Eheschutzrichter	
Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall	

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe	40
Die 2-jährige Frist gemäss 114 ZGB sollte ersatzlos gestrichen werden, evtl. sonst das Wort "schwerwiegend" in Art. 115 ZGB streichen. Begründung: Es kann ja wohl nicht sein, dass ein Ehegatte eine Drittbeziehung eingeht und den anderen trotzdem noch 2 Jahre wegen höheren Unterhaltszahlungen und BVG-Ansprüchen inhält. Die BVG-Aufteilung sollte per Datum Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens erfolgen. Begründung: Das Datum kann im Urteil bereits klar fixiert werden, bei Rechtskraft nicht möglich und Verzögerungen des Verfahrens durch eine Partei haben keinen Einfluss mehr.	
Art. 170 ZGB ist ungenügend/es bräuchte eine im ZGB explizit vorgesehene Androhung. Die Vormundschaftsbehörden sind überfordert im Verfahren um Abänderung der Kinderbelange -> Richterkompetenz. Ein nochmaliges Verfahren vor Versicherungsgericht für die Aufteilung 2. Säule-Guthaben ist völliger Blödsinn und eine Zumutung für Parteien. Vorschlag: kein Automatismus, sondern beschränken auf blosse Möglichkeit, die betragsmässige Festlegung in einem formellen Verfahren vor Versicherungsgericht noch überprüfen zu lassen.	
Kosten für einfaches Verfahren (auf gemeinsames Begehren) nach oben begrenzen (rasches, einfaches Verfahren von Bundesrechts wegen mit Einhaltung des Äquivalenzprinzips für Gerichtskosten). Erfassung langjähriger Konkubinate mit gemeinsamen Kindern bei Unterhalt und Vorsorgeausgleich.	
Mediazione da considerare maggiormente da parte del legislatore, specialmente se ci sono problemi gravi nella relazione con i figli.	
Bei Vorbezügen von BVG- Geldern für Liegenschaften ergeben sich bei Scheidungen oft Probleme wegen der Veräusserungsbeschränkung, die im Grundbuch eingetragen ist.	
Besuchsrecht des Vaters: Sollte nicht nur ein Recht sein, sondern eine Pflicht. Finanzielle Abgeltung bei Nichtausübung.	
Stärkere Gleichberechtigung von Mann und Frau in Unterhaltsbeiträgen und Kinderbelangen.	
Abstufung der Trennungszeit nach Ehedauer/Alter der Kinder (Lebensprägung)	
Aufhebung von Unterhaltszahlungen bei Eingehung einer neuen Partnerschaft (nicht Konkubinat)	
Lastenaufteilung muss korrekter vorgenommen werden (45-jährige Frau mit guter Ausbildung muss heute nicht arbeiten, auch wenn die Kinder schon volljährig sind.)	
De lege ferenda sollte die gemeinsame elterliche Sorge zum gesetzlichen Normalfall werden!	

ANHANG / ANNEXE / ALLEGATO

Revisionsvorschläge im Bereich des Vorsorgeausgleichs

Propositions de révision relatives à la compensation de la prévoyance dans le 2^{ème} pilier

Domande concernenti proposte concrete di revisione nell'ambito delle prestazioni di previdenza professionale

- 1. Fragen zu Artikel 122 ZGB
- 1. Questions en relation avec l'art. 122 CC
- 1. Domande in merito all'articolo 122 CC

41. Sollte die Teilung der Vorsorgeanwartschaften zwingend und von Amtes wegen durch die Gerichte durchgeführt werden und nicht durch Konvention erfolgen?

41. Le partage des prétentions en matière de prévoyance devrait-il être effectué impérativement et d'office par le juge et ne plus être possible par convention ?

41. Ritieni opportuno che la divisione delle aspettative inerenti alla previdenza professionale venga effettuata imperativamente dal giudice (e non mediante convenzione)?

Alle Antwortenden:

V41

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	188	19.8	21.1	21.1
	nein	670	70.5	75.3	96.4
	kann mich nicht festlegen	32	3.4	3.6	100.0
	Gesamt	890	93.7	100.0	
Fehlend	System	60	6.3		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V41

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	50	20.0	21.0	21.0
	nein	180	72.0	75.6	96.6
	kann mich nicht festlegen	8	3.2	3.4	100.0
	Gesamt	238	95.2	100.0	
Fehlend	System	12	4.8		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V41

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	123	19.0	20.4	20.4
	nein	458	70.8	75.8	96.2
	kann mich nicht festlegen	23	3.6	3.8	100.0
	Gesamt	604	93.4	100.0	
Fehlend	System	43	6.6		
Gesamt		647	100.0		

42. Sollten die Gerichte die Erwerbsbiographien der Ehegatten und die teilungspflichtigen Vorsorgebestandteile von Amtes wegen feststellen?

42. Le juge devrait-il déterminer d'office les données biographiques relatives aux prétentions en matière de prévoyance acquises par chaque époux durant le mariage ?

42. Ritiene opportuno che il giudice determini d'ufficio i dati biografici inerenti all'attività professionale dei coniugi e i componenti della previdenza professionale che vanno divisi tra i due coniugi?

Alle Antwortenden:

V42

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	341	35.9	38.4	38.4
	nein	486	51.2	54.7	93.1
	kann mich nicht festlegen	61	6.4	6.9	100.0
	Gesamt	888	93.5	100.0	
Fehlend	System	62	6.5		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V42

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	67	26.8	28.3	28.3
	nein	152	60.8	64.1	92.4
	kann mich nicht festlegen	18	7.2	7.6	100.0
	Gesamt	237	94.8	100.0	
Fehlend	System	13	5.2		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V42

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	251	38.8	41.6	41.6
	nein	309	47.8	51.2	92.9
	kann mich nicht festlegen	43	6.6	7.1	100.0
	Gesamt	603	93.2	100.0	
Fehlend	System	44	6.8		
Gesamt		647	100.0		

43. a) Sollten die Gerichte in der ersten Verfügung einen (realistischen) Stichtag für die Teilung bestimmen, auf welchen hin die Vorsorgeeinrichtungen ihre Berechnungen zu erstellen haben, und eine Aktualisierung der Austrittsleistungen vornehmen, wenn die Zeitspanne zwischen Stichtag und rechtskräftiger Scheidung mehr als drei Monate beträgt?

43. a) Le juge devrait-il, dans un premier temps, fixer une date-butoir (réaliste) aux institutions de prévoyance pour qu'elles établissent leurs décomptes et, dans un second temps, actualiser les prestations de sortie lorsque l'entrée en force du jugement de divorce intervient plus de trois mois après la date-butoir ?

43. a) Ritiene opportuno che il giudice fissi nella prima decisione un giorno di riferimento (realistico) per la divisione, per il quale le istituzioni di previdenza professionale sono tenute ad allestire i loro conteggi, e che aggiorni le prestazioni d'uscita se la sentenza di divorzio passa in giudicato più di tre mesi dopo questo giorno di riferimento?

Alle Antwortenden:

V43a

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	526	55.4	59.6	59.6
	nein	295	31.1	33.4	93.0
	kann mich nicht festlegen	62	6.5	7.0	100.0
	Gesamt	883	92.9	100.0	
Fehlend	System	67	7.1		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V43a

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	126	50.4	52.7	52.7
	nein	98	39.2	41.0	93.7
	kann mich nicht festlegen	15	6.0	6.3	100.0
	Gesamt	239	95.6	100.0	
Fehlend	System	11	4.4		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V43a

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	369	57.0	61.8	61.8
	nein	182	28.1	30.5	92.3
	kann mich nicht festlegen	46	7.1	7.7	100.0
	Gesamt	597	92.3	100.0	
Fehlend	System	50	7.7		
Gesamt		647	100.0		

b) Eventualiter: Sollte der Eintritt der Rechtshängigkeit der Scheidungsklage als Stichtag vorgesehen werden (analog Güterrecht, Art. 204 Abs. 2 ZGB)?

b) Le cas échéant, la date-butoir devrait-elle coïncider avec le début de la litispendance de la demande de divorce (comme en matière de régime matrimonial, art. 204, al. 2, CC) ?

b) Eventualmente: sarebbe opportuno fissare quale data di riferimento il momento della litispendenza della domanda di divorzio (come in materia di regime matrimoniale, art. 204 cpv. 2 CC)?

Alle Antwortenden:

V43b

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	488	51.4	57.1	57.1
	nein	301	31.7	35.2	92.4
	kann mich nicht festlegen	65	6.8	7.6	100.0
	Gesamt	854	89.9	100.0	
Fehlend	System	96	10.1		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V43b

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	128	51.2	57.9	57.9
	nein	76	30.4	34.4	92.3
	kann mich nicht festlegen	17	6.8	7.7	100.0
	Gesamt	221	88.4	100.0	
Fehlend	System	29	11.6		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V43b

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	330	51.0	56.0	56.0
	nein	214	33.1	36.3	92.4
	kann mich nicht festlegen	45	7.0	7.6	100.0
	Gesamt	589	91.0	100.0	
Fehlend	System	58	9.0		
Gesamt		647	100.0		

2. Fragen zu Artikel 123 ZGB
 2. Questions en relation avec l'art. 123 CC
 2. Domande in merito all'articolo 123 CC

44. a) Sollte die Möglichkeit des Verzichts gemäss Art. 123 Abs. 1 ZGB entfallen und durch die Regelung ersetzt werden, wonach nur das Gericht auf Antrag einer oder beider Parteien die Teilung ganz oder teilweise ausschliessen kann?

44. a) La possibilité de renonciation prévue à l'art. 123, al. 1, CC devrait-elle être supprimée et remplacée par la règle selon laquelle seul le juge devrait pouvoir exclure en tout ou en partie le partage, à la demande d'une ou des deux parties ?

44. a) Ritiene opportuno sopprimere la possibilità di rinuncia prevista dall'articolo 123 capoverso 1 CC, sostituendola con una norma che permetta al solo giudice, su richiesta di una o di entrambe le parti, di escludere totalmente o parzialmente la divisione?

Alle Antwortenden:

V44a

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	187	19.7	21.0	21.0
	nein	641	67.5	72.1	93.1
	kann mich nicht festlegen	61	6.4	6.9	100.0
	Gesamt	889	93.6	100.0	
Fehlend	System	61	6.4		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V44a

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	59	23.6	24.8	24.8
	nein	169	67.6	71.0	95.8
	kann mich nicht festlegen	10	4.0	4.2	100.0
	Gesamt	238	95.2	100.0	
Fehlend	System	12	4.8		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V44a

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	118	18.2	19.5	19.5
	nein	441	68.2	73.0	92.5
	kann mich nicht festlegen	45	7.0	7.5	100.0
	Gesamt	604	93.4	100.0	
Fehlend	System	43	6.6		
Gesamt		647	100.0		

b) Eventualiter: Sollte Art. 123 Abs. 1 ZGB so geändert werden, dass nur bei kurzen (bis fünf Jahre) und kinderlosen Ehen auf die Teilung verzichtet werden kann?

b) Le cas échéant, conviendrait-il de prévoir, à l'art. 123, al. 1, CC, qu'une renonciation au partage n'est admissible que si les époux ont été mariés durant une brève période (moins de cinq ans) et n'ont pas eu d'enfants durant leur mariage ?

b) Eventualmente: sarebbe opportuno modificare l'articolo 123 capoverso 1 CC al fine di permettere la rinuncia soltanto se il matrimonio ha avuto corta durata (cinque anni) e la coppia non ha avuto figli?

Alle Antwortenden:

V44b

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	186	19.6	21.4	21.4
	nein	627	66.0	72.2	93.6
	kann mich nicht festlegen	56	5.9	6.4	100.0
	Gesamt	869	91.5	100.0	
Fehlend	System	81	8.5		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V44b

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	51	20.4	22.7	22.7
	nein	162	64.8	72.0	94.7
	kann mich nicht festlegen	12	4.8	5.3	100.0
	Gesamt	225	90.0	100.0	
Fehlend	System	25	10.0		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V44b

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	122	18.9	20.4	20.4
	nein	437	67.5	73.2	93.6
	kann mich nicht festlegen	38	5.9	6.4	100.0
	Gesamt	597	92.3	100.0	
Fehlend	System	50	7.7		
Gesamt		647	100.0		

45. Sollte die Generalklausel von Art. 123 Abs. 2 ZGB durch eine Regelung ersetzt werden, wonach die Teilung der Austrittsleistungen ausgeschlossen wird, wenn die berechnigte Person

a) ihre Pflicht, zum Unterhalt der Familie beizutragen, grob verletzt hat (analog Art. 125 Abs. 3 Ziff. 1 ZGB)?

45. La clause générale de l'art. 123, al. 2, CC devrait-elle être remplacée par la règle selon laquelle le partage des prestations de sortie serait exclu lorsque l'ayant droit

a) a gravement violé son obligation d'entretien de la famille (par analogie avec l'art. 125, al. 3, ch. 1, CC) ?

45. Ritiene opportuno che la clausola generale dell'articolo 123 capoverso 2 CC venga sostituita da una norma che escluda la divisione delle prestazioni d'uscita se l'avente diritto

a) ha gravemente contravvenuto al suo obbligo di contribuire al mantenimento della famiglia (analogamente a quanto previsto dall'art. 125 cpv. 3 n. 1 CC)?

Alle Antwortenden:

V45a

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	294	30.9	33.1	33.1
	nein	466	49.1	52.5	85.6
	kann mich nicht festlegen	128	13.5	14.4	100.0
	Gesamt	888	93.5	100.0	
Fehlend	System	62	6.5		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V45a

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	62	24.8	26.2	26.2
	nein	141	56.4	59.5	85.7
	kann mich nicht festlegen	34	13.6	14.3	100.0
	Gesamt	237	94.8	100.0	
Fehlend	System	13	5.2		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen

V45a

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	216	33.4	35.8	35.8
	nein	300	46.4	49.8	85.6
	kann mich nicht festlegen	87	13.4	14.4	100.0
	Gesamt	603	93.2	100.0	
Fehlend	System	44	6.8		
Gesamt		647	100.0		

b) gegen die ausgleichspflichtige Person oder eine dieser nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat (analog Art. 125 Abs. 3 Ziff. 3 ZGB)?

b) a commis une infraction pénale grave contre le débiteur ou l'un de ses proches (par analogie avec l'art. 125, al. 3, ch. 3, CC) ?

b) ha commesso un grave reato contro l'obbligato o una persona a lui intimamente legata (analogamente a quanto previsto dall'art. 125 cpv. 3 n. 3 CC)?

Alle Antwortenden:

V45b

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	396	41.7	45.0	45.0
	nein	365	38.4	41.5	86.5
	kann mich nicht festlegen	119	12.5	13.5	100.0
	Gesamt	880	92.6	100.0	
Fehlend	System	70	7.4		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V45b

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	89	35.6	38.0	38.0
	nein	112	44.8	47.9	85.9
	kann mich nicht festlegen	33	13.2	14.1	100.0
	Gesamt	234	93.6	100.0	
Fehlend	System	16	6.4		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen

V45b

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	283	43.7	47.2	47.2
	nein	235	36.3	39.2	86.5
	kann mich nicht festlegen	81	12.5	13.5	100.0
	Gesamt	599	92.6	100.0	
Fehlend	System	48	7.4		
Gesamt		647	100.0		

3. Fragen zu Artikel 124 ZGB
 3. Questions en relation avec l'art. 124 CC
 3. Domande in merito all'articolo 124 CC

46. Sollten die Voraussetzungen, die Anspruch auf eine angemessene Entschädigung geben, in Art. 124 ZGB klarer geregelt werden?

46. Les conditions donnant droit à l'indemnité équitable prévue à l'art. 124 CC devraient-elles être réglées de manière plus claire ?

46. Ritieni opportuno che l'articolo 124 CC disciplini più chiaramente le condizioni richieste per il diritto a un'indennità adeguata?

Alle Antwortenden:

V46

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	517	54.4	58.3	58.3
	nein	293	30.8	33.0	91.3
	kann mich nicht festlegen	77	8.1	8.7	100.0
	Gesamt	887	93.4	100.0	
Fehlend	System	63	6.6		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V46

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	132	52.8	55.2	55.2
	nein	84	33.6	35.1	90.4
	kann mich nicht festlegen	23	9.2	9.6	100.0
	Gesamt	239	95.6	100.0	
Fehlend	System	11	4.4		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V46

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	361	55.8	59.9	59.9
	nein	194	30.0	32.2	92.0
	kann mich nicht festlegen	48	7.4	8.0	100.0
	Gesamt	603	93.2	100.0	
Fehlend	System	44	6.8		
Gesamt		647	100.0		

47. Sollten die Bemessungsgrundlagen für die Entschädigung in Art. 124 ZGB klarer geregelt werden?

47. Les bases de calcul de l'indemnité prévue à l'art. 124 CC devraient-elles être réglées de manière plus claire ?

47. Ritiene opportuno che l'articolo 124 CC disciplini più chiaramente la determinazione e le basi di calcolo dell'indennità adeguata?

Alle Antwortenden:

V47

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	587	61.8	66.0	66.0
	nein	240	25.3	27.0	92.9
	kann mich nicht festlegen	63	6.6	7.1	100.0
	Gesamt	890	93.7	100.0	
Fehlend	System	60	6.3		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V47

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	152	60.8	63.6	63.6
	nein	66	26.4	27.6	91.2
	kann mich nicht festlegen	21	8.4	8.8	100.0
	Gesamt	239	95.6	100.0	
Fehlend	System	11	4.4		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V47

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	407	62.9	67.4	67.4
	nein	159	24.6	26.3	93.7
	kann mich nicht festlegen	38	5.9	6.3	100.0
	Gesamt	604	93.4	100.0	
Fehlend	System	43	6.6		
Gesamt		647	100.0		

48. Sollten die Gerichte verpflichtet werden, angemessene Entschädigungen selbst bei bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen von Amtes wegen festzulegen?

48. Le juge devrait-il être contraint de fixer d'office l'indemnité équitable, même en cas de difficultés financières des ex-époux ?

48. Ritieni opportuno che il giudice sia tenuto a fissare d'ufficio l'indennità adeguata anche in caso di condizioni finanziarie modeste?

Alle Antwortenden:

V48

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	243	25.6	27.5	27.5
	nein	524	55.2	59.3	86.8
	kann mich nicht festlegen	117	12.3	13.2	100.0
	Gesamt	884	93.1	100.0	
Fehlend	System	66	6.9		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V48

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	38	15.2	16.2	16.2
	nein	166	66.4	70.6	86.8
	kann mich nicht festlegen	31	12.4	13.2	100.0
	Gesamt	235	94.0	100.0	
Fehlend	System	15	6.0		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V48

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	190	29.4	31.6	31.6
	nein	332	51.3	55.1	86.7
	kann mich nicht festlegen	80	12.4	13.3	100.0
	Gesamt	602	93.0	100.0	
Fehlend	System	45	7.0		
Gesamt		647	100.0		

49. Sollte im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass die Entschädigung wenn immer möglich in Kapitalform zu leisten ist?

49. Faudrait-il prévoir expressément dans la loi que l'indemnité doit être versée, dans toute la mesure du possible, sous forme de capital ?

49. Sarebbe opportuno prevedere espressamente nella legge che l'indennità debba essere versata, se possibile, sotto forma di capitale?

Alle Antwortenden:

V49

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	163	17.2	18.3	18.3
	nein	630	66.3	70.9	89.2
	kann mich nicht festlegen	96	10.1	10.8	100.0
	Gesamt	889	93.6	100.0	
Fehlend	System	61	6.4		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V49

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	33	13.2	13.8	13.8
	nein	181	72.4	75.7	89.5
	kann mich nicht festlegen	25	10.0	10.5	100.0
	Gesamt	239	95.6	100.0	
Fehlend	System	11	4.4		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V49

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	115	17.8	19.1	19.1
	nein	422	65.2	70.1	89.2
	kann mich nicht festlegen	65	10.0	10.8	100.0
	Gesamt	602	93.0	100.0	
Fehlend	System	45	7.0		
Gesamt		647	100.0		

50. Sollte gesetzlich geregelt werden, wie die Restschuld bei Ratenzahlungen oder Renten nach dem Tod der ausgleichspflichtigen Person liquidiert wird?

50. La loi devrait-elle, lorsque l'indemnité équitable est versée de façon échelonnée ou sous forme de rente et que son débiteur vient à décéder, régler la façon dont le solde de l'indemnité due doit être versée au créancier ?

50. In caso di decesso della persona i cui crediti in materia di previdenza professionale soggiacciono a compensazione sotto forma di pagamento rateale o di rendita, è opportuno disciplinare il modo in cui occorre versare il saldo dell'ammontare dovuto?

Alle Antwortenden:

V50

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	479	50.4	54.2	54.2
	nein	257	27.1	29.1	83.3
	kann mich nicht festlegen	148	15.6	16.7	100.0
	Gesamt	884	93.1	100.0	
Fehlend	System	66	6.9		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V50

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	121	48.4	51.3	51.3
	nein	61	24.4	25.8	77.1
	kann mich nicht festlegen	54	21.6	22.9	100.0
	Gesamt	236	94.4	100.0	
Fehlend	System	14	5.6		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V50

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	330	51.0	55.0	55.0
	nein	183	28.3	30.5	85.5
	kann mich nicht festlegen	87	13.4	14.5	100.0
	Gesamt	600	92.7	100.0	
Fehlend	System	47	7.3		
Gesamt		647	100.0		

51. Sollte die Möglichkeit der Anweisung durch das Gericht im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZGB auch für die angemessene Entschädigung in Form von Ratenzahlungen oder Renten vorgesehen werden?

51. La possibilité de l'avis aux débiteurs prévue à l'art. 132, al. 1, CC devrait-elle également être prévue lorsque l'indemnité équitable est versée de façon échelonnée ou sous forme de rente ?

51. Ritieni opportuno prevedere la possibilità di emettere l'avviso ai debitori di cui all'articolo 132 capoverso 1 CC anche nel caso in cui l'indennità adeguata venga versata sotto forma di pagamento rateale o di rendita?

Alle Antwortenden:

V51

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	598	62.9	68.3	68.3
	nein	159	16.7	18.2	86.5
	kann mich nicht festlegen	118	12.4	13.5	100.0
	Gesamt	875	92.1	100.0	
Fehlend	System	75	7.9		
Gesamt		950	100.0		

Teilmenge Richter/-innen 1. und 2. Instanz, Friedensrichter/-innen:

V51

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	156	62.4	66.4	66.4
	nein	42	16.8	17.9	84.3
	kann mich nicht festlegen	37	14.8	15.7	100.0
	Gesamt	235	94.0	100.0	
Fehlend	System	15	6.0		
Gesamt		250	100.0		

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen:

V51

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	ja	408	63.1	68.7	68.7
	nein	110	17.0	18.5	87.2
	kann mich nicht festlegen	76	11.7	12.8	100.0
	Gesamt	594	91.8	100.0	
Fehlend	System	53	8.2		
Gesamt		647	100.0		

52. Nachstehend haben Sie die Gelegenheit, weitere Vorschläge zum Revisionsbedarf im Bereich des Vorsorgeausgleichs anzubringen:

52. Vous avez encore la possibilité de formuler ci-après d'autres propositions de révision concernant la compensation de la prévoyance dans le 2^{ème} pilier:

52. Altre proposte di revisione concernenti la compensazione delle prestazioni di previdenza professionale possono essere formulate qui appresso:

Teilmenge Richter/-innen, Friedensrichter/-innen	52
Internationalprivatrechtlich muss das Problem geregelt werden, namentlich auch die Frage der Behandlung von Scheidungsurteilen im Ausland bezüglich Menschen mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn der Vorsorgeausgleich nicht oder gänzlich unzulänglich geregelt ist	
Auch bei strittigem Nebenpunkt sollte das Scheidungsgericht (ohne Versicherungsgericht) direkt die Pensionskasse anweisen können.	
Art. 122 muss mehr Freiheit für abweichende Regelungen (durch Abweichung von der Hälfteteilung) lassen. In der Praxis wird diese (bzw. 123.2) Bestimmung praktisch nicht angewendet.	
Evtl. könnten man (= der Gesetzgeber) die Pensionskassen verpflichten, bei Verheirateten zwei separate Konti für die Ehegatten zu führen. So müsste nicht geteilt und nicht gerechnet werden bei Scheidung.	
Einige Probleme: 1) Scheidungsanwälte und Mediatoren haben (noch) nicht begriffen, dass Vorsorgeausgleich und Güterrechtsteilung nicht zu vermischen sind. 2) Pensionskassen legen in Reglementen fest, dass Sparguthaben auch bei Teil- Invalidität nicht geteilt werden dürfen. Das widerspricht klar dem BGE, wonach eine Entschädigung nach Art. 124 sehr wohl in Form eines Übertrags des für IV- Renten nicht beanspruchten Vorsorgeguthabens erfolgen kann (Comunitas). Was geht vor? Das PK-Reglement oder der BG- Entscheid. -> Gesetzliche Regelung erwünscht. 3) Pensionskassen verweigern jede Auskunft über Guthaben oder Durchführbarkeit, sobald ein IV-Fall in Abklärung ist. So werden Scheidungsverfahren ungebührlich blockiert. 4) Als Ersatzleistung gemäss Art. 124 sollten auch Teilrenten erst ab Eintritt des Rentenalters des Ausgleichsverpflichteten möglich sein. Für solche fehlt jegliche Absicherungsmöglichkeit; im Gegensatz zu Unterhaltsrenten, welche auch Ansprüche auf BVG-Leistungen begründen.	
Unser BVG-Recht ist stark revisionsbedürftig (z.B. "Rentenklaue"). Es sollten deshalb grundsätzlich Reformen vorgenommen werden, anstatt einfach die Teilungstheorie auszufeilen. Mit der Heirat könnte man für beide Partner auch automatisch sep. BVG-Konti führen, womit die Teilungsfrage gar nie entstehen würde.	
Falls sich Ehegatten gegen Scheidung wehrt und noch nicht 2 Jahre Trennung vorliegen -> Teilung auf Zeitpunkt zurückzubeziehen, da sich Ehegatte - quasi rechts - missbräuchlich - gegen Scheidung wehrt (um höheren PK-Ausgleich zu erhalten!)	
In generale, le norme sulla compensazione delle prestazioni vanno ripensate e riviste. Sono - nel loro insieme - insoddisfacenti. Vi dovrebbe essere maggior chiarezza in merito alla rinuncia ex art. 123 cpv.1 CC e in merito all' art. 123 cpv. 2 cc. Non si può limitare la rinuncia al solo caso in cui ci sia "garanzia di previdenza in altro modo". Bisognerebbe anche meglio specificare fino a dove va il margine di autorità dei coniugi per una rinuncia alla suddivisione (fino ad esempio ad un importo massimo di fr 10000.-) e fino a dove il giudice deve intervenire d'imperio.	
Prevedere per la rinuncia ex art. 123 una norma più elastica (ad. es. per i morti esigui).	
Art. 142 ZGB zu ändern: Scheidungsgericht soll zuständig sein, nicht Versicherungsgericht (verfahrensrechtliches "Monstrum")	
Praktische Probleme gibt es, wenn ein Ehegatte (häufig der Mann) nicht kooperiert und seine Pensionskasse nicht angibt und ebenfalls nicht seinen aktuellen oder letzten Arbeitgeber.	

Teilmenge Richter/-innen, Friedensrichter/-innen	52
<p>La renonciation (art. 123 CC) doit être réglée de façon stricte et les cas de renonciation de manière exclusive. Art. 124 CC: dans un tel cas, le conjoint est souvent confronté à un problème financier puisqu'il ne peut plus disposer de la prévoyance (la solution n'est donc satisfaisante et pose des problèmes). Lorsque les "indépendants" ont utilisé leur prévoyance durant le mariage, il faudrait en tenir compte.</p>	
<p>1) Prévoir effectivement comme date du partage la date de l'ouverture de l'action en divorce, en vue d'éviter que le conjoint bénéficiaire dans le cadre du partage LPP tente de retarder l'entrée en force du jugement de divorce pour augmenter sa créance. 2) Prévoir, en sus des motifs de renonciation et d'exclusion du partage (art. 123), d'autres motifs de renonciation (par ex. art. 125, al. 3 CC). N.B.: Le partage de la LPP est souvent l'objet de "chantage" dans le cadre des divorces. L'époux bénéficiaire, dans le cadre d'un partage, refuse de consentir au divorce jusqu'à l'échéance du délai de l'art. 114 CC pour augmenter sa créance ou alors accepte de divorcer à la condition qu'il trouve une contrepartie dans le cadre de la liquidation du régime matrimonial.</p>	
<p>Nützlich wäre eine weitergehende Übereinstimmung aller BVG-(+ZGB-) Normen betreffend den obligatorischen und den überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge, namentlich bei der Verzinsung.</p>	
<p>Aufteilung nicht auf Stichtag der Rechtskraft der Scheidung (nie im voraus bekannt). Sinnvoll wäre, dass Parteien oder Gerichte Stichtag zwischen Rechtshängigkeit und Rechtskraft frei festlegen können.</p>	
<p>Es sollte geregelt werden, ob bereits erhaltene Rentenzahlungen von der bei Eintritt des Vorsorgefalles berechneten Austrittsleistung des anderen Ehegatten in Abzug zu bringen sind. Falls ja, unter welchen Voraussetzungen (z.B. wurde ab Eintritt Unterhaltsbeiträge geleistet...) Meiner Meinung nach soll in der Regel kein Abzug vorgenommen werden, sondern auf der Basis der bei Eintritt des Vorsorgefalles berechneten Austrittsleistung entschädigt werden. (allenfalls in % der damaligen Rente)</p>	
<p>Régler la question de la mobilisation d'un libre passage lorsque le travailleur quitte la Suisse et ne réclame pas le paiement en relation avec 132 al. 2 CC et s'abstient de verser la contribution d'entretien fixée en faveur de l'ex-conjoint et/ou des enfants.</p>	
<p>Wenn die Aufteilung nur prozentual streitig ist, sollte das Gericht die Teilung selbst anordnen dürfen.</p>	
<p>Teilung sämtlicher Vorsorgebeiträge, die im Laufe der Ehe geäußert wurden. Obligatorischer und überobligatorischer Anspruch. Problem: Kapitalauszahlung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Dies sollte nur noch möglich sein, wenn der hälftige Anteil an den anderen Ehepartner überwiesen worden ist (Freizügigkeitskonto). Weitere Teilung dieses Betrages nach Scheidung möglich. z.B. nach 5 oder 10 Jahren.</p>	
<p>Ermessensspielraum der Gerichte eher erweitern, sicher nicht verkleinern. Probleme bereiten in der Praxis immer wieder Vorbezüge für Wohneigentum.</p>	
<p>ZGB 142 streichen, da überflüssig. Es sollte im Gesetz klar geregelt werden, dass zu teilen ist, solange eine Teilung technisch möglich ist. Die angemessene Entschädigung bei Unmöglichkeit der Teilung sollte allenfalls über ZGB 125 geregelt werden (lebenslängliche Rente) Die angemessene Entschädigung soll nicht in den Notbedarf des Pflichtigen eingreifen.</p>	
<p>Änderung von Art. 142 ZGB: Die Regelung, dass ein Verwaltungsgericht sich noch mit der Sache zu befassen hat, ist unsinnig. Das Zivilgericht sollte auch bei Uneinigkeit der Parteien den Betrag festlegen können. Die Versicherungseinrichtungen können auf den mutmasslichen Urteilszeitpunkt hin Berechnungen erstellen. Das Gericht nach FZG sollte hier bei Streitigkeiten zwischen der Versicherungseinrichtung und dem Ehegatten zum Zuge kommen.</p>	
<p>Bei Doppelverdienern, deren Lohn jeweils versichert ist, sollte die unterschiedliche Lohnhöhe und damit Vorsorge nicht ausgeglichen werden müssen.</p>	

Teilmenge Richter/-innen, Friedensrichter/-innen	52
<p>Contrairement à l'idée du législateur, une majorité de couples qui divorcent veulent renoncer au partage LPP. Lorsqu'ils ne remplissent pas les conditions de l'art. 123, ce qui est fréquent, ils n'acceptent pas d'être obligés de partager. Cette obligation nuit à leur accord et peut le remettre en cause. Dans certains cas, l'obligation du partage cause un préjudice à la femme qui a accumulé pendant le mariage une meilleure prévoyance que le mari. Le conjoint et le juge devraient avoir plus de souplesse pour renoncer au partage, respectivement pour le refuser.</p>	
<p>Le partage des prestations de sortie devrait toujours se faire à la date du début de la litispendance.</p>	
<p>Les possibilités de renonciation selon l'art. 123, al. 1 CC devraient être élargies.</p>	
<p>Simplifier toute cette réglementation!</p>	
<p>Améliorer formulation de l'art 124 CC en précisant les conditions exactes d'application de cette disposition.</p>	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	52
Proposition d'introduire le versement direct, par l'institution de prévoyance professionnel de l'indemnité équitable à l'autre conjoint sous forme de rente lorsqu'elle n'a pas été versée en capital dans le cadre de 124 CC.	
Scheidung auf gemeinsames Begehren sollte Vereinfachung des Verfahrens bringen. Mit obl. Verfügung wird es wieder komplizierter. Gerichte sollten höchstens verpflichtet werden, dass Vorsorgeausgleich auf Datum des Urteils aktualisiert wird, falls älter als 6-7Mt. Wenn der Anwalt erfahren ist, ist er unter Umständen besser als der Richter resp. Schreiber -> Konventionsregelung mind. gleichwertig, was der Einfachheit des Verfahrens bei Scheidung auf gemeinsames Begehren nach Art. 111 entspricht. Wenn Gerichte verpflichtet werden, im Vorsorgeausgleich obligatorisch tätig zu werden, verlängert das jedenfalls das Verfahren.	
Wie lösen Sie das Problem, dass derjenige Ehegatte, der sparsam ist und Vorsorge aufbaut, demjenigen Gatten, der verputzt oder als selbständiger auf Vorsorge verzichtet, Beiträge leisten muss?	
Grundsatz der hälftigen Teilung der Freizügigkeiten beibehalten, aber erweiterte Möglichkeiten des Verzichts durch Vereinbarung, z. Bsp. Verzicht, wenn angemessener vermögensrechtlicher Ausgleich. Ausschluss (ganzer oder teilweiser) durch das Gericht: Möglichkeiten erweitern, z. Bsp.: wenn ein solcher im Einzelfall unter Billigkeitsüberlegungen angemessen ist. Offenes Problem: Anders als eine Rente nach 125 ist bei einer 124- Entschädigung (in Rentenform) eine Witwenrente für die geschiedene Witwe grundsätzlich nicht möglich. Fazit: Eine "124-Rente" kann bei Tod des Verpflichteten zu einer enormen Benachteiligung führen (wenn kein Vermögen oder sonstiges Substrat betreffs passive Vererblichkeit vorhanden -> hochgradiger Regelungsbedarf.)	
Ergänzung zu Frage 44a: gerichtlich zu bewilligender Verzicht sollte m.E. möglich sein bei kleinem zu teilenden Betrag (zw. bis Fr. 4000.-/5000) oder wenn berechtigte Person voraussichtlich ins Ausland zieht = nicht mehr für Vorsorge gebunden.	
Da die Gerichte den Vorsorgeausgleich grösstenteils nicht vornehmen, wäre analog zum AHV-Splitting die zwingende, automatische Teilung der Vorsorge-Austrittsleistung durch eine andere Instanz zu prüfen. (s. Katarina Baumann und Margareta Lauterburg des Büros GRIFF, Forschungsprojekt "Evaluation Vorsorgeausgleich")	
Die Abklärungen der PK Guthaben gestaltet sich in der Praxis sehr schwierig, va. bei mehreren Arbeitgebern und infolge Unklarheit, per wann die Guthaben zu berechnen sind.	
Der Art. 124 ZGB muss klarer, bzw. für den Praktiker nachvollziehbar ausformuliert werden.	
Regelung bei (teilweisem) Vorbezug von Rentenleistungen: Wohneigentum, selbständige Erwerbstätigkeit.	
FZG/BVG und ZGB sind besser aufeinander abzustimmen. Es gibt zahlreiche ungeklärte Fragen im Zusammenhang mit den Vorbezügen.	
Hauptproblem liegt meines Erachtens bei der Gerichtspraxis, die es offensichtlich zulässt, dass auf Ausgleich i.S.v. 123 ZGB verzichtet wird, ohne sich von der "Gewährleistung auf andere Weise" zu überzeugen! Müsste die absolute Ausnahme sein. Benachteiligt die Frauen (und oft im Alter die Staatskassen) sehr!	
Schliesse mich jedenfalls der Meinung von Lauterburg/Baumann an.	
Meines Erachtens ist die Regelung von Art. 122 ff. ZGB zu starr. Ich erlebe jedenfalls immer wieder Fälle, wo es zu stossenden Ergebnissen kommt. Ausserdem sollte der Vorsorgeausgleich im Güterrecht geregelt werden (gerade in Fällen, wo ein Ehegatte einen Vorbezug getätigt und er diesen z.B. in ein eigenes Geschäft oder eine eigene Liegenschaft investiert hat, hängt die Frage der Vorsorgeanwartschaften eng mit güterrechtlichen Fragen zusammen).	
Teilung der Austrittsleistung bis zum 18. Altersjahr des jüngsten Kindes auch über Scheidung hinaus. (Siehe Vorschlag Thanei in NR-Debatte zum Scheidungsrecht). Die Regelung über den Unterhalt läuft harzig und Widerstand der Ehemänner und von deren Anwälten wie von Richtern ist gross. Wenn Frau Kinderbetreuung auch nach der Scheidung leistet, ist deren Einbusse bei der Vorsorge gross, v.a. wenn sie scheidet wenn Kinder noch sehr jung sind.	
Als Anwalt kann man nur unter einem Titel mit dem rev. Scheidungsrecht zufrieden sein: Der Futtertopf für uns wurde gewaltig erweitert zu Lasten des scheidungswilligen Publikums. Mit weniger Mandaten verdiene ich das Doppelte!	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	52
Kein Revisionsbedarf! Es soll sich nun erst einmal eine gefestigte Praxis entwickeln	
Unser Bezirksgericht vertritt die Ansicht, dass die Teilung der Vorsorgeanwartschaften oft ein "Gesamtpaket" mit den übrigen Scheidungsnebenfolgen darstellt und daher nehmen einige Richter es mit der Prüfung nicht so genau, was bei unvertretenen Parteien m.E. unhaltbar ist. M.E. sollten die eine Konvention einreichenden Parteien verpflichtet werden bei der Teilung des Vorsorgegut-habens genau auszuscheiden, welcher Betrag nun für die hälftige Teilung eingesetzt wurde und welcher Betrag Teil des "Gesamtpaketes" (z.B. UHB-Ausdrücke, güterrechtlicher Ausgleich etc.) ist, damit die Gerichte ihrer Prüfungspflicht nachkommen können.	
"Verschulden" sollte für Festsetzung der Höhe der Renten eine Rolle spielen. Jetzige Lösung völlig unbefriedigend, es sollte einen Unterschied ausmachen ob der Ehegatte, der unterhaltspflichtig wird "durchbrennt" oder ob die Leistungsempfängerin mit dem Tennislehrer abgeht.	
Sicherung des Anspruchs des Ehegatten ohne Freizügigkeitsleistung, wenn beim anderen (mit grosser Freizügigkeitsleistung, meist Ehemann) der Vorsorgefall unmittelbar hervorsteht oder bereits eingetreten ist und eine "angemessene Entschädigung" voraussichtlich nicht geleistet werden kann.	
L'application de l'art. 124 dans sa teneur actuelle est quasiment impossible. Bien que cette disposition ait un caractère impératif, le juge ne sait sur quelle base l'appliquer. Cette disposition devrait préciser les éléments sur lesquels doit s'appuyer le juge. Par ex. en partant de la prestation de sortie du bénéficiaire.	
Klärung, wann Vorsorgefall eingetreten ist: Ob bei Beginn Invalidenleistung, bei Beginn der Krankenversicherungsleistung oder ob bei Beginn der Prämienbefreiung.	
Grundsätzlich sollten Gesetze nicht zu oft revidiert werden, sofern sie nicht völlig "daneben" sind (wie z.B. Trennungsdauer von 4 Jahren nach Art. 114 a ZGB)	
IPR: einbringen in Staatsverträge wenn nur im IPRG enthalten, m.E. unbefriedigend. FZG etwas vereinfachen. Sanktion, wenn Vorsorge durch ein Ehegatte verschlechtert wurde ->sicherstellen für den anderen. Eventualiter: splitten der Vorsorge schon während der Ehe	
Verbot, die Ausgleichszahlung dem überobligatorischen Teil der Vorsorge zuzuschreiben.	
Invalidität: Ausdrückliches Zulassen von Verrechnung Güterrecht-Vorsorgeausgleich (122 ZGB). Verpflichtung der Pensionskasse, alle relevanten Daten auf Anfrage zu liefern, und zwar gratis.	
Wichtig: Die infolge der Scheidung an die neue PK ausgerichtete Leistung muss als "obligatorische" (zumindest zum Teil) angesehen werden, wo der Mindestzinssatz gewährt wird. Es darf nicht die ganze Leistung als "überobligatorischer" Einkauf von der neuen Pensionskasse angesehen werden.	
Verfahrensproblem (falls es zu einheitlicher ZPO kommt): Der Scheidungsrichter in Kt. nicht zuständig für Vorsorgeausgleichsfestsetzung (betragsmässig); dafür ist Versicherungsgericht zuständig -> umständliches, 2-stufiges Verfahren	
Da doch die meisten Scheidungen auf einer Konvention beruhen, sollte im Sinne einer "Einzelfalllösung" der Gesetzgeber nicht alles vorschreiben. Kein preussisches Landrecht.	
Art. 122 (Vorsorgeausgleich) / Fragen 45 a+b: Ausschluss der Teilung der Austrittsleistung bei Vorliegen von Enterbungsgründen (Art. 477) analog. Dies zur Vereinfachung.	
Rückkehr zum alten Recht! Dass ein derart junges Gesetz schon zum zweiten Mal revidiert werden soll, ist ein ausgesprochen schlechtes Zeugnis!	
Doppelverdiener-Ehen (ohne Kinder): Teilung 2. Säule sollte gesetzlich ausgeschlossen werden. Vorsorgeausgleich sollte der freien Disposition der Parteien unterliegen. Richterliche Kontrolle nur hinsichtlich Sicherstellung der Altersvorsorge unter der Berücksichtigung des Einkommens, Vermögens und der Erwerbsmöglichkeiten einer Partei.	
Meines Erachtens besteht kein Handlungsbedarf, die Bestimmungen schon jetzt zu revidieren.	
Wenn bei vermögenden Verhältnissen eine Auszahlung der Freizügigkeitsleistung durch eine Kapitalzahlung aus dem freien Vermögen ersetzt wird, sollte eine "Sicherstellung" des ausbezahlten Betrages (z.B. Einzahlung auf das PK-Konto oder in eine Säule 3a) vorgesehen werden, da das Geld sonst vor Eintritt des Vorsorgefalles verbraucht werden kann und damit der Sinn, die Altersvorsorge zu sichern, verloren geht!	

Teilmenge Anwälte/Anwältinnen	52
Die Ehegatten sollten die Möglichkeit haben, den rechnerischen Vorsorgeausgleich mit anderen Ansprüchen (Unterhalt, Güterrecht, Liegenschaftsfinanzierung etc.) zu verrechnen!	
Prévoir une procédure plus claire afin de contrôler que tout le capital LPP d'un époux soit présenté au juge.	
Il faut prévoir la possibilité de supprimer le partage s'il y a un indépendant qui ne cotise pas dans le 2ème pilier et qui s'est constitué des avoirs occultes, notamment par l'entreprise dont la valeur ne constitue pas un acquêt.	
Régler la possibilité de transférer la part LPP par transfert de la restriction du droit d'aliéner (et le montant concerné) au lieu d'un transfert en espèces. Ne pas imposer le partage par moitié pour permettre de tenir compte par exemple du standing voulu par chacune des parties durant le mariage, puis après. Pas normal qu'une femme qui ne veut pas travailler puisse vivre à un haut standard au moyen de la moitié du 2ème pilier de son ex-conjoint. Trop d'abus!	
Régler la question en cas d'invalidité très partielle, vue comme "cas de prévoyance" (122 CC).	
Les parties devraient pouvoir remettre au juge une attestation annuelle ordinaire et le juge devrait écrire à la caisse pour obtenir les délais au jour du divorce.	
Les motifs légaux de renonciation au partage par moitié devraient être élargis pour tenir compte de certaines situations économiques pendant la durée du mariage (art. 123, al. 2 CC), par ex. si un époux a financé les études de l'autre, si un époux a assumé seul l'entretien du ménage pendant une longue durée. Voir les exemples en particulier tirés du droit allemand par Baumann/Lauterburg, Praxiskommentar Scheidungsrecht, Bâle etc. 2000, p. 210-213. Mutatis mutandis, l'art. 123, al. 1 CC pourrait être adapté en ce sens qu'il n'y aurait plus seulement renonciation possible lorsque la prévoyance est garantie pour d'autres moyens, mais si d'autres motifs d'équité le justifient.	
Pour le cas où le divorce est prononcé, la date du partage des prestations LPP ne devrait pas être celle du jugement de divorce, pour éviter que la longueur de la procédure ne devienne un enjeu entre des conjoints qui n'ont plus de projets communs.	
Viste le osservazioni di cui al punto 40, è necessario che l'ammontare da dividere venga stabilito al momento della litispendenza, e non con la crescita in giudicato del divorzio.	
Esentare dall'obbligo dell'apertura di un conto vincolato per importi esigui.	
Das Verfahren betreffend Aufteilung des Guthabens aus BVG muss vereinfacht werden. Es gibt Gerichte, die im Scheidungsurteil den Grundsatz der hälftigen Teilung festlegen, den Vollzug aber dem Versicherungsgericht übertragen. Diese zweiten Verfahren dauern (im Kt. AG) viel zu lange und sind teuer im Verhältnis zum "Ertrag". Viel einfacher ist es, wenn (in unbestrittenen Fällen) das Scheidungsgericht die Anweisung an die Pensionskassen macht.	
Le plus gros danger du système actuel provient du fait que les informations recueillies ne sont pas forcément fiables, ni exhaustives. Il n'est par ailleurs pas concevable de confier au juge le soin de procéder à des recherches d'avoirs éventuels tous azimuts, et de procéder au calcul des avoirs de prévoyance acquis durant le mariage. Idéalement, tous les comptes LPP devraient être répertoriés auprès d'un organisme ad hoc, appelé à informer les tribunaux. La dernière caisse concernée devrait avoir l'obligation de procéder au calcul des avoirs à partager sur toute la durée du mariage, tâche que devrait aussi assumer l'institution supplétive le cas échéant. La date à prendre en considération devrait correspondre à la fin d'un mois, dans le semestre précédant le divorce.	

Teilmenge Mediatoren/Mediatorinnen	52
Keine Antworten	

Teilmenge Personen ohne Funktionsangabe	52
<p>Stichtag für Berechnung der Austrittsleistung auf Eintritt der Rechtshängigkeit vorziehen, ist dringend!! ->es kann nicht sein, dass der Zufall bspw. eines "schlafenden" Richters über teilweise horrenden Beträge entscheidet (mein letzter Fall: monatlicher Zuwachs Fr. 12'800 ./ 2 = Fr. 6'400 als Belohnung für jeden Monat der zufälligen Verzögerung (da müsste man ansonsten die Gerichtsgebühr als Lottereeinsatz sehen und den Richter dem Spielautomaten gleichsetzen...und Bestrafung des Gerichts wegen Betriebs eines verbotenen Glücksspiels ohne entsprechende Konzession!).</p>	